



2021

BRANDES INVESTMENT FUNDS PLC

Konsolidierten Prospekt für den Einsatz in Deutschland

Dieser Prospekt stellt eine Zusammenführung des Prospekts des Fonds vom 22. Dezember 2021 und der Zusätzlichen Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Januar 2023 dar. Dieser Prospekt ist ein konsolidierter Prospekt für Anleger in Deutschland. Er wird ausschließlich für das Anbieten und Vertreiben von Anteilen am Fonds in oder aus Deutschland verwendet. Er darf nicht für das Anbieten oder Vertreiben von Anteilen am Fonds in einem anderen Land verwendet werden und stellt keinen Prospekt nach irischem Recht dar.

Das Datum dieses konsolidierten Prospekts ist der 17. Januar 2023.

BRANDES
INVESTMENT FUNDS PLC

irischen Rechts

Wichtige Informationen

DIESER PROSPEKT DARF NUR ZUSAMMEN MIT ALLEN SEINEN NACHTRÄGEN VERÖFFENTLICHT WERDEN. DIE NACHTRÄGE ENTHALTEN JEWEILS SPEZIFISCHE ANGABEN ZU EINEM BESTIMMTEN TEILFONDS.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Bestimmte in diesem Dokument verwendete Ausdrücke sind im Abschnitt „Definitionen“ definiert.

Der Fonds ist eine nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 errichtete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Die Zulassung des Fonds und seiner Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Empfehlung oder Gewährleistung für den Fonds oder seine Teilfonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich. Mit der Zulassung des Fonds und seiner Teilfonds leistet die Zentralbank keine Gewähr für die Wertentwicklung des Fonds oder seiner Teilfonds. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen Zahlungsverzug des Fonds oder seiner Teilfonds.

Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder unter „Management und Verwaltung“ im Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um dies zu gewährleisten) stimmen diese Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Niemand ist ermächtigt worden, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen andere Werbung zu betreiben, andere Angaben zu machen oder andere Zusicherungen abzugeben als diejenigen, die in diesem Prospekt enthalten sind, und falls eine solche Werbung betrieben wird oder solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass sie vom Verwaltungsrat genehmigt worden sind. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen lässt unter irgendwelchen Umständen den Schluss zu oder stellt eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts noch richtig sind.

Wo dies gemäß geltendem Recht oder geltenden Vorschriften zulässig ist, kann ein Intermediär oder Berater, der eine Finanzberatung erteilt, Gebühren oder Provisionen in Verbindung mit der Anlage eines Anteilsinhabers in den Fonds in Rechnung stellen. Für den Fall, dass das geltende Recht oder die geltenden Vorschriften die Zahlung oder den Erhalt solcher Gebühren oder Provisionen in Verbindung mit den Anteilsklassen des Fonds ausschließen, für den eine Beratung erfolgt, müssen die Intermediäre oder Berater die Einhaltung dieser Beschränkungen gewährleisten. In dieser Hinsicht müssen sich der Intermediär oder Berater davon überzeugt haben, dass das geltende Recht und die geltenden Vorschriften eingehalten wurden, einschließlich der Gebührenstruktur der relevanten Anteilsklassen, die so gestaltet sein muss, dass das geltende Recht und die geltenden Vorschriften eingehalten werden können.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einem Land, in dem solche Angebote oder Aufforderungen unzulässig sind, oder gegenüber Personen dar, denen gegenüber solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich sind, und darf für diese Zwecke nicht verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts sowie Angebot, Ausgabe oder Verkauf von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen, und folglich müssen Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sich selbst über solche Beschränkungen informieren und diese beachten. Potenzielle Anleger sollten sich selbst über (a) die gesetzlichen Vorschriften, die in ihrem eigenen Land für den Kauf oder Besitz von Anteilen gelten, (b) die möglicherweise für sie geltenden devisenrechtlichen Beschränkungen und (c) die einkommen- und sonstigen steuerlichen Folgen, die sich in ihrem eigenen Land aus dem Kauf, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen ergeben, informieren. In den nachstehenden Abschnitten sind Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und Verkaufs von Anteilen in bestimmten Ländern beschrieben; die Liste der Länder erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und Angebot und Verkauf von Anteilen kann auch in anderen Ländern verboten oder beschränkt sein.

Die Anteile sind nicht gemäß dem Securities Act registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten (außer entsprechend einer geltenden Befreiung von den im Securities Act vorgesehenen Registrierungserfordernissen) oder US-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten nicht direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Antragsteller müssen bestätigen, dass sie keine US-Personen sind.

Keine Maßnahme, die ein öffentliches Angebot des Fonds oder eine Verteilung dieses Prospekts in Israel ermöglichen würde, wurde oder wird ergriffen. Insbesondere wurde dieser Prospekt nicht von der israelischen Wertpapieraufsichtsbehörde genehmigt. Falls der Fonds über einen lokal nicht zugelassenen Vertriebssträger aktiv Anleger in Israel anspricht, wird zudem empfohlen, dass der Vertriebssträger die Anleger davon in Kenntnis setzt, dass er keine Zulassung gemäß dem israelischen Gesetz „Regulation of Investment Advice, Investment Marketing and Portfolio Management“ von 1995 besitzt.

Der Fonds hat im Königreich Bahrain kein an das allgemeine Publikum gerichtetes Angebot unterbreitet, die Anteile am Fonds zu zeichnen, und wird auch künftig kein solches Angebot unterbreiten; und dieser Prospekt wird im Königreich Bahrain nicht an das allgemeine Publikum ausgegeben, weitergeleitet oder anderweitig zur Verfügung gestellt. Die

Central Bank of Bahrain („CBB“) hat diesen Prospekt und die Vermarktung der Anteile am Fonds im Königreich Bahrain weder geprüft noch genehmigt. Die CBB trägt keinerlei Verantwortung für die Wertentwicklung der Anteile am Fonds.

Alle Anteilsinhaber können sich auf die Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds, von denen Exemplare an den nachstehend angegebenen Stellen erhältlich sind, berufen und sind an diese gebunden; es wird davon ausgegangen, dass sie Kenntnis von ihnen haben.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben basieren auf derzeit in Irland geltendem Recht und geltender Praxis und können sich mit Änderungen des irischen Rechts ändern.

Anteile werden nur auf der Basis der im aktuellen Prospekt, in den wesentlichen Informationen für Anleger, länderspezifischen Nachträgen sowie dem jeweiligen jüngsten geprüften Jahresbericht sowie nachfolgenden Halbjahresberichten enthaltenen Angaben angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts. Anleger sollten beachten, dass der Prüfungsvermerk auf dem Jahresbericht des Fonds nur an die Anteilsinhaber als Gruppe zum Datum des Jahresberichts gerichtet ist und dass die Abschlussprüfer für ihren Prüfungsvermerk keine Haftung gegenüber anderen Parteien übernehmen.

Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Wertpapieren Schwankungen unterliegen und dass ihr Wert sowohl fallen als auch steigen kann. Daher kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass ein Teilfonds sein Ziel erreichen wird. **Die Preise und Erträge von Anteilen können auf Grund von Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sowohl fallen als auch steigen.**

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu dem Preis pro Anteil, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, und es kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises erhoben werden.

Die jeweilige Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Wertpapierportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“.

Anschriftenverzeichnis

Geschäftssitz	33 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland	
Verwaltungsrat(smitglieder)	Tom Coghlan Oliver Murray Adam Mac Nulty Gerald Moloney	Peter Sandys Dylan Turner
Verwaltungsgesellschaft	Brandes Investment Partners (Europe) Limited 36 Lower Baggot Street Dublin 2, Irland	
Verwalter	State Street Fund Services (Ireland) Limited, 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland	
Depositar	State Street Custodial Services (Ireland) Limited, 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland	
Rechtsberater	Dillon Eustace 33 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland	Dechert LLP 1775 I Street, N.W. Washington D.C. 20006-2401 USA
Gesellschaftssekretär	Tudor Trust Limited 33 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland	
Abschlussprüfer	KPMG 1 Harbourmaster Pl, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland	
Vertriebsgesellschaften	Brandes Investment Partners, L.P. 11988 El Camino Real, Suite 600 San Diego, Kalifornien 92130, USA	
	MFEX Mutual Funds Exchange AB Linnegatan 9-11 SE-114 47 Stockholm, Schweden	Fund Channel (Suisse) S.A. Chemin de Précossy 7-9 1260 Nyon, Switzerland
	Allfunds Bank International, S.A. 30, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg	Allfunds Bank, S.A.U. Padres Dominicos 7, 28050 Madrid, Spanien
		Banco Inversis, S.A. Avenida de la Hispanidad 6, 28042 Madrid, Spanien

Definitionen

Die folgenden Definitionen gelten im gesamten Prospekt, soweit der Zusammenhang nicht etwas anderes erfordert:

Bilanzstichtag	der Tag, zu dem der Jahresabschluss des Fonds und jedes seiner Teilfonds aufgestellt wird. Er ist der 31. Dezember jedes Jahres oder derjenige andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt, und im Falle der Liquidation des Fonds oder der Beendigung eines Teilfonds der Tag, an dem die für die Endausschüttung erforderlichen Gelder an die Anteilsinhaber des oder der betreffenden Teilfonds ausgezahlt worden sind.
Rechnungsperiode	bedeutet in Bezug auf einen Teilfonds einen Zeitraum, der an einem Bilanzstichtag endet und (im Falle der ersten solchen Periode) am Tag der ersten Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds oder (in allen anderen Fällen) unmittelbar nach dem Ende der letzten Rechnungsperiode beginnt.
Verwaltungsvertrag	Der Verwaltungsvertrag vom 30. Juni 2014 zwischen dem Fonds und dem Verwalter, der gemäß Novationsvertrag vom 3. Januar 2018 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter geändert und erneuert wurde.
Verwalter	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine von der Verwaltungsgesellschaft bestellte und von der Zentralbank als Verwalter des Fonds genehmigte Nachfolgesellschaft.
Verwaltungsaufwendungen	die Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die dem Fonds belastet werden, können unter anderem folgende einschließen: alle Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds zu entrichten sind; übliche Bank- und Maklergebühren für Transaktionen in Wertpapieren aus dem Vermögensbestand des Fonds (wobei letztere in den Kaufpreis einzuschließen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind); Gebühren und belegte Kosten, die für die Erstellung und Einreichung von Umsatzsteuererklärungen und damit verbundene Dienstleistungen anfallen, Versicherungs-, Porto- und Kurier-, Telefon-, Telefax-, Telex- und Telekommunikationskosten; die Kosten der Einholung von Kursen zur Bewertung von Anlagen; Honorare des Verwaltungsrats sowie Vergütungen der leitenden Angestellten und Mitarbeiter des Fonds; die Vergütungen und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft, des Depositors, des Verwalters, aller Zahlstellen, Anlageberater oder Investmentmanager, Vertriebsstellen oder Korrespondenzbanken und von Vertretern in anderen Rechtsordnungen, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, und aller anderen Beauftragten, die für Rechnung des Fonds oder von Tochtergesellschaften beschäftigt werden, einschließlich der Vergütung von Broker-Dealern, Finanzintermediären oder anderen Intermediären, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung bestimmter Anteilseigner-Dienstleistungen oder der Verwaltung von Plan-, Programm- oder Fonds-Plattformen erbringen, und zur Erstattung anderer diesbezüglicher Kosten, und mit der Erbringung der folgenden beauftragter Dienstleister: Governance-Support und Berichterstattung an den Verwaltungsrat sowie ein Geldwäschebeauftragter des Fonds; diese Vergütung kann auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds oder der Wertentwicklung des Fonds oder auf Transaktionsbasis oder als Festbetrag berechnet werden; die Kosten der Errichtung des Fonds und der Teilfonds; die dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft von Fachverbänden von Anlagegesellschaften entstehenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen; die Kosten für die Nutzung von Web-Portalen; die Kosten des Vertriebs und der Verkaufsförderung; die Kosten des Druckes von Zertifikaten und Stimmrechtsvollmachten; die Gründungskosten des Fonds und von Tochtergesellschaften sowie der Erstellung aller anderen Dokumente bezüglich des Fonds oder der Tochtergesellschaften einschließlich der Registrierungsanträge und Verkaufsprospekte, die bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlerverbände) einzureichen sind, die für den Fonds, seine Tochtergesellschaften oder das Angebot von Anteilen zuständig sind; die Kosten der Qualifizierung des Fonds für den Verkauf von Anteilen in Ländern oder für die Notierung an Börsen; die Kosten der Aufstellung, des Drucks und der Veröffentlichung in den notwendigen Fremdsprachen sowie der Verteilung von Jahres- und Halbjahresberichten und anderen Berichten oder Dokumenten, die wünschenswert sind oder gemäß geltendem Recht oder geltenden Vorschriften erforderlich sind; die Kosten der Rechnungslegung und Buchführung; die Kosten der Berechnung und der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Teilfonds; die Kosten für die Berechnung und

Bekanntgabe von Performance-Zahlen; die Kosten für die steuerliche Berichterstattung; die Kosten der Abfassung, des Drucks, der Veröffentlichung und Verteilung öffentlicher Bekanntmachungen und anderer Mitteilungen an die Anteilshaber, unter anderem einschließlich Zeitungsanzeigen; Gebühren von Anwälten und Abschlussprüfern, die Gebühren des Registerführers und alle anderen Kosten und Aufwendungen ähnlicher Art, jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

Allfunds Global-Vertriebsvertrag	der Vertrag vom 15. Dezember 2021 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds, Allfunds Bank S.A.U. und Allfunds Bank International S.A.
Banco Inversis-Vertriebsvertrag	der Vertrag vom 21. Mai 2013 zwischen dem Fonds und Banco Inversis, S.A., der gemäß Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und Banco Inversis, S.A. geändert und erneuert wurde.
Benchmark-Verordnung	die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, die die Bereitstellung von, den Beitrag zu und die Verwendung von Referenzwerten regelt.
Brandes-Vertriebsvertrag	der Vertrag vom 18. Juni 2002 zwischen dem Fonds und Brandes Investment Partners, L.P., der gemäß Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und Brandes Investment Partners, L.P. geändert und erneuert wurde.
Geschäftstag	jeder Tag, an dem die Euronext Dublin und die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind, oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt werden, oder alternativ derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, die in einem Nachtrag angegeben sind.
Zentralbank	die irische Zentralbank.
OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank	die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten von der Zentralbank herausgegebenen Fassung.
Klasse	eine Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds.
Clearingsystem	die National Securities Clearing Corporation oder ein anderes Clearingsystem, das für die Abrechnung von Geschäften in Anteilen eines Teilfonds verwendet wird.
Depositär	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder ein Nachfolgerdepositär.
Depositärvertrag	der Depositärvertrag zwischen dem Fonds und dem Depositär vom 13. Juni 2016, der mit Vertrag vom 3. Januar 2018 geändert und neu gefasst wurde, in der jeweils geänderten, ausgetauschten oder ersetzten Fassung.
Handelstag	jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, die vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilshabern im Voraus mitgeteilt werden, wobei es in jedem Zeitraum von 14 Tagen mindestens einen Handelstag geben muss.
Annahmeschluss	bedeutet in Bezug auf einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen den Geschäftsschluss an der New York Stock Exchange, d.h. gewöhnlich 16:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 21:00 Uhr irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag.
Verwaltungsrat(smitglieder)	die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds bzw. der Verwaltungsrat als Gremium.
Dividendenzeitraum	ein Zeitraum, der (je nach Wahl des Fonds) an einem Bilanzstichtag oder einem Dividentag endet und am Tag nach dem vorhergehenden Rechnungszeitraum, am Tag nach dem vorhergehenden Dividendendatum oder am Datum der Erstausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds beginnt.
Vertriebsgesellschaften	die Verwaltungsgesellschaft, Brandes Investment Partners, L.P., Fund Channel (Suisse) S.A., MFEX Mutual Funds Exchange A.B., Allfunds Bank, S.A.U., Allfunds Bank International, S.A., Banco Inversis S.A. oder deren jeweilige durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank mit der Vermarktung der Anteile an die Anleger beauftragte Nachfolgesellschaft.

Abgaben und Gebühren

alle Stempel- und anderen Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Bewertungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklerprovisionen, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Bildung oder Vergrößerung des Vermögens des Fonds oder der Ausgabe, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf, dem geplanten Kauf, der Übertragung, dem Verkauf oder dem Umtausch von Anlagen oder im Zusammenhang mit Anteilszertifikaten oder in einem anderen Zusammenhang anfallen und bei, vor oder anlässlich von Transaktionen, Geschäften oder Bewertungen fällig geworden sind oder werden; dies umfasst jedoch nicht Provisionen, die bei der Ausgabe von Anteilen an Beauftragte oder Broker zu zahlen sind.

„ESMA“

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Steuerbefreiter irischer Anleger

bedeutet:

- eine Pensionskasse, bei der es sich um eine steuerbefreite genehmigte Einrichtung im Sinne von Section 774 des Taxes Act oder einen Altersrentenvertrag oder eine Treuhandeinrichtung handelt, für den bzw. Section 784 oder 785 des Taxes Act gilt;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 des Taxes Act betreibt;
- einen Anlageorganismus (Investment Undertaking) im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act;
- - einen speziellen Anlageorganismus (Special Investment Scheme) im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739 J des Taxes Act;
- eine gemeinnützige Einrichtung, bei der es sich um eine in Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act aufgeführte Person handelt;
- einen Investmentfonds in der Form eines Unit Trust, für den Section 731(5)(a) des Taxes Act gilt;
- einen qualifizierten Fondsmanager im Sinne von Section 784A(1)(a) des Taxes Act, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds darstellen;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739 B des Taxes Act;
- einen Verwalter eines persönlichen Rentensparkontos („PRSA“), der für eine Person handelt, die gemäß Section 787I des Taxes Act auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer Anspruch hat, wobei die Anteile zum Vermögen eines PRSA gehören;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fund Investment Vehicle (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), deren alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der durch die National Treasury Management Agency handelnde Staat;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine vom ihm vorgenommene Anlage von Geldern, die er gemäß dem Insurance Act 1964 (in der durch den Insurance (Amendment) Act 2018 geänderten Fassung) an den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund geleistet hat, wobei das Motor Insurers' Bureau of Ireland eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Fonds abgegeben hat;
- ein Unternehmen, das gemäß Section 110(2) des Taxes Act mit Zahlungen, die der Fonds an dieses leistet, der Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- jegliche anderen Person mit Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland kann es im Rahmen der Steuergesetzgebung oder durch schriftliche Praxis oder Genehmigung der Finanzverwaltung gestattet sein, Eigentümer von Anteilen

	zu sein, ohne dass dies beim Fonds eine Steuerpflicht auslöst oder mit dem Fonds verbundene Steuerbefreiungen gefährdet, so dass beim Fonds eine Steuerpflicht entsteht;
	vorausgesetzt, dass sie die entsprechende Erklärung richtig ausgefüllt haben.
Ex-Dividenden-Tag	der erste Geschäftstag nach dem Ausschüttungsstichtag.
Marktwertermittler	diejenige Stelle, die bestellt wird, um den Zeitwert von Anlagen zu ermitteln, wie gegebenenfalls erforderlich.
Fonds	Brandes Investment Funds plc.
Fund Channel-Vertriebsvertrag	der Vertrag vom 14. Dezember 2010 zwischen dem Fonds, Fortis Foreign Fund Services AG und Fund Channel (Suisse) S.A., der gemäß Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, BNP Paribas Securities Services, Paris, Succursale de Zurich und Fund Channel (Suisse) S.A. geändert und erneuert wurde.
DSGVO	
Abgesicherte Klassen	Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates. jegliche abgesicherten Anteilsklassen eines Teilfonds, wie im einschlägigen Nachtrag angegeben. Abgesicherte Anteilsklassen sind im Namen der Anteilsklasse mit dem Buchstaben „H“ gekennzeichnet.
Intermediär	eine Person, die:- <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus für Dritte besteht oder dieses einschließt oder ▪ Anteile an einem Anlageorganismus für Dritte hält.
IREF	ein irischer Nicht-OGAW-Fonds bzw., falls dieser Nicht-OGAW-Fonds ein Umbrella-Fonds ist, ein Teilfonds des regulierten Fonds - <p>(a) in dem mindestens 25 % des Werts der Vermögenswerte am Ende der unmittelbar vorangehenden Rechnungsperiode direkt oder indirekt aus bestimmten irischen Immobilienwerten („IREF-Anlagen“) stammen, oder</p> <p>(b) falls Absatz (a) oben nicht zutrifft, angemessenerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke des Fonds bzw. Teilfonds im Erwerb von IREF-Anlagen oder der Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit IREF-Anlagen besteht, deren Gewinne oder Erträge mit Ausnahme der in der auf regulierte Fonds anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen ausdrücklichen Befreiungen der Einkommens-, Körperschafts- oder Kapitalgewinnsteuer unterliegen, einschließlich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, Tätigkeiten, die als (i) Handel mit oder Entwicklung von Grundstücken oder (ii) Immobilienvermietungs-geschäft angesehen würden;</p> <p>und wo sich dies auf einen Teilfonds eines Umbrella-Fonds bezieht, wird jeder Teilfonds einer solchen Dachregelung zum Zwecke der Berechnung, Veranlagung und Erhebung von Steuerschulden als eigene Rechtsperson behandelt.</p>
Irland	die Republik Irland.
Person mit Sitz in Irland	bezeichnet im Falle:- <ul style="list-style-type: none"> ▪ einer natürlichen Person eine natürliche Person, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist. ▪ eines Trusts ein Trust, der für Steuerzwecke in Irland ansässig ist. ▪ einer Kapitalgesellschaft, eine Kapitalgesellschaft, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist. <p>Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig angesehen, wenn sie: (1) innerhalb dieses Steuerjahres mindestens 183 Tage oder (2) innerhalb zweier aufeinander folgender Steuerjahre mindestens 280 Tage in Irland anwesend ist, sofern die natürliche Person in jeder Periode mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Bei der Ermittlung der Tage der Anwesenheit in Irland gilt eine natürliche Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt</p>

des Tages in Irland aufhält. Diese Überprüfung trat am 1. Januar 2009 in Kraft (zuvor galt bei der Ermittlung der Tage der Anwesenheit in Irland eine Person als anwesend, wenn sie sich am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland aufhielt).

Ein Trust wird im Allgemeinen in Irland ansässig sein, wenn der Treuhänder bzw. (bei mehreren Treuhändern) eine Mehrheit der Treuhänder in Irland ansässig ist.

Eine Kapitalgesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle in Irland hat, ist unabhängig vom Ort ihrer Gründung in Irland ansässig. Eine Kapitalgesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle nicht in Irland hat, aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig. Dabei gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- wenn die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft in Irland ein Gewerbe betreibt und entweder die Gesellschaft von Personen beherrscht wird, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat, oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Abkommensland mit einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem Land notiert wird. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn sie dazu führen würde, dass eine in Irland gegründete Gesellschaft, die in einem maßgeblichen Gebiet (außerhalb Irlands) geführt und beherrscht wird, jedoch in dem betreffenden Gebiet nicht ansässig ist, da sie nicht dort gegründet wurde, in keinem Gebiet steuerpflichtig wäre.

oder

- wenn die Gesellschaft gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Der Finance Act 2014 bewirkte eine Änderung der obigen Residenzvorschriften für am bzw. nach dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften. Diese neuen Residenzvorschriften sollen dazu führen, dass in Irland gegründete Gesellschaften sowie Gesellschaften, die nicht in Irland gegründet worden sind, jedoch dort geführt und beherrscht werden, in Irland steuerpflichtig sind, außer insofern als die Gesellschaft kraft eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem jeweiligen anderen Land als in einem anderen Gebiet als Irland (und damit als nicht in Irland) ansässig gilt. Für nach diesem Datum gegründete Gesellschaften treten diese neuen Regeln (außer in einigen wenigen Ausnahmefällen) erst am 1. Januar 2021 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit einer Kapitalgesellschaft in bestimmten Fällen kompliziert sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.

Verwaltungsgesellschaft	Brandes Investment Partners (Europe) Limited oder eine Nachfolgesperson oder -gesellschaft, die vom Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestellt wird.
Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Gründungsurkunde	die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds vom 20. Juni 2002 in der jeweils aktuellen Fassung.
MFEX-Vertriebsvertrag	der Vertrag vom 1. Juli 2010 zwischen dem Fonds und MFEX Mutual Funds Exchange AB, der gemäß Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und MFEX Mutual Funds Exchange AB geändert und erneuert wurde.
MiFID II	die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung
MSCI EM Index	der Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Index ist ein nicht gemanagter, nach der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes gewichteter Index, dessen Ziel die Messung der Wertentwicklung der Aktienmärkte der Schwellenländer ist.
MSCI Europe Index	der Morgan Stanley Capital International Europe Index ist ein nicht gemanagter, nach der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes

gewichteter Index, dessen Ziel die Messung der Wertentwicklung der Aktienmärkte europäischer Industrieländer ist.

MSCI World Index

der Morgan Stanley Capital International World Index ist ein nicht gemanagter, nach der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes gewichteter Index, dessen Ziel die Messung der Wertentwicklung der Industrieländer weltweit ist.

Nettoinventarwert eines Teilfonds

der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde berechnet wird, wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen – Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

Nettoinventarwert pro Anteil

der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse, der gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde berechnet wird, wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen – Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

Mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Im Falle:-

- einer natürlichen Person eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt für Steuerzwecke in Irland hat
- eines Trusts ein Trust, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt für Steuerzwecke in Irland hat.

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Steuerjahr als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, wenn sie in den letzten drei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland ansässig war (d.h. sie wird mit Wirkung ab dem Beginn des vierten Steuerjahres eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland). Eine natürliche Person behält ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, bis sie drei aufeinander folgende Steuerjahre nicht in Irland ansässig war. Somit behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in Irland ansässig ist und in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und im Laufe des Steuerjahres Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Der Begriff des gewöhnlichen Sitzes eines Trust ist etwas unklar und mit seiner steuerlichen Ansässigkeit verbunden.

Anerkanntes Clearing-System

ein in Section 246A des Taxes Act aufgeführtes Clearing-System (wie u.a. Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) bzw. von den Irish Revenue Commissions als anerkanntes Clearing-System designierte andere Systeme für das Clearing von Aktien im Sinne von Chapter 1A in Part 27 des Taxes Act.

Anerkannte Börse

eine geregelte Börse oder ein geregelter Markt, an der/dem ein Teilfonds anlegen kann. Eine Liste dieser Börsen und Märkte findet sich in Anhang 3.

Ausschüttungstichtag

der Geschäftstag vor dem Ex-Dividenden-Tag.

Vorschriften

die Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) 2011 (in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ergänzten Fassung).

Entsprechende Erklärung

die den Anteilshaber betreffende Erklärung gemäß Schedule 2B des Taxes Act.

Maßgeblicher Zeitraum

ein Zeitraum von acht Jahren, beginnend mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilshaber, und jeder Folgezeitraum von acht Jahren, beginnend unmittelbar nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum.

RMB

chinesischer Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China. Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, bezieht sich der Begriff „RMB“ auf den außerhalb von Festlandchina verwendeten Renminbi (Offshore-Renminbi - „CNH“) und nicht den in Festlandchina verwendeten Renminbi (Onshore-Renminbi - „CNY“). CNH bezeichnet den Wechselkurs für den in Hongkong oder Märkten außerhalb der Volksrepublik China offshore gehandelten chinesischen Renminbi.

Russell 1000® Index

bezeichnet den Russell 1000® Index. Er misst die Wertentwicklung des Large-Cap-Segments des US-Aktienmarktes. Der Index ist eine Untergruppe des Russell 3000® Index und umfasst etwa 1.000 der größten Wertpapiere auf der Grundlage einer Kombination aus Marktkapitalisierung und aktueller Indexzugehörigkeit.

Russell 1000® Value Index	bezeichnet den Russell 1000® Value Index. Er misst die Wertentwicklung des großkapitalisierten Segments des US-Aktienmarktes, wie von FTSE Russell definiert. Er enthält die Unternehmen des Russell 1000® Index mit niedrigerem Kurs-Buchwert-Verhältnis und niedrigeren erwarteten Wachstumsraten.
Securities Act	der United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und andere Geschäfte im Geltungsbereich der SFTR, zu deren Abschluss ein Teilfonds befugt ist.
Wertpapierfinanzierungsverordnung oder SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Form
Anteile	gewinnberechtignte Anteile am Kapital des Fonds, die in verschiedene Klassen innerhalb eines Teilfonds eingeteilt sein können.
Anteilsinhaber	eine Person, die jeweils als Inhaber eines Anteils eingetragen ist.
Spezifizierte Person der Vereinigten Staaten	(i) ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, (ii) eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, (iii) ein Trust, sofern (a) ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und (b) eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Erblassers, welcher Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist; jedoch nicht (1) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (2) eine Kapitalgesellschaft, die Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten ist wie eine unter Ziffer i beschriebene Kapitalgesellschaft, (3) die Vereinigten Staaten oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung, (4) ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein amerikanisches Außengebiet, eine Gebietskörperschaft eines Bundesstaats oder amerikanischen Außengebiets oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines oder mehrerer Bundesstaaten oder amerikanischen Außengebiete befindet, 5) eine nach § 501 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten steuerbefreite Organisation oder ein individueller Altersvorsorgeplan im Sinne des § 7701 Absatz a Unterabsatz 37 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, (6) eine Bank im Sinne des § 581 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, (7) ein Immobilienfonds im Sinne des § 856 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, (8) eine regulierte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 851 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten oder ein bei der Börsenaufsichtsbehörde nach dem Gesetz von 1940 über Kapitalanlagegesellschaften (Titel 15 § 80a-64 der Gesetzessammlung der Vereinigten Staaten) registrierter Rechtsträger, (9) ein Investmentfonds im Sinne des § 584 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, (10) ein nach § 664 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten von der Steuer befreiter oder in § 4947 Absatz a Unterabsatz 1 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten beschriebener Trust, (11) ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierter Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschließlich Termin/Swap Kontrakten, Termingeschäften an der Börse und außerbörslichen Märkten sowie Optionen) oder (12) ein Makler im Sinne des § 6045 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten. Diese Definition ist gemäß dem US Internal Revenue Code auszulegen.
Teilfonds	Brandes Global Value Fund, Brandes European Value Fund, Brandes U.S. Value Fund, Brandes Emerging Markets Value Fund und alle weiteren Teilfonds, die der Verwaltungsrat jeweils mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank auflegt.
Zeichnungsvertrag	ein zwischen einem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft zur Genehmigung einer Anlage in Anteile der Klasse X abgeschlossener Vertrag.
Nachtrag	ein Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Angaben zu einem Teilfonds und/oder einer oder mehrerer Klassen enthalten sind.

Taxes Act	der (irische) Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils aktuellen Fassung.
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, <ul style="list-style-type: none">▪ dessen ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen in Vorschrift 68 der Vorschriften genannten liquiden Finanzanlagen anzulegen,▪ dessen Anteile auf Verlangen der Inhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieses Organismus zurückgenommen werden.
Umbrella Cash Account	Ein im Namen des Fonds für alle Teilfonds eröffnetes, auf eine bestimmte Währung lautendes Kassenkonto, auf das (i) die von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen geleisteten Zeichnungsgelder eingezahlt und so lange gehalten werden, bis die Anteile zum jeweiligen Handelstag ausgegeben werden, (ii) den Anlegern zustehende Rücknahmegelder eingezahlt und bis zur Auszahlung an die jeweiligen Anleger gehalten werden, (iii) den Anlegern zustehende Dividendenzahlungen eingezahlt und bis zur Ausschüttung an diese Anleger gehalten werden.
Vereinigte Staaten	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und andere Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt.
US-Person	eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person, eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder eine andere in den Vereinigten Staaten oder nach deren Gesetzen gegründete oder organisierte Rechtsperson oder eine Person, die unter die Definition von „US-Person“ nach der zum Securities Act erlassenen Regulation S fällt und nicht die Voraussetzungen für einen „zugelassenen Anleger“ im Sinne der Rule 501 (a) der zum Securities Act erlassenen Regulation D erfüllt.
Bewertungszeitpunkt	die Uhrzeit, in Bezug auf die der Nettoinventarwert eines Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden, nämlich zum Geschäftsschluss an der New York Stock Exchange, d.h. gewöhnlich 16 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 21 Uhr irischer Zeit) an jedem Handelstag oder diejenige andere Uhrzeit in Bezug auf jeden Handelstag, die der Verwaltungsrat mit der vorherigen Zustimmung des Depositars für den jeweiligen Teilfonds bestimmt.
MwSt.	Mehrwertsteuer.

Soweit nicht anders angegeben, sind in diesem Prospekt alle Bezugnahmen auf „Milliarde“ Bezugnahmen auf eintausend Millionen; Bezugnahmen auf „Dollar“, „USD“ oder „Cent“ Bezugnahmen auf den Dollar oder Cent der Vereinigten Staaten; Bezugnahmen auf „Sterling“ Bezugnahmen auf das Pfund Sterling; und Bezugnahmen auf „Euro“ Bezugnahmen auf die gesetzliche einheitliche Währung in der Europäischen Union.

Inhalt

Wichtige Informationen	i
Anschriftenverzeichnis	iii
Definitionen	iv
Inhalt	xi
Der Fonds	1
A. Fondsstruktur.....	1
B. Anlageziel und Anlagepolitik.....	1
C. Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.....	2
D. Dividendenpolitik.....	4
E. United Kingdom Reporting Funds.....	5
Handel mit Anteilen	6
A. Beschreibung der Anteile.....	6
B. Zeichnungsverfahren.....	6
C. Rücknahme von Anteilen.....	9
D. Umschichtung von Anteilen.....	10
E. Anteilsübertragung.....	10
F. Währungen bei Anteilsgeschäften.....	10
G. Berechnung des Nettoinventarwerts.....	11
H. Missbräuchliche Handelspraktiken.....	13
Management und Verwaltung	14
A. Verwaltungsrat (smitglieder).....	14
B. Verwaltungsgesellschaft.....	15
C. Verwalter.....	16
D. Depositar.....	17
E. Vertriebsgesellschaften.....	18
F. Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsgesellschaften.....	19
Gebühren und Kosten	21
Risikofaktoren	23
Besteuerung	34
Allgemeine Informationen	40
Anhang 1 Effizientes Portfoliomanagement	45
Anhang 2 Anlagebeschränkungen	47
Anhang 3 Anerkannte Börsen	50
Anhang 4 – Übertragung von Verwahrdienstleistungen	52
Brandes Global Value Fund	56
Brandes European Value Fund	62
Brandes U.S. Value Fund	69
Brandes Emerging Markets Value Fund	75
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	89

Der Fonds

A. Fondsstruktur

Der Fonds ist eine offene Gesellschaft mit variablem Kapital, Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die am 11. April 2002 gegründet wurde und in der mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank jeweils verschiedene Teilfonds ausgegeben werden können. Vor der Ausgabe von Anteilen wird der Verwaltungsrat des Fonds den Teilfonds benennen, von dem Anteile ausgegeben werden sollen. Die Anteile werden an die Anleger als Anteile einer Klasse eines Teilfonds ausgegeben. Der Verwaltungsrat des Fonds kann bei der Auflegung eines Teilfonds oder von Zeit zu Zeit mehr als eine Klasse eines Teilfonds schaffen, für die unterschiedliche Ausgabeaufschläge, Gebühren und Kosten, unterschiedliche Mindestbeträge für Erstanlagen, Mindestbestand und Folgeanlagen, unterschiedliche Basiswährungen und diejenigen anderen Merkmale gelten, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und der Zentralbank im Voraus mitteilt. Das Vermögen eines Teilfonds wird entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, die in einem Nachtrag zu diesem Prospekt dargelegt sind, gesondert angelegt. In dem Maße, wie Teilfonds hinzukommen bzw. geschlossen werden, können Nachträge diesem Prospekt hinzugefügt oder aus diesem Prospekt entfernt werden. Die zwischen den Teilfonds bestehende Haftungstrennung bedeutet, dass ein Teilfonds nicht für Verpflichtungen haftet, die für einen anderen Teilfonds eingegangen wurden, und dass eine Verbindlichkeit, die für einen Teilfonds eingegangen wurde oder einem Teilfonds zuzurechnen ist, ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu erfüllen ist.

Die Teilfonds sind der Brandes Global Value Fund, der Brandes European Value Fund, der Brandes Emerging Markets Value Fund und der Brandes U.S. Value Fund.

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann der Fonds weitere Teilfonds hinzufügen. Der Name jedes weiteren Teilfonds, die Bedingungen der Erstausgabe seiner Anteile, Angaben über sein Anlageziel und seine Anlagepolitik sowie die geltenden Gebühren und Kosten werden in einem Nachtrag zu diesem Prospekt angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach Mitteilung an die Zentralbank jeglichen bestehenden Teilfonds schließen, indem er dies den Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds mit einer Frist von mindestens 30 Tagen mitteilt. Der Verwaltungsrat muss auch den Widerruf der Zulassung eines solchen Teilfonds beantragen.

Nach vorheriger Mitteilung an und Genehmigung durch die Zentralbank können innerhalb eines Teilfonds weitere Klassen geschaffen werden, über die nähere Angaben in dem entsprechenden Nachtrag zu diesem Prospekt gemacht werden. Für die einzelnen Klassen eines Teilfonds wird kein gesondertes Vermögensportfolio gebildet. Kosten, die einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, werden vom Verwalter dieser Klasse zugerechnet. Der Teilfonds haftet als Ganzes für Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Geschäften, die für die verschiedenen Klassen dieses Teilfonds abgeschlossen werden, entstehen. Falls daher aus irgendeinem Grund Kosten, die einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, nicht aus dem Vermögen dieser Klasse beglichen werden können, werden sie von anderen Klassen des Teilfonds getragen.

Die Anlage in dem Fonds geschieht durch den Kauf von Anteilen eines Teilfonds. Der Teilfonds akkumuliert die Vermögenswerte für die Anteilinhaber. Ein Anteil eines Teilfonds stellt das wirtschaftliche Eigentum an einem ungeteilten Anteil am Vermögen des betreffenden Teilfonds dar.

Die Anlagerendite der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds hängt vom Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse dieses Teilfonds ab, der seinerseits in erster Linie durch die Wertentwicklung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen bestimmt wird.

Bis zur Anlage der Erlöse einer Platzierung oder eines Angebots von Anteilen oder dann, wenn es der Markt oder andere Umstände rechtfertigen, kann das Vermögen eines Teilfonds vorbehaltlich der in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen in Geldmarktinstrumenten wie Einlagezertifikaten, Tagesgeldeinlagen, Bankakzepten und Staatsanleihen angelegt werden. Der Fonds darf außerdem ergänzende liquide Mittel in den Währungen halten, die der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

B. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen eines Teilfonds wird entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, die in dem jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt dargelegt sind, gesondert angelegt. Der Fonds darf eine Änderung am Anlageziel eines Teilfonds oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds, wie jeweils im betreffenden Nachtrag angegeben, nur vornehmen, wenn die Anteilinhaber eine solche Änderung bzw. solche Änderungen im Rahmen einer einfachen Mehrheit der bei einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds gebilligt haben. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds im Rahmen einer einfachen Mehrheit der bei einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen werden die Anteilinhaber rechtzeitig benachrichtigt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Der Verwalter des MSCI World Index, MSCI EM Index und MSCI Europe Index, nämlich MSCI Limited, ist in der gemäß der Benchmark-Verordnung geführten Liste von Administratoren und Referenzwerten eingetragen. Zum Datum dieses Prospekts nimmt FTSE International Limited als Administrator des Russell 1000® Value Index die in der Benchmark-Verordnung vorgesehene Besitzstandsregelung in Anspruch. Dementsprechend ist er nicht in dem von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt.

Wie gemäß der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben, hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Regelungen für den Fall vorgesehen, dass ein von einem Teilfonds verwendeter Referenzwert, der der Benchmark-Verordnung unterliegt, sich ändert oder wegfällt.

C. Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds darf Pensions-/umgekehrte Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte („Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“) tätigen. Nähere Informationen zu angewendeten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement finden Sie in Anhang 1 zu diesem Prospekt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern im betreffenden Teilfonds-Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte gemäß den in den OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank und der SFTF festgelegten Grenzen und Bedingungen vornehmen.

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft, im Rahmen dessen eine Partei der anderen Wertpapiere mit der Verpflichtung verkauft, die Wertpapiere zu einem bestimmten Datum in der Zukunft zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, im Rahmen derer eine Partei Wertpapiere von der anderen Partei mit der Verpflichtung kauft, die betreffenden Wertpapiere der anderen Partei zu einem bestimmten Datum in der Zukunft zu einem festgelegten Preis wieder zu verkaufen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft überträgt eine Partei Wertpapiere auf eine andere Partei, die sich verpflichtet, an einem bestimmten Datum in der Zukunft oder auf Aufforderung seitens der die Wertpapiere übertragene Partei dieser gleichartige Wertpapiere zurückzugeben.

Geht ein Teilfonds ein Pensionsgeschäft ein, im Rahmen dessen er der Gegenpartei Wertpapiere verkauft, so entstehen ihm aus diesem Geschäftsvorfall Finanzierungskosten, die an die betreffende Gegenpartei zu zahlen sind. Vom Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhaltene Barsicherheiten werden in der Regel wieder investiert, um einen Ertrag zu erzielen, der die dem Teilfonds entstandenen Finanzierungskosten übersteigt. In einem solchen Fall ist der Teilfonds einem Marktrisiko sowie dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des betreffenden Wertpapiers ausgesetzt, in das die Barsicherheit investiert worden ist. Darüber hinaus verbleiben die wirtschaftlichen Risiken und Nutzen der an die Gegenpartei verkauften Wertpapiere bei dem Teilfonds, so dass dieser einem Marktrisiko für den Fall ausgesetzt ist, dass er diese Wertpapiere zum vorher festgelegten Preis von der Gegenpartei zurückkauft, wenn dieser Preis den Wert der Wertpapiere übersteigt.

Ein globales Risiko entsteht durch einen Teilfonds infolge des Eingehens eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht; und eine solche Regelung führt auch nur dann zu einem erhöhten Marktrisiko, wenn das aus den Finanzierungskosten, die der Teilfonds der Gegenpartei auferlegt, erwirtschaftete zusätzliche Einkommen wieder investiert wird; in einem solchen Fall entsteht dem Teilfonds ein Marktrisiko hinsichtlich dieser Anlagen.

Von einem Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltene Finanzierungsgebühren können wieder angelegt werden, um zusätzliches Einkommen zu generieren. Entsprechend können bei einem Teilfonds eingehende Barsicherheiten neu angelegt werden, um zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften. In beiden Fällen ist der Teilfonds einem Marktrisiko in Bezug auf diese Anlagen ausgesetzt.

Der Einsatz der oben genannten Techniken kann einen Teilfonds den unter der Überschrift „Risikofaktoren – mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundene Risiken“ beschriebenen Risiken aussetzen.

Total Return Swaps

Sofern im betreffenden Nachtrag vorgesehen, kann ein Teilfonds Total Return Swaps zu Anlagezwecken eingehen, um Einkommen oder Gewinne gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds zu erzeugen, Aufwendungen zu reduzieren oder sich gegen dem Teilfonds entstehende Risiken abzusichern.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt, im Rahmen dessen ein Kontrahent das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einschließlich Zins- und Gebühreneinkommen, Gewinnen und Verlusten aus Preisänderungen und Kreditverlusten einer Referenzposition auf einen anderen Kontrahenten überträgt. Die Referenzposition eines Total Return Swap kann ein beliebiges Wertpapier oder eine Anlage sein, in die der betreffende Teilfonds gemäß dessen Anlageziel und Anlagepolitik investieren darf. Der Einsatz von Total Return Swaps kann einen Teilfonds den unter der Überschrift „Risikofaktoren – mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundene Risiken“ beschriebenen Risiken aussetzen.

Aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps erzeugte Erträge

Alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps fließen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den betreffenden Teilfonds zurück. Dazu gehören Gebühren und Kosten, die den Gegenparteien der jeweiligen Geschäfte/Wertpapierentleihern zu den handelsüblichen Sätzen ggf. zuzüglich MWS gezahlt worden sind.

Angaben zu den aus solchen Geschäften erzeugten Erträgen werden im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds unter Angabe derjenigen Rechtspersonen ausgewiesen, an welche die mit den Geschäften verbundenen direkten und indirekten Betriebskosten gezahlt werden. Zu diesen Rechtspersonen können der Depositar oder mit dem Depositar verbundene Rechtspersonen gehören.

Geeignete Gegenparteien

Eine Gegenpartei eines Total Return Swap oder eines anderen OTC-Derivats muss einer der folgenden Kategorien angehören:

- (i) ein Kreditinstitut, das einer der in Bestimmung 7 der OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank genannten Kategorien angehört (ein „zugelassenes Kreditinstitut“);
- (ii) eine gemäß der MiFID-Richtlinie zugelassene Investmentfirma oder
- (iii) eine Konzerngesellschaft einer Rechtsperson, die eine Bank Holding Company-Lizenz von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika hat, im Rahmen derer diese Konzerngesellschaft der Aufsicht auf konsolidierter Basis seitens der Federal Reserve unterliegt.

Alle Gegenparteien eines OTC-Derivatekontrakts oder eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts unterliegen einer entsprechenden internen Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft, bei der unter anderem externe Bonitätsbewertungen der Gegenpartei, die für die betreffende Gegenpartei geltende aufsichtsrechtliche Überwachung, Herkunftsland der Gegenpartei sowie Rechtsform der Gegenpartei berücksichtigt werden.

Außer wenn die betreffende Gegenpartei des betreffenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder des OTC-Derivatekontrakts ein zugelassenes Kreditinstitut ist, gilt: Unterliegt eine solche Gegenpartei (a) einer Bonitätsbeurteilung seitens einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur, so wird diese Beurteilung von der Verwaltungsgesellschaft bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt; und (b) wird eine Gegenpartei von der in Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (bzw. ein entsprechendes Rating) heruntergestuft, so führt die Verwaltungsgesellschaft umgehend eine neue Bonitätsprüfung der Gegenpartei durch.

Sicherheiten

Der Fonds oder der jeweilige Teilfonds kann Barmittel und Staatsanleihen hoher Qualität in dem Maße empfangen, wie es die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf außerbörsliche (OTC-) Transaktionen mit Derivaten oder die Techniken des effizienten Portfoliomanagements für den Fonds oder Teilfonds für notwendig erachtet.

Für den Fonds gelten dokumentierte Richtlinien für Sicherheitsabschläge, welche die Grundsätze im Hinblick auf jede empfangene Anlageklasse aufführen und die Merkmale der Anlagen und die Ergebnisse von erforderlichenfalls durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss entsprechend den Anforderungen der Zentralbank diversifiziert erfolgen. Wieder angelegte Barsicherheiten setzen den Fonds bestimmten Risiken aus wie beispielsweise dem Insolvenz- oder Ausfallrisiko des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers, in das die Barsicherheiten wieder angelegt wurden. Anleger sollten sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts über das Gegenparteienrisiko und das Kreditrisiko in dieser Hinsicht informieren.

Ein Teilfonds kann in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten voll besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Kommunen, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, begeben oder garantiert sind (und deren Emittenten in Anhang 2 - „Anlagebeschränkungen“ - dieses Prospekts genannt sind). Der Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.

Die Höhe der von einer Gegenpartei zu leistenden Sicherheit kann von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein; bezieht sich der Austausch von Sicherheiten auf die Einschuss- oder Nachschussmarge auf nicht zentral verrechnete OTC-Derivate, die in den Geltungsbereich der EMIR fallen, so wird die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung der EMIR-Vorschriften bestimmt. In allen anderen Fällen ist immer dann eine Sicherheit von Gegenparteien zu verlangen, wenn es anderweitig zu einer Überschreitung der Engagementsgrenzen käme.

Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Laufzeiten der von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten.

Von einer Gegenpartei erhaltene Sicherheiten müssen die in Anhang 1 genannten Kriterien erfüllen.

Sicherheitsleistung durch einen Teilfonds

Von einem Teilfonds an eine Gegenpartei geleistete Sicherheiten sind mit der betreffenden Gegenpartei zu vereinbaren, können aus Bargeld oder beliebigen vom betreffenden Teilfonds gemäß dessen Anlageziel und -politik gehaltenen Vermögenswerten bestehen und müssen gegebenenfalls den EMIR-Vorschriften entsprechen. Sicherheiten können von einem Teilfonds im Rahmen einer Eigentumsübertragung an eine Gegenpartei übertragen werden, sofern die Übertragung der Vermögenswerte außerhalb des Hinterlegungsnetzes stattfindet und die Vermögenswerte nicht mehr vom Depositar oder dessen Unterdepositor verwahrt werden. In einem solchen Fall kann die Gegenpartei des Geschäfts die Vermögenswerte vorbehaltlich der SFTR-Vorschriften nach freiem Ermessen verwenden. Wird die Sicherheit von einem Teilfonds im Rahmen einer Wertpapiersicherheitsregelung an eine Gegenpartei geleistet, ist eine Verwahrung dieser Sicherheit durch den Depositar oder dessen Unterdepositor erforderlich. Eine Wiederverwendung dieser Vermögenswerte durch die Gegenpartei ist gemäß der SFTR sowie gegebenenfalls den OGAW-Durchführungsbestimmungen vorzunehmen. Die mit der Wiederverwendung von Sicherheiten verbundenen Risiken sind in „**Risikofaktoren: Mit dem Sicherheitenmanagement verbundene Risiken**“ beschrieben.

Derivatekontrakte

Nähere Informationen zu den Auflagen der Zentralbank hinsichtlich des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente finden Sie in Anhang 2 zu diesem Prospekt.

Zusätzliche Informationen

Die Teilfonds werden den Anteilnehmern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen, näherer Angaben zu den Positionen in Derivaten, Branchen und Ländern, Einzelheiten zu den Anlagen der Teilfonds sowie Informationen zu allen aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Offenlegung der Portfoliobestände

Der Fonds kann nach seinem Ermessen auf Anfrage eines Anteilnehmers eines Teilfonds (bzw. eines von diesem ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten oder Stellvertreters) die Portfoliobestände des Teilfonds oder andere Informationen diesem Anteilnehmer (bzw. dem von diesem ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten oder Stellvertreter) mit einer zeitlichen Verzögerung offenlegen (oder nicht). Zurzeit werden Informationen (nach Ermessen des Fonds sowie auf Anfrage) grundsätzlich nach jedem Monatsende mit dreißig Tagen Zeitverschiebung zur Verfügung gestellt. Verlangt ein Anteilnehmer Angaben bezüglich der Portfoliobestände eines Teilfonds innerhalb einer kürzeren Frist, etwa um seinen eigenen regulatorischen Anforderungen nachzukommen, werden solche Angaben diesem Anteilnehmer (bzw. einem von diesem ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten oder Stellvertreter) nur unter der Voraussetzung erteilt, dass dieser (oder ein von diesem ordnungsgemäß bevollmächtigter Beauftragter oder Stellvertreter) eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft abschließt, in der die Offenlegung dieser Angaben geregelt ist. Die Veröffentlichung einer Liste der Anlagen des Teilfonds oder von Portfolioangaben dient allein Informationszwecken und ist nicht Bestandteil dieses Prospekts. Insofern als der Fonds einem Anteilnehmer eines Teilfonds Informationen über nicht öffentliche Beteiligungen oder andere Informationen zur Verfügung stellt, stellt der Fonds auch allen anderen Anteilnehmern des Teilfonds auf Anfrage diese Beteiligungs- und anderen Informationen zur Verfügung, vorausgesetzt, der Anteilnehmer (bzw. dessen ordnungsgemäß bevollmächtigter Beauftragter oder Stellvertreter) hat mit dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zur Regelung der Informationsbereitstellung abgeschlossen.

D. Dividendenpolitik

Der Fonds wird nur an die Inhaber von Sterling-Anteilen der Klasse I1, Sterling-Anteilen der Klasse F1, Sterling-Anteilen der Klasse F1H, Sterling-Anteilen der Klasse A1, Euro-Anteilen der Klasse I1, Euro-Anteilen der Klasse A1, US-Dollar-Anteilen der Klasse I1, US-Dollar-Anteilen der Klasse F1 und US-Dollar-Anteilen der Klasse A1 („ausschüttende Anteile“) Dividenden zahlen. Bei allen anderen Anteilsklassen (nachfolgend „thesaurierende Anteile“) beabsichtigt der Verwaltungsrat des Fonds zunächst, alle Erträge, Dividenden und sonstigen Ausschüttungen gleich welcher Art gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds automatisch zu reinvestieren. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen seine Absicht ändern und nach Benachrichtigung der Anteilnehmer Dividenden an Anteilnehmer zahlen. Jegliche Änderung der Dividendenpolitik eines Teilfonds wird den Anteilnehmern im Voraus mitgeteilt und in einem Zusatz zum Prospekt oder einer Änderung des Prospekts festgehalten.

Ein Inhaber ausschüttender Anteile kann entscheiden, ob die entsprechenden Dividenden in bar an ihn ausgezahlt werden oder in neue Anteile derselben Klasse des betreffenden Teilfonds in der nachstehend beschriebenen Weise reinvestiert werden. Solche Mitteilungen sind durch Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Antragsformulars zu machen.

Der in Bezug auf einen Teilfonds für die Ausschüttung in einem Dividendenzeitraum verfügbare Betrag ist der Differenzbetrag aus der Summe der Erträge (gleichgültig, ob in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) abzüglich der während des Dividendenzeitraums aufgelaufenen Kosten für den betreffenden Teilfonds. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können bei der Berechnung des Dividendenbetrags sowohl realisierte Gewinne abzüglich realisierter Verluste als auch nicht realisierte Gewinne abzüglich nicht realisierter Verluste berücksichtigt werden, welche zum Kapital des betreffenden Teilfonds gehören. Die Höhe der Dividende richtet sich danach, inwieweit ein entsprechender Cashflow verfügbar ist, und kann für jeden einzelnen Teilfonds je nach Situation individuell angepasst werden. Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ausschüttungstichtag ausgezahlt.

Jede an einen Anteilnehmer zu zahlende Dividende wird durch elektronische Überweisung oder auf eine andere, jeweils vom Verwaltungsrat bestimmte Weise auf Risiko des Anteilnehmers in der Währung gezahlt, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet. Eine Dividendenausschüttung erfolgt nur an diejenigen Anteilnehmer, die bei Annahmeschluss am jeweiligen Ausschüttungstichtag im Anteilnehmerregister eingetragen sind.

Der Fonds wird für jeden Teilfonds ein Ausgleichskonto führen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der an die Anteilnehmer zu zahlenden Dividenden von der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von ausschüttenden Anteilen während des Ausschüttungszeitraums nicht berührt wird. Es wird daher angenommen, dass der Preis, zu dem Anteile von einem Anleger gekauft werden, eine Ausgleichszahlung enthält (die dem entsprechenden Ausgleichskonto gutgeschrieben wird), die anhand des Nettobetrags der aufgelaufenen Erträge des betreffenden Teilfonds berechnet wird, und die erste Dividende, die ein Anleger auf seine Anteile erhält, enthält unter Umständen eine Kapitalrückzahlung (üblicherweise in Höhe des Betrags dieser Ausgleichszahlung).

Wenn sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Anteile im Umlauf sind, wird der für die Ausschüttung verfügbare Betrag zwischen den Inhabern thesaurierender Anteile und den Inhabern ausschüttender Anteile entsprechend ihren jeweiligen Beteiligungen aufgeteilt. Für thesaurierende Anteile hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass alle Erträge, Dividenden und etwaige sonstige Ausschüttungen für die betreffende Anteilsklasse automatisch reinvestiert werden. Daher werden auf diese thesaurierenden Anteile keine Dividenden gezahlt, und jegliche Nettoerträge, die diesen

thesaurierenden Anteilen zuzuordnen sind, gehen in den Nettoinventarwert pro Anteil dieser thesaurierenden Anteile ein und werden darin widerspiegelt.

Nach der Beschließung einer Dividende wird der Nettoinventarwert pro Anteil voraussichtlich am Ex-Dividenden-Tag um die ausgezahlte Dividende reduziert.

Für Inhaber ausschüttender Anteile, die sich dafür entscheiden, ihnen zustehende Dividenden in neuen Anteilen anzulegen, werden die Dividendenbeträge auf ein bei dem Depositar geführtes Bankkonto (das „Wiederanlagekonto“) eingezahlt und auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil zum Ex-Dividenden-Tag (nach Abzug des zum jeweiligen Ex-Dividenden-Tag fälligen Ausschüttungsbetrags) in neue Anteile des jeweiligen Teilfonds reinvestiert. Die dem Wiederanlagekonto gutgeschriebenen Beträge gehören nicht zum Vermögen der jeweiligen Teilfonds.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrem Fälligkeitsdatum abgerufen werden, verfallen und fließen an den betreffenden Teilfonds zurück.

Bis zur Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber werden Ausschüttungen auf einem auf den Fonds lautenden Umbrella Cash Account gehalten und bis zur Auszahlung an den Anteilinhaber als Vermögen des Teilfonds behandelt und haben damit keinen Anspruch auf eine Anwendung von Schutzregeln bezüglich Anlegergeldern (d.h. die Ausschüttungsgelder werden jeweils nicht treuhänderisch für den betreffenden Anteilinhaber gehalten). Der Anteilinhaber ist in dieser Situation bis zur Auszahlung des Ausschüttungsbetrags an den Anteilinhaber ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den vom Fonds gehaltenen Ausschüttungsbetrag, und der Anteilinhaber, der Anspruch auf eine solche Ausschüttung hat, ist ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds ausreichende Mittel hat, um die Verbindlichkeiten gegenüber den ungesicherten Gläubigern in voller Höhe zu begleichen. Die den Anteilinhabern zustehenden Dividenden, die in einem Umbrella Cash Account gehalten werden, stehen allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleich und haben Anspruch auf einen anteiligen Betrag der allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellten Gelder. Das bedeutet, dass der Anteilinhaber in einer solchen Situation gegebenenfalls nicht alle ursprünglich zur Weiterleitung an den betreffenden Anteilinhaber auf das Umbrella Cash Account eingezahlten Gelder wiedererlangen kann.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ – „**Führung von Umbrella Cash Accounts**“.

E. United Kingdom Reporting Funds

Der Verwaltungsrat hat bei der britischen Steuerbehörde (HM Revenue and Customs) eine Zertifizierung der Sterling-Anteile der Klasse I1, Sterling-Anteile der Klasse A1 und US-Dollar-Anteile der Klasse I des Brandes Global Value Fund sowie der Euro-Anteile der Klasse A1, Sterling-Anteile der Klasse A1, Euro-Anteile der Klasse I, Euro-Anteile der Klasse I1, Sterling-Anteile der Klasse I und Sterling-Anteile der Klasse I1 des Brandes European Value Fund als „berichtende Fonds“ („Reporting Funds“) beantragt und zum Datum dieses Prospekts erhalten. Zusätzlich zu dem vorstehend im Abschnitt „Dividendenpolitik“ beschriebenen Ausgleich für ausschüttende Anteile werden ab dem 1. Januar 2015 Ausgleichskonten für Anteile der Euro-Klasse I und Anteile der Sterling-Klasse I („thesaurierende Anteile“) des Brandes European Value Fund geführt, um zu gewährleisten, dass die Höhe der thesaurierten Erträge von der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von thesaurierenden Anteilen des Brandes European Value Fund während des relevanten Zeitraums nicht berührt wird.

Im November 2009 erließ die britische Regierung eine neue Rahmenrichtlinie zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds, welche die Regelungen bezüglich des Status als ausschüttender Fonds (Distributing Fund) ersetzt. Der Fonds beschloss mit Wirkung vom 1. Januar 2011, für die Anteilsklassen, die bisher als UK ausschüttende Anteilsklassen behandelt wurden, die steuerliche Behandlung als berichtende Fonds („Reporting Funds“) in Anspruch zu nehmen. Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, die steuerliche Behandlung als „Reporting Funds“ auch auf diejenigen Anteilsklassen anzuwenden, die derzeit keinen UK Reporting Status haben. Weitere Einzelheiten hierzu sind dem Prospektnachtrag für das Vereinigte Königreich zu entnehmen.

Handel mit Anteilen

A. Beschreibung der Anteile

Die Anteile sämtlicher Teilfonds sind frei übertragbar. Vorbehaltlich der Unterschiede zwischen verschiedenen Klassen sind die Anteile jedes Teilfonds in gleicher Weise an den etwaigen Gewinnen und Dividenden dieses Teilfonds und im Falle seiner Auflösung an seinem Vermögen beteiligt. Die Anteile, die nennwertlos sind und bei Ausgabe voll eingezahlt werden müssen, sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufrechten ausgestattet. Anteilsbruchteile können auf bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Wenn es in einem Teilfonds Anteile verschiedener Klassen gibt, kann der Preis pro Anteil zwischen den Klassen wegen unterschiedlicher Gebühren und Kosten unterschiedlich hoch sein.

Anteile am Fonds werden als Namensanteile ausgegeben. Anteile werden nur durch Eintragung im Register verbrieft. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Von Anlegern aller Teilfonds eingegangene Zeichnungsgelder werden in einem auf unterschiedliche Währungen lautenden Umbrella Cash Account im Namen des Fonds eingebucht. Bis zur Auszahlung an die betreffenden Anteilsinhaber werden Dividendenausschüttungen ebenfalls auf ein auf verschiedene Währungen lautendes Umbrella Cash Account im Namen des Fonds eingezahlt. Alle an einen bzw. von einem Teilfonds zahlbaren Zeichnungs-, Rücknahmegelder oder Dividenden werden über ein solches Umbrella Cash Account geleitet und verwaltet, wobei jeweils auf der Ebene der einzelnen Teilfonds keine solchen Konten geführt werden. Der Fonds wird jedoch dafür sorgen, dass die positiven bzw. negativen Beträge auf dem Umbrella Cash Account dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet werden können, um der in der Gründungsurkunde vorgesehenen Bestimmung zu genügen, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds von denen aller anderen Teilfonds getrennt zu halten und für jeden Teilfonds Bücher und Unterlagen zu führen sind, aus denen sämtliche auf den Teilfonds bezogenen Geschäftsvorfälle hervorgehen.

B. Zeichnungsverfahren

Antragsverfahren

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, müssen ein Antragsformular ausfüllen und dieses zusammen mit sonstigen erforderlichen Unterlagen (z. B. im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche), die der Verwalter gegebenenfalls verlangt, per Post oder per Telefax gemäß den Anforderungen der Zentralbank übersenden. Bei Übersendung per Telefax müssen die Originale des Antragsformulars und der sonstigen erforderlichen Unterlagen (z. B. im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche), die der Verwalter gegebenenfalls verlangt, anschließend unverzüglich per Post übersandt werden. Antragsformulare und Informationen zur Zeichnung sind beim Verwalter erhältlich. Das Original des Antragsformulars (und sonstiger erforderlicher Unterlagen, die der Verwalter gegebenenfalls im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche verlangt) müssen unverzüglich beim Verwalter eingehen. Ein Anlegerkonto kann gesperrt und Rücknahmen aus Depots verweigert werden, wenn der Verwalter für diese nicht die Originale des Antragsformulars und aller maßgeblichen Begleitunterlagen (einschließlich der Unterlagen, die nach Kontoeröffnung angefordert wurden) erhalten hat und nicht alle erforderlichen Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds müssen spätestens bei Geschäftsschluss der New York Stock Exchange, d.h. gewöhnlich um 16:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 21:00 Uhr irischer Zeit) am letzten Tag des Erstausgabezeitraums, beim Verwalter oder einer bestellten Untervertriebsgesellschaft (zur Weiterleitung an den Verwalter) eingehen.

Danach müssen alle Anträge spätestens bei Annahmeschluss, der mit dem Geschäftsschluss der New York Stock Exchange zusammenfällt, d.h. gewöhnlich um 16:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 21:00 Uhr irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag, beim Verwalter oder einer bestellten Untervertriebsgesellschaft eingehen. Anträge, die nach Annahmeschluss eingehen, oder Anträge, die vom Verwalter oder einer bestellten Untervertriebsgesellschaft (zur Weiterleitung an den Verwalter) nicht bis zum Annahmeschluss angenommen werden, gelten als für den Handelstag gestellt, der unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgt.

Der Verwalter kann nach seinem Ermessen einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen; in einem solchen Fall werden die Zeichnungsgelder oder etwaige Restbeträge mittels Banküberweisung auf das vom Antragsteller genannte Konto oder in einer anderen mit dem Verwalter vereinbarten Weise, jeweils auf alleinige Gefahr des Antragstellers, an diesen zurückgezahlt.

Für Folgezeichnungen von Anteilen muss das Antragsformular nicht erneut ausgefüllt werden. Schriftliche Aufträge an den Verwalter können per Telefax oder auf anderem gemäß den Bestimmungen der Zentralbank und vom Verwalter zugelassenen Wege, einschließlich elektronischer Überweisung, erfolgen. Änderungen der eingetragenen Angaben zu einem Anteilsinhaber und den Zahlungsanweisungen erfolgen nur nach Eingang schriftlicher Weisungen im Original vom betreffenden Anteilsinhaber. Anleger können Anteile auch unter Anwendung anderer Verfahren zeichnen, die jeweils vom Verwaltungsrat vorgeschrieben werden. Die für solche Zeichnungen geltenden Verfahren werden, sobald sie eingeführt worden sind, in diesem Prospekt dargelegt. Bestehende Anteilsinhaber, die Zeichnungen per Telefax oder anderweitig per zulässiger elektronischer Übertragung vornehmen, sollten weitere Einzeleinheiten beim Verwalter einholen.

Nach Eingang aller Angaben und Bearbeitung des Antrags durch den Verwalter wird dem Anteilsinhaber eine Kaufabrechnung mit Angabe seiner Kontonummer zugeschickt. Die Kaufabrechnung enthält auch eine Bestätigung der Anzahl und des Preises der gekauften Anteile, eine Kaufbestätigung, das Kaufdatum, die Bestätigung des Eigentumsanspruchs, das Abrechnungsdatum und den Wert der Anteile. Gegebenenfalls sind Angaben zu Provisionen

enthalten. Bei festgestellten Unstimmigkeiten in der Kaufabrechnung ist der Anteilsinhaber verpflichtet, den Verwalter spätestens am Abrechnungstag hiervon zu unterrichten.

Um die operativen Prozesse der Anlage in den Fonds durch bestimmte Anleger zu erleichtern, können mit Zustimmung des Fonds von Zeit zu Zeit Anbieter von Nominee-Services ernannt werden, die Nominee-Services für solche Anleger erbringen. Anteile, die für Rechnung von Anlegern erworben werden, die diesen Service in Anspruch nehmen, werden auf den Namen des Anbieters von Nominee-Services eingetragen, und alle Rechte in Bezug auf diese Anteile können gegenüber dem Fonds nur durch den Anbieter von Nominee-Services ausgeübt werden. Der Fonds handelt mit dem Anbieter von Nominee-Services als eingetragener Anteilsinhaber, und der Anbieter von Nominee-Services schließt Vereinbarungen mit Anlegern ab, um diesen alle relevanten Informationen weiterzuleiten und ihre Anweisungen in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Anteile einzuholen. Der Fonds haftet nicht, wenn es der Anbieter von Nominee-Services unterlässt, mit den Anteilen verbundene Rechte gemäß den von den zugrunde liegenden Anlegern erteilten Anweisungen auszuüben.

Falls Anträge auf Zeichnung von Anteilen über einen Anbieter von Nominee-Services gestellt werden, können andere Zeichnungsverfahren und -fristen anwendbar sein, wobei jedoch der Annahmeschluss beim Verwalter unverändert bleibt. Genaue Anweisungen für die Zahlung von Zeichnungsgeldern sind über den Anbieter von Nominee-Services erhältlich. Anleger sollten beachten, dass sie möglicherweise an Tagen, an denen zwar der Fonds, jedoch nicht der Anbieter von Nominee-Services für Geschäfte geöffnet ist, keine Anteile, die sie über den Anbieter von Nominee-Services gezeichnet haben, zeichnen oder zurückgeben können. Anleger, die Nominee-Services in Anspruch nehmen möchten, sollten zudem beachten, dass mitunter eine separate Gebühr an den Anbieter solcher Nominee-Services zu zahlen ist.

Der Handel erfolgt auf der Basis von Terminpreisen, d.h. zum nach Erhalt von Zeichnungsanträgen nächsten berechneten Nettoinventarwert.

Führung von auf den Fonds lautenden Subscription Cash Accounts

Von einem Anleger vor einem Handelstag, für den ein Zeichnungsantrag auf Anteile eingegangen ist bzw. erwartet wird, eingegangene Zeichnungsgelder werden in einem auf den Fonds lautenden Umbrella Cash Account gehalten und ab Eingang als Vermögen des betreffenden Teilfonds behandelt und sind damit nicht mit einem Anspruch auf eine Anwendung von Schutzregeln bezüglich Anlegergeldern verbunden (d.h. die Zeichnungsgelder werden in einem solchen Fall nicht treuhänderisch als Anlegergelder für den betreffenden Anleger gehalten). Der Anleger ist in dieser Situation bis zur Begebung der jeweiligen Anteile am betreffenden Handelstag ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den gezeichneten und vom Fonds gehaltenen Betrag.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds ausreichende Mittel hat, um die Verbindlichkeiten gegenüber den ungesicherten Gläubigern in voller Höhe zu begleichen. Anleger, die vor einem Handelstag wie oben ausgeführt Zeichnungsgelder überwiesen haben, die auf einem Umbrella Cash Account gehalten werden, stehen allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleich und haben Anspruch auf einen anteiligen Betrag der allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellten Gelder. Das bedeutet, dass der Anleger in einer solchen Situation gegebenenfalls nicht alle ursprünglich im Zusammenhang mit dem Zeichnungsantrag auf ein Umbrella Cash Account eingezahlten Gelder wiedererlangen kann.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ – „**Führung von Umbrella Cash Accounts**“.

Abwicklung

Zahlungen für den Erwerb von Anteilen müssen in frei verfügbaren Geldern innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag erfolgen. Sollten Zahlungen für eine Zeichnung nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt in voller Höhe beim Verwalter eingehen, behält sich der Fonds vor, die Zuteilung von Anteilen bis zum Eingang des Zeichnungsbetrags zu stornieren und/oder dem Zeichner für den Zeitraum des Zahlungsverzugs Zinsen in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Der Fonds kann auf eine solche Inrechnungstellung ganz oder teilweise verzichten. Ferner ist der Fonds berechtigt, den Anteilsbestand des Antragstellers an dem betreffenden Teilfonds zur Begleichung dieser Kosten ganz oder teilweise zu verkaufen.

Zeichnungen über ein Clearingsystem

Erst- oder Folgezeichnungen von Anteilen können außerdem über ein Clearingsystem zur Weiterleitung an den Verwalter getätigt werden. Das Clearingsystem oder seine Teilnehmer können Anlegern, die Anteile über das Clearingsystem kaufen, einen Nominee-Service bereitstellen, und Anleger können diesen Service nutzen, bei dem der Nominee Anteile in seinem Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der Anleger hält. Ungeachtet des Vorstehenden können Anleger weiterhin auch direkt ohne Nutzung des Nominee-Service in die Teilfonds anlegen. Anteile können an ein Clearingsystem (oder einen Teilnehmer oder Nominee des Clearingsystems), das von einem Anleger oder in seinem Namen festgelegt wird, oder einen Drittanbieter von Nominee-Services, der vom Verwalter anerkannt und akzeptiert wurde, ausgegeben und unter dem Namen eines solchen Clearingsystems (bzw. Teilnehmers oder Nominees des Clearingsystems) bzw. Drittanbieters eingetragen werden. Den Anlegern können Gebühren entstehen, die üblicherweise in Verbindung mit der Führung und Verwaltung von Konten bei einem Clearingsystem (oder Nominee) erhoben werden.

Falls Anträge auf Zeichnung von Anteilen über ein Clearing-System gestellt werden, können andere Zeichnungsverfahren und -fristen anwendbar sein, wobei jedoch der Annahmeschluss beim Verwalter unverändert bleibt. Genaue Anweisungen für die Zahlung von Zeichnungsgeldern sind über das Clearingsystem erhältlich. Anleger sollten beachten, dass sie möglicherweise an Tagen, an denen zwar der Fonds, jedoch nicht das Clearingsystem für Geschäfte geöffnet ist, keine Anteile über das Clearingsystem zeichnen bzw. Anteile, die sie über ein Clearingsystem gezeichnet haben, nicht zurückgeben können.

Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine eingehende Feststellung der Identität des Antragstellers und der Herkunft der Zeichnungsgelder erforderlich machen. Je nach den Umständen eines Antrags ist eine eingehende Feststellung gegebenenfalls nicht erforderlich, wenn der Antrag über einen anerkannten Intermediär gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn sich dieser Intermediär in einem Land befindet, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt ist.

Zum Beispiel kann von einer natürlichen Person verlangt werden, eine notariell beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises (auf der ein Foto, die Unterschrift und das Geburtsdatum des Inhabers zu sehen sein muss) zusammen mit einem Nachweis ihrer Anschrift z.B. in Form von zwei Rechnungen eines Versorgungsunternehmens oder Kontoauszügen eines namhaften Finanzinstituts im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Bei Antragstellern, die juristische Personen sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsbescheinigung (und gegebenenfalls der Bescheinigung einer Firmenänderung) und der Gründungsurkunde und Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) sowie eine Liste der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder verlangt werden. Nach dem Ermessen des Verwalters können zur Feststellung der Herkunft der Zeichnungsgelder weitere Angaben verlangt werden.

Politisch exponierte Personen („PEP“) (eine genaue Begriffsdefinition finden Sie im Antragsformular des Fonds), d.h. Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der vorangegangenen 12 Monate ein wichtiges öffentliches Amt ausgeübt haben, sowie deren nahestehenden Personen oder unmittelbaren Familienangehörigen, sollten sich bewusst sein, dass für sie strengere Überprüfungen vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit dem Fonds durchgeführt werden. Falls (a) der Antragsteller oder (b) der potenzielle wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine PEP ist, besteht die Verpflichtung, dies anzugeben. PEP sind außerdem verpflichtet, Angaben zur Herkunft der Mittel für den beabsichtigten Erwerb von Fondsanteilen zu machen.

Der Verwalter behält sich vor, diejenigen Auskünfte zu verlangen, die zur Feststellung der Identität eines Antragstellers oder der Herkunft der Zeichnungsgelder notwendig sind. Falls der Antragsteller die für eine solche Überprüfung erforderlichen Angaben verspätet oder gar nicht vorlegt, ist der Verwalter berechtigt, die Annahme des Antrags und der Zahlungsbeträge für gezeichnete Anteile zu verweigern bzw. fällige Beträge aus der Rücknahme von Anteilen einzubehalten.

Es wird ferner anerkannt, dass der Verwalter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten vom Antragsteller von jeglichen Verlusten frei zu stellen ist, die sich aus einer Nichtbearbeitung der Zeichnung oder Rücknahme ergeben sollten, wenn vom Verwalter verlangte Angaben vom Antragsteller nicht vorgelegt werden.

Die Nichtlieferung von Dokumentation, die der Fonds im Rahmen von Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt, kann zu einer Verzögerung bei der Abrechnung von Rücknahmeerlösen oder Dividendengeldern führen. In einer solchen Situation wird der Fonds bei Eingang eines Rücknahmeantrags seitens eines Anteilsinhabers diesen Antrag zwar bearbeiten, die Erlöse daraus jedoch gegebenenfalls auf einem Umbrella Cash Account halten, die damit weiterhin einen Vermögenswert des betreffenden Teilfonds darstellen. Der die Rücknahme vornehmende Anteilsinhaber gilt solange als allgemeiner Gläubiger des betreffenden Fonds, bis sich der betreffende Fonds davon überzeugt hat, dass seine Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollumfänglich eingehalten worden sind; erst dann erfolgt eine Freigabe der Rücknahmeerlöse.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds ausreichende Mittel hat, um die Verbindlichkeiten gegenüber den ungesicherten Gläubigern in voller Höhe zu begleichen. Die den Anlegern/Anteilsinhabern zustehenden Rücknahme-/Dividendenbeträge, die in einem Umbrella Cash Account gehalten werden, stehen allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleich und haben Anspruch auf einen anteiligen Betrag der allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellten Gelder. Das bedeutet, dass der Anleger/Anteilsinhaber in einer solchen Situation gegebenenfalls nicht alle ursprünglich zur Weiterleitung an den betreffenden Anleger/Anteilsinhaber auf das Umbrella Cash Account eingezahlten Gelder wiedererlangen kann.

Ein Anteilsinhaber sollte deshalb dafür sorgen, dass alle vom Fonds zur Einhaltung seiner Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangten Dokumente dem Fonds unverzüglich bei Zeichnung von Anteilen am Fonds vorgelegt werden.

Personenbezogene Daten (Datenschutz)

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem Fonds mit dem Ausfüllen eines Antrags auf Anteile Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO darstellen. Diese Daten werden vom oder für den Fonds zum Zwecke der Kundenidentifizierung und des Zeichnungsverfahrens, der laufenden Führung und Verwaltung Ihrer Bestände im Fonds und in einem verbundenen Konto, statistischen Analyse, Marktforschung, Verzeichnung, Wartung, Speicherung und Verwendung von Aufzeichnungen von Telefonanrufen und elektronischen Mitteilungen, zum Direktmarketing sowie zur Einhaltung geltender gesetzlicher, steuerlicher oder regulatorischer Anforderungen verwendet. Diese Daten können Dritten einschließlich aufsichtsrechtlichen Behörden, Steuerbehörden, Abschlussprüfern, Technologieanbietern, Beauftragten, Beratern oder Serviceprovidern des Fonds sowie deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten oder Stellvertretern beziehungsweise denen des Fonds und deren jeweiligen verbundenen oder assoziierten Unternehmen unabhängig von deren Standort (einschließlich in Ländern außerhalb des EWR, in denen nicht die gleichen Datenschutzgesetze gelten wie in Irland) für die festgelegten Zwecke zur Verfügung gestellt und/oder übermittelt werden.

Es ist außerdem zu beachten, dass der Verwalter als der für die Verarbeitung der ihm von oder für den Fonds zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten Verantwortliche fungieren kann, wie z.B. personenbezogene Daten, die in Bezug auf eine Verifizierung im Zusammenhang mit Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen und anderen Aufzeichnungen in

Verbindung mit der Anlage eines Anteilsinhabers im Fonds erhoben werden. Der Verwalter bewahrt solche Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften und zur Erfüllung von Anfragen von Finanzaufsichts- oder anderen zuständigen öffentlichen oder staatlichen Behörden, zugelassenen Unterauftragsverarbeitern oder State Street Mutterunternehmen auf.

In Fällen, in denen der Verwalter als der für diese personenbezogenen Daten Verantwortliche fungiert, sind alle den Anteilsinhabern als betroffenen Personen im Rahmen der DSGVO gewährten Rechte von den Anteilsinhabern nur gegenüber dem Verwalter auszuüben.

Anteilsinhaber haben das Recht, eine Kopie ihrer vom Fonds gehaltenen personenbezogenen Daten zu verlangen, das Recht, Fehler in den vom Fonds gehaltenen personenbezogenen Daten zu berichtigen, und in einer Reihe von Umständen das Recht auf Vergessenwerden sowie das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder Einspruch gegen sie zu erheben. Unter bestimmten, genau festgelegten Umständen gilt gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Ein Anteilsinhaber, der sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden erklärt, kann dieses Einverständnis jederzeit zurückziehen.

Der Fonds und die von diesem beauftragten Dienstleister werden alle von einem Anteilsinhaber in Bezug auf dessen Anlagen im Fonds zur Verfügung gestellten Dokumente für einen Zeitraum aufbewahren, der gemäß rechtlichen und behördlichen Vorschriften in Irland vorgeschrieben ist, jedoch mindestens sechs Jahre nach der Beendigung der Anlage oder dem Datum, an dem ein Anteilsinhaber sein letztes Geschäft mit dem Fonds getätigt hat.

Eine Kopie der Datenschutzerklärung des Fonds ist unter www.brandes.com/UCITS einzusehen.

Anteilspreis

Für den Erstausgabezeitraum eines Teilfonds hat der Verwaltungsrat vor Ausgabe von Anteilen des Teilfonds deren Erstausgabepreis festzusetzen. Der Zeitpunkt, die Bedingungen und der Erstausgabepreis pro Anteil für die Erstausgabe von Anteilen eines Teilfonds sind in dem jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt anzugeben.

Danach sind die Anteile zu einem Preis auszugeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (für jede Klasse angepasst) an dem jeweiligen Handelstag entspricht, an dem die Anteile auszugeben sind, zuzüglich eines Betrags, der nach Ansicht des Verwaltungsrats Abgaben und Gebühren angemessen berücksichtigt. Gemäß der Gründungsurkunde ist der Fonds befugt, einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Anteilspreises zu berechnen. Der Fonds darf bezüglich der Höhe dieses Ausgabeaufschlags zwischen Anlegern differenzieren. Weitere Informationen zu einem möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“.

Anteile eines Teilfonds müssen in der Nennwährung der jeweiligen Klasse beantragt werden.

C. Rücknahme von Anteilen

Der Verwalter wird jederzeit während der Laufzeit eines Teilfonds nach Eingang eines schriftlichen oder durch zulässige elektronische Übertragung (sofern diese die Anforderungen der Zentralbank erfüllt) erteilten Auftrags seitens eines Anteilsinhabers bei ihm (oder seinem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten) an jedem Handelstag den Anteilbestand dieses Anteilsinhabers ganz oder teilweise zu einem Preis pro Anteil zurücknehmen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines Betrags entspricht, der nach Ansicht des Verwaltungsrats Abgaben und Gebühren angemessen berücksichtigt. Gemäß der Gründungsurkunde ist der Fonds befugt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises zu berechnen. Der Fonds kann bezüglich der Höhe dieser Rücknahmegebühr zwischen Anteilsinhabern differenzieren. Weitere Informationen zu gegebenenfalls anfallenden Rücknahmegebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“. Formulare für Rücknahmeanträge und sonstige Informationen zur Einreichung von Rücknahmeanträgen sind beim Verwalter erhältlich.

Alle Rücknahmeanträge müssen spätestens bis zum Annahmeschluss, der mit dem Geschäftsschluss der New York Stock Exchange zusammenfällt, d.h. gewöhnlich um 16:00 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 21:00 Uhr irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag beim Verwalter oder einer bestellten Untervertriebsgesellschaft (zur Weiterleitung an den Verwalter) eingehen. Anträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, gelten als für den nächsten Handelstag nach dem betreffenden Handelstag gestellt.

Der Rücknahmepreis ist an den Anteilsinhaber normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang des Rücknahmeantrags, spätestens jedoch zehn Geschäftstage nach Eingang des Rücknahmeantrags zu zahlen. Jede solche elektronische Überweisung erfolgt an die Order des Anteilsinhabers, der die Rücknahme verlangt hat, auf Risiko des betreffenden Anteilsinhabers und auf Kosten des Fonds. Rücknahmezahlungen erfolgen ausschließlich auf das im ursprünglichen Antragsformular angegebene Konto, soweit keine nachträgliche schriftliche Änderung erfolgt ist. Rücknahmezahlungen an Anteilsinhaber werden erst geleistet, wenn der Originalzeichnungsantrag sowie alle vom oder für den Fonds verlangten Unterlagen (einschließlich aller Unterlagen in Verbindung mit dem Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) des Anteilsinhabers eingegangen sind und das Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen ist.

Wenn die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die zur Rücknahme an einem Handelstag eingereicht werden, mindestens einem Zehntel der Gesamtanzahl der an diesem Handelstag umlaufenden oder als im Umlauf geltenden Anteile des Teilfonds entspricht, kann es der Fonds nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ablehnen, die über ein Zehntel der Gesamtanzahl der umlaufenden oder als im Umlauf geltenden Anteile des Teilfonds hinausgehenden Anteile zurückzunehmen. Wenn der Fonds die Rücknahme in dieser Weise ablehnt, werden die für diesen Handelstag

eingegangenen Rücknahmeanträge anteilig verringert, und die Anteile, auf die sich die einzelnen Aufträge beziehen und die wegen dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als ob ein Rücknahmeantrag für jeden darauf folgenden Handelstag erteilt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezog, zurückgenommen worden sind. Von einem früheren Handelstag vorgetragene Rücknahmeanträge werden (stets vorbehaltlich der vorstehenden Grenzen) gemäß der Gründungsurkunde ausgeführt.

Falls Rücknahmeanträge über ein Clearingsystem gestellt werden, können andere Rücknahmeverfahren und -fristen anwendbar sein, wobei jedoch der Annahmeschluss beim Verwalter und die in diesem Prospekt beschriebenen Verfahren unverändert bleiben. Anleger, die Anteile zurückgeben möchten, können Angaben über das Rücknahmeverfahren direkt vom Clearingsystem erhalten.

In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Fonds nach alleinigem Ermessen den Rückkauf von Anteilen eines Anteilsinhabers ablehnen, wenn ein solcher Rückkauf, sofern dieser nicht den gesamten Besitz einer Anteilsklasse betrifft, dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber Anteile einer Klasse mit einem geringeren Wert als dem in dem betreffenden Nachtrag zu diesem Prospekt angegebenen Mindestbestand oder einem geringeren Betrag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann, halten würde.

Führung von auf den Fonds lautenden Redemption Cash Accounts

Rücknahmegelder, die an einen Anleger nach einem Handelstag eines Teilfonds zahlbar sind, dessen Anteile der betreffende Anteilsinhaber zurückgegeben hat (so dass der Anteilsinhaber zu dem betreffenden Handelstag kein Anteilsinhaber des Teilfonds mehr ist) werden bis zur Auszahlung an den betreffenden Anteilsinhaber auf einem auf den Fonds lautenden Umbrella Cash Account gehalten und bis zur Auszahlung an den Anteilsinhaber als Vermögen des Teilfonds behandelt und sind damit nicht mit einem Anspruch auf eine Anwendung von Schutzregeln bezüglich Anlegergeldern verbunden (d.h. die Rücknahmegelder werden in einem solchen Fall nicht treuhänderisch für den betreffenden Anteilsinhaber gehalten). Der Anleger ist in dieser Situation bis zur Auszahlung an den Anleger ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den vom Fonds gehaltenen Rücknahmebetrag.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds ausreichende Mittel hat, um die Verbindlichkeiten gegenüber den ungesicherten Gläubigern in voller Höhe zu begleichen. Die den Anlegern zustehenden Rücknahmegelder, die in einem Umbrella Cash Account gehalten werden, stehen allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds gleich und sind mit einem Anspruch auf einen anteiligen Betrag der allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellten Gelder verbunden. Das bedeutet, dass der Anleger in einer solchen Situation gegebenenfalls nicht alle ursprünglich zur Weiterleitung an den betreffenden Anleger auf das Umbrella Cash Account eingezahlten Gelder wiedererlangen kann.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „**Risikofaktoren**“ – „**Führung von Umbrella Cash Accounts**“.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen

Der Verwalter kann jederzeit Anteile zurücknehmen oder deren Übertragung verlangen, die von einer Person unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde gehalten werden, oder wenn nach diesen Gesetzen oder Vorschriften diese Person nicht die erforderlichen Voraussetzungen für den Besitz der Anteile erfüllt. Eine solche Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil an dem betreffenden Handelstag entspricht, an dem die Anteile zurückzunehmen sind, zuzüglich einer Rücknahmegebühr.

D. Umschichtung von Anteilen

Alle Anteilsklassen mit Ausnahme von Anteilen der Klasse F

Sofern die Anteile im Umlauf sind und zum Kauf angeboten werden und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht ausgesetzt sind, können die Anteilsinhaber nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bezüglich ihrer Anteile einer oder mehrerer Klassen oder Teilfonds (die „ursprünglichen Anteile“) die Umschichtung einiger oder aller ursprünglichen Anteile in Anteile einer oder mehrerer anderer Klassen oder eines oder mehrerer anderer Teilfonds (die „neuen Anteile“) beantragen, sofern die neuen Anteile die Anforderungen an die Mindestzeichnung für diese Klasse erfüllen. Umschichtungsanträge müssen schriftlich (per Brief oder Telefax) oder durch zulässige elektronische Übertragung (gemäß den Vorschriften der Zentralbank) an den Verwalter gestellt werden und spätestens zum Annahmeschluss, der mit dem Geschäftsschluss der New York Stock Exchange zusammenfällt, d.h. gewöhnlich 16 Uhr New Yorker Zeit (normalerweise 21 Uhr irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag beim Verwalter eingehen. Umschichtungsanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und vollständig ausgefüllte Unterlagen für die ursprüngliche Zeichnung vorliegen.

Umschichtungen werden am betreffenden Handelstag auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts der betreffenden Anteile bearbeitet, wobei Rücknahme und Zeichnung gleichzeitig und mit Wirkung zum nächsten Handelstag erfolgen, an dem sowohl die ursprünglichen Anteile als auch die neuen Anteile gehandelt werden; dies gilt unter der Voraussetzung, dass sämtliche erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen. In dieser Hinsicht haben die ursprünglichen Anteile an dem betreffenden Handelstag denselben Wert (der „umgeschichtete Betrag“), den sie gehabt hätten, wenn der Verwalter sie vom Anteilsinhaber zurückgenommen hätte. Die entsprechende Anzahl neuer Anteile entspricht der Anzahl der Anteile, die an dem betreffenden Handelstag ausgegeben worden wären, wenn der umgeschichtete Betrag in Anteilen dieser Klasse angelegt worden wäre, wobei jedoch der Ausgabeaufschlag hierbei nicht zu zahlen ist.

Bei einer Umschichtung werden Vermögenswerte oder liquide Mittel in Höhe des Werts der neuen Anteile aus einer Anteilsklasse oder einem Teilfonds in Vermögenswerte einer neuen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds umgetauscht.

Gemäß der Gründungsurkunde ist der Fonds befugt, eine Umschichtungsgebühr von bis zu 3 % des Anteilpreises zu berechnen. Der Fonds kann bezüglich der Höhe dieser Umschichtungsgebühr zwischen Anteilsinhabern differenzieren. Weitere Informationen zu den Umschichtungsgebühren finden Sie im betreffenden Nachtrag zu diesem Prospekt.

Nach solchen Umschichtungen ändert der Verwalter die betreffenden Register entsprechend.

Anteile der Klasse F

Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, sind keine Umschichtungen in Anteile der Klasse F zulässig.

Sofern die Anteile im Umlauf sind und zum Kauf angeboten werden und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht ausgesetzt sind, können die Anteilsinhaber der Klasse F nach Ermessen des Verwaltungsrats in Bezug auf ihre Anteile der Klasse F (die „ursprünglichen Anteile“) die Umschichtung einiger oder aller dieser ursprünglichen Anteile in Anteile einer oder mehrerer nicht zur Klasse F gehörigen Anteile oder Teilfonds (die „neuen Anteile“) beantragen, sofern die neuen Anteile die Mindestzeichnungsanforderungen für diese Klasse gemäß den oben beschriebenen Verfahren erfüllen.

E. Anteilsübertragung

Anteile jedes Teilfonds können mittels einer schriftlichen Urkunde, die vom Übertragenden unterschrieben ist, übertragen werden. Der Übertragende gilt jedoch weiterhin als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers in dem betreffenden Register eingetragen ist. Im Falle von Anteilen der Klasse F kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen Anteile der Klasse F für Übertragungen schließen. Anleger sollten sich vor der Stellung eines Übertragungsantrags bei der Verwaltungsgesellschaft informieren, ob Übertragungen in Bezug auf Anteile der Klasse F verfügbar sind. Der Übertragungsempfänger muss ein Antragsformular ausfüllen, falls er noch kein Anteilsinhaber ist, das eine Bestätigung des Übertragungsempfängers enthalten muss, dass er keine US-Person ist und die Anteile nicht für Rechnung oder zu Gunsten einer US-Person erwirbt. Im Falle des Todes eines der gemeinsamen Anteilsinhaber ist der Überlebende bzw. sind die Überlebenden die einzige Person bzw. die einzigen Personen, bei der bzw. denen der Verwalter einen Eigentums- oder sonstigen Rechtsanspruch auf die Anteile anerkennt, die auf die Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragen sind. Der Verwaltungsrat lehnt die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ab, wenn der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge einer solchen Übertragung weniger als den ggf. geltenden Mindestbesitz in einer Klasse halten würde oder wenn der Besitz dieser Anteile anderweitig gegen die Beschränkungen für den Besitz von Anteilen verstoßen würde.

F. Währungen bei Anteilsgeschäften

Wenn ein Antragsteller Zeichnungsgelder in einer anderen Währung als der Basiswährung eines Teilfonds zahlen oder den Rücknahmeerlös in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds erhalten möchte, kann der Verwalter nach vorheriger Vereinbarung nach seinem Ermessen den Umtausch der Zeichnungsgelder oder des Rücknahmeerlöses in die vom Anleger gewünschte Währung veranlassen. Anleger sollten beachten, dass der Wechselkurs, der für einen solchen Währungsumtausch verwendet wird, der zum Zeitpunkt eines solchen Umtauschs geltende Wechselkurs ist und dass die Anleger die Kosten eines solchen Währungsumtauschs sowie das entsprechende Währungsrisiko tragen.

Nach vorheriger Vereinbarung mit dem Verwalter können Transaktionen in der Basiswährung jedes Teilfonds sowie in der Währung jeder Anteilsklasse durchgeführt werden. Wenn ein Antragsteller in einer Anteilsklasse eines Teilfonds anlegen möchte, die nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, wird der Verwalter den Umtausch der Antragsgelder in die Basiswährung des Teilfonds veranlassen. Für einen Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeerlös von einer Anteilsklasse eines Teilfonds erhält, die nicht auf eine Basiswährung des Teilfonds lautet, wird der Verwalter den Umtausch des Rücknahmeerlöses in die Währung der Anteilsklasse veranlassen. Das Wechselkursrisiko und die Kosten der Devisengeschäfte im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen, die Anteilsklassen angehören, die nicht auf die Basiswährung eines Teilfonds laufen, werden von der betreffenden Anteilsklasse getragen und spiegeln sich im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse zum nächstfolgenden Handelstag wider.

G. Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Währung, auf welche die Anteile lauten, oder in derjenigen anderen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Klasse bestimmt. Der Nettoinventarwert wird an jedem Handelstag in der Weise berechnet, dass der Wert des Vermögens des Teilfonds an diesem Handelstag ermittelt wird und von diesem Wert die an diesem Handelstag bestehenden Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anzahl der an diesem Handelstag umlaufenden oder als im Umlauf geltenden Fondsanteile geteilt und das Ergebnis mathematisch auf zwei Dezimalstellen gerundet wird, wie vom Verwaltungsrat bestimmt. Falls die Anteile eines Teilfonds in Klassen unterteilt sind, bestimmt der Verwaltungsrat die Methode, nach welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds auf die Klassen verteilt wird, wobei die erforderlichen Anpassungen zur Berücksichtigung von Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren und anderen Faktoren, in denen sich die Klassen unterscheiden, vorgenommen werden. Der auf die einzelnen Klassen verteilte Nettoinventarwert des Teilfonds wird durch die Anzahl der umlaufenden oder als im Umlauf geltenden Anteile der betreffenden Klasse geteilt und das Ergebnis mathematisch auf zwei Dezimalstellen der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet oder eine andere Anzahl von Dezimalstellen oder auf eine ganze Einheit auf- bzw. abgerundet, wie vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt.

Wenn bezüglich eines Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse im Umlauf ist, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auf der Grundlage des jeweiligen Wertes jeder einzelnen Klasse an dem Handelstag auf die einzelnen Klassen verteilt. Wenn für verschiedene Klassen unterschiedliche Ansprüche, Kosten oder Verbindlichkeiten gelten, werden diese von der ersten Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausgenommen und dem der jeweiligen Klasse zugerechneten Nettoinventarwert gesondert angerechnet (einschließlich der Währungsgewinne/-verluste aus und der

Kosten von Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung einer bestimmten Klasse eingesetzt werden). Der Teil des Nettoinventarwerts, der jeder Klasse zuzurechnen ist, wird dann mit den geltenden, vom Verwalter benutzten Wechselkursen in die Währung umgerechnet, auf welche die jeweilige Klasse lautet, und zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse durch die Anzahl der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse geteilt.

Ungeachtet der Tatsache, dass Zeichnungs- und Rücknahmegelder sowie Dividendenbeträge in einem Umbrella Cash Account gehalten und als Vermögenswerte eines Teilfonds behandelt werden und diesem zurechenbar sind, gilt:

- (a) von einem Anleger vor dem Handelstag eines Teilfonds eingegangene Zeichnungsgelder, für die ein Zeichnungsantrag auf Anteile eingegangen ist bzw. erwartet wird, werden zum Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds erst nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den Handelstag, zu dem die Anteile an dem Teilfonds an den betreffenden Anleger ausgegeben werden sollen, als Vermögenswert des Teilfonds berücksichtigt;
- (b) An einen Anleger nach dem Handelstag eines Teilfonds, dessen Anteile von dem betreffenden Anleger zurückgegeben worden sind, zahlbare Rücknahmegelder werden zum Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht als Vermögenswert des Teilfonds berücksichtigt, und
- (c) an einen Anteilsinhaber zu zahlende Dividenden werden zum Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht als Vermögenswert des Teilfonds berücksichtigt.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

- a. Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) notiert sind oder gehandelt werden (mit Ausnahme der nachstehend unter (e) und (g) genannten) und für die Marktnotierungen ohne weiteres verfügbar sind, werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt an der wichtigsten Börse oder dem wichtigsten Markt für diese Anlage letzten notierten Handelspreis oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, zum letzten Mittelkurs (d.h. dem Mittelwert zwischen dem letzten Geld- und Briefkurs) zum Bewertungszeitpunkt an der wichtigsten Börse oder dem wichtigsten Markt für diese Anlage bewertet. Der Wert von Anlagen, die an einer Börse notiert werden, aber außerhalb der jeweiligen Börse mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, kann mit Zustimmung einer sachkundigen (vom Depositar zu diesem Zweck anerkannten) Person unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Datum der Bewertung der Anlage bewertet werden. Diese Aufschläge oder Abschläge werden von einem unabhängigen Makler oder Marktmacher oder, wenn solche Aufschläge/Abschläge nicht verfügbar sind, von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Der Verwalter kann den Wert von Anlagen jedoch anpassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung notwendig ist, um deren Zeitwert widerzuspiegeln;
- b. Wenn bei bestimmten Vermögenswerten der letzte notierte Handelskurs oder der letzte Mittelkurs am Markt nach Ansicht des Verwaltungsrates oder des Verwalters nicht deren Zeitwert darstellt oder nicht verfügbar ist, ist ihr Wert sorgfältig und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder einer (vom Depositar gebilligten) sachkundigen Person nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft (die vom Depositar zu diesem Zweck als sachkundige Person anerkannt wird) zu berechnen, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert dieser Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln;
- c. Wenn die Vermögenswerte an mehreren Börsen oder Freiverkehrsmärkten notiert sind bzw. gehandelt werden, wird der letzte Mittelkurs am Markt bzw. der letzte notierte Handelskurs an derjenigen Börse oder demjenigen Freiverkehrsmarkt, die bzw. der nach Ansicht des Verwalters den wichtigsten Markt für diese Vermögenswerte darstellt, herangezogen;
- d. Falls Anlagen an dem betreffenden Handelstag nicht an einer Börse oder einem Freiverkehrsmarkt notiert sind oder gehandelt werden, werden diese Wertpapiere zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der vom Verwaltungsrat oder von einer sachkundigen (vom Depositar gebilligten) Person nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft (die vom Depositar zu diesem Zweck als sachkundig anerkannt wird), bestimmt wird, sorgfältig und nach Treu und Glauben nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat bewertet. Dieser wahrscheinliche Veräußerungswert wird ermittelt,
 - i. indem der ursprüngliche Kaufpreis herangezogen wird;
 - ii. wenn es anschließend Geschäfte erheblichen Umfangs gegeben hat, indem der letzte Handelskurs herangezogen wird, sofern der Verwalter nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass diese Geschäfte zu gleichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien abgeschlossen wurden;
 - iii. wenn der Verwalter nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Anlage einen Wertverlust erlitten hat, indem der ursprüngliche Kaufpreis herangezogen wird, von dem ein Abschlag zur Berücksichtigung dieses Wertverlustes vorgenommen wird; oder
 - iv. wenn der Verwalter nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der Mittelkurs eines Maklers zuverlässig ist, indem dieser Mittelkurs oder (wenn nicht verfügbar) ein Geldkurs herangezogen wird.
 - v. Alternativ kann der Verwalter nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft den wahrscheinlichen Veräußerungswert heranziehen, der sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt und von einer sachkundigen, vom Verwalter oder von der Verwaltungsgesellschaft bestellten und zu diesem Zweck vom Depositar anerkannten Person empfohlen wurde. Angesichts der Natur solcher nicht notierten

Wertpapiere und der Schwierigkeit, eine Bewertung aus anderen Quellen zu erhalten, darf eine solche sachkundige Person mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein;

- e. Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert bewertet, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen;
- f. Anteile an offenen Investmentgesellschaften werden zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Anteile anderer Investmentgesellschaften werden, wenn sie an einer Börse oder einem Freiverkehrsmarkt notiert sind oder gehandelt werden, zum zuletzt notierten Handelspreis oder (wenn dieser nicht verfügbar ist) zum Mittelkurs eines Maklers (oder wenn dieser nicht verfügbar ist, einem Geldkurs) oder (wenn dieser nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist) zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert, der für die Investmentgesellschaft als maßgeblich erachtet wird, bewertet.
- g. In einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse ausgedrückte Werte (sei es von Anlagen oder Barmitteln) und Kreditaufnahmen in einer anderen Währung als der Basiswährung werden zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs, den der Verwalter unter den bestehenden Umständen für angemessen hält, in die Basiswährung umgerechnet.
- h. Börsengehandelte derivative Finanzinstrumente werden an jedem Handelstag nach den vorstehend in (a) dargelegten Bewertungsregeln bewertet, d.h. zum letzten Mittelkurs am Markt bzw. zum letzten notierten Handelskurs zum Bewertungszeitpunkt. Wenn dieser Kurs nicht verfügbar ist, ist deren Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert, der vom Verwalter, der zu diesem Zweck vom Depositar anerkannt ist, sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente werden täglich zu dem von der Gegenpartei genannten Abrechnungskurs bewertet und mindestens wöchentlich von der Verwaltungsgesellschaft, die zu diesem Zweck vom Depositar als von der Gegenpartei unabhängig anerkannt ist, bestätigt. Devisentermingeschäfte werden an Hand der aktuell vom Marktmacher gestellten Kurse, d.h. dem Kurs, zu dem ein neues Termingeschäft von gleicher Größe und mit der gleichen Laufzeit abgeschlossen werden könnte, oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem von der Gegenpartei genannten Abrechnungskurs bewertet.

Wenn die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den in den vorstehenden Buchstaben (a) bis (h) dargelegten Bewertungsregeln nicht möglich oder richtig ist oder wenn eine solche Bewertung für den angemessenen Marktwert des Wertpapiers nicht repräsentativ ist, oder bei bestimmten nicht in den USA notierten Wertpapieren oder Instrumenten ist der Verwaltungsrat oder eine sachkundige Person, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft (bei der es sich um eine zu diesem Zweck vom Depositar anerkannte, sachkundige Person handelt), berechtigt, zur Erlangung einer angemessenen Bewertung dieser Anlage andere allgemein anerkannte und vom Depositar genehmigte Bewertungsverfahren anzuwenden. Ferner kann der Verwalter bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie bei der Ermittlung des Zeitwerts einer Anlage die Dienste eines Marktwertermittlers nutzen, wenn er sich hierfür entscheidet oder vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft hierzu angewiesen wird.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht unter den nachfolgend beschriebenen Umständen ausgesetzt sind, wird der Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Handelstag am Geschäftssitz des Verwalters veröffentlicht. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert pro Anteil an dem jedem Handelstag unmittelbar folgenden Geschäftstag im Internet unter www.brandes.com/UCITS veröffentlicht. Die Angaben, die sich jeweils auf den Nettoinventarwert pro Anteil für den vorhergehenden Handelstag beziehen, werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht. In diesem Dokument genannte Internet-Adressen oder Websites sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die Angaben stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, Rückgabe oder zum Umtausch von Anteilen zu dem betreffenden Nettoinventarwert dar.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Der Verwalter kann mit Zustimmung des Depositors die Berechnung des Nettoinventarwerts aller oder einzelner Teilfonds, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes dieser Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen jedes dieser Teilfonds vorübergehend aussetzen,

- a. wenn ein Markt, der die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds darstellt (außer wegen eines gesetzlichen Feiertags/Bankfeiertags), geschlossen ist oder der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b. eine politische, wirtschaftliche, geldwirtschaftliche oder andere Notlage, die außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und dem Einfluss des Verwaltungsrats oder seiner Beauftragten liegt, die Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu normalen Bedingungen unmöglich oder undurchführbar macht oder diese Veräußerung die Interessen der Anteilinhaber schädigen würde;
- c. wenn der Ausfall entsprechender Kommunikationsmittel oder andere Ursachen es unmöglich oder undurchführbar machen, den Wert eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu ermitteln;
- d. der betreffende Teilfonds nicht in der Lage ist, Gelder für Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen von Anteilhabern zurückzuholen oder eine Übertragung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen vorzunehmen, fällige Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen von Anteilhabern nach begründeter Ansicht des Verwaltungsrats oder seiner Beauftragten nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;

- e. irgendein anderer Grund es unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines bedeutenden Teils des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu ermitteln.

Solche Aussetzungen werden der Zentralbank an demselben Geschäftstag angezeigt und den Anteilshabern bekannt gegeben, wenn sie nach Ansicht des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als vierzehn (14) Tage dauern werden. Sie werden Anlegern oder Anteilshabern, die die Ausgabe, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen beantragen, vom Verwalter zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausgabe oder Umschichtung oder der Einreichung des schriftlichen Rücknahmeantrags mitgeteilt. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

H. Missbräuchliche Handelspraktiken

Der Fonds ist für langfristige Anlagezwecke gedacht; entsprechend sollten Käufe, Rückgaben und Umschichtungen von Fondsanteilen im Sinne des langfristigen Anlageziels vorgenommen werden. Exzessiver Handel, kurzfristiges Trading sowie andere missbräuchliche Handelsaktivitäten können dem Fonds und seinen langfristigen Anteilshabern schaden, indem sie Vermögensverwaltungsstrategien stören, zu erhöhten Makler- und Verwaltungskosten führen, die Performance des Fonds beeinträchtigen und den Wert der Anteile verwässern. Derartige Praktiken können den Fonds auch dazu zwingen, zur Ausführung von Rücknahmeanträgen Wertpapiere zu verkaufen, was eine Steuerpflicht auslösen könnte, die sich bei den Anteilshabern auswirkt.

Wegen der potenziell nachteiligen Folgen des exzessiven und kurzfristigen Tradings hat der Verwaltungsrat des Fonds beschlossen, Richtlinien und Verfahren einzuführen, mit denen derartige Handelspraktiken nach Möglichkeit unterbunden und erschwert werden sollen. Der Fonds behält sich vor, diese Richtlinien und Verfahren jederzeit zu ändern. Diese Richtlinien und Verfahren können unter anderem Folgendes beinhalten: (1) Beobachtung von Transaktionen; (2) Beschränkung der Anzahl der Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung, die in einem bestimmten Zeitraum ausgeführt werden können; (3) Ablehnung eines Kaufantrags seitens eines Anlegers, einer Gruppe von Anlegern oder einer Person, die für Rechnung eines oder mehrerer Anleger handelt, deren systematische Käufe und Verkäufe oder in der Vergangenheit getätigte Transaktionen nach Ansicht des Verwaltungsrats in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft zu einer tatsächlichen oder potenziellen Schädigung des Fonds führen; und (4) Beauftragung eines Marktwertermittlers.

Der Fonds behält sich vor, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsgebühren zu erheben oder Anteile von einem Anteilshaber zurückzukaufen, wenn der betreffende Anteilshaber nach allem Anschein Geschäfte durchführt, die rechtswidrig sind oder gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzen. Dies kann unter anderem auch Anleger betreffen, bei denen der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass sie Markttiming betreiben.

Trotz der Bemühungen, mit denen versucht wird, missbräuchliche Geschäfte innerhalb des Fonds sowie die nachteilige Auswirkung solcher Geschäfte zu verhindern, gibt es keine Garantie, dass die Richtlinien und Verfahren des Fonds die gewünschte Wirkung erzielen. Störende Praktiken können erst entdeckt werden, wenn der Anleger diese Praktiken systematisch betreibt, und zu dem Zeitpunkt sind deren nachteilige Auswirkungen beim Fonds möglicherweise bereits ganz oder teilweise eingetreten.

Management und Verwaltung

A. Verwaltungsrat(smitglieder)

Die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder ist für die Zwecke des Fonds der Geschäftssitz des Fonds.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat ungelöschte Vorstrafen, ist in Konkurse, persönliche freiwillige Vergleiche, Zwangsverwaltungen, Zwangsliquidationen, freiwillige Vergleiche mit Gläubigern, Kapital- oder Personengesellschaften, Vergleiche mit seinen Gläubigern allgemein oder einer Klasse seiner Gläubiger eines Unternehmens, bei dem es Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter mit geschäftsführender Funktion war, verwickelt gewesen oder von gesetzlichen Behörden oder aufsichtsrechtlichen Stellen (einschließlich designierter Berufsverbände) öffentlich getadelt und/oder bestraft worden und keinem Verwaltungsratsmitglied ist von einem Gericht jemals untersagt worden, als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft zu fungieren oder im Management oder in der Geschäftsleitung eines Unternehmens tätig zu sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sind:

Oliver Murray

Oliver Murray ist seit Januar 2011 als Managing Director für Portfolio-Management und Kunden-Services bei Brandes Investment Partners, L.P. in San Diego tätig. Seit 2002 ist er Chief Executive Officer des Kanada-Geschäfts von Brandes Investment Partners (BIPCo) und zeichnet für sämtliche kanadischen Funktionsbereiche des Unternehmens verantwortlich. Oliver Murray ist im Unternehmen weltweit für Kunden-Service, Vertrieb und Marketing zuständig. Bevor er zu Brandes kam, war er Executive Vice President & Chief Operating Officer bei einem der größten kanadischen Investmentmanagement-Unternehmen. Er war Mitglied in den Führungsgremien einer Reihe von Branchenorganisationen und ist ehemaliger Verwaltungsratsvorsitzender des Investment Funds Institute of Canada (IFIC). Oliver Murray verfügt über 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche.“

Dylan Turner [(in Irland ansässig)

Herr Turner ist President and Chief Executive Officer der Verwaltungsgesellschaft, des Geschäfts der Brandes Group in Europa, Nahost und Afrika (EMEA), zuständig für die Entwicklung und Pflege von Beziehungen zu Consultingpartnern und Plan-Sponsoren in der EMEA-Region. Vor seinem Eintritt bei Brandes war Herr Turner Vice President of Sales bei der AGF Funds Inc., wo er Investoren in Ost-Kanada betreute, und war Investmentberater bei der RBC Dominion Securities in Montreal. Er hat einen BComm von der University of Ottawa. Er erwarb ab 1995 einschlägige Erfahrungen und trat Brandes Investment Partners 2004 bei.

Adam Mac Nulty (in Irland ansässig)

Herr Mac Nulty ist als Portfoliomanager für institutionelle Kunden für die Verwaltungsgesellschaft tätig. Herr Mac Nulty verfügt über eine 24-jährige Erfahrung in der Branche, die er u.a. als Client Portfolio Manager für Multi-Asset Solutions bei Pioneer Investments sowie als Senior Fund Manager bei Davy Asset Management verbracht hat. Vor diesen Positionen war er Head of EAFE Equity Product bei Bank of Ireland Asset Management. In dieser Rolle war er in Santa Monica (und später in Dublin) tätig, wo er für die internationalen Aktienportfolios der nordamerikanischen Kunden der Firma zuständig war. Herr Mac Nulty ist CFA Charterholder. Er erwarb einen M.B.S. (Financial Services) von der Michael Smurfit Graduate Business School am University College Dublin und einen B.A. (Economics) vom University College Dublin.

Gerald Moloney (in Irland ansässig)

Herr Gerald Moloney (irischer Staatsbürger) schied im April 1993 als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der AIB Corporate Finance Limited aus. Den Großteil seiner Karriere hat er bei AIB verbracht. Von 1968 bis 1987 hatte er eine Reihe verschiedener Positionen bei der AIB Investment Managers Limited inne. 1987 wurde er zum Chief Executive der Allied Irish Securities Limited bestellt. In dieser Funktion war er bis 1990 tätig und wurde anschließend Leiter des Kreditbereichs der AIB Capital Markets plc. Herr Moloney war von 1987 bis 1991 Verwaltungsratsmitglied der IB Capital Markets plc (vormals Allied Irish Investment Bank plc). 1991 wurde er zum geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied der AIB Corporate Finance Limited bestellt. Von September 1996 bis August 2001 war er Investment Director bei Enterprise Ireland (vormals Forbairt), der für die Entwicklung der irischen Wirtschaft verantwortlichen staatlichen Behörde. Er ist Verwaltungsratsmitglied einer Reihe weiterer IFSC-Unternehmen im Investmentfondsbereich.

Peter Sandys (in Irland ansässig)

Peter Sandys (irischer Staatsbürger) ist geschäftsführender Gesellschafter der Seroba Life Sciences Management Limited. Peter Sandys (irischer Staatsbürger) war von 1992 bis 1998 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der ABN AMRO Corporate Finance (Ireland) Limited und von 1989 bis 1998 Verwaltungsratsmitglied der ABN AMRO Corporate Finance (Ireland) Limited (vormals Riada Corporate Finance Limited), wo er für das Corporate Broking sowie für Fusionen und Übernahmen, die Verwaltung von Aktienfonds und die Zulassung neuer Fonds zur Notierung an der Irischen Börse verantwortlich war. Von 1982 bis 1988 war Herr Sandys in der Abteilung Unternehmensfinanzierung von Ernst & Young, Chartered Accountants, in Dublin und London tätig. Herr Sandys ist zugelassener Wirtschaftsprüfer.

Tom Coghlan [(in Irland ansässig)

Tom Coghlan ist Certified Investment Fund Director des Institute of Banking und verfügt über fundierte Kenntnisse des Investmentfondssektors sowie über einschlägige Erfahrungen in den Bereichen Governance, Aufsicht und Kontrolle. Herr

Coghlan ist von der Central Bank of Ireland zugelassen und ein von der Cayman Islands Monetary Authority registrierter Verwaltungsrat.

Herr Coghlan ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und erwarb seinen Abschluss bei PricewaterhouseCoopers. Von 2004 bis 2013 war er Verwaltungsratsmitglied bei Citi Global Markets und Leiter des paneuropäischen Aktienvertriebs in Irland mit Verantwortung für einen breit gefächerten Kundenstamm, darunter "Long-only"-Institutionen, Hedgefonds, Themenfonds und Anbieter strukturierter Produkte. Von 2000 bis 2004 war er Senior Portfolio Manager in der Vermögensverwaltungsabteilung von NCB Stockbrokers. Herr Coghlan hat einen Bachelor of Arts der UCD in Wirtschaftswissenschaften und wurde im Jahr 2000 als Börsenmakler an der irischen Börse zugelassen.

B. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat Brandes Investment Partners (Europe) Limited zu seiner Verwaltungsgesellschaft gemäß dem (unter „Allgemeine Informationen“ zusammengefassten) Verwaltungsgesellschaftsvertrag bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Management, das Investmentmanagement und die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds und des Vertriebs der Anteile vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank zur Erbringung von Vermögensverwaltungsdiensten mit Dispositionsbefugnis zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde außerdem von Brandes Investment Partners L.P. zur Untervertriebsgesellschaft ernannt („Brandes L.P.“).

Die einzelnen Teilfonds werden von Portfoliomanagement-Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft erhält von Brandes L.P. Unterstützung bei Research und Portfolioaufbau.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Durchführung des Vertriebs der Anteile und administrative Funktionen an den Verwalter übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 28. Februar 2012 in Irland als eine *private company limited by shares* (private Aktiengesellschaft) gegründet und ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Brandes Worldwide Holdings L.P. Die Brandes Worldwide Holdings L.P. ist außerdem zu 99 % Eigentümerin der Brandes Investment Partners, L.P. („Brandes L.P.“), dem früheren Anlageverwalter des Fonds und einer derzeitigen Vertriebsgesellschaft. Brandes L.P. ist bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) als Anlageberater registriert und hat ihren Sitz in San Diego, Kalifornien. Brandes L.P. und die Verwaltungsgesellschaft haben zum 31. Dezember 2019 ein Vermögen von rund 23,9 Milliarden USD unter Verwaltung. Brandes L.P. ist ein Schwesterunternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Tudor Trust Limited.

Der Fonds haftet weder für Prozesse, Kosten, Lasten, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaft ergeben, noch für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen, die nach Treu und Glauben auf Ratschlag oder Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt sind.

Ansatz der Verwaltungsgesellschaft bei der Anlage in Substanzwerten

Der Ansatz der Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Anlagen für jeden Teilfonds ist auf Einzeltitel ausgerichtet und wertorientiert.

Bei der Analyse des wahren langfristigen Werts eines Unternehmens zieht die Verwaltungsgesellschaft Informationsquellen wie Geschäftsberichte, bei der Securities and Exchange Commission („SEC“) eingereichte Berichte, Computer-Datenbanken, Wirtschaftspublikationen, allgemeine und geschäftliche Publikationen, Researchunterlagen von Maklerfirmen und Interviews mit der Unternehmensführung heran. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den fundamentalen Merkmalen eines Unternehmens, wozu unter anderem Buchwert, Cashflow, Erträge und Kapitalstruktur sowie die Leistungen der Unternehmensführung in der Vergangenheit und allgemeine Branchendaten zählen. Nachdem der innere Wert eines Unternehmens ermittelt ist, wird er mit dem derzeitigen Kurs der Aktie verglichen. Liegt der Kurs erheblich unter dem inneren Wert, kann die Aktie gekauft werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Spanne zwischen dem aktuellen Kurs und dem wahren Wert eine Sicherheitsmarge gegen Kursverluste bieten sollte. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass der Markt während eines Konjunkturzyklus von drei bis fünf Jahren beginnen sollte, den Wert des Unternehmens zu erkennen, sodass sich der Kurs des Wertpapiers allmählich seinem inneren Wert nähert. Hierdurch könnte der Anleger Gewinne erzielen. Obwohl die Teilfonds nicht zu kurzfristigen Handelszwecken in Beteiligungstiteln anlegen, können diese Wertpapiere von Fall zu Fall ohne Rücksicht auf die Haltedauer verkauft werden. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass die Umschlaghäufigkeit jedes Teilfonds unter normalen Umständen 50 % pro Jahr nicht übersteigen wird. In den Nachträgen zu diesem Prospekt finden sich weitere Informationen zum Anlageansatz der Verwaltungsgesellschaft.

Anlagephilosophie der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein Equity- und Fixed-Income Manager mit einem Bottom-Up-, Graham & Dodd- und wertorientierten Ansatz. Die Verwaltungsgesellschaft glaubt also, mit einer Strategie, bei der sie Unternehmensanteile zu einem niedrigeren Kurs als dem wahren Wert kauft, den sie ihrer Einschätzung nach haben, konkurrenzfähige langfristige Erträge erzielen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Kurs eines Wertpapiers und sein innerer Wert häufig kurzfristig voneinander abweichen. Der Ansatz der Verwaltungsgesellschaft besteht darin, ein Wertpapier als kleinen Teil eines Unternehmens anzusehen, das zum Verkauf steht. Daher berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei ihrer Einschätzung des inneren Werts die fundamentalen Merkmale eines Unternehmens. Auf Grund der volatilen Natur des Gesamtmarkts, auf dem die Stimmung schnell von überschäumendem Optimismus zu starker Unsicherheit wechseln kann, schwanken die Kurse von Aktien nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft in der Regel stärker als der innere Wert der betreffenden

Unternehmen. Durch die Auswahl von Aktien, deren Verkaufskurs niedriger ist als der von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte innere Wert des betreffenden Unternehmens, versucht die Verwaltungsgesellschaft, eine Sicherheitsmarge zu erreichen und eine konkurrenzfähige Wertentwicklung zu erzielen. Die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie durch diese Kombination aus einer rationalen Fundamentalanalyse und der Ausnutzung nicht rational begründeter Marktbewertungen konkurrenzfähige langfristige Erträge erzielen kann.

Ansatz der Verwaltungsgesellschaft bei nachhaltigen Anlagen

Die Berücksichtigung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil des von der Verwaltungsgesellschaft verfolgten Anlageansatzes.

Bei der Bewertung des mit den Basisanlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos prüft die Verwaltungsgesellschaft das Risiko einer wesentlichen negativen Beeinflussung des Wertes dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ("ESG-Ereignis").

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der Brandes Investment Partners Gruppe ("Brandes"). Brandes ist der festen Überzeugung, dass verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln, die Förderung der Nachhaltigkeit und solide Governance-Praktiken zur langfristigen Leistungsfähigkeit von Aktiengesellschaften beitragen. Diese Praktiken und Verhaltensweisen berücksichtigen die Interessen eines breiten Spektrums von Stakeholdern eines Unternehmens, zu denen Aktionäre, Gläubiger, Mitarbeiter, Kunden, Zulieferer und die Gemeinschaften, in denen das Unternehmen tätig ist, gehören. Wir sind der Ansicht, dass eine fundierte Bewertung, Minderung und Kontrolle von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Geschäftsführung und den Vorstand eines Unternehmens bei sonst gleichen Voraussetzungen für eine Verbesserung der langfristigen Ertragslage sorgen kann.

Im Rahmen der Erfüllung unserer treuhänderischen Pflichten und der Maximierung der risikobereinigten Renditen für unsere Kunden umfasst unser langfristiges, fundamentales Investment-Research deshalb seit jeher die Bewertung und Einbeziehung wesentlicher ökologischer, sozialer und Governance-Erwägungen ("ESG") in unseren Anlageprozess und die Allokation von Kundenkapital.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine singuläre, langfristige, bewertungsorientierte Anlagephilosophie, im Rahmen derer sie um eine Integration aller wesentlichen Werttreiber und Risikofaktoren, einschließlich ESG-Themen, in ihren Anlageprozess bemüht ist. Für uns als fundamental orientierter Bottom-up-Manager steht ein detailliertes Research auf Unternehmensebene im Mittelpunkt unseres Investmentansatzes. Ziel dieser Analysearbeit ist es, eine Schätzung der Werthaltigkeit für jedes Unternehmen zu erstellen und Portfolios zu konstruieren, die aus Unternehmen bestehen, die mit Abschlägen gegenüber konservativen Schätzungen der Werthaltigkeit gehandelt werden.

Aufgrund eingehender Due-Diligence-Prüfungen und langjähriger Unternehmens- und Branchenkenntnisse sind die Research-Analysten von Brandes hervorragend aufgestellt, um ESG-Themen zu verstehen und in ihre Unternehmensbewertungen zu integrieren. Ein wesentlicher Bestandteil unseres Research-Prozesses ist ein detaillierter schriftlicher Einführungsbericht, der eine Bewertung aller wesentlichen Faktoren enthält. Ein wichtiger Bestandteil des Einführungsberichts ist eine ESG-Übersicht (gestützt auf von Sustainalytics bereitgestellte Drittstudien), die dazu dient, ESG-Themen zu identifizieren und anzusprechen, die erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen und die Branche haben, in der es tätig ist. Die Fundamentalresearch-Analysten von Brandes nutzen eigene Unternehmensanalysen, Drittanbieterberichte sowie gegebenenfalls ergänzende Daten und Analysen, um wesentliche ESG-Faktoren bestmöglich in die Unternehmensbewertung einfließen zu lassen. Darüber hinaus dienen die Unternehmensbewertungsberichte von Brandes und die darin enthaltene ESG-Übersicht dazu, ESG-bezogene Risiken und Chancen zu identifizieren, die von Brandes bei der Konstruktion von Richtwertportfolios berücksichtigt werden.

Tritt ein ESG-Ereignis ein, kann es sich negativ auf die Rendite eines Teilfonds auswirken. Zwar können diese Auswirkungen je nach spezifischem Risiko und relevanter Anlageklasse variieren, doch kann ein ESG-Ereignis den Wert der von einem Teilfonds getätigten Anlagen beeinträchtigen, bis hin zum Verlust des gesamten investierten Betrags. Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.brandes.com/EMEA.

Gemäß Artikel 7(2) der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (2019/2088) ("SFDR") berücksichtigt der Manager die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf einen Teilfonds nicht. Grund dafür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft kein Finanzmarktteilnehmer (im Sinne der SFDR) ist, der dazu verpflichtet ist, da die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft während des Geschäftsjahres nicht mehr als 500 beträgt. Weitere Einzelheiten zu der Begründung sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zu finden www.brandes.com/EMEA.

Taxonomie-Angleichung

Sofern in einem Nachtrag zu einem Teilfonds nicht anders angegeben, werden bei den den Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, die sicherstellen sollen, dass ihre Dienstleistungsunternehmen bei der Ausführung von Handelsentscheidungen und der Platzierung von Handelsaufträgen für Teilfonds im Zusammenhang mit der Verwaltung der Portfolios der Teilfonds im besten Interesse dieser Teilfonds handeln. Zu diesem Zweck müssen alle angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um das bestmögliche Ergebnis für die Teilfonds unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs und der Art des Auftrags, der vom Broker der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Research-Leistungen und aller

sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu erreichen. Informationen über die Ausführungsgrundsätze des Fonds und jegliche wesentliche Änderung dieser Grundsätze sind für Anteilsinhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie entwickelt, um festzulegen, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten der auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen sind für Anteilsinhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

C. Verwalter

State Street Fund Services (Ireland) Limited wurde unter dem Verwaltungsvertrag beauftragt, Verwaltungsdienstleistungen für den Fonds zu erbringen. Der Verwalter ist eine am 23. März 1992 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Company) und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Anteilskapital der State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt 5.000.000 GBP; das ausgegebene und voll eingezahlte Kapital beträgt 350.000 GBP. State Street Corporation ist ein global führender Spezialist für die Erbringung von Anlage- und Anlageverwaltungsdienstleistungen für erfahrene Anleger weltweit. State Street Corporation hat seinen Hauptsitz in Boston, Massachusetts, USA und ist an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT“ notiert.

Der Verwalter ist für die Verwaltung der täglichen Geschäfte des Fonds und die Erbringung der damit verbundenen Buchführungsdienstleistungen für den Fonds (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds) verantwortlich.

Der Verwalter ist für die Führung des Registers der Anteilinhaber verantwortlich und bearbeitet sämtliche Vorgänge zum Kauf, Umtausch und zur Rücknahme von Anteilen.

D. Depositar

Die State Street Custodial Services (Ireland) Limited wurde unter dem Depotvertrag zum Depositar für das Vermögen des Fonds bestellt. Der Depositar ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) und befindet sich ebenso wie der Verwalter im Besitz der State Street Corporation. Das genehmigte Anteilskapital beträgt 5.000.000 GBP; das ausgegebene und voll eingezahlte Kapital beträgt 200.000 GBP. Zum 28. Februar 2018 verwahrte der Depositar Vermögenswerte in Höhe von über 1,1 Billionen USD. Die Haupttätigkeit des Depositars besteht darin, Depositar- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios bereitzustellen.

Die Haupttätigkeit des Depositars besteht darin, als Verwahrer und Treuhänder für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren.

Aufgaben des Depositars

Dem Depositar sind die folgenden Hauptaufgaben übertragen worden:

- Gewährleisten, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Stornierung von Anteilen gemäß anwendbarem Recht und der Gründungsurkunde erfolgen.
- Gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß anwendbarem Recht und der Gründungsurkunde berechnet wird.
- Ausführen der Anweisungen des Fonds, sofern diese nicht im Widerspruch zu anwendbarem Recht und der Gründungsurkunde stehen.
- Gewährleisten, dass bei Geschäftsvorfällen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen überwiesen werden.
- Gewährleisten, dass die Erträge des Fonds gemäß anwendbarem Recht und der Gründungsurkunde verwendet werden.
- Überwachen der Zahlungsmittel und Zahlungsmittelflüsse des Fonds.
- Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich Verwahrung von Finanzinstrumenten und Eigentumsverifizierung sowie Bestandsführung hinsichtlich anderer Vermögenswerte.

Haftung des Depositars

Bei der Wahrung seiner Aufgaben muss der Depositar ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse des Fonds und von dessen Anteilhabern handeln. Bei einem nach der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der Durchführungsbestimmungen ermittelten Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss der Depositar dem Fonds umgehend Finanzinstrumente der gleichen Art bzw. über einen entsprechenden Betrag zurückgeben.

Der Depositar haftet nicht, falls er nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments aus einem externen Ereignis außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle entstanden ist, dessen Folgen auch bei angemessenen Bemühungen gemäß der OGAW-Richtlinie unvermeidbar gewesen wären.

Bei Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber die Haftung des Depositars unmittelbar oder mittelbar über den Fonds geltend machen, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einer doppelten Entschädigung oder ungleichen Behandlung der Anteilinhaber.

Der Depositar haftet dem Fonds darüber hinaus für sämtliche anderen Verluste, die dem Fonds als Folge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung seiner Pflichten im Rahmen der OGAW-Richtlinie entstehen.

Der Depositar haftet nicht für Folge- oder indirekten oder besonderen Schaden jeglicher Art, der aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten des Depositors entsteht.

Befugnisübertragung

Der Depositar ist uneingeschränkt befugt, die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verwahraufgaben zu übertragen, wobei seine Haftung davon, dass er einen Dritten gegebenenfalls mit der Verwahrung eines Teils oder aller der von ihm verwahrten Vermögenswerte betraut hat, unberührt bleibt. Die Haftung des Depositors bleibt von einer Übertragung seiner Verwahraufgaben gemäß dem Depotvertrag unberührt.

Angaben zu den übertragenen Verwahraufgaben und den betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind in Anhang 4 zum Prospekt enthalten.

Interessenkonflikte

Der Depositar gehört zu einem internationalen Konzern, dessen Gesellschaften im gewöhnlichen Geschäftsgang für eine große Anzahl von Auftraggebern sowie auf eigene Rechnung gleichzeitig tätig werden; dies kann zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen. Interessenkonflikte entstehen, wenn der Depositar bzw. dessen verbundenen Unternehmen im Rahmen des Depositarvertrags oder gesonderten Vertrags- oder anderen -vereinbarungen tätig werden. Diese Tätigkeiten können umfassen:

- (i) die Bereitstellung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Analyse-, Wertpapierleih-, Investmentmanagement-, Finanz- und/oder anderen Beratungsleistungen an den Fonds,
- (ii) die Tätigkeit von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften einschließlich Devisen-, Derivate-, Kreditvergabe, Broking-, Market Making- und anderen Finanztransaktionen mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten:

- (i) wird der Depositar bzw. werden dessen verbundenen Unternehmen sich bemühen, Gewinne aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist bzw. sind befugt, solche Gewinne oder Vergütungen in welcher Form auch immer anzunehmen und zu behalten, und ist bzw. sind nicht verpflichtet, dem Fonds das Wesen oder die Höhe solche Gewinne oder Vergütungen einschließlich Honoraren, Gebühren, Provisionen, Erlösanteil, Spanne, Aufschlag, Abschlag, Zinsen, Rabatt, Skonto oder anderen im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten erhaltenen Nutzen offen zu legen,
- (ii) kann der Depositar bzw. können dessen verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber und in eigenem Interesse, den Interessen von dessen verbundenen Unternehmen oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, begeben, mit diesen handeln oder diese halten,
- (iii) kann der Depositar bzw. können dessen verbundenen Unternehmen Handelsgeschäfte in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung betreiben, u.a. auf der Grundlage von Informationen, die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen,
- (iv) kann der Depositar bzw. können dessen verbundenen Unternehmen die gleichen oder ähnliche Leistungen anderen Kunden einschließlich Wettbewerbern des Fonds bereitstellen,
- (v) kann der Fonds dem Depositar bzw. dessen verbundenen Unternehmen Gläubigerrechte einräumen, die diese ausüben können.

Der Fonds kann ein verbundenes Unternehmen des Depositors beauftragen, Devisen- Spot- oder Swap-Geschäfte auf Rechnung des Fonds zu tätigen. In einem solchen Fall handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen wird sich bemühen, Gewinne aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist befugt, solche Gewinne einzubehalten und dem Fonds gegenüber nicht offen zu legen. Das verbundene Unternehmen schließt derartige Geschäfte jeweils zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen ab.

Werden Zahlungsmittel, die dem Fonds gehören, bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, das eine Bank ist, kann ein Interessenkonflikt in Bezug auf etwaige Zinsen, die das verbundene Unternehmen dem betreffenden Konto gutschreiben bzw. belasten kann, sowie auf Gebühren und andere Nutzen entstehen, die ihm gegebenenfalls aus dem Halten dieser Zahlungsmittel als Bank und nicht als Treuhänder erwachsen.

Aktuelle Informationen zum Depositar, dessen Aufgaben, etwaig entstehenden Konflikten, den vom Depositar gegebenenfalls übertragenen Verwahrfunktionen, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie etwaigen, aus einer solchen Übertragung entstehenden Interessenkonflikten werden den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Fonds darf die Bestellung des Depositors erst kündigen und der Depositar darf von seiner Bestellung erst zurücktreten, wenn gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde des Fonds und den Durchführungsbestimmungen sowie mit Genehmigung der Zentralbank ein Nachfolgerdepositar bestellt worden ist. Wenn der Depositar dem Fonds seinen Wunsch mitteilt, von seiner Bestellung zurückzutreten, oder die Bestellung des Depositors gemäß den Bestimmungen des Depotvertrags gekündigt wird und innerhalb von 90 Tagen oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist nach einer solchen Mitteilung kein Nachfolger gemäß der Gründungsurkunde bestellt worden ist, muss der Fonds unverzüglich die Anteile zurücknehmen oder einen Liquidator bestellen, der den Fonds abwickelt, und anschließend bei

der Zentralbank den Widerruf der Zulassung des Fonds beantragen, woraufhin die Bestellung des Depositors endet, sobald die Zulassung des Fonds von der Zentralbank widerrufen worden ist.

E. Vertriebsgesellschaften

Gemäß dem (unter „Allgemeine Informationen“ zusammengefassten) Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat der Fonds die Brandes Investment Partners (Europe) Limited zu seiner Verwaltungsgesellschaft bestellt, die auch als Vertriebsgesellschaft für die Anteile fungiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brandes L.P. gemäß dem Vertrag vom 18. Juni 2002 in der jeweils geänderten und erneuerten Fassung (nachfolgend der „Brandes-Vertriebsvertrag“) zur Vertriebsgesellschaft für die Anteile jedes Teilfonds bestellt. Der Brandes-Vertriebsvertrag erlaubt es Brandes, Untervertriebsgesellschaften für den Vertrieb der Anteile in verschiedenen Ländern in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften für den Verkauf von Investmentfondsanteilen zu bestellen. Brandes trägt die an solche Untervertriebsgesellschaften zu zahlenden Gebühren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem mit dem Vertrag vom 1. Juni 2010 in der jeweils geänderten und erneuerten Fassung (nachfolgend der „MFEX-Vertriebsvertrag“) die MFEX Mutual Funds Exchange AB zur Vertriebsgesellschaft für die Anteile jedes Teilfonds bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner mit dem Vertrag vom 14. Dezember 2010 in der jeweils geänderten und erneuerten Fassung (nachfolgend „der Fund-Channel-Vertriebsvertrag“) die Fund Channel (Suisse) S.A. („Fund Channel“) als Vertriebsgesellschaft für die Anteile sämtlicher Teilfonds bestellt. Der Fund-Channel-Vertriebsvertrag erlaubt es Fund Channel, Untervertriebsgesellschaften für den Vertrieb der Anteile in verschiedenen Ländern in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften für den Verkauf von Investmentfondsanteilen zu bestellen. Fund Channel trägt die an solche Untervertriebsgesellschaften zu zahlenden Gebühren.

Der Verwaltungsgesellschaft hat ferner die Allfunds Bank S.A.U. und die Allfunds Bank International, S.A. (zusammen „Allfunds“) mit dem Vertrag vom 15. Dezember 2021 (nachfolgend der „Allfunds Global-Vertriebsvertrag“) als Vertriebsgesellschaft für die Anteile der einzelnen Teilfonds bestellt. Gemäß dem Allfunds Global-Vertriebsvertrag ist Allfunds berechtigt, Untervertriebsgesellschaften und/oder Unternehmen zu benennen, die als Intermediär bei der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen fungieren. Allfunds trägt die an solche Untervertriebsgesellschaften zu zahlenden Gebühren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem die Banco Inversis, S.A. („Banco Inversis“) mit dem Vertrag vom 21. Mai 2013 in der geänderten und erneuerten Fassung (nachfolgend der „Banco Inversis-Vertriebsvertrag“) in Spanien zur Vertriebsgesellschaft für die Anteile jedes Teilfonds bestellt. Gemäß dem Banco Inversis-Vertriebsvertrag ist Banco Inversis berechtigt, Untervertriebsgesellschaften und/oder Unternehmen zu bestellen, die als Intermediär beim Vertrieb und bei der Vermarktung von Anteilen fungieren. Banco Inversis trägt die an solche Untervertriebsgesellschaften zu zahlenden Gebühren.

F. Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsgesellschaften

Die örtlichen Gesetze oder Rechtsvorschriften in EWR-Mitgliedstaaten verlangen möglicherweise die Bestellung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsgesellschaften, Facility Agents, Zentralisierungsstellen oder Informationsstellen („Zahlstellen“) und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilshaber, die sich dafür entscheiden oder nach den örtlichen Vorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden über eine Zwischenstelle anstatt direkt an den oder von dem Depositor (z.B. eine Zahlstelle in einer örtlichen Rechtsordnung) zu zahlen oder zu empfangen, tragen ein Kreditrisiko bezüglich dieser Zwischenstelle im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Weiterleitung dieser Gelder an den Depositor für Rechnung des Fonds oder des betreffenden Teilfonds und (b) von dieser Zwischenstelle an den betreffenden Anteilshaber zahlbare Rücknahmegelder.

Sämtliche Anteilshaber sind berechtigt, die Dienste der durch die Verwaltungsgesellschaft bzw. in deren Namen benannten Zahlstellen in Anspruch zu nehmen.

Nähere Angaben über die bestellten Zahlstellen finden sich in den Prospektnachträgen für die einzelnen Länder und werden bei der Bestellung oder Abberufung von Zahlstellen aktualisiert.

Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters, des Depositors und verbundener Unternehmen

Es besteht kein Verbot von Geschäften der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters, des Depositors oder der mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter oder dem Depositor verbundenen Unternehmen oder ihrer jeweiligen leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte mit den Vermögenswerten eines Teilfonds, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anteilshaber liegen und zu handelsüblichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien abgeschlossen werden, und

- (a) der Wert des Geschäfts von einer vom Depositor gebilligten Person bzw. im Falle eines Geschäfts, an dem der Depositor beteiligt ist, von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängig und qualifiziert bescheinigt wird; oder
- (b) das betreffende Geschäft zu den besten Bedingungen getätigt wird, die an organisierten Börsen nach deren Regeln verfügbar sind; oder
- (c) in Fällen, in denen die Bedingungen nach Buchstabe (a) und (b) oben nicht zweckmäßig sind, der Depositor (bzw. im Falle eines Geschäfts, an dem der Depositor beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) sich davon überzeugt hat, dass das jeweilige Geschäft zwischen voneinander unabhängigen Parteien abgeschlossen wurde und im besten Interesse der Anteilshaber ist.

Der Depositar (bzw. im Falle eines Geschäfts, an dem der Depositar beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) muss die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz (a), (b) oder (c) oben dokumentarisch belegen. Bei der Durchführung von Geschäften gemäß (c) oben muss der Depositar (bzw. im Falle eines Geschäfts, an dem der Depositar beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) seine Gründe dafür dokumentarisch festhalten, dass er davon überzeugt ist, dass das jeweilige Geschäft gemäß den vorstehenden Grundsätzen abgeschlossen wurde.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Verwalter, der Depositar, die Verwaltungsratsmitglieder und die jeweiligen mit ihnen verbundenen Unternehmen, ihre leitenden Angestellten und Gesellschafter (zusammen die „Parteien“) gehen anderen Finanz-, Anlage- und Beratungsaktivitäten nach oder können diesen nachgehen, die gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung eines Teilfonds führen können. Hierzu zählen die Verwaltung anderer Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Anlage- und Managementberatung, Maklerdienstleistungen, Treuhänder- und Verwahrdienstleistungen sowie Tätigkeiten als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Beauftragte anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften, in denen ein Teilfonds anlegen kann. Dabei kann insbesondere die Verwaltungsgesellschaft auch mit der Verwaltung oder Anlageberatung anderer Investmentfonds befasst sein, die ein ähnliches oder überschneidendes Anlageziel wie ein Teilfonds verfolgen. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Erstellung von Bewertungen nicht börsennotierter Wertpapiere befasst sein, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts benutzt werden, auf den sich die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft gründet. Jede der Parteien wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird. Falls dennoch ein Interessenkonflikt entstehen sollte, wird sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften bemühen, diesen in gerechter Weise zu lösen.

In Verbindung mit der Verwaltung mehrerer Konten können potenzielle Interessenkonflikte auftreten, darunter potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Kenntnis und das Timing von Transaktionen der Teilfonds, Anlagemöglichkeiten, Brokerauswahl und Anlagen der Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, die sicherstellen sollen, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls sie nicht vermieden werden können, solche Konflikte so gehandhabt werden, dass die Teilfonds und ihre Anteilhaber fair behandelt werden.

Der Verwaltungsrat des Fonds hat sich davon überzeugt, dass sich keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte daraus ergeben, dass die Verwaltungsgesellschaft auch andere Fonds verwaltet. Sollten jedoch Interessenkonflikte entstehen, wird sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften bemühen, um diese fair und im Interesse der Anteilhaber zu lösen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich davon überzeugt, dass sich aus der Verwaltung oder Beratung anderer Fonds keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte ergeben. Sollten jedoch Interessenkonflikte entstehen, wird sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften bemühen, diese fair und im Interesse der Anteilhaber zu lösen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, Anlagemöglichkeiten, von denen einer von ihnen Kenntnis erhält, dem Fonds anzubieten oder dem Fonds über eine solche Transaktion oder jeglichen Vorteil, den eine von ihnen aus einer solchen Transaktion zieht, Rechenschaft abzulegen (oder mit dem Fonds zu teilen oder den Fonds darüber zu informieren), wird solche Möglichkeiten jedoch unter anderem unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik der Teilfonds und anderer Kunden fair zwischen dem Fonds und anderen Kunden aufteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Transaktionen durch andere Personen oder durch Vermittlung anderer Personen tätigen, mit denen die Verwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen Vereinbarungen getroffen haben, nach denen die betreffende Partei der Verwaltungsgesellschaft oder mit ihr verbundenen Parteien von Zeit zu Zeit Güter, Dienstleistungen oder andere Leistungen wie Analyse- oder Beratungsdienstleistungen, Computerhardware zusammen mit spezieller Software oder Analyse- und Ergebnisbewertung usw. liefert oder beschafft, die einem Teilfonds zugute kommen, zu einer Verbesserung von dessen Wertentwicklung beitragen können und der Verwaltungsgesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen dabei helfen können, einem Teilfonds Dienstleistungen zu erbringen; hierfür wird keine direkte Zahlung geleistet, sondern die Verwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen verpflichten sich, bei der betreffenden Partei Geschäfte zu platzieren. Es sei hiermit klargestellt, dass solche Güter und Leistungen folgendes nicht einschließen: Reise-, Hotel- und Bewirtungskosten, Material und Dienstleistungen für die allgemeine Verwaltung, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter von Angestellten oder direkte Geldzahlungen. Alle solche Vereinbarungen müssen eine Ausführung zum bestmöglichen Kurs vorsehen und der Erbringung von Anlagendienstleistungen für den Fonds förderlich sein. Über sie wird in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds Bericht erstattet.

Gebühren und Kosten

Einzelheiten zu Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds an den Verwalter, den Depositar, die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft zu zahlen sind, finden Sie in den betreffenden Nachträgen zu diesem Prospekt.

Verwalter

Der Verwalter hat ferner Anspruch auf eine jährliche Gebühr in Höhe von 26.000 USD für die Erstellung und Einreichung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse. Diese Gebühr ist monatlich nachträglich zahlbar. Diese Gebühr ist von den einzelnen Teilfonds proportional zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Zuteilung zu tragen und kann sich erhöhen, wenn der Fonds neue Teilfonds auflegt. Die Jahresgebühr erhöht sich pro zusätzlichen Teilfonds um 2.500 USD.

Zahlstellen

Gebühren und Kosten der vom Fonds bestellten Zahlstellen in marktüblicher Höhe werden von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wurde, getragen. Nähere Angaben über die bestellten Zahlstellen finden Sie im Nachtrag zu diesem Prospekt.

Anteilsinhabergebühren

Zusätzlich zu den im jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt aufgeführten und erläuterten Gebühren und Kosten für die einzelnen Teilfonds können die Teilfonds auf entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr und eine Umschichtungsgebühr von jeweils bis zu 3 % erheben.

Ein Ausgabeaufschlag von höchstens 5 % des Preises der gezeichneten Anteile kann vom Fonds, der Vertriebsgesellschaft oder einer Untervertriebsgesellschaft für die Zahlung von Vertriebsprovisionen an Beauftragte für die Platzierung von Anteilen des Teilfonds oder andere Finanzintermediäre berechnet werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen zwischen Anlegern differenzieren, indem er auf die Berechnung des Ausgabeaufschlags gegenüber Anlegern ganz oder teilweise verzichtet.

Verwaltungsrat(smitglieder)

Die Gründungsurkunde erlaubt es dem Verwaltungsrat, für seine Dienstleistungen eine Gebühr zu einem von ihm bestimmten Satz bis zur Höhe von maximal 25.000 EUR p.a. pro Verwaltungsratsmitglied zu berechnen. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung aller Auslagen durch den Fonds, die ihnen in Verbindung mit den Geschäften des Fonds oder der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Wertpapierleihe

Jeder Teilfonds kann gemäß den im Prospekt dargelegten Richtlinien Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements tätigen.

Nach Abzug derjenigen anderen jeweiligen Beträge, die im Rahmen einer Wertpapierleihvereinbarung gegebenenfalls zahlbar sind, werden alle Erlöse aus der Anlage von Barsicherheiten oder Gebührenerträge aus Wertpapierleihprogrammen in dem Verhältnis (gegebenenfalls zuzüglich MwSt.) zwischen dem betreffenden Teilfonds und einer Wertpapierleihstelle aufgeteilt, das jeweils schriftlich vereinbart und im Jahresbericht des Fonds angegeben wurde. Alle Kosten und Gebühren, die in Verbindung mit dem Wertpapierleihprogramm anfallen, einschließlich der Gebühren des Depositors, sollten von den jeweiligen Parteien zu den gleichen Anteilen wie oben in Bezug auf Erträge vereinbart getragen werden.

Transaktionskosten können für andere Techniken zum effizienten Portfoliomanagement für einen Teilfonds anfallen. Alle Erträge, die sich aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement ergeben, fließen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den betreffenden Teilfonds. Jegliche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die für die Techniken zum effizienten Portfoliomanagement anfallen, enthalten keine versteckten Einnahmen und werden an die im Jahresbericht des Fonds aufgeführten Rechtspersonen gezahlt, wobei im Jahresbericht angegeben wird, ob die Rechtspersonen mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Depositar verbunden sind.

Währungsabsicherung der Anteilsklassen

Die State Street Bank Europe Limited, 20 Churchill Place, London E14 5HJ, ist beauftragt worden, Währungsabsicherungsgeschäfte für die Anteilsklassen abzuschließen. Für die Erbringung dieser Dienste hat die State Street Bank Europe Limited Anspruch auf eine Gebühr, die auf dem Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse beruht, nebst transaktionsbezogenen Gebühren, die den geltenden handelsüblichen Tarifen entsprechen, wobei die Bezahlung aus dem jeweils auf die abgesicherte Anteilsklasse anrechenbaren Vermögen des betreffenden Teilfonds erfolgt.

Gebühren in Bezug auf Anlagen in verbundenen Investmentfonds

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in einem anderen Teilfonds des Fonds anlegen; außerdem darf er nicht in einem Teilfonds des Fonds anlegen, der selbst Anteile anderer Teilfonds des Fonds hält. Wenn eine Anlage in einem Teilfonds des Fonds getätigt wird, werden dem Teilfonds für den Teil seines Vermögens, der in einem anderen Teilfonds des Fonds angelegt ist, keine Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühren berechnet.

Legt ein Teilfonds in einem anderen Teilfonds des Fonds oder in anderen OGAW oder Investmentgesellschaften an, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist („verbundene Gesellschaft“), verwaltet werden, so wird dem betreffenden Teilfonds weder ein Ausgabeaufschlag noch eine Rücknahmegebühr berechnet.

Allgemeines

Jeder Teilfonds zahlt aus seinem Vermögen alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen, einschließlich Verwaltungskosten und Auslagen, die dem Verwalter und dem Depositar im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung und Geschäftstätigkeit des Teilfonds entstehen. Zu diesen Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die vom jeweiligen Teilfonds zu zahlen sind, zählen unter anderem: alle Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds zu entrichten sind (einschließlich der Zahlung von Steuern, die in den Ländern, in denen der Fonds registriert ist, anfallen); übliche Bank- und Maklergebühren für Transaktionen in Wertpapieren aus dem Vermögensbestand des Fonds (wobei letztere in den Kaufpreis einzuschließen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind); Gebühren und belegte Kosten, die für die Erstellung und Einreichung von Umsatzsteuererklärungen und damit verbundene Dienstleistungen anfallen; Versicherungs-, Porto- und Kurier-, Telefon-, Telefax-, Telex- und Telekommunikationskosten; die Kosten der Einholung von Kursen zur Bewertung von Anlagen; Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder sowie Vergütungen der leitenden Angestellten und Mitarbeiter des Fonds; D&O-Versicherung; die Vergütungen und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft, des Depositors, des Verwalters, der Vertriebsgesellschaften (in marktüblicher Höhe, sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben), aller Zahlstellen oder Korrespondenzbanken, Anlageberater oder Anlageverwalter und von Vertretern in anderen Rechtsordnungen, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, und aller anderen Beauftragten, die für Rechnung des Fonds oder von Tochtergesellschaften beschäftigt werden, einschließlich mit Erbringung der folgenden beauftragter Dienstleister: Governance-Support und Berichterstattung an den Verwaltungsrat sowie ein Geldwäschebeauftragter des Fonds; diese Vergütung kann auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds oder der Wertentwicklung des Fonds oder auf Transaktionsbasis oder als Festbetrag berechnet werden; die Kosten der Errichtung des Fonds, der Teilfonds und etwaiger Niederlassungen; die Kosten des Vertriebs und der Verkaufsförderung; die Kosten des Druckes von Zertifikaten und Stimmrechtsvollmachten; die Kosten der Nutzung von Clearingsystemen; die dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft von Fachverbänden von Anlagegesellschaften entstehenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen; die Kosten für die Nutzung von Web-Portalen; die Kosten eines Marktwertermittlers; die Schuldenkosten einschließlich der Kosten von Krediten und Überziehungskrediten; die Gründungskosten des Fonds und von Tochtergesellschaften sowie der Erstellung aller anderen Dokumente bezüglich des Fonds oder der Tochtergesellschaften einschließlich der Registrierungsanträge und Verkaufsprospekte, die bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlerverbände) einzureichen sind, die für den Fonds, seine Tochtergesellschaften oder das Angebot von Anteilen zuständig sind; die Kosten der Qualifizierung des Fonds für den Verkauf von Anteilen in Ländern oder für die Notierung an Börsen; die Kosten der Aufstellung, des Druckes und der Veröffentlichung in den notwendigen Fremdsprachen sowie der Verteilung von Jahres- und Halbjahresberichten und anderen Berichten oder Dokumenten, die wünschenswert sind oder gemäß geltendem Recht oder geltenden Vorschriften der oben genannten Behörden erforderlich sind; die Kosten der Rechnungslegung und Buchführung; die Kosten der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Teilfonds; die Kosten für die Berechnung und Bekanntgabe von Performance-Zahlen; die Kosten für die steuerliche Berichterstattung; die Kosten der Abfassung, des Drucks, der Veröffentlichung und Verteilung öffentlicher Bekanntmachungen und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber, unter anderem einschließlich Zeitungsanzeigen; Gebühren von Anwälten und Abschlussprüfern, die Gebühren des Registerführers und alle anderen Kosten und Aufwendungen ähnlicher Art, jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die von der Verwaltungsgesellschaft gebilligte Vergütungspolitik ist nachstehend zusammengefasst. Bei der Umsetzung ihrer Politik sorgt die Verwaltungsgesellschaft für gute Unternehmensführung und fördert solides und wirksames Risikomanagement. Sie fördert keine Risikobereitschaft, die mit dem Risikoprofil des Fonds, von dessen Teilfonds, der Gründungsurkunde oder diesem Prospekt nicht im Einklang steht. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass alle Entscheidungen der übergreifenden Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen des Fonds entsprechen, und bemüht sich, entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für eine interne sowie eine unabhängige jährliche Prüfung der Vergütungspolitik. Die in der Vergütungspolitik festgelegten Grundsätze gelten für von der Verwaltungsgesellschaft gezahlte Vergütungen jeglicher Art, einschließlich unter bestimmten Umständen und an bestimmte in den Durchführungsbestimmungen beschriebene Personen.

Die genauen Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft können auf www.brandes.com/UCITS abgerufen werden (eine Papierkopie ist auf Anfrage kostenlos erhältlich).

Risikofaktoren

Allgemeines

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht als vollständige Aufzählung aller Risiken zu verstehen, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Teilfonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit besonderen Risiken ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit einem gewissen Risikograd verbunden. Verschiedene Fonds und/oder Anteilklassen können verschiedenen Risiken ausgesetzt sein. Angaben zu spezifischen Risiken, die zusätzlich zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken mit einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse verbunden sind, sind in dem entsprechenden Nachtrag angegeben. Potenzielle Anleger sollten den Prospekt und den maßgeblichen Nachtrag sorgfältig und in seiner Gesamtheit prüfen und ihre professionellen Berater und Finanzberater konsultieren, bevor sie die Zeichnung von Anteilen beantragen. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass Wert und Erträge von Anteilen sowohl fallen als auch steigen können. Daher erhalten Anleger ihren Kapitaleinsatz möglicherweise nicht in voller Höhe zurück. Die in der Vergangenheit vom Fonds oder von einem Teilfonds erzielte Wertentwicklung ist kein Indikator für die künftige Wertentwicklung. Potenzielle Anleger sollten die Steuerrisiken beachten, die mit einer Anlage in dem Fonds verbunden ist. Potenzielle Anleger sollten in diesem Zusammenhang den Prospektabschnitt „Besteuerung“ lesen. Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Teilfonds anlegen, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit derartigen Anlagen verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert dieser Anlagen steigen wird.

Mit der Anlage in bestimmten Teilfonds verbundene spezielle Risikofaktoren sind in dem betreffenden Nachtrag zu diesem Prospekt beschrieben.

Die in diesem Prospekt enthaltene Beschreibung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Jüngste Ereignisse

Die durch ein neuartiges Coronavirus verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 hat zu einer globalen Pandemie und zu erheblichen Störungen der Volkswirtschaften und Märkte in der ganzen Welt geführt. Die Finanzmärkte haben extreme Volatilität und schwere Verluste erlebt, und der Handel mit vielen Instrumenten ist gestört worden. Bei vielen Instrumenten ist die Liquidität über Zeiträume hinweg stark reduziert worden. Einige Zinssätze sind sehr niedrig, und in manchen Fällen sind die Renditen negativ. Einige Wirtschaftszweige und einzelne Emittenten haben besonders große Verluste erlitten. Diese Umstände können über einen längeren Zeitraum andauern und den Wert und die Liquidität von Investitionen weiterhin nachteilig beeinflussen. Die letztendlichen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und die langfristigen Auswirkungen auf Volkswirtschaften, Märkte, Branchen und einzelne Emittenten lassen sich noch nicht abschätzen. Regierungen und Zentralbanken haben zur Unterstützung der lokalen und globalen Wirtschaft und der Finanzmärkte außergewöhnliche und beispiellose Maßnahmen ergriffen. Es wird noch einige Zeit dauern, bis zu erkennen ist, wie sich diese Maßnahmen auswirken und ob sie die Wirtschafts- und Marktzerüttung wirksam abschwächen können.

Standards der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung und der Finanzberichterstattung

Die Standards der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung und der Finanzberichterstattung zahlreicher Länder, in denen ein Teilfonds gegebenenfalls anlegt, sind möglicherweise weniger umfassend als jene, die für Unternehmen in den USA und der Europäischen Union gelten.

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der Anteile kann auch durch erhebliche nachteilige Zinsänderungen beeinträchtigt werden.

Kreditrisiko

Es kann nicht zugesichert werden, dass Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in denen ein Teilfonds anlegt, keine Bonitätsprobleme haben werden, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust des in diesen Wertpapieren oder Instrumenten investierten Betrags oder der auf diese Wertpapiere oder Instrumente geschuldeten Zahlungen führen. Die Fonds unterliegen einem Kreditrisiko auch in Bezug auf Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte abschließen oder bei denen sie Einschüsse oder dingliche Sicherheiten für Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten hinterlegen, und haben gegebenenfalls das Risiko der Nichterfüllung durch die Gegenpartei zu tragen.

Wechselkursrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds lauten möglicherweise auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds, und Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des betreffenden Vermögenswerts können zu einer Minderung des Werts der Vermögenswerte des Fonds (ausgedrückt in der Basiswährung) führen. Es ist gegebenenfalls nicht möglich oder praktikabel, dieses Wechselkursrisiko abzusichern. Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.

Fonds können von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte auf Kassa- oder Terminbasis tätigen. Teilfonds dürfen jedoch keine Termingeschäfte zu Spekulationszwecken abschließen. Weder Kassageschäfte noch Devisenterminkontrakte können Schwankungen in den Preisen der Wertpapiere eines Teilfonds oder in Wechselkursen eliminieren oder Verluste

verhindern, wenn die Preise dieser Wertpapiere fallen sollten. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die Währungs- und Wertpapierpositionen möglicherweise nicht miteinander übereinstimmen.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliositionen in Folge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Abschluss- und Erfüllungstag von bestimmten Wertpapiergeschäften oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Risiko von Verlusten im Falle einer Abnahme des Werts der abgesicherten Währung minimieren, doch sie begrenzen gleichzeitig die möglichen Gewinne, die realisiert werden könnten, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere in Folge von Marktschwankungen zwischen dem Tag, an dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern wird. Die erfolgreiche Anwendung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht garantiert werden. Eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen ist möglicherweise nicht zu einem Preis durchführbar, der ausreicht, um das Vermögen vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen in Folge solcher Schwankungen zu schützen.

Euro-bezogene Risiken

Ein Teilfonds kann ein Investitionsengagement in Europa und der Eurozone haben. Vor dem Hintergrund der Staatsschuldenkrise in Europa kann ein derartiges Investitionsengagement den Fonds gewissen Risiken aussetzen. Es ist beispielsweise möglich, dass einzelne Mitgliedsländer der Eurozone den Euro aufgeben und zu einer nationalen Währung zurückkehren könnten und/oder dass der Euro aufhört, in seiner gegenwärtigen Form als Gemeinschaftswährung zu bestehen. Die Auswirkungen einer Aufgabe des Euro oder des erzwungenen Austritts eines Landes aus dem Euro auf dieses Land, den Rest der Eurozone und die globalen Märkte können unmöglich vorhergesehen werden, dürften jedoch negativ sein und können den Wert der Anlagen eines Teilfonds in Europa nachteilig beeinflussen. Der Austritt eines Landes aus dem Euro dürfte sich auf alle Eurozonen-Länder und ihre Volkswirtschaften äußerst destabilisierend und auch insgesamt auf die Weltwirtschaft negativ auswirken. Obwohl die Regierungen zahlreicher europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Stellen Maßnahmen ergreifen (wie z. B. Wirtschaftsreformen, Rettungspakete und Sparmaßnahmen für die Bürger), um der gegenwärtigen Haushaltsprobleme Herr zu werden, besteht die Möglichkeit, dass diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung haben könnten, so dass Stabilität und Wachstum in Europa für die Zukunft weiter ungewiss sind. Überdies kann es unter diesen Umständen schwierig sein, auf Euro oder eine Ersatzwährung lautende Anlagen zu bewerten. Möglich ist auch, dass ein Land, das den Euro verlässt, versucht, den Kapitalstrom in dieses Land oder aus ihm heraus unter Aufsicht zu stellen. Dies könnte dazu führen, dass der Fonds außerstande ist, weitere Zeichnungen von Anteilhabern in diesem Land anzunehmen oder Zahlungen für Rücknahmen auszuführen.

Die mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union verbundenen Risiken

Am 23. Juni 2016 stimmte das Vereinigte Königreich in einem Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union, woraufhin das Vereinigte Königreich der Europäischen Union am 29. März 2017 durch Anwendung von Artikel 50 des Lissabon-Vertrags offiziell seinen Austrittswunsch anzeigte. Die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Volksabstimmung sind noch unbekannt, und die genauen Einzelheiten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sind noch unklar. Das Ergebnis hat zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität auf den Finanzmärkten im Vereinigten Königreich und in Europa, einer verstärkten Illiquidität der im Vereinigten Königreich beziehungsweise der Europäischen Union befindlichen gehandelten oder notierten Anlagen sowie einer Schwächung des Pfund Sterling geführt. Es kann im Zuge der Verhandlungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (dem so genannten „Brexit“) außerdem zu einer Schwächung des Vertrauens auf Seiten der Verbraucher, der Industrie und des Finanzsektors im Vereinigten Königreich und in Europa kommen. Dies wiederum kann sich auf den Wert und die Liquidität eines Teilfonds mit erheblicher Exposure gegenüber Emittenten im Vereinigten Königreich und/oder in Europa auswirken und die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, Geschäfte abzuschließen, bestimmte Anlagen zu bewerten oder zu realisieren oder anderweitig ihre Anlagepolitik umzusetzen. Die Austrittsverhandlungen des Vereinigten Königreichs können sich sehr lang hinziehen, was zu anhaltender Ungewissheit und höherer Volatilität im Vereinigten Königreich und in der Europäischen Union führen kann, einschließlich volatiler Wechselkurse. Dies macht es unter Umständen schwieriger und/oder teurer für die Teilfonds, Hedginggeschäfte einzugehen.

Je nach dem Ausgang der Brexit-Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ist damit zu rechnen, dass es dem Teilfonds irgendwann nicht mehr gestattet ist, seine Anteile im Vereinigten Königreich zum öffentlichen Verkauf zu registrieren; das könnte bedeuten, dass der Teilfonds bestimmten Anlegern im Vereinigten Königreich dann nicht mehr zur Investition zur Verfügung steht.

Ausfallrisiko

Jeder Teilfonds kann auf Grund der von ihm gehaltenen Positionen einem Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien unterliegen. Falls eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nicht oder nur verzögert ausüben kann, können die von ihm gehaltenen Positionen an Wert verlieren, und dem Fonds können Ertragsseinbußen sowie Kosten für die Geltendmachung seiner Rechte entstehen.

Schwellenländerrisiko

Bestimmte Teilfonds können in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus Schwellenländern anlegen. Solche Wertpapiere sind mit hohen Risiken verbunden und können als spekulativ angesehen werden. Diese Risiken umfassen (i) ein höheres Risiko der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Verstaatlichung und

sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die derzeit geringe Größe der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern und das derzeit geringe oder nicht vorhandene Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und zu Anfälligkeit für Kursschwankungen führt; (iii) bestimmte Aspekte der in zahlreichen Ländern verfolgten Politik, die gegebenenfalls die Anlagechancen eines Teilfonds beschränken, einschließlich Beschränkungen der Anlage in Emittenten oder Wirtschaftszweigen, die als im nationalen Interesse liegend gelten; und (iv) das Fehlen entwickelter rechtlicher Strukturen für Anlagen durch Privatpersonen oder Ausländer und für privates Eigentum.

Devisenkontroll- und Rückführungsrisiko

Es kann für einen Teilfonds unmöglich sein, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen, oder es können hierfür behördliche Genehmigungen erforderlich sein. Die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Rückführung von Geldern, Verzögerungen bei der Erteilung einer solchen Genehmigung oder deren Ablehnung oder ein behördlicher Eingriff in die Transaktionsabwicklung könnten sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Die wirtschaftliche oder politische Lage könnte zum Widerruf oder zur Änderung einer vor der Tötigung einer Anlage in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Einführung neuer Beschränkungen führen.

DSGVO-bezogene Risiken

Gemäß der DSGVO unterliegen für die Datenverarbeitung Verantwortliche zusätzlichen Pflichten wie u.a. Anforderungen bezüglich Rechenschaftspflicht und Transparenz, gemäß denen der Verantwortliche für die Einhaltung der in der DSGVO niedergelegten Regeln in Bezug auf die Datenverarbeitung zuständig ist und diese Einhaltung nachweisen können sowie den betroffenen Personen genauere Angaben bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten machen muss. Andere dem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegende Pflichten umfassen zusätzliche Anforderungen bezüglich der Einwilligung in die Datenverarbeitung und die Pflicht, alle Datenschutzverstöße der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Gemäß der DSGVO haben betroffene Personen zusätzliche Rechte, wie das Recht, fehlerhafte personenbezogene Daten zu berichtigen, das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung der von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen gehaltenen personenbezogenen Daten zu verlangen, sowie das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder Einspruch gegen sie zu erheben.

Die Umsetzung der DSGVO kann zu erhöhten Betriebs- und Compliance-Kosten führen, die der Fonds direkt oder indirekt zu tragen hat. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Fonds oder dessen Dienstleister die Maßnahmen nicht korrekt umsetzen. Bei Verstößen gegen diese Maßnahmen durch den Fonds oder dessen Dienstleister können dem Fonds oder dessen Dienstleister erhebliche Verwaltungsbußen und/oder Entschädigungsforderungen seitens betroffener Personen entstehen, denen in der Folge ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist; außerdem kann der Fonds einen Rufschaden erleiden, der wesentliche Negative Auswirkungen auf dessen Betrieb und Finanzlage haben kann.

Bewertungsrisiko

Der Verwalter kann sich mit der Verwaltungsgesellschaft über die Bewertung bestimmter Anlagen beraten. Während naturgemäß ein Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an der Ermittlung des Bewertungspreises der Anlagen jedes Fonds und den anderen Pflichten und Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Teilfonds besteht, bedient sich die Verwaltungsgesellschaft eines Verfahrens, das dem in der Branche üblichen Standardverfahren für die Bewertung nicht börsennotierter Anlagen entspricht.

Liquiditätsrisiko

Jeder Teilfonds bemüht sich, nur solche Finanzinstrumente zu erwerben, für die ein liquider Markt vorhanden ist. Jedoch sind nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in denen die Teilfonds anlegen, börsennotiert oder besitzen ein Rating, und die Liquidität kann folglich gering sein. Außerdem kann es sein, dass Aufbau und Veräußerung von Anlagebeständen zeitaufwendig sind und zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden müssen. Auch eine ungünstige Marktlage, die zu verringerter Liquidität führt, kann es einem Teilfonds erschweren, Vermögenswerte zu einem angemessenen Kurs zu veräußern.

Marktkapitalisierungsrisiko

Die Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung oder Finanzinstrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, haben möglicherweise einen engeren Markt als die Wertpapiere größerer Unternehmen. Es kann daher schwieriger sein, solche Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne erheblichen Kursdruck zu verkaufen als Wertpapiere eines Unternehmens mit hoher Marktkapitalisierung und einem breiten Markt. Ferner unterliegen Wertpapiere kleiner bis mittlerer Unternehmen möglicherweise größeren Kursschwankungen, da sie empfindlicher auf nachteilige Marktfaktoren wie beispielsweise ungünstige Geschäftsberichte reagieren.

Marktrisiko

Einige der Märkte oder Börsen, an denen ein Teilfonds anlegen darf, können sich von Zeit zu Zeit als illiquide oder sehr volatil erweisen, was sich möglicherweise auf den Kurs auswirkt, zu dem ein Teilfonds Positionen auflösen kann, um Rücknahmeanträge zu erfüllen oder einen anderen Finanzierungsbedarf zu decken. Der Wert von Anlagen kann ferner auf Grund von Veränderungen der allgemeinen Markt- und Wirtschaftslage schwanken, und Kurse können über kurze oder auch längere Zeiträume sinken.

Politisches, aufsichtsrechtliches, Abwicklungs- und Verwahrnisiko

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Ungewissheiten beeinflusst werden wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für Anlagen durch Ausländer und die Rückführung von Währungsbeträgen, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können. Ferner bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformation, das im Allgemeinen an größeren Wertpapiermärkten geboten wird.

Risiko von Informationssicherheitsverstößen

Die Verwaltungsgesellschaft, der Verwalter und der Depositar (sowie deren jeweiligen Konzerne) unterhalten jeweils geeignete informationstechnische Systeme. Wie alle andere Systeme können diese jedoch Cyber-Angriffen oder ähnlichen Bedrohungen ausgesetzt sein, die zu Datensicherheitsverstößen, Diebstahl, einer Störung der von der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter bzw. dem Depositar bereitgestellten Dienste oder der Fähigkeit, Positionen glattzustellen, sowie der Verbreitung oder Verfälschung sensibler und vertraulicher Informationen führen können. Trotz bestehender Richtlinien und Verfahren zur Aufdeckung und Verhütung solcher Verstöße und Gewährleistung von Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit dieser Informationen sowie bestehender Maßnahmen bezüglich einer Geschäftskontinuität und Wiederherstellung im Katastrophenfall zur Minderung der Auswirkungen eines solchen Verstoßes oder einer solchen Störung auf den Fonds und dessen Vertreter können solche Sicherheitsverstöße potenziell auch zu Vermögensseinbußen führen und den Fonds erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen.

Rücknahmerrisiko

Umfangreiche Anteilrücknahmen könnten dazu führen, dass sich der betreffende Teilfonds gezwungen sieht, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und zu einem Kurs zu verkaufen, zu dem er diese Vermögenswerte normalerweise nicht veräußern würde.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse eines Teilfonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Die Verwaltungsgesellschaft kann versuchen, ist dazu aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie solchen, die im vorstehenden Abschnitt „Währungsrisiko“ beschrieben sind, zu mindern. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse erheblich begrenzen kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der/den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, sinkt. Unter solchen Umständen können Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Finanzinstrumente, die bei der Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, gelten als Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes. Die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden jedoch ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zugeordnet.

Nach vorheriger Vereinbarung mit dem Verwalter können Transaktionen in der Basiswährung jedes Teilfonds sowie in der Währung jeder Anteilsklasse durchgeführt werden. Wenn ein Antragsteller in einer Anteilsklasse eines Teilfonds anlegen möchte, die nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, wird der Verwalter den Umtausch der Antragsgelder in die Basiswährung des Teilfonds veranlassen. Für einen Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeerlös von einer Anteilsklasse eines Teilfonds erhält, die nicht auf eine Basiswährung des Teilfonds lautet, wird der Verwalter den Umtausch des Rücknahmeerlöses in die Währung der Anteilsklasse veranlassen. Das Wechselkursrisiko und die Kosten der Devisengeschäfte im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen, die Anteilsklassen angehören, die nicht auf die Basiswährung eines Teilfonds laufen, werden von der betreffenden Anteilsklasse getragen und spiegeln sich im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse zum nächstfolgenden Handelstag wider.

Stock Connect-Programm

Sofern im betreffenden Nachtrag vorgesehen, kann ein Teilfonds über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen das „**Stock Connect-Programm**“) in bestimmte zugelassene chinesische A-Aktien investieren und direkten Zugang zu diesen erlangen.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist eine von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelte Wertpapierhandels- und Clearing Links-Plattform. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist eine von der HKEx, Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear entwickelte Wertpapierhandels- und Clearing Links-Plattform. Das Stock Connect-Programm soll für einen beiderseitigen Marktzugang zwischen der Volksrepublik China (außer Hong Kong, Macao und Taiwan) („**VRC**“) und Hong Kong sorgen. Die Börsen der beiden Länder geben fortlaufend Einzelheiten bezüglich des Stock Connect-Programms wie z.B. Funktionsregeln heraus. Das Stock Connect-Programm ermöglicht Anlegern den Handel mit zugelassenen Aktien auf dem anderen Markt über örtliche Wertpapierhändler oder Broker.

Das Stock Connect-Programm enthält sowohl Northbound Trading Links (Nordwärtshandel) als auch Southbound Trading Links (Südwärtshandel). Im Rahmen der Northbound Trading Links können Anleger über ihre Broker in Hong Kong und einen von der SEHK einrichtenden Wertpapierhandelservice Aufträge über den Handel zugelassener chinesischer A-Aktien, die am jeweiligen Stock Connect notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an diese VRC-Börse weiterleiten. Alle

in Hong Kong ansässigen und internationalen Anleger (einschließlich des Fonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über das Stock Connect-Programm (über den jeweiligen Northbound Trading Link) handeln.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect enthält einen Northbound Shanghai Trading Link und einen Southbound Hong Kong Trading Link. Im Rahmen des Northbound Shanghai Trading Link können in Hong Kong ansässige und internationale Anleger (einschließlich des Fonds) über ihre Broker in Hong Kong und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) eingerichteten Wertpapierhandelsservice zugelassene chinesische A-Aktien, die an der SSE notiert sind, handeln, indem sie Aufträge an die SSE weiterleiten.

Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect enthält einen Northbound Shenzhen Trading Link und einen Southbound Hong Kong Trading Link. Im Rahmen des Northbound Shanghai Trading Link können in Hong Kong ansässige und internationale Anleger (einschließlich des Fonds) über ihre Broker in Hong Kong und einen von der SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsservice zugelassene chinesische A-Aktien, die an der SZSE notiert sind, handeln, indem sie Aufträge an die SZSE weiterleiten.

Weitere Informationen zum Stock Connect-Programm sind online auf der Website abrufbar: <http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en>

Zugelassene Wertpapiere

(i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können in Hong Kong ansässige und internationale Anleger (einschließlich des Fonds) selektive am SSE-Markt notierte Aktien („**SSE-Wertpapiere**“) handeln. Dazu gehören alle Aktien, aus denen sich der SSE 180 Index und der SSE 380 Index jeweils zusammensetzen, sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteil der betreffenden Indizes sind, von denen jedoch die entsprechenden H-Aktien an der SEHK notiert sind, mit Ausnahme der folgenden:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden;
- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ enthalten sind, und
- an der SSE notierte Aktien, für die der Handel ausgesetzt worden ist.

(ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können in Hong Kong ansässige und internationale Anleger (einschließlich des Fonds) selektive am SZSE-Markt notierte Aktien („**SZSE-Wertpapiere**“) handeln. Dazu gehören alle Aktien, aus denen sich der SZSE Component Index und der SZSE Small/Mid Cap Innovation Index zusammensetzen, die eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB haben, sowie alle am SZSE notierten chinesischen A-Aktien, von denen die entsprechenden H-Aktien an der SEHK notiert sind, mit Ausnahme der folgenden:

- an der SZSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden;
- an der SZSE notierte Aktien, die auf dem „Delisting Arrangement Board“ oder unter „Risk Alert“ aufgeführt sind, und
- an der SZSE notierte Aktien, für die der Handel ausgesetzt worden ist.

Es wird davon ausgegangen, dass beide Listen von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren jeweils einer Neubewertung und Zulassung durch die betreffenden aufsichtsrechtlichen Organe unterliegen.

Mit dem Stock Connect-Programm verbundene Risiken

Die Investition eines Teilfonds über das Stock Connect-Programm ist mit den folgenden Risiken verbunden:-

Kontingentsrisiko – das Stock Connect-Programm unterliegt Mengenbeschränkungen. Der Handel im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt jeweils einer täglichen Quote („**Tageskontingent**“). Das Tageskontingent gilt auf „Nettokauf“-Basis. Insbesondere gilt: Sobald das Restsaldo des Nordwärts-Tageskontingents auf Null fällt oder das Nordwärts-Tageskontingent während der Eröffnungsauction überschritten wird, werden neue Kauf-Ordern abgewiesen (wobei Anleger jedoch Verkäufe ihrer grenzüberschreitenden Wertpapiere unbeschadet des Kontingentsaldos tätigen können). Entsprechend können Kontingentsbeschränkungen die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, zeitgerecht über das Stock Connect-Programm in chinesischen A-Aktien anzulegen, und der Teilfonds kann daran gehindert sein, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko – Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Nordwärts- und/oder Südwardshandel erforderlichenfalls auszusetzen, um geordnete und faire Marktverhältnisse und die umsichtige Verwaltung von Risiken zu gewährleisten. Vor Auslösung einer Aussetzung würde die Genehmigung der betreffenden Regulierungsbehörde eingeholt. Findet eine Aussetzung des Nordwardshandels über das Stock Connect-Programm statt, beeinträchtigt dies die Fähigkeit eines Teilfonds, den VRC-Markt zu erreichen.

Abweichende Handelstage – Das Stock Connect-Programm ist nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl die Börsen in der VRC als auch in Hong Kong für den Handel geöffnet sind und Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann deshalb vorkommen, dass es für die Börsen in der VRC ein normaler Handelstag ist, die Börsenmärkte oder Banken in Hong Kong jedoch geschlossen sind und internationale Anleger (wie der Teilfonds) keine Handelsgeschäfte mit chinesischen A-Aktien vornehmen können. Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage kann ein Teilfonds dem Risiko von Kursschwankungen bezüglich chinesischen A-Aktien an dem Tag unterliegen, an dem die Börsen in der VRC für den Handel geöffnet sind, die Börse in Hong Kong jedoch geschlossen ist.

Operationelles Risiko – Das Stock Connect-Programm bietet in Hong Kong ansässigen und internationalen Anlegern direkten Zugang zu den Börsen in der VRC.

Das Stock Connect-Programm hängt vom Funktionieren der operationellen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer ab. Marktteilnehmer können an diesen Programmen vorbehaltlich bestimmter informationstechnischer Fähigkeiten, Risikomanagement- und anderer Voraussetzungen, wie von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle festgelegt, teilnehmen.

Marktteilnehmer haben ihre operationellen und technischen Systeme für den Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm konfiguriert und angepasst. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der beiden Märkte deutlich voneinander unterscheiden; um für ein Funktionieren der Programme zu sorgen, müssen die Marktteilnehmer aus den Unterschieden entstehende Probleme gegebenenfalls laufend beheben.

Außerdem erfordert die „Konnektivität“ im Stock Connect-Programm die Weiterleitung von Ordnern über die Grenze hinweg. Die SEHK hat ein Order Routing-System („**China Stock Connect System**“) zur Erfassung, Konsolidierung und Weiterleitung von grenzüberschreitenden Ordnern, die von den Börsenteilnehmern eingegeben werden, eingerichtet. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder auch weiterhin den Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies zu einer Unterbrechung des Handels an beiden Märkten im Rahmen des Programms führen. Die Fähigkeit eines Teilfonds, den Markt für chinesische A-Aktien zu erreichen (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen) würde dadurch beeinträchtigt.

Durch Frontend-Überwachung auferlegte Verkaufsbeschränkungen – Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in der VRC schreiben vor, dass vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger genügend Aktien auf dem Konto sind, andernfalls lehnt die SSE bzw. SZSE die betreffende Verkaufs-Order ab. Die SEHK wird im Vorfeld des Verkaufs eine Prüfung der Verkaufs-Ordern für chinesische A-Aktien ihrer Teilnehmer (d.h. der Börsenmakler) durchführen, um sicherzustellen, dass kein Overselling stattfindet.

Grundsätzlich gilt: Ein Teilfonds, der bestimmte chinesische A-Aktien in seinem Bestand verkaufen möchte, muss diese chinesischen A-Aktien vor der Marktöffnung am Verkaufstag („Handelstag“) auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, es sei denn, seine Makler können anderweitig bestätigen, dass ein Teilfonds ausreichende chinesische A-Aktien auf den Konten hat. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Teilfonds diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Aufgrund dieser Vorschrift ist es einem Teilfonds gegebenenfalls nicht möglich, seine Bestände an chinesischen A-Aktien rechtzeitig zu verkaufen.

Einziehung zugelassener Aktien – Wird eine Aktie aus dem Umfang der zum Handel über das Stock Connect-Programm zugelassenen Aktien genommen, ist nur ein Verkauf der Aktie möglich, während ihr Kauf eingeschränkt ist. Das kann sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategie eines Teilfonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Aktie kaufen möchte, die nicht mehr zum Umfang zugelassener Aktien gehört.

Verwahr-, Clearing- und Abwicklungsrisiko – Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, ist für Clearing, Abwicklung und Bereitstellung von Depositar-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen hinsichtlich der von den Marktteilnehmern und Anlegern in Hong Kong ausgeführten Handelsgeschäfte zuständig. Die über das Stock Connect-Programm gehandelten chinesischen A-Aktien werden als Scrippless-Aktien ausgegeben; das bedeutet, dass Anleger chinesische A-Aktien nicht in physischer Form halten. In Hong Kong ansässige und internationale Anleger (einschließlich des Fonds), die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere im Rahmen eines Nordwärtshandels erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Makler bzw. Depositare im Central Clearing and Settlement System („**CCASS**“) halten.

HKSCC und ChinaClear, die die Clearing-Links eingerichtet haben, sind jeweils Teilnehmer des anderen Systems zur Durchführung von Clearing und Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte. Bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften, die auf einem Markt eingeleitet werden, übernimmt die Clearingstelle des betreffenden Marktes zum einen Clearing und Abwicklung bei ihren eigenen Teilnehmern und verpflichtet sich zum anderen, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

In dem unwahrscheinlichen Fall eines Verzugs seitens ChinaClear, in dem ChinaClear als Schuldner erklärt wird, ist die Haftung der HKSCC in Bezug auf den Nordwärtshandel gemäß Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, den Clearing-Teilnehmern Beistand bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear zu leisten. Die HKSCC wird in gutem Glauben ausstehende Gelder und Aktien von ChinaClear über die verfügbaren Rechtswege oder die Liquidation von ChinaClear einfordern. In einem solchen Fall kann einem Teilfonds eine Verzögerung bei der Rückgewinnung entstehen oder es kann ihm nicht möglich sein, sich bei ChinaClear in vollem Umfang für seine Verluste schadlos zu halten.

Teilnahme an Gesellschaftshandlungen und Hauptversammlungen – Unbeschadet der Tatsache, dass die HKSCC keine Eigentumsrechte an den in ihren Sammelkonten bei ChinaClear gehaltenen SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren geltend macht, behandelt ChinaClear als die Aktienregisterstelle für die an der SSE/SZSE notierten Gesellschaften die

HKSCC bei der Vornahme von Gesellschaftshandlungen bezüglich dieser SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere trotzdem als einen der Aktionäre.

Die HKSCC überwacht die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere betreffenden Gesellschaftshandlungen und hält die am CCASS teilnehmenden betreffenden Makler oder Depositare („**CCASS-Teilnehmer**“) über alle Gesellschaftshandlungen auf dem Laufenden, die von den CCASS-Teilnehmern Schritte zur Teilnahme erfordern. Die HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über Gesellschaftshandlungen bezüglich der SSE-Wertpapiere und der SZSE-Wertpapiere auf dem Laufenden halten. Sofern die Satzung eines börsennotierten Unternehmens die Bestellung eines oder mehrerer Stimmrechtsbevollmächtigter durch seine Aktionäre nicht verbietet, trifft die HKSCC Vorkehrungen, um einen oder mehrere Anleger zu ihrem Stimmrechtsbevollmächtigten oder Vertreter zur Teilnahme an Hauptversammlungen auf ihre Weisung zu bestellen. Außerdem können Anleger (deren Bestände die gemäß VRC-Vorschriften und der Satzung der börsennotierten Gesellschaft festgelegten Schwellenwerte erreichen) über ihre CCASS-Teilnehmer Beschlussvorschläge gemäß CCASS-Regeln an die börsennotierten Gesellschaften über die HKSCC weiterleiten. Die HKSCC leitet diese Beschlussvorschläge an die Gesellschaft als eingetragener Aktionär weiter, sofern dies gemäß einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gestattet ist. In Hong Kong ansässige und internationale Anleger (einschließlich des Teilfonds) halten im Rahmen des Stock Connect-Programms gehandelte SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere über ihre Makler bzw. Depositare und müssen die von ihren jeweiligen Maklern und Depositaren (d.h. CCASS-Teilnehmern) festgelegten Regelungen und Fristen einhalten. Die ihnen für die Vornahme von Handlungen zur Verfügung stehenden Fristen können bei einigen Gesellschaftshandlungen in Bezug auf SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere sehr kurz sein. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass es einem Teilfonds nicht möglich ist, rechtzeitig an solchen Gesellschaftshandlungen teilzunehmen.

Nominee-Regelungen in Bezug auf das Halten von chinesischen A-Aktien – Die HKSCC hält die von in Hong Kong ansässigen und internationalen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über das Stock Connect-Programm erworbenen SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere als Nominee. Die aktuellen Regeln des Stock Connect-Programms sehen den Begriff eines „Nominee Holder“ vor, und andere Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen in der VRC kennen den Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ und des „Nominee Holder“. Wenngleich berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ein Anleger in eigenem Namen gerichtliche Schritte zur Durchsetzung seiner Rechte in der VRC ergreifen kann, falls er nachweisen kann, dass er wirtschaftlicher Eigentümer der SSE-Wertpapiere/SZSE-Wertpapiere ist und ein unmittelbares Interesse an der Sache hat, sollten Anleger beachten, dass einige der einschlägigen, den Nominee-Besitz betreffenden Vorschriften in der VRC nur Ressortregelungen sind, die bisher in der VRC noch nicht erprobt sind. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds bei der Durchsetzung seiner Rechte in Bezug auf über das Stock Connect-Programm erworbene Aktien nicht auf Schwierigkeiten oder Verzögerungen stößt. Unabhängig davon jedoch, ob ein wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-Wertpapieren unter Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder SZSE-Wertpapieren unter Shenzhen-Hong Kong Stock Connect rechtlichen Anspruch auf Einleitung gerichtlicher Schritte in der VRC gegen eine börsennotierte Gesellschaft zur Geltendmachung seiner Rechte hat, ist die HKSCC bereit, wirtschaftlichen Eigentümern der SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere bei Bedarf Beistand zu leisten.

Kein Schutz durch Investor Compensation Fund – Über das Stock Connect-Programm getätigte Anlagen werden über Makler durchgeführt und unterliegen einem Ausfallrisiko seitens dieser Makler bezüglich ihrer Pflichten.

Die Anlagen eines Teilfonds über den Nordwärtshandel im Rahmen des Stock Connect-Programms sind nicht durch den Investor Compensation Fund Hong Kongs gedeckt, dessen Zweck darin besteht, Anleger, denen ein finanzieller Schaden in Folge des Verzugs eines lizenzierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hong Kong entsteht, unabhängig von ihrer Nationalität zu entschädigen. Entsprechend ist ein Teilfonds den Verzugsrisiken des von ihm mit dem Handel in chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm beauftragten Maklers ausgesetzt. Da ein Teilfonds einen Nordwärtshandel über Wertpapiermakler in Hong Kong und nicht in der VRC ausführt, wird er nicht vom China Securities Investor Protection Fund (中國證券投資者保護基金) in der VRC geschützt.

Regulatorisches Risiko – Das Stock Connect-Programm ist vom Wesen her neuartig und unterliegt den von Aufsichtsbehörden veröffentlichten Vorschriften sowie den von den Börsen in der VRC und Hong Kong beschlossenen Ausführungsbestimmungen. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit Vorgängen und grenzübergreifender Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen des Stock Connect-Programms veröffentlichen.

Es ist zu beachten, dass die behördlichen Vorschriften unerprobt sind und keine Gewissheit hinsichtlich ihrer Anwendung besteht. Außerdem können die aktuellen Vorschriften Änderungen unterliegen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Stock Connect-Programm nicht abgeschafft wird. Ein Teilfonds, der über das Stock Connect-Programm an Börsen im VRC anlegt, kann in Folge solcher Veränderungen Einbußen erleiden.

VRC-Steuerisiko

(i) Dividenden

Gemäß der „Mitteilung über die Steuerpolitik bezüglich der Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2014] Nr. 81) („**Notice Nr. 81**“), die am 14. November 2014 vom Finanzministerium der VRC („**MOF**“), der State Administration of Taxation der VRC („**SSAT**“) und der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) veröffentlicht wurde, unterliegt ein Teilfonds einer Einkommenssteuer an der Quelle („**WHT**“) von 10 % auf Dividenden, die er aus über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelten Aktien erhält, sofern nicht eine Reduzierung im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der VRC auf Antrag und Erhalt einer Genehmigung seitens der zuständigen Behörde in der VRC erfolgt.

Gemäß der „Mitteilung über die Steuerpolitik bezüglich des Pilotprogramms des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2016] Nr. 127) („**Notice Nr. 127**“), die am 5. November 2016 von MOF, SAT und CSRC veröffentlicht wurde,

unterliegt ein Teilfonds einer WHT von 10 % auf Dividenden, die er aus über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Aktien erhält.

Dividenden, die der Fonds aus über das Stock Connect-Programm gehandelten chinesischen A-Aktien erhält, sollten keiner Umsatzsteuer unterliegen.

(ii) Kapitalgewinne

Gemäß Notice Nr. 81 und Notice Nr. 127 sind Kapitalgewinne, die in Hong Kong ansässige und internationale Anleger (einschließlich des Teilfonds) beim Handel chinesischer A-Aktien über das Stock Connect-Programm erzielen, vorübergehend von der Körperschaftssteuer („CIT“) befreit.

Notice Nr. 81, die gemäß der PRC Business Tax („BT“) Regelung erschien, sieht vor, dass Anleger auf dem Hongkonger Markt (einschließlich des Fonds) vorübergehend von der Gewerbesteuer in der VRC in Bezug auf Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect ausgenommen sind.

Gemäß Notice Nr. 81 sind Anleger auf dem Hongkonger Markt (einschließlich eines Teilfonds) vorübergehend von der Mehrwertsteuer in der VRC in Bezug auf Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect befreit.

Ab dem 19. September 2008 unterliegt nur noch der Verkäufer einer Stempelsteuer zu einem Satz von 0,1 % auf den Verkauf von in der VRC notierten Aktien; für den Käufer fällt keine Stempelsteuer an.

Es wird festgehalten, dass Notice Nr. 81 und Notice Nr. 127 beide den Hinweis enthalten, dass die ab dem 17. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 geltende Befreiung von der Körperschafts-, Gewerbe- und Mehrwertsteuer vorübergehend ist. Entsprechend muss ein Teilfonds, wenn die Behörden in der VRC das Ablaufdatum dieser Ausnahmeregelung bekannt geben, gegebenenfalls eine Rückstellung für anfallende Steuern bilden, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben könnte.

Mit Anlagen in China verbundene Risiken

Entwicklung der Volkswirtschaften in China

Die Volkswirtschaften der verschiedenen Regionen in China unterscheiden sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder in vielerlei Hinsicht wie z.B. in Bezug auf: (a) die politische Struktur, (b) das Maß der staatlichen Beteiligung, (c) den Grad der wirtschaftlichen Entwicklung, (d) das Niveau und die Kontrolle von Kapitalreinvestitionen, (e) Devisenkontrolle, (f) Mittelzuweisung und (g) das Liquiditätsniveau ihrer Kapitalmärkte. Bestimmte Volkswirtschaften Chinas sind dabei, von einer zentralen Planwirtschaft auf ein stärker marktorientiertes Wirtschaftswesen umzusteigen. So setzt die Regierung der VRC z.B. seit über zwei Jahrzehnten wirtschaftliche Reformmaßnahmen um, deren Schwerpunkt auf der Nutzung der Marktkräfte zur konjunkturellen Weiterentwicklung der VRC liegt. Wenngleich die Verwaltungsgesellschaft davon ausgeht, dass sich diese Reformen allgemein positiv auf die langfristige Entwicklung dieser Volkswirtschaften auswirken werden, kann sie nicht voraussagen, ob Veränderungen der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Bedingungen, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in China die Anlagen eines Teilfonds zum Nachteil beeinflussen werden.

Rechts- und Steuersystem

Das Rechts- und Steuersystem Chinas ist unberechenbarer als die meisten Rechts- und Steuersysteme in Ländern mit einem weiter entwickelten Kapitalmarkt. Zurzeit sind die in China geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen generell entweder neu oder befinden sich in unterschiedlichen Phasen der Überprüfung und Überarbeitung, und es besteht erhebliche Ungewissheit dahingehend, ob neue Gesetze verabschiedet werden und falls ja, wie Geltungsbereich und Inhalt aussehen werden. Der Verlass auf mündliche Verwaltungsanweisungen von Regulatoren sowie Verfahrenseffizienzen behindert Rechtsbehelfe in vielen Bereichen wie Insolvenz und die Durchsetzung von Gläubigerrechten. Außerdem können Unternehmen bei der Einholung staatlicher Lizenzen und Zulassungen Verzögerungen erleiden. Diese Faktoren tragen zu den systemischen Risiken bei, denen ein Teilfonds gegebenenfalls unterliegt. Es kann nicht garantiert werden, dass die derzeitigen Steuern nicht erhöht oder dass zusätzliche Einnahmequellen oder andere Tätigkeiten in der Zukunft nicht neuen Steuern, Abgaben oder ähnlichen Gebühren unterliegen. Jegliche Erhöhung der von den einzelnen Gesellschaften im Anlageportfolio eines Teilfonds oder dem Teilfonds selbst zu entrichtenden Steuern, Abgaben oder Gebühren kann auf die Erträge für die Anteilsinhaber drücken. Außerdem können Änderungen von Steuerabkommen (oder deren Auslegung) zwischen Ländern, in denen der Teilfonds anlegt, und Ländern, über die der Teilfonds sein Anlageprogramm durchführt, erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Teilfonds haben, Einkommens- oder Kapitalgewinne wirksam zu realisieren. Entsprechend ist es möglich, dass der Teilfonds steuerlich ungünstig behandelt wird, was zu einer erhöhten Steuerbelastung der Anlagen eines Teilfonds führen kann. Eine solche Steuererhöhung könnte die Erträge aus der Anlage reduzieren, die sonst den Anteilsinhabern zur Verfügung stünden. Alle diese Unsicherheitsfaktoren könnten Schwierigkeiten bei der Durchsetzung gesetzlicher und vertraglicher Rechte und Interessen verursachen. Es lässt sich nicht voraussagen, ob Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in China einen negativen Effekt auf den Teilfonds oder dessen finanzielle Lage haben werden.

Weniger Unternehmensinformationen und Regulierung

Grundsätzlich gilt, dass in Bezug auf Unternehmen in China weniger Informationen öffentlich zur Verfügung stehen. Das kann es für die Verwaltungsgesellschaft schwierig machen, sich über Unternehmenshandlungen auf dem Laufenden zu halten, die Auswirkungen auf den Kurs oder Wert eines bestimmten Wertpapiers haben könnten. Außerdem fehlt es in

China unter Umständen an einheitlichen Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Berichtsstandards, -praktiken und -vorschriften. Diese Faktoren können die Analyse und den Vergleich der Ergebnisse von Unternehmen in China erschweren.

Politische und wirtschaftliche Instabilität

Die Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften in bestimmten Regionen kann Erwägungen und potenzielle Risiken mit sich bringen, die nicht typischerweise mit Anlagen in Wertpapieren von Gesellschaften verbunden sind, die in G-7-Ländern ansässig oder geschäftlich tätig sind; dazu gehört politische Instabilität, die Möglichkeit von Enteignungen, Beschränkungen der Verwendung oder Entnahme von Mitteln oder anderen Vermögenswerten, Änderungen oder Instabilität der staatlichen Verwaltung oder Wirtschafts- oder Geldpolitik, veränderte Umstände bezüglich der Beziehungen zwischen Nationen und konfiskatorische Besteuerung. Einem Teilfonds können in einigen Ländern höhere Aufwendungen aus Anlagen in den in bestimmten Ländern begebenen Wertpapieren als aus Anlagen in anderen entstehen. Die Anlagen eines Teilfonds in bestimmten Ländern können von gewissen Faktoren negativ beeinflusst werden, die in entwickelten Ländern nicht zum Tragen kommen, wie etwa der Mangel an einheitlichen Standards für die Rechnungslegung, Prüfung und finanzielle Berichterstattung sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Vertragspflichten. Außerdem können die Regierungen dieser Länder im Rahmen von Staatseigentum oder Regulierung in einer Weise an ihrer Volkswirtschaft beteiligt sein, die erhebliche Auswirkungen auf die Wertpapierkurse haben kann. Die Volkswirtschaften bestimmter Länder sind stark auf den internationalen Handel angewiesen und können durch die Einführung von Handelschranken oder Änderungen der wirtschaftlichen Lage ihrer Handelspartner beeinträchtigt werden. In einigen Ländern, vor allem Entwicklungs- oder Schwellenländern, könnten politische oder diplomatische Entwicklungen Programme entstehen lassen, die negative Auswirkungen auf Investitionen haben können wie konfiskatorische Besteuerung oder Enteignung. Auch wenn die jüngste Entwicklung in vielen der weniger entwickelten Volkswirtschaften in China allgemein in Richtung auf eine größere Liberalisierung der Märkte und die Förderung privatwirtschaftlicher Initiativen geht, besteht zudem keine Garantie, dass die Regierungen dieser Regionen auch weiterhin eine solche Politik verfolgen oder diese nicht wesentlich ändern werden. Die chinesischen Märkte können außerdem erhebliche wirtschaftliche Rückschläge erleiden, wie die deutliche Abwertung ihrer Währung oder eine verminderte Wachstumsrate, Wechselkursschwankungen oder Zinserhöhungen im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in entwickelten Ländern. Politische Instabilität, wirtschaftliche Not, die Schwierigkeiten einer Anpassung an eine Marktwirtschaft, soziale Instabilität, organisiertes Verbrechen oder andere Faktoren, die sich der Einflussnahme der Verwaltungsgesellschaft entziehen, könnten wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben. Wenngleich das wirtschaftliche Umfeld in jedem Land verschieden ist, können die Reaktionen der Investoren auf die Entwicklungen in einem Land die Wertpapiere von Emittenten in anderen Ländern nachteilig beeinflussen. Entwicklungen oder Bedingungen in Schwellenländern können die Verfügbarkeit von Kredit in China gelegentlich deutlich beeinträchtigen und zu erheblichen Mittelabflüssen und einem Rückgang der in diesen Märkten investierten Fremdwährungen führen.

Steuerisiko

Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie gegebenenfalls zur Zahlung von Einkommens-, Quellen, Kapitalgewinn-, Vermögens-, Stempel- oder anderen Steuern auf Ausschüttungen bzw. als Ausschüttungen geltende Zahlungen des Fonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne im Fonds, erhaltene oder aufgelaufene oder als erhalten geltende Erträge im Teilfonds usw. verpflichtet sind. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuern unterliegt dem Recht und der Praxis des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgegeben werden, sowie dem Land, in dem der Anteilsinhaber ansässig ist oder dessen Staatsangehörigkeit er besitzt; Recht und Praxis können jeweils Änderungen unterworfen sein.

Eine Änderung der Steuergesetzgebung in Irland oder anderswo könnte sich auf die Fähigkeit des Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, den Wert der Anlagen des Fonds, die Fähigkeit, Erträge an Anteilsinhaber auszuschütten oder solche Erträge zu ändern, auswirken. Solche Änderungen, die auch rückwirkend erfolgen können, könnten sich auf die Gültigkeit der hierin enthaltenen, auf aktuellem Steuerrecht und aktueller Praxis gegründeten Angaben auswirken. Interessierte Anleger und Anteilsinhaber sollten beachten, dass sich die hierin und in diesem Prospekt enthaltenen Ausführungen zur Besteuerung auf Auskünfte gründen, die der Verwaltungsrat zu dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts in der maßgeblichen Rechtsordnung geltenden Recht und der dort geltenden Praxis erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage in dem Fonds bestehende oder in Aussicht gestellte steuerliche Behandlung unverändert fortbestehen wird.

Wird der Fonds oder ein Teilfonds in Folge der steuerlichen Behandlung eines Anteilsinhabers in irgendeinem Land steuerpflichtig (einschließlich darauf anfallender Zinsen oder Strafen), darf der Fonds bzw. der Teilfonds den betreffenden Betrag von Zahlungen an den Anteilsinhaber abziehen und/oder eine entsprechende Anzahl von Anteilen des betreffenden Anteilsinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile zurücknehmen oder annullieren, um sich ausreichende Mittel für eine Erfüllung dieser Verpflichtung zu beschaffen. Der betreffende Anteilsinhaber muss den Fonds bzw. den Teilfonds für jegliche Verluste entschädigen und entschädigt halten, die der Fonds bzw. der Teilfonds dadurch erleidet, dass ihm bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Zahlungsverpflichtung hinsichtlich Steuern sowie Zinsen oder Strafen entsteht, u.a. auch, wenn ein solcher Abzug, eine solche Rücknahme oder eine solche Annullierung nicht vorgenommen wurde.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten die Steuer Risiken beachten, die mit einer Anlage in dem Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Besteuerung“.

Risiko in Bezug auf den Foreign Account Tax Compliance Act

Die Regelungen zur Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („**FATCA**“/foreign account tax compliance) des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 (Gesetz zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes mittels Beschäftigungsanreizen), die bei bestimmten Zahlungen Anwendung finden, sind im Wesentlichen darauf ausgelegt, die Meldung der direkten oder indirekten Inhaberschaft von genannten US-Steuerpflichtigen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Rechtspersonen an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) vorzuschreiben, wobei bei Nichterteilung der geforderten Auskünfte eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Anlagen (und etwaig indirekte US-Anlagen) fällig wird. Sowohl US-Anleger als auch Nicht-US-Anleger sollten Auskünfte über sich und ihre Anleger erteilen, um nicht US-quellensteuerpflichtig zu werden. Diesbezüglich unterzeichneten die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung („irische IGA“) betreffend die Umsetzung des FATCA (für nähere Informationen siehe Abschnitt „Einhaltung der US-Anforderungen für Meldung und Quellensteuerabzug“).

Nach der irischen IGA (sowie den einschlägigen irischen Durchführungsbestimmungen und den Rechtsvorschriften zur Umsetzung derselben sind Finanzinstitute (wie der Fonds) grundsätzlich nicht zur Anwendung einer 30%-igen Quellensteuer verpflichtet. Insofern als dem Fonds jedoch infolge von FATCA US-Quellensteuern auf seine Anlagen entstehen oder er nicht in der Lage ist, FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, kann der Verwalter für den Fonds jeweils Maßnahmen hinsichtlich der Anlage eines Anteilsinhabers am Fonds ergreifen, um bei einer solchen Nichteinhaltung Abhilfe zu schaffen und/oder dafür zu sorgen, dass ein solcher Quellenabzug wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen wird, dessen Versagen, die erforderlichen Informationen vorzulegen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden, oder dessen Handlung oder unterlassene Handlung zu dem Quellenabzug bzw. der Nichteinhaltung geführt hat, einschließlich der zwangsweisen Rücknahme von einigen oder allen Anteilen des betreffenden Anteilsinhabers am Fonds.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die US-Anforderungen auf Bundes-, Staaten- und lokaler Ebene und auf die Anforderungen außerhalb der USA, die für steuerliche Meldung und Bestätigung im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds gelten, ihren steuerlichen Berater konsultieren.

Risiko gemeinsamer Meldestandards

Weitgehend gestützt auf den zur Umsetzung des FATCA verwendeten zwischenstaatlichen Ansatz entwickelte die OECD den Gemeinsamen Meldestandard („**CRS**“), um dem Problem der Offshore-Steuerhinterziehung weltweit zu begegnen. Zusätzlich verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie des Rates 2014/107/EU zur Änderung von Richtlinie 2011/16/EU über den obligatorischen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**“).

Der CRS und die DAC2 geben einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Meldepflichten und Austausch von Finanzinformationen vor. Gemäß CRS und DAC2 holen teilnehmende Rechtsordnungen und EU-Mitgliedsstaaten von meldenden Finanzinstituten jährlich Finanzinformationen in Bezug auf alle von den Finanzinstituten auf der Basis gemeinsamer Sorgfaltspflicht und Meldeverfahren identifizierten meldepflichtigen Konten ein und tauschen diese automatisch mit ihren Austauschpartnern aus. Der erste Informationsaustausch fand 2017 statt. Irland hat entsprechende Gesetze zur Umsetzung des CRS und der DAC2 erlassen. Entsprechend ist der Fonds verpflichtet, die in CRS und DAC2 festgelegten und von Irland umgesetzten Due Diligence- und Meldeanforderungen einzuhalten. Anteilsinhaber müssen dem Fonds gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, um es dem Fonds zu ermöglichen, seinen Pflichten gemäß CRS und DAC2 nachzukommen. Die Nichtvorlage der verlangten Informationen kann eine Haftung für den Anleger in Bezug auf daraus entstehende Bußen oder andere Gebühren entstehen lassen und/oder zum Zwangsrückkauf seiner Anteile am Fonds führen.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten in Bezug auf ihre eigenen Bescheinigungsanforderungen im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen.

Illiquide/nicht notierte Wertpapiere

Ein Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in illiquiden und/oder nicht notierten Wertpapieren oder Instrumenten anlegen. Diese Anlagen oder Instrumente werden vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten nach Treu und Glauben in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet. Diese Anlagen sind naturgemäß schwer zu bewerten und mit beträchtlicher Ungewissheit behaftet. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Schätzungen, die sich aus dem Bewertungsverfahren ergeben, die tatsächlichen Verkaufs- oder Glattstellungspreise dieser Wertpapiere widerspiegeln.

Führung von Umbrella Cash Accounts

Alle an den bzw. von dem betreffenden Teilfonds zahlbaren Zeichnungs-, Rücknahmegelder oder Dividenden werden über ein auf unterschiedliche Währungen lautendes Umbrella Cash Account geleitet und verwaltet.

Bestimmte, mit dem Betrieb der Umbrella Cash Accounts verbundene Risiken sind in den Abschnitten (i) „Zeichnungsverfahren“ – „Führung von auf den Fonds lautenden Subscription Cash Accounts“, (ii) „Rücknahme von Anteilen“ – „Führung von auf den Fonds lautenden Redemption Cash Accounts“ bzw. (iii) „Dividendenpolitik“ ausgeführt.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass im Falle der Insolvenz eines anderen Teilfonds des Fonds die Wiedererlangung von Beträgen, auf die der betreffende Teilfonds Anspruch hat, die jedoch infolge der Führung des/der

Umbrella Cash Accounts auf den jeweiligen insolventen Teilfonds übertragen worden sind, den Grundsätzen des irischen Trust-Rechts und den Vorschriften bezüglich der Betriebsabläufe des Umbrella Cash Accounts unterliegt. Es können Verzögerungen bei der Ausführung und/oder Streitigkeiten hinsichtlich einer Wiedererlangung solcher Beträge entstehen, und der insolvente Teilfonds kann unzureichende Mittel zur Rückzahlung der dem betreffenden Teilfonds zustehenden Beträge haben.

Gehen Zeichnungsgelder eines Anlegers vor einem Handelstag, in Bezug auf den ein Zeichnungsantrag eingegangen ist bzw. erwartet wird, ein, die auf einem Umbrella Cash Account gehalten werden, so gilt ein solcher Anleger bis zur Ausgabe der Anteile zum betreffenden Handelstag als allgemeiner Gläubiger des Teilfonds. Kommt es also zu einem Verlust solcher Gelder vor der Ausgabe der Anteile zum betreffenden Handelstag an den Anleger, kann der Fonds gegebenenfalls für den Teilfonds verpflichtet sein, den dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Verlust solcher Gelder für den Anleger (in dessen Eigenschaft als Gläubiger des Teilfonds) entstehenden Schaden wieder gut zu machen; in einem solchen Falls ist ein solcher Verlust aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds auszugleichen, was eine Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds bedeutet.

Entsprechend gilt in einer Situation, in der Rücknahmegelder nach einem Handelstag eines Teilfonds, dessen Anteile der Anleger zurückgegeben hat, zu zahlen sind oder in Bezug auf Dividenden an einen Anleger zu zahlen sind, wobei diese Rücknahme-/Dividendengelder auf einem Umbrella Cash Account gehalten werden, ein Anleger/Anteilsinhaber so lange als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis diese Rücknahme-/Dividendengelder an den Anleger / Anteilsinhaber gezahlt worden sind. Kommt es also zu einem Verlust solcher Gelder vor der Zahlung an den betreffenden Anleger/Anteilsinhaber, kann der Fonds gegebenenfalls für den Teilfonds verpflichtet sein, den dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Verlust solcher Gelder für den Anleger/Anteilsinhaber (in dessen Eigenschaft als allgemeiner Gläubiger des Teilfonds) entstehenden Schaden wieder gut zu machen; in einem solchen Falls ist ein solcher Verlust aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds auszugleichen, was eine Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds bedeutet.

Benchmark-Verordnung

Vorbehaltlich bestimmter Übergangs- und Besitzstandswahrungsvereinbarungen trat die Benchmark-Verordnung, welche die Bereitstellung, den Beitrag zu und die Verwendung von Referenzwerten regelt, am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehaltlich anwendbarer Übergangsregelungen darf ein Teilfonds fortan keinen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung mehr „nutzen“, der von einem EU-Indexanbieter bereitgestellt wird, der nicht gemäß der Benchmark-Verordnung registriert oder zugelassen ist. Bei einer Nichteinhaltung der Bestimmungen der Benchmark-Verordnung gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen durch den betreffenden EU-Indexanbieter oder bei einer wesentlichen Änderung oder dem Wegfall des Referenzwertes muss ein Teilfonds einen geeigneten verfügbaren alternativen Referenzwert angeben, was sich als schwierig, wenn nicht gar unmöglich erweisen kann. Die Nichtangabe eines geeigneten Ersatzreferenzwertes kann sich nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirken und unter bestimmten Umständen die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigen, die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds umzusetzen. Einhaltung der Benchmark-Verordnung kann darüber hinaus zusätzliche Kosten für den betreffenden Teilfonds entstehen lassen.

Korrelation der Performance der Teilfonds mit Benchmarks/Indizes

Aktiv verwaltete Teilfonds folgen keiner passiven Anlagestrategie; die Verwaltungsgesellschaft wird bei ihren Anlageentscheidungen für solche Teilfonds Anlagetechniken und Risikoanalysen anwenden. Eine Angabe darüber, ob ein Teilfonds aktiv oder passiv verwaltet wird, ist im betreffenden Nachtrag zu finden.

Sofern in dem betreffenden Nachtrag angegeben, kann eine Benchmark/ein Index als Teil des aktiven Managements eines Teilfonds verwendet werden. In solchen Fällen können bestimmte Wertpapiere des Teilfonds Bestandteile der Benchmark/des Index sein und eine ähnliche Gewichtung aufweisen, und der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit einen hohen Grad an Korrelation mit der Entwicklung einer solchen Benchmark/eines solchen Index aufweisen. Der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht zur Zusammensetzung der Benchmark/des Index gehören.

Sofern in dem betreffenden Nachtrag nicht anders angegeben, wird eine Benchmark/ein Index nicht als Teil des aktiven Managements eines Teilfonds verwendet. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Teilfonds von Zeit zu Zeit einen hohen Grad an Korrelation mit der Entwicklung eines oder mehrerer Finanzindizes aufweisen kann, auf die in dem Nachtrag nicht Bezug genommen wird. Eine solche Korrelation kann zufällig sein oder sich ergeben, weil ein solcher Finanzindex für die Assetklasse, den Marktsektor oder den geografischen Standort, an dem der Teilfonds investiert ist, repräsentativ sein kann oder eine ähnliche Anlagemethode verwendet wie die bei der Verwaltung des Teilfonds verwendete.

Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundene Risiken

Allgemeines

Das Eingehen von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften lässt eine Reihe von Risiken für den Fonds und dessen Anleger entstehen. Der betreffende Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung, Vermögenswerte zurückzugeben, die den ihr von dem betreffenden Teilfonds bereitgestellten entsprechen, nicht nachkommt. Darüber hinaus unterliegt er einem Liquiditätsrisiko, falls er die ihm geleistete Sicherheit zur Deckung eines Verzugs der Gegenpartei nicht verwerten kann. Diese Geschäfte können zudem mit einem Rechtsrisiko verbunden sein, insofern die Verwendung von Standardverträgen zur Ausführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften den Teilfonds zum Beispiel dem Rechtsrisiko aussetzen kann, dass der Vertrag die Absicht der Parteien nicht korrekt wiedergibt oder der Vertrag im Gründungsland eines Geschäftspartners nicht gegen diesen durchsetzbar ist. Diese Geschäfte können außerdem ein operationelles Risiko bergen, da die Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie das Sicherheitenmanagement einem Verlustrisiko infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Prozesse, Menschen oder Systeme oder externer Ereignisse unterliegen.

Risiken können auch in Bezug auf das Recht einer Gegenpartei entstehen, Sicherheiten wie nachstehend unter „Mit dem Sicherheitenmanagement verbundene Risiken“ ausgeführt wiederzuverwenden.

Wertpapierleihe

Wie bei jeder Kreditgewährung bestehen Risiken des Zahlungsverzugs und der Forderungseinbringung. Sollte der Leihnehmer insolvent werden oder irgendeine seiner Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird die im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der dinglichen Sicherheit wird auf einer Höhe gehalten, die dem Wert der übertragenen Wertpapiere entspricht oder diesen übersteigt. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der dinglichen Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinkt. Da ein Teilfonds eine empfangene Barsicherheit im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen anlegen kann, unterliegt jeder Teilfonds, der eine Sicherheit anlegt, außerdem dem mit solchen Anlagen verbundenen Risiko wie beispielsweise Ausfall oder Verzug des betreffenden Emittenten.

Pensionsgeschäfte

Bei einem Pensionsgeschäft verbleiben die wirtschaftlichen Risiken und Nutzen der an die Gegenpartei verkauften Wertpapiere bei dem betreffenden Teilfonds, der damit einem Marktrisiko für den Fall ausgesetzt ist, dass er diese Wertpapiere zu dem vorher bestimmten Preis von der Gegenpartei zurückkaufen muss, der den Wert der Wertpapiere zu dem Zeitpunkt übersteigen kann. Falls er sich für eine Wiederanlage der im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barsicherheit entscheidet, setzt er sich damit außerdem einem Marktrisiko hinsichtlich einer solchen Anlage aus.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Sofern in dem betreffenden Nachtrag vorgesehen, kann ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen. Kommt der Verkäufer von Wertpapieren an den Teilfonds im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts seiner Verpflichtung, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, aufgrund von Konkurs oder anderweitig nicht nach, so wird der Teilfonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräußern, wobei ein solches Vorgehen mit Kosten bzw. Verzögerungen verbunden sein kann. Wird der Verkäufer insolvent und Gegenstand von Liquidations- und Sanierungsmaßnahmen gemäß geltendem Insolvenz- oder anderem Recht, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu veräußern, einschränken. In einem Konkurs- oder Liquidationsfall kann es dem Teilfonds gegebenenfalls nicht möglich sein, sein Recht an den zugrunde liegenden Wertpapieren zu begründen. Falls ein Verkäufer seiner Verpflichtung, Wertpapiere im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts zurückzukaufen, nicht nachkommt, kann dem Teilfonds insofern ein Verlust entstehen, als dieser gezwungen sein kann, seine Position am Markt glattzustellen, und Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere niedriger sein können als der mit dem säumigen Verkäufer vereinbarte Rückkaufpreis.

Mit Total Return Swaps verbundene Risiken

Sofern in dem betreffenden Nachtrag vorgesehen, kann ein Teilfonds Total Return Swaps eingehen, bei denen es sich um Derivate handelt, im Rahmen derer die gesamten wirtschaftlichen Erlöse aus einer Referenzposition von einer Gegenpartei an die andere übertragen werden. Kommt es zu einem Ausfall der Gegenpartei eines solchen Swap-Geschäfts, ist der Teilfonds auf vertragliche Rechtsbehelfe gemäß dem das Geschäft regelnden Vertrag beschränkt. Es besteht keine Gewissheit, dass die Gegenparteien der Swap-Vereinbarung in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung nachzukommen oder dass der Fonds im Fall eines Ausfalls für den Teilfonds erfolgreich vertraglich vorgesehene Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen kann. Ein Teilfonds geht damit das Risiko ein, dass er seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nicht oder nur verzögert ausüben bzw. ihm gemäß dem betreffenden Vertrag zustehende Zahlungen nicht oder nur verzögert erhalten kann, womit die von ihm gehaltenen Positionen an Wert verlieren und dem Teilfonds Ertragseinbußen sowie Kosten für die Geltendmachung seiner Rechte entstehen können. Darüber hinaus unterliegt der Teilfonds neben dem Kreditrisiko hinsichtlich der Gegenpartei des Total Return Swaps auch dem Kreditrisiko des Emittenten der Referenzposition. Die im Zusammenhang mit dem Eingehen eines Total Return Swaps entstehenden Kosten, währungsbedingten Differenzen sowie mit abgesicherten / nicht abgesicherten Anteilklassen verbundenen Kosten können dazu führen, dass der Index-/Referenzwert des Basiswerts des Total Return Swaps nicht dem Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds entspricht.

Mit dem Sicherheitenmanagement verbundene Risiken

Geht ein Teilfonds ein OTC-Derivategeschäft oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft ein, muss er der betreffenden Gegenpartei oder dem Makler dazu gegebenenfalls eine Sicherheit stellen. Sicherheiten, die ein Teilfonds einer Gegenpartei oder einem Makler erbringt und die nicht bei einem Drittverwahrer gesondert aufbewahrt werden, profitieren damit gegebenenfalls nicht von einer Trennung solcher Vermögenswerte zum Schutz der Kunden. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Maklers kann der Teilfonds entsprechend dem Risiko ausgesetzt sein, seine Sicherheit nicht oder verzögert zurückzubekommen, falls die Sicherheit den Gläubigern der betreffenden Gegenpartei bzw. des Maklers zur Verfügung gestellt wird. Außerdem unterliegt der Teilfonds ungeachtet der Tatsache, dass er nur Nicht-Barsicherheiten annehmen darf, die in hohem Maße liquide sind, dem Risiko, dass es ihm nicht möglich ist, die ihm gestellten Sicherheiten zur Deckung der Nichterfüllung durch eine Gegenpartei zu verwerten. Der Teilfonds unterliegt zudem einem Verlustrisiko infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Prozesse, Menschen oder Systeme oder externer Ereignisse.

Legt ein Teilfonds eine Barsicherheit gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen wieder an, setzt sich ein Teilfonds damit dem Risiko eines Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des betreffenden Wertpapiers aus, in das die Barsicherheit angelegt worden ist.

Wird eine Sicherheit einer Gegenpartei bzw. einem Makler im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung gestellt oder gewährt der Fonds für einen Teilfonds ein Nutzungsrecht gemäß einer Sicherheitsvereinbarung, das in der Folge

durch die Gegenpartei in Anspruch genommen wird, so steht dem Fonds für den Teilfonds damit nur ein ungesichertes Vertragsrecht hinsichtlich der Rückgabe entsprechender Vermögenswerte zu. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei gilt der Teilfonds als ungesicherter Gläubiger und erhält möglicherweise keine entsprechenden Vermögenswerte bzw. erlangt nicht den vollen Wert der Vermögenswerte. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem Verlust für den betreffenden Teilfonds führen würde, der erheblich sein kann. Darüber hinaus können Vermögenswerte, die einem Nutzungsrecht durch eine Gegenpartei unterliegen, Teil einer komplexen Transaktionskette bilden, die sich der Sichtbarkeit bzw. Kontrolle des Fonds bzw. von dessen Beauftragten entzieht.

Da die Stellung von Sicherheiten im Rahmen von Standardverträgen erfolgt, kann ein Teilfonds dem Rechtsrisiko ausgesetzt sein, dass der Vertrag die Absicht der Parteien nicht korrekt wiedergibt oder der Vertrag im Gründungsland einer Gegenpartei nicht gegen diese durchsetzbar ist.

Besteuerung

Es folgt ein kurzer Überblick über bestimmte Aspekte des irischen Steuerrechts, die im Zusammenhang mit den im vorliegenden Prospekt vorgesehenen Geschäften von Bedeutung sind. Dabei wurden das gesamte derzeit geltende Recht und die derzeit geltende Praxis sowie die betreffenden Auslegungen berücksichtigt, die jedoch Änderungen unterliegen können.

Die Angaben sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Sie erheben keinen Anspruch auf die Behandlung aller steuerlichen Folgen für den Fonds oder dessen derzeitigen Teilfonds oder in Bezug auf sämtliche Kategorien von Anlegern, da diese zum Teil Sonderregelungen unterliegen können. So befassen sie sich nicht mit der steuerlichen Behandlung des Fonds oder dessen derzeitigen oder künftigen Teilfonds für den Fall, dass einer oder mehrere derselben als IREF (wie oben definiert) angesehen würden.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich der Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Umschichtung oder der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, konsultieren.

Dividenden, Zinsen und etwaige Kapitalgewinne, die der Fonds oder ein Teilfonds im Zusammenhang mit seinen Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) vereinnahmt, unterliegen möglicherweise Steuern (einschließlich Quellensteuern) in den Ländern, in denen die Emittenten von Anlagen angesiedelt sind. Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds keine in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern vorgesehenen ermäßigten Quellensteuersätze in Anspruch nehmen kann. Falls sich dies künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, und diese Einnahme wird zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig auf die bestehenden Anteilinhaber verteilt.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass sich die steuerliche Behandlung des Fonds und der Anteilinhaber unter der Voraussetzung, dass der Fonds für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, wie folgt darstellt:

Besteuerung des Fonds

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass der Fonds nach geltendem irischen Recht und Praxis als Anlageorganismus gemäß der Definition in Section 739B des Taxes Act gilt, so lange der Fonds in Irland ansässig ist. Entsprechend unterliegt der Fonds hinsichtlich seiner Erträge und Gewinne keiner irischen Steuer.

Bei Eintritt eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ im Fonds kann jedoch eine Steuer entstehen. Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst Ausschüttungen (z.B. die Zahlung einer Dividende) an die Aktionäre oder die Einlösung, Rücknahme, Kündigung, Übertragung oder fiktive Veräußerung (eine fiktive Veräußerung tritt nach Ablauf eines relevanten Zeitraums ein) der Anteile oder die Aneignung oder Annullierung von Anteilen für einen Anteilinhaber des Fonds zum Zweck der Begleichung des auf Gewinne aus der Übertragung zu zahlenden Steuerbetrags. Keine Steuer ergibt sich für den Fonds bei steuerpflichtigen Ereignissen bezüglich eines Anteilinhabers, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt und der Fonds keine Informationen besitzt, die angemessenerweise darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen. Falls keine entsprechende Erklärung vorliegt und der Fonds keinen Gebrauch von den im nachfolgenden Abschnitt „Angemessene Maßnahmen“ erläuterten angemessenen Maßnahmen macht, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Folgende Ereignisse sind keine steuerpflichtigen Ereignisse:

- ein Umtausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds durch einen Anteilinhaber mittels eines wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien durchgeführten Geschäfts, bei dem an den Anteilinhaber keine Zahlung geleistet wird;
- Transaktionen (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis darstellen könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem durch Verfügung der irischen Finanzverwaltung bezeichneten anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung vorbehaltlich bestimmter Bedingungen zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten erfolgt; oder
- ein Umtausch von Anteilen auf Grund einer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllenden Verschmelzung oder Neuordnung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) des Fonds mit einem anderen Anlageorganismus.

Wenn der Fonds durch den Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, ist der Fonds berechtigt, von der sich aus dem steuerpflichtigen Ereignis ergebenden Zahlung einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen bzw. sich diejenige Anzahl von dem Anteilinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehaltenen Anteile anzueignen oder zu annullieren, die zur Begleichung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der betreffende Anteilinhaber muss den Fonds für einen Verlust entschädigen und entschädigt halten, der dem Fonds dadurch entsteht, dass dem Fonds durch Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerschuld entsteht, wenn ein solcher Abzug, eine solche Aneignung oder eine solche Annullierung nicht vorgenommen wurde.

Dividenden, die aus Anlagen in irischen Beteiligungspapieren vereinnahmt werden, können der irischen Dividendenquellensteuer zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Der Fonds kann jedoch gegenüber dem Zahlungspflichtigen eine Erklärung abgeben, dass er ein Anlageorganismus mit wirtschaftlichem Anspruch auf die Dividenden ist, was den Fonds dazu berechtigt, diese Dividenden ohne Abzug irischer Dividendenquellensteuer zu vereinnahmen.

Stempelsteuer

Bei der Ausgabe, Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen des Fonds ist in Irland keine Stempelsteuer zu entrichten. Wenn eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Übertragung effektiver Wertpapiere, Immobilien oder anderer Vermögensarten beglichen wird, kann die Übertragung dieser Vermögenswerte der irischen Stempelsteuer unterliegen.

Auf die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist vom Fonds keine irische Stempelsteuer zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland registrierten Gesellschaft ausgegeben worden sind und sofern sich die Übertragung nicht auf in Irland gelegene Immobilien oder ein Recht an solchen Immobilien oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (die kein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act (die keine IREF ist) oder eine „qualifizierte Gesellschaft“ im Sinne von Section 110 des Taxes Act ist), die in Irland registriert ist, bezieht.

Von Anteilshabern zu zahlende Steuern

Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Zahlungen an einen Anteilshaber oder eine Einlösung, Rückgabe, Entwertung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, führen nicht zu einem steuerpflichtigen Ereignis für den Fonds. In den gesetzlichen Vorschriften ist jedoch nicht eindeutig geregelt, ob die in diesem Absatz genannten Bestimmungen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, auch im Falle von steuerpflichtigen Ereignissen anwendbar sind, die durch eine angenommene Veräußerung entstehen. In dieser Frage sollten sich Anteilshaber daher, wie bereits vorstehend empfohlen, an ihre eigenen Steuerberater wenden. Daher ist der Fonds zu keinem Abzug von irischen Steuern von solchen Zahlungen verpflichtet, unabhängig davon, ob die betreffenden Anteile von Anteilshabern gehalten werden, die ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilshaber eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Jedoch unterliegen Anteilshaber, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, möglicherweise bei Ausschüttungen oder Einlösungen, Rückgaben oder Übertragungen ihrer Anteile der irischen Steuer. Das gleiche ist der Fall bei Anteilshabern, die zwar weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, deren Anteile jedoch einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zugeordnet werden können.

Soweit Anteile zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses, nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, (und vorbehaltlich der Erörterung im vorangegangenen Absatz in Bezug auf ein steuerpflichtiges Ereignis, das durch eine angenommene Veräußerung entsteht) ergeben sich bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses typischerweise die folgenden steuerlichen Folgen.

Anteilshaber, die in Irland weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Der Fonds braucht bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses für einen Anteilshaber keine Steuer abzuziehen, wenn (a) der Anteilshaber in Irland weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (b) der Anteilshaber zum genauen oder ungefähren Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder des Erwerbs der Anteile eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und (c) der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen. Falls keine entsprechende (rechtzeitig vorgelegte) Erklärung vorliegt und der Fonds keinen Gebrauch von den im nachfolgenden Abschnitt „Angemessene Maßnahmen“ erläuterten angemessenen Maßnahmen macht, begründet dies eine Steuerpflicht für den Fonds bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses, und zwar selbst dann, wenn der Anteilshaber weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die entsprechende Steuer wird wie nachstehend beschrieben abgezogen.

Soweit ein Anteilshaber als Intermediär für Personen handelt, die in Irland weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, braucht vom Fonds bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer abgezogen zu werden, sofern (i) der Fonds angemessene Maßnahmen getroffen hat oder (ii) der Intermediär eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, dass er für solche Personen handelt, und der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen.

Anteilshaber, die in Irland weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und vorausgesetzt, (i) der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen oder (ii) die betreffenden Anteilshaber haben eine entsprechende Erklärung abgegeben, bezüglich derer der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den Gewinnen aus der Veräußerung ihrer Anteile keiner irischen Steuer. Dagegen unterliegen Anteilshaber, die nicht in Irland ansässige juristische Personen sind und die Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsgeschäfte betreibende Niederlassung oder Vertretung halten, mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den Gewinnen aus der Veräußerung ihrer Anteile der irischen Steuer.

Wenn vom Fonds auf Grund dessen Steuer einbehalten wird, dass vom Anteilshaber keine entsprechende Erklärung beim Fonds eingereicht worden ist, sieht die irische Gesetzgebung eine Erstattung nur an in Irland körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen vor.

Anteilshaber, die in Irland ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Wenn ein Anteilshaber nicht ein steuerbefreiter irischer Anleger ist und eine entsprechende Erklärung in diesem Sinne abgibt und der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen oder wenn die Anteile nicht vom Courts Service gekauft werden, ist durch den Fonds von einer Ausschüttung (wenn Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen) an einen Anteilshaber, der in Irland seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Steuer zum Satz von 41% (25 %, wenn der Anteilshaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) abzuziehen. Ebenso ist durch den Fonds bei jeglicher sonstigen Ausschüttung und bei jeglichem Gewinn, den ein Anteilshaber (mit Ausnahme eines steuerbefreiten irischen Anlegers, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat) bei der Einlösung, Rückgabe, Annullierung, Übertragung oder angenommenen Veräußerung (siehe unten) von Anteilen durch einen Anteilshaber, der in Irland seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erzielt, Steuer zum Satz von 41% (25 %, wenn der Anteilshaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) abzuziehen.

Der Finance Act 2006 hat für Anteilshaber, die in Irland ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, (später durch den Finance Act 2008 geänderte) Vorschriften für eine automatische Veräußerungssteuer auf Anteile des Fonds eingeführt, die sie bei Ablauf eines maßgeblichen Zeitraums besitzen. Bei diesen Anteilshabern (sowohl juristischen als auch natürlichen Personen) wird angenommen, dass sie bei Ablauf dieses maßgeblichen Zeitraums ihre Anteile veräußert haben („angenommene Veräußerung“), und auf einen etwaigen angenommenen Gewinn (der ohne Berücksichtigung der Indexierungsvergünstigung berechnet wird), der ihnen gegebenenfalls durch den Wertzuwachs der Anteile seit dem Kauf oder seit der vorhergehenden Anwendung der Veräußerungssteuer (je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt) entstanden ist, wird von ihnen Steuer zum Satz von 41% (25 %, wenn der Anteilshaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) erhoben.

Zum Zwecke der Berechnung, ob bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis (wobei es sich nicht um steuerpflichtige Ereignisse aus dem Ablauf eines nachfolgenden maßgeblichen Zeitraums oder um jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgende Zahlungen handelt) eine weitere Steuerpflicht entsteht, bleibt die vorhergehende angenommene Veräußerung anfänglich unberücksichtigt, und die entsprechende Steuer wird wie unter normalen Umständen berechnet. Nach Berechnung dieser Steuer wird dieser Steuerbetrag sofort mit dem Steuerbetrag verrechnet, der gegebenenfalls auf Grund der vorhergehenden angenommenen Veräußerung gezahlt worden ist. Wenn der Steuerbetrag, der sich aus dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis ergibt, höher ist als der, der sich bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung ergeben hat, muss der Fonds den Differenzbetrag abziehen. Wenn der Steuerbetrag, der sich aus dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis ergibt, niedriger als der ist, der sich bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung ergeben hat, wird der Fonds dem Anteilshaber den Differenzbetrag erstatten (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes „15 %-Grenze“).

10 %-Grenze

Der Fonds ist nicht verpflichtet, Steuern („Exit Tax“) für solche angenommenen Veräußerungen einzubehalten, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d.h. derjenigen von Anteilshabern, die nicht unter das Erklärungsverfahren fallen) am Fonds (oder an einem Teilfonds innerhalb der Umbrella-Struktur), weniger als 10 % des Werts aller Anteile des Fonds (oder des Teilfonds) beträgt und der Fonds freiwillig in jedem Jahr, für das die Bagatellgrenze gilt, bestimmte Angaben zu den betroffenen Anteilshabern an die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners) meldet. In diesem Fall liegt die Verpflichtung zur Erklärung der anfallenden Steuern auf Gewinne aus einer angenommenen Veräußerung von Anteilen beim Anteilshaber selbst („selbstveranlagende Anleger“), nicht bei dem Fonds oder Teilfonds (bzw. den von diesen beauftragten Dienstleistern). Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds sich entschieden hat, dieses Berichtsverfahren anzuwenden, sobald er die betroffenen Anteilshaber schriftlich davon unterrichtet hat, dass dieses geforderte Berichtsverfahren zur Anwendung kommen wird.

15 %-Grenze

Falls der bei einem späteren steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuerbetrag niedriger ist als der anlässlich der vorausgehenden angenommenen Veräußerung angefallene Steuerbetrag (z.B. auf Grund entstandener Verluste aus einer tatsächlichen Veräußerung), ersetzt der Fonds solchen Anteilshabern den zu viel gezahlten Betrag (wie bereits dargelegt). Falls jedoch unmittelbar vor dem späteren steuerpflichtigen Ereignis der Wert der steuerpflichtigen Anteile an dem Fonds (oder Teilfonds bei einer Umbrella-Struktur) nicht mehr als 15 % des Werts aller Anteile beträgt, kann der Fonds entscheiden, dass zu viel gezahlte Steuerbeträge von den Anteilshabern selbst gegenüber den Steuerbehörden zur Rückzahlung geltend zu machen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds sich für dieses Verfahren entschieden hat, sobald er die betreffenden Anteilshaber schriftlich davon unterrichtet hat, dass sämtliche fälligen Rückzahlungen nach Geltendmachung einer entsprechenden Forderung durch die Anteilshaber selbst direkt durch die Steuerbehörden erfolgen werden.

Sonstiges

Um zu vermeiden, dass es, wenn mehrere Anteile gehalten werden, zu einer mehrfachen angenommenen Veräußerung kommt, kann der Fonds sich nach Section 739D(5B) unwiderruflich dafür entscheiden, die Anteile vor der angenommenen Veräußerung die Anteile, die zum 30. Juni bzw. 31. Dezember jedes Jahres erfolgt, zu bewerten. Auch

wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eindeutig sind, soll es nach unserer Auffassung einem Fonds ermöglicht werden, Anteile in Sechsmontatspaketen zusammenzufassen und damit die Berechnung der Veräußerungssteuer zu erleichtern, da ansonsten an verschiedenen Tagen des Jahres Wertermittlungen erforderlich wären, was mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die irische Finanzverwaltung hat aktualisierte Leitlinien für Anlageorganismen erstellt, die die praktische Umsetzung der oben genannten Berechnungen/Ziele behandeln.

Anteilsinhaber, die in Irland ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, müssen möglicherweise dennoch (je nach ihren persönlichen steuerlichen Umständen) auf eine Ausschüttung (z.B. in Form einer Dividende) oder einen Gewinn aus einer Einlösung, Rückgabe, Annullierung, Übertragung oder angenommene Veräußerung ihrer Anteile Steuern oder Zusatzsteuern zahlen. Alternativ haben sie möglicherweise Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Steuer, die vom Fonds bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses abgezogen worden ist.

Angemessene Maßnahmen

Mit dem Finance Act von 2010 („das Gesetz“) wurde eine Reihe von Maßnahmen (allgemein auch als „angemessene Maßnahmen“ bezeichnet) und Änderungen bezüglich entsprechender Erklärungen eingeführt. Die Position vor Inkrafttreten des Gesetzes war, dass keinerlei Steuern für Anlageorganismen bei steuerpflichtigen Ereignissen anfallen würden, die Anteilsinhaber betrafen, welche bei Eintritt des steuerpflichtigen Ereignisses in Irland weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, vorausgesetzt, es lag eine entsprechende Erklärung vor und der Anlageorganismus verfügte über keinerlei Informationen, die nach vernünftigem Ermessen vermuten ließen, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprachen. Bei Fehlen einer entsprechenden Erklärung wurde davon ausgegangen, dass der Anleger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte. Das Gesetz enthielt jedoch Bestimmungen, welche die Anwendung der obigen Ausnahmegenehmigung für Anteilsinhaber, welche in Irland weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu erlauben sofern der Anlageorganismus nicht aktiv solchen Anlegern gegenüber vermarktet wird und der Anlageorganismus angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass solche Anteilsinhaber weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, und der Anlageorganismus eine diesbezügliche Genehmigung der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) besitzt.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Durch den Finance Act 2007 sind Vorschriften für die Besteuerung von natürlichen Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die Anteile an Anlageorganismen halten, erlassen worden. Diese Bestimmungen haben das Konzept eines „Personal Portfolio Investment Undertaking“ („PPIU“) eingeführt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger dann als PPIU angesehen, wenn dieser Anleger die Auswahl einzelner oder aller Anlagen des Anlageorganismus entweder unmittelbar oder über für den Anleger handelnde oder mit diesem verbundene Personen beeinflussen kann. Je nach den Verhältnissen der jeweiligen Personen kann ein Anlageorganismus in Bezug auf einzelne, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU angesehen werden, d.h. er ist nur in Bezug auf diejenigen Anleger, die auf die Auswahl der Anlagen „Einfluss“ nehmen können, ein PPIU. Gewinne, die durch ein ab dem 20. Februar 2007 eingetretenes steuerpflichtiges Ereignis hinsichtlich eines Anlageorganismus entstanden sind, der in Bezug auf eine Person ein PPIU ist, werden zum Standardsatz von 60% besteuert. Bestimmte Ausnahmen gelten dann, wenn die Anlagen auf breiter Basis vermarktet werden und öffentlich zugänglich sind oder wenn es sich bei den Anlagen nicht um Immobilien handelt. Weitere Einschränkungen können für Anlagen in Grundstücken oder nicht börsennotierten Aktien gelten, deren Werthaltigkeit auf dem Wert von Grund und Boden basiert.

Meldepflichten

Gemäß Paragraph 891C des TCA und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, den Revenue Commissioners jährlich bestimmte Angaben in Bezug auf die von Anlegern gehaltenen Anteile zu machen. Zu den zu meldenden Angaben gehören Namen, Anschrift und Geburtsdatum, sofern erfasst, des Anteilsinhabers sowie der Wert der von diesem gehaltenen Anteile. In Bezug auf ab dem 1. Januar 2014 erworbene Anteile umfassen die zu meldenden Angaben außerdem die Steuernummer des Anteilsinhabers (und zwar die irische Steuernummer oder Umsatzsteuernummer bzw. im Falle einer natürlichen Person die PPS-Nummer dieser Person) bzw. in Ermangelung einer Steuernummer ein Hinweis darauf, dass diese nicht angegeben wurde. Es sind keine Angaben zu melden in Bezug auf Anteilsinhaber, die:

- Steuerbefreite irische Anleger sind (wie oben definiert);
- Anteilsinhaber, die in Irland weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (sofern die entsprechende Erklärung vorliegt); oder
- Anteilsinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern der Fonds jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act) fällt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, sofern (a) der Beschenkte oder Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; (b) der über die Anteile verfügende Anteilsinhaber („Verfügender“) zum Zeitpunkt

der Verfügung weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und (c) die Anteile zum Zeitpunkt dieser Schenkung oder Vererbung und zum Bewertungstag Teil der Schenkung oder der Vererbung sind.

Bezüglich der Ansässigkeit in Irland im Sinne der Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regeln für Personen, die nicht in Irland ansässig sind. Ein nicht in Irland ansässiger Beschenker oder Verfügender gilt nicht als zu dem betreffenden Zeitpunkt in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig, es sei denn, dass:

- i) diese Person in den fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das der betreffende Zeitpunkt fällt, in Irland ihren Sitz gehabt hat; und
- ii) diese Person zu dem betreffenden Zeitpunkt in Irland entweder ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Einhaltung der US-Anforderungen für Meldung und Quellensteuerabzug

Die Regelungen zur Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („**FATCA**“) des *Hiring Incentives to Restore Employment Acts 2010* (Gesetz zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes mittels Beschäftigungsanreizen) sind weitreichende, von den Vereinigten Staaten („**US**“) erlassene Bestimmungen zur Meldung von Informationen, die darauf abzielen, dass genannte US-Personen mit Finanzvermögen außerhalb der Vereinigten Staaten die US-Steuern in der korrekten Höhe zahlen. FATCA schreibt grundsätzlich eine Quellensteuer von bis zu 30 % für bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und für Bruttoerlöse aus Verkäufen oder andere Eigentumsverfügungen vor, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzeugen, die an ein ausländisches Finanzinstitut („**FFI**“) gezahlt werden, es sei denn, das FFI schließt unmittelbar mit der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service/„**IRS**“) einen Vertrag („**FFI-Vereinbarung**“) oder das FFI ist in einem IGA-Land ansässig (siehe unten). Eine FFI-Vereinbarung legt Pflichten für das FFI fest, einschließlich der direkten Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger gegenüber der IRS und der Anwendung einer Quellensteuer für Anleger, die die Bestimmungen nicht befolgen. Für diese Zwecke würde der Fonds unter die Definition eines FFI im Sinne des FATCA fallen.

In Anerkennung der Tatsache, dass das festgelegte politische Ziel des FATCA in der Einrichtung eines Meldesystems (und nicht nur im Einzug der Quellensteuer) besteht, und der Schwierigkeiten, die in einigen Ländern hinsichtlich der Einhaltung der FATCA-Regelungen durch FFI auftreten können, haben die Vereinigten Staaten einen zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung des FATCA entwickelt. Mit Blick darauf schlossen die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung („**irische IGA**“) ab, und in das Finanzgesetz 2013 (Finance Act 2013) wurden zur Umsetzung der irischen IGA entsprechende Bestimmungen aufgenommen, die es außerdem den Irish Revenue Commissioners erlauben, im Hinblick auf die Registrierungs- und Meldeanforderungen, die sich aus der irischen IGA ergeben, Vorschriften einzuführen. In dieser Hinsicht haben die Revenue Commissioners (in Verbindung mit dem Finanzministerium) Durchführungsbestimmungen - S.I. Nr. 292 von 2014 erlassen, die ab dem 1. Juli 2014 gelten. Supporting Guidance Notes (unterstützende Merkblätter), die künftig anlassbezogen aktualisiert werden, wurden am 1. Oktober 2014 von den Irish Revenue Commissioners herausgegeben, die jüngste Fassung erscheint im Juni 2019.

Die irische IGA soll die Belastung für irische FFI im Rahmen der Einhaltung des FATCA dadurch mindern, dass die Verfahrenseinhaltung vereinfacht und das mit der Quellensteuer verbundene Risiko verringert wird. Unter dieser irischen IGA, legen die einzelnen irischen FFIs den Irish Revenue Commissioners einmal im Jahr Angaben über US-Investoren vor (es sei denn, das betreffende FFI ist von den FATCA-Anforderungen freigestellt). Die Irish Revenue Commissioners leiten dann jeweils (bis zum 30. September des folgenden Jahres) Informationen an das IRS weiter, ohne dass das FFI eine FFI-Vereinbarung mit dem IRS abzuschließen braucht. Das FFI muss sich jedoch grundsätzlich beim IRS anmelden, um eine sogenannte Global Intermediary Identification Number (GIIN) zu erhalten.

Laut irischer IGA sollen FFI generell nicht zur Abführung der 30 %igen Quellensteuer verpflichtet sein. Soweit der Fonds infolge von FATCA die US-Quellensteuer auf seine Anlagen abführen muss, können die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf die Anlage eines Anlegers in dem Fonds jedwede Maßnahme ergreifen, um sicherzustellen, dass die abgeführte Steuer wirtschaftlich von dem jeweiligen Anleger getragen wird, dessen Versäumnis, die erforderlichen Informationen weiterzugeben oder ein mitwirkendes FFI zu werden, zu dem Steuerabzug führte.

Potenzielle Anleger sollten bezüglich ihrer eigenen Situation im Hinblick auf die Anforderungen des FATCA ihren steuerlichen Berater konsultieren.

Gemeinsamer Meldestandard

Am 14. Juli 2014 gab die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen („**Standard**“) heraus, der auch den gemeinsamen Meldestandard beinhaltet. Dieser ist in Irland anhand des einschlägigen internationalen Rechtsrahmens und der irischen Steuergesetzgebung angewandt worden. Zusätzlich verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie des Rates 2014/107/EU zur Änderung von Richtlinie 2011/16/EU über den obligatorischen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**“), die wiederum in Irland anhand der entsprechenden irischen Steuergesetzgebung umgesetzt wurde.

Hauptzweck des gemeinsamen Meldestandards und der DAC2 (hierein zusammen „gemeinsamer Meldestandard“) ist die Einrichtung eines automatischen Austausches bestimmter Finanzinformationen zwischen den betreffenden Steuerbehörden der teilnehmenden Rechtsordnungen oder EU-Mitgliedsstaaten auf Jahresbasis.

Der gemeinsame Meldestandard stützt sich dabei weitgehend auf den zur Umsetzung des FATCA verwendeten zwischenstaatlichen Ansatz, so dass grundlegende Gemeinsamkeiten zwischen den Meldemechanismen bestehen. Während der FATCA jedoch im Wesentlichen lediglich die Meldung spezifischer Informationen zu angegebenen US-

Personen an das IRS vorschreibt, ist der gemeinsame Meldestandard aufgrund der Anzahl der an der Regelung beteiligten Länder erheblich weiter gefasst.

Vereinfacht gesagt, verlangt der gemeinsame Meldestandard von irischen Finanzinstituten, Kontoinhaber (sowie in bestimmten Situationen beherrschende Personen dieser Kontoinhaber) zu identifizieren, die in anderen teilnehmenden Rechtsordnungen oder EU-Mitgliedsstaaten ansässig sind, und bestimmte Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber (sowie in bestimmten Situationen bestimmte Informationen in Bezug auf die identifizierten beherrschenden Personen) jährlich den Irish Revenue Commissioners zu melden (die diese Angaben ihrerseits an die zuständigen Steuerbehörden in dem Land weiterleiten, in dem der Kontoinhaber ansässig ist). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Fonds im Sinne des gemeinsamen Meldestandards als irisches Finanzinstitut gilt.

Weitere Angaben zu den Anforderungen an Fonds gemäß dem gemeinsamen Meldestandard sind dem nachstehenden Abschnitt „CRS-Datenschutzhinweis“ zu entnehmen.

Anteilshaber und potenzielle Anleger sollten bezüglich ihrer eigenen Situation im Hinblick auf die Anforderungen gemäß dem gemeinsamen Meldestandard Rücksprache mit ihrem eigenen Steuerberater halten.

CRS-Datenschutzhinweis

Der Fonds bestätigt hiermit, dass er beabsichtigt, Schritte zu ergreifen, die zur Erfüllung aller Verpflichtungen erforderlich sind, die ihm gemäß (i) dem Standard und insbesondere dem darin enthaltenen gemeinsamen Meldestandard, wie in Irland anhand des einschlägigen internationalen Rechtsrahmens und der entsprechenden irischen Steuergesetzgebung umgesetzt, und (ii) der DAC2, wie in Irland anhand der entsprechenden irischen Steuergesetzgebung umgesetzt, obliegen, um eine Einhaltung bzw. angenommene Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards ab dem 1. Januar 2016 zu gewährleisten.

In dieser Hinsicht ist der Fonds gemäß Section 891F und Section 891G des Taxes Act sowie der gemäß diesen Paragraphen erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Einholung bestimmter Informationen zu den Steuerregelungen der einzelnen Anteilshaber (und Erhebung von Daten in Bezug auf die jeweiligen beherrschenden Personen spezifischer Anteilshaber) verpflichtet.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds gesetzlich verpflichtet sein, diese Informationen und anderen Finanzinformationen hinsichtlich der Beteiligungen eines Anteilshabers am Fonds an die Irish Revenue Commissioners weiterzuleiten (wzu unter bestimmten Umständen auch Informationen bezüglich der jeweiligen beherrschenden Personen spezifischer Anteilshaber gehören können). Die Irish Revenue Commissioners werden diese Informationen wiederum, sofern es sich bei dem Konto um ein meldepflichtiges Konto handelt, mit den Behörden in demjenigen Land teilen, in dem die in Bezug auf das meldepflichtige Konto meldepflichtige(n) Person(en) ansässig ist/sind.

Insbesondere gehören zu den in Bezug auf einen Anteilshaber (sowie gegebenenfalls die betreffenden beherrschenden Personen) zu meldenden Angaben u.a. Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontonummer, Kontostand oder -wert zum Jahresende (oder bei einer Schließung des Kontos während des betreffenden Jahres das Guthaben bzw. der Wert zum Schließungsdatum des Kontos), in Bezug auf das Konto im Kalenderjahr geleistete Zahlungen (einschließlich Rücknahme- und Dividenden-/Zinszahlungen), Steueransässigkeit und Steueridentifizierungsnummer(n).

Anteilshaber (und betreffende beherrschende Personen) finden weitere Informationen zu den steuerlichen Meldepflichten des Fonds auf der Website der Irish Revenue Commissioners unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html> bzw. unter dem folgenden Link (nur in Bezug auf den gemeinsamen Meldestandard - CRS): <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Die oben verwendeten Begriffe haben, sofern sie nicht oben anders begrifflich bestimmt sind, die gleiche Bedeutung wie im Standard bzw. der DAC2 (wie sie auf den Fonds anzuwenden sind).

Mitteilungspflicht gemäß DAC6

Nach der DAC6-Richtlinie, die am 25. Juni 2018 in Kraft trat, sind EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 1. Januar 2020 ein gemeinsames Mitteilungspflichtverfahren einzurichten und alle eingehenden Informationen miteinander auszutauschen. Die Mitteilungspflicht im Rahmen der DAC6 betrifft in der EU ansässige Steuerberater, Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte, Banken, Finanzberater und andere Intermediäre, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen konzipieren, vermarkten, organisieren, zur Nutzung zur Verfügung stellen oder deren Umsetzung verwalten. Die Mitteilungspflicht besteht auch für Personen, die Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen anbieten, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sie sich der Erbringung dieser Leistungen bewusst sind. Ist der Intermediär außerhalb der EU ansässig oder unterliegt er dem anwaltlichen Berufsgeheimnis, geht die Meldepflicht auf den Steuerzahler über.

Die in diesem Prospekt vorgesehenen Geschäfte fallen gegebenenfalls in den Geltungsbereich der Meldepflicht gemäß Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates oder eine entsprechende Vorschrift gemäß irischem Recht, womit sich diese als meldepflichtige (grenzüberschreitende) Regelungen im Sinne dieser Vorschriften qualifizieren. Wäre dies der Fall, müsste Dillon Eustace, die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Person, auf die der Begriff „Intermediär“ zutrifft, die Geschäfte den Steuerbehörden gegebenenfalls gemäß diesen Vorschriften melden. Da eine Umsetzung von Richtlinie

(EU) 2018/822 in das jeweilige Recht der EU-Mitgliedstaaten noch aussteht, ist das genaue Ausmaß der Meldepflichtregelungen zurzeit noch nicht klar.

Deutsche Steuerangaben

Der Fonds bemüht sich um die Aufrechterhaltung seines Status als „Aktienfonds“ für die einzelnen Teilfonds gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) von 2018.

Anleger sollten in Bezug auf die Implikationen des „Aktienfonds“-Status des Fonds gemäß InvStG 2018 Rücksprache mit ihren eigenen Fachberatern halten.

Zum Datum dieses Prospekts sind über 50 % des Gesamtvermögens der einzelnen Teilfonds jederzeit in Kapitalbeteiligungen gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) von 2018 investiert.

Angesichts der Tatsache, dass sich die rechtliche Lage und/oder die Auffassung der deutschen Steuerbehörden zwischen dem Erscheinen dieses Prospekts und einer von einem in Deutschland steueransässigen Anleger getroffenen Entscheidung ändern kann, obliegt es deutschen Anlegern, die finanziellen Folgen solcher Änderungen für eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds zu erwägen und bei Bedarf einen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren, ehe sie eine Anlage in Anteilen des Fonds/eines Teilfonds tätigen. Diese Angaben sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Allgemeine Informationen

Gründung und Grundkapital

Der Fonds wurde am 11. April 2002 nach irischem Recht als Investmentfonds mit variablem Kapital unter der Registernummer 355598 gegründet.

Am Datum dieses Prospekts

- a. beträgt das genehmigte Anteilskapital des Fonds 38.091 EUR, eingeteilt in 38.091 Managementanteile zu jeweils 1,00 EUR und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, die anfänglich als unklassifizierte Anteile bezeichnet werden; und
- b. beträgt das ausgegebene Anteilskapital des Fonds 7 EUR, eingeteilt in sieben Managementanteile zu jeweils 1,00 EUR, von denen 7 EUR eingezahlt sind und deren wirtschaftliche Eigentümerin die Brandes Investment Partners, L.P. (vier Anteile) und die Verwaltungsgesellschaft (drei Anteile) sind.

Managementanteile verleihen ihren Inhabern keinen Anspruch auf Dividenden und verleihen ihren Inhabern bei der Abwicklung Anspruch auf den darauf eingezahlten Betrag, nicht jedoch zu einer anderweitigen Beteiligung am Vermögen des Fonds.

Gründungsurkunde und Satzung

Die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds bestimmt in Klausel 3, dass der ausschließliche Zweck des Fonds darin besteht, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften anzulegen, wobei die Anteile daran auf Verlangen der Inhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens des Fonds zurückgenommen werden.

Der folgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Satzung des Fonds. Definierte Ausdrücke in diesem Abschnitt haben dieselbe Bedeutung wie in der Satzung des Fonds.

Änderung von Rechten der einzelnen Anteilsklassen

Die mit einem Teilfonds oder einer Klasse innerhalb eines Teilfonds verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob der Fonds abgewickelt wird oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse oder mit Genehmigung durch einen Sonderbeschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gefasst wird, geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen der Satzung über Hauptversammlungen gelten auch für jede solche gesonderte Hauptversammlung eines Teilfonds oder einer Klasse mit der Ausnahme, dass die Beschlussfähigkeit auf einer solchen Versammlung, bei der es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, durch alle Anteilsinhaber gegeben ist, die Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse besitzen und in der Versammlung persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind, oder durch zwei Personen, die Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse besitzen oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten, je nachdem, welche Zahl geringer ist, und auf einer vertagten Versammlung durch eine Person, die Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse besitzt, oder ihren Bevollmächtigten. Jeder Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse, der persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, kann eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangen.

Stimmrechte

Die Satzung sieht vor, dass bei einer Abstimmung durch Handaufheben in einer Hauptversammlung des Fonds oder eines Teilfonds jeder Anteilsinhaber, der persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme hat, und der oder die Anteilsinhaber, die Managementanteile besitzen und persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigten vertreten sind, insgesamt nur eine Stimme für alle Managementanteile haben. Bei einer Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder Anteilsinhaber, der persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme für seinen gesamten Bestand an Managementanteilen und eine Stimme für jeden ganzen Anteil in seinem Besitz.

Änderung des Anteilskapitals

Der Fonds kann durch einen ordentlichen Beschluss sein genehmigtes Anteilskapital jeweils um den Betrag erhöhen, der in dem Beschluss festgelegt wird.

Der Fonds kann sein genehmigtes Anteilskapital durch einen ordentlichen Beschluss durch Zusammenlegung und Einteilung der Gesamtheit oder eines Teils seines Anteilskapitals in Anteile über einen höheren Betrag als den der bestehenden Anteile oder durch Unterteilung seiner Anteile in Anteile über einen niedrigeren Betrag als den in der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds festgelegten ändern (ohne es herabzusetzen) oder durch Annullierung von Anteilen, die zum Zeitpunkt der Fassung des diesbezüglichen Beschlusses nicht von einer Person übernommen worden sind oder zu deren Übernahme sich nicht eine Person verpflichtet hat, sein Anteilskapital um den Betrag der auf diese Weise annullierten Anteile herabsetzen.

Der Fonds kann durch einen Sonderbeschluss sein Anteilskapital von Zeit zu Zeit herabsetzen.

Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Sofern es bzw. sie die Art seines bzw. ihres Interesses in einer Verwaltungsratssitzung gemäß der Satzung erklärt oder erklärt hat, ist es keinem Verwaltungsratsmitglied und keiner Person, die das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds anstrebt, auf Grund seines bzw. ihres Amtes untersagt, Verträge mit dem Fonds zu schließen, und ein solcher Vertrag oder ein Vertrag oder eine Vereinbarung, der bzw. die vom oder für den Fonds geschlossen wurde, an dem bzw. der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise ein Interesse besitzt, kann nicht für ungültig erklärt werden, und ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge schließt oder ein solches Interesse besitzt, ist gegenüber dem Fonds auf Grund seines Amtes oder des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses nicht verpflichtet, Rechenschaft über Gewinne ablegen, die durch diese Verträge oder Vereinbarungen erzielt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied andere Ämter oder mit Einkünften verbundene Posten innerhalb des Fonds zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtszeit und anderer Aspekte innehaben, die der Verwaltungsrat festlegt.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einem Beschluss über seine Berufung (oder der Vereinbarung der Bedingungen seiner Berufung) in ein Amt oder einen mit Einkünften verbundenen Posten bei dem Fonds oder über Verträge oder Vereinbarungen, an denen es ein wesentliches Interesse besitzt, nicht abstimmen oder bei der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden. Dieses Verbot findet (bei Nichtvorliegen anderer wesentlicher Interessen als der nachfolgend aufgezählten) unter anderem keine Anwendung auf:

- a. die Gewährung von Sicherheiten oder Freistellungen gegenüber dem Verwaltungsratsmitglied für von ihm zu Gunsten des Fonds verliehenes Geld oder eingegangene Verpflichtungen;
- b. Verträge oder Vereinbarungen eines Verwaltungsratsmitglieds zur Garantie oder Übernahme von Anteilen oder Schuldverschreibungen des Fonds; und
- c. Anträge bezüglich anderer Fonds, an denen es als leitender Angestellter, Anteilshaber, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft ein unmittelbares Interesse besitzt, sofern es nicht Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer von mindestens 1 % einer Klasse des ausgegebenen Eigenkapitals dieses Fonds (oder eines dritten Fonds, von dem sich sein Interesse ableitet) oder der Stimmrechte der Gesellschafter des betreffenden Fonds ist, wobei ein solches Interesse für die Zwecke dieser Satzung unter allen Umständen als wesentliches Interesse gilt.

Der Fonds kann durch einen ordentlichen Beschluss die vorstehenden Bestimmungen in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern und beliebige Geschäfte dieser Art genehmigen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf die vom Verwaltungsrat festgesetzte Vergütung für seine Dienste, wobei die Gesamtbezüge jedes Verwaltungsratsmitglieds für jeden Zwölfmonatszeitraum 25.000 EUR zuzüglich angemessener Auslagen oder denjenigen höheren Betrag, der vom Fonds auf einer Hauptversammlung genehmigt wird, nicht übersteigen dürfen.

Kreditaufnahmebefugnisse

Der Verwaltungsrat kann alle Kreditaufnahmebefugnisse des Fonds ausüben (einschließlich der Befugnis zur Kreditaufnahme zwecks Rücknahme von Anteilen). Der Depositar darf das Unternehmen und das Vermögen oder Teile davon belasten, sei es direkt oder als dingliche Sicherheit für eine Schuld, Verbindlichkeit oder Verpflichtung des Fonds.

Anteilsübertragung

Die Anteile des Fonds sind frei übertragbar. Vorbehaltlich der Unterschiede zwischen den Anteilsklassen eines Teilfonds berechnen die Anteile des Fonds in gleicher Weise zur Teilhabe am Gewinn und an den Dividenden des Teilfonds, zu dem sie gehören, und bei der Liquidation zur Teilhabe an seinem Vermögen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, neben Übertragungsbeschränkungen diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die er für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile des Fonds von einer Person unter Verstoß gegen Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde erworben oder gehalten werden. Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn (i) die Übertragungsurkunde und diejenigen anderen Nachweise, die der Verwaltungsrat zum Nachweis des Rechts des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung berechtigterweise verlangt, nicht am Geschäftssitz des Fonds hinterlegt wurden und (ii) sich die Übertragungsurkunde nicht auf Anteile nur einer einzigen Klasse bezieht.

Teilfonds

Der Verwaltungsrat muss für Teilfonds in der folgenden Weise gesonderte Portfolios bilden:

- a. Der Fonds muss für jeden Teilfonds gesonderte Bücher und Aufzeichnungen führen, in denen alle Transaktionen, die sich auf den betreffenden Teilfonds beziehen, verzeichnet werden. Insbesondere werden die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Klassen der einzelnen Teilfonds und die auf diesen entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- b. Jeder Vermögenswert, der sich von einem anderen in einem Teilfonds enthaltenen Vermögenswert ableitet, wird in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem er sich ableitet, und jede Wertsteigerung oder -minderung dieses Vermögenswerts wird dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- c. Bei Vermögenswerten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, vorbehaltlich der Zustimmung des Depositars die Grundlage festzulegen, auf der diese Vermögenswerte in der Weise, die er nach seinem Ermessen für recht und billig hält, unter den Teilfonds

aufgeteilt werden, und der Verwaltungsrat ist vorbehaltlich der Genehmigung des Depositars befugt, diese Grundlage jederzeit und von Fall zu Fall zu ändern.

- d. Verbindlichkeiten werden dem bzw. den Teilfonds zugerechnet, auf den bzw. die sie sich nach Ansicht des Verwaltungsrats beziehen. Wenn sich diese Verbindlichkeiten nicht einem bestimmten Teilfonds zurechnen lassen, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, vorbehaltlich der Zustimmung des Depositars die Grundlage festzulegen, auf der diese Vermögenswerte in der Weise, die er nach seinem Ermessen für recht und billig hält, unter den Teilfonds aufgeteilt werden, und der Verwaltungsrat ist vorbehaltlich der Genehmigung des Depositars befugt, diese Grundlage jederzeit und von Fall zu Fall zu ändern.
- e. Der Verwaltungsrat kann in den Geschäftsbüchern des Fonds Vermögenswerte zwischen Teilfonds übertragen, wenn auf Grund der Tatsache, dass ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte des Fonds vorgeht, oder aus anderen Gründen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen in anderer Weise zu tragen wären als in jener, in der sie nach dem vorstehenden Buchstaben (d) zu tragen wären, oder ähnliche Umstände vorliegen.

Obwohl jeder Teilfonds so behandelt wird, dass er seine eigenen Verbindlichkeiten trägt, bleibt der Fonds insgesamt letztlich gegenüber Dritten für sämtliche Verbindlichkeiten aller Teilfonds haftbar.

Abwicklung

Die Satzung enthält Bestimmungen folgenden Inhalts:

- a. Falls der Fonds abgewickelt werden soll, muss der Liquidator die Vermögenswerte des Fonds in der Weise und Reihenfolge, die er zur Befriedigung der Gläubiger für richtig hält, verwenden. Der Liquidator muss bezüglich der zur Verteilung unter den Gesellschaftern vorhandenen Vermögenswerte in den Geschäftsbüchern des Fonds diejenigen Übertragungen zwischen Teilfonds vornehmen, die notwendig sind, um die tatsächlichen Lasten solcher Gläubigerforderungen auf die Inhaber von Anteilen der unterschiedlichen Teilfonds in dem Verhältnis, das der Liquidator nach freiem Ermessen für gerecht hält, zu verteilen.
- b. Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte sind dann in folgender Rangfolge zu verwenden:
 - i. Erstens zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jedes Teilfonds in der Währung, auf die der betreffende Teilfonds lautet (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung), der (mit dem vom Liquidator festgestellten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Teilfonds, die sich am Tage des Beginns der Abwicklung jeweils im Besitz der Inhaber befinden, so weit wie möglich entspricht, sofern in dem betreffenden Teilfonds genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen. Um diese Zahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen auf:
 - Erstens die Vermögenswerte des Fonds, die nicht Bestandteil eines Teilfonds sind, und
 - Zweitens die in den Teilfonds verbliebenen Vermögenswerte (nach Zahlung aller Beträge an die Inhaber der Anteile des Teilfonds, auf den diese sich beziehen, auf die sie jeweils gemäß dieser Ziffer (i) Anspruch haben), proportional zum Gesamtwert der in jedem dieser Teilfonds verbliebenen Vermögenswerte.
 - ii. Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Managementanteilen bis zu dem darauf eingezahlten Nennwert aus den Vermögenswerten des Fonds, die nicht Bestandteil irgendeines Teilfonds sind und die nach einem Rückgriff gemäß vorstehender Ziffer (i) (A) verblieben sind. Wenn nicht genügend Vermögenswerte (wie vorstehend angegeben) für eine solche Zahlung in voller Höhe zur Verfügung stehen, darf auf die Vermögenswerte, die Bestandteil eines der Teilfonds sind, nicht zurückgegriffen werden.
 - iii. Drittens zur Zahlung aller in dem betreffenden Teilfonds dann noch verbliebenen Restbeträge an die Inhaber von Anteilen jedes Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile.
 - iv. Viertens zur Zahlung aller dann noch verbliebenen und nicht in einem der Teilfonds enthaltenen Restbeträge an die Anteilsinhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile.
- c. Falls der Fonds abgewickelt wird (gleichgültig, ob es sich um eine freiwillige Liquidation, eine Liquidation unter Aufsicht oder eine gerichtliche Liquidation handelt), kann der Liquidator mit der Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss oder eine andere nach den Gesetzen erforderliche Genehmigung das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise als Sachausschüttung unter den Gesellschaftern aufteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht, und zu diesem Zweck den Wert, den er für eine oder mehrere Vermögensklassen als angemessen betrachtet, festsetzen und bestimmen, wie die Aufteilung unter den Gesellschaftern oder verschiedenen Gesellschafterklassen vorzunehmen ist. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung jeden Teil der Vermögenswerte mit dem Verfügungsauftrag zu Gunsten der Gesellschafter auf Treuhänder übertragen, den der Liquidator mit der gleichen Ermächtigung für richtig hält; daraufhin kann die Liquidation des Fonds abgeschlossen und der Fonds aufgelöst werden, jedoch in der Weise, dass kein Anteilsinhaber gezwungen ist, Vermögenswerte anzunehmen, bezüglich derer eine Verbindlichkeit besteht. Wenn ein Anteilsinhaber dies jedoch verlangt, wird anstelle einer Sachausschüttung der ihm zustehende Teil des Vermögens verkauft und der Barerlös an ihn ausbezahlt.

Berichte

Der Verwaltungsrat muss für jede am 31. Dezember jedes Jahres endende Rechnungsperiode einen Jahresbericht über die Verwaltung des Fonds und jedes seiner Teilfonds von den Abschlussprüfern prüfen und bestätigen lassen. Dieser Jahresbericht muss eine von der Zentralbank genehmigte Form haben und die in den Vorschriften festgelegten Angaben enthalten. Dem Jahresbericht sind eine Stellungnahme des Depositars bezüglich des Fonds und jedes seiner Teilfonds sowie die von der Zentralbank vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben beizufügen.

Der Fonds muss einen ungeprüften Halbjahresbericht über die sechs Monate erstellen, die unmittelbar auf den Bilanzstichtag folgen, zu dem der letzte Jahresbericht des Fonds und jedes der Teilfonds erstellt wurde. Dieser Halbjahresbericht muss eine von der Zentralbank genehmigte Form haben und die in den Vorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier bzw. zwei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, (mit der Post, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel einschließlich Einstellen auf der Website unter <https://www.brandes.com/emea/funds/document-library> oder einer anderen den Anteilhabern jeweils mitgeteilten Website) zur Verfügung gestellt. Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds werden jedem Anteilhaber auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, und eine Papierkopie kann dem Anteilhaber auf Anfrage ebenfalls kostenlos zugestellt werden. Sie stehen außerdem am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Fonds muss bei der Zentralbank Monats- und andere Berichte einreichen, die diese verlangt.

Die Gründungsurkunde ist am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds erhältlich. Ferner übersendet der Verwalter den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage gebührenfrei ein Exemplar der Gründungsurkunde.

Mitteilungen

Den Anteilhabern gegenüber können Mitteilungen gemacht werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ordnungsgemäß auf folgende Weise gemacht werden:

ART DER ÜBERMITTLUNG	ANGENOMMENER EINGANG
Persönliche Aushändigung	Tag der Aushändigung
Per Post	3 Geschäftstage nach der Absendung
Fax	Aufzeichnung der Übermittlungsbestätigung
Veröffentlichung	Der Tag der Veröffentlichung in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die in den Abschnitten „Management und Verwaltung“ und „Gebühren und Kosten“ ausführlicher beschrieben werden und bei denen es sich nicht um im Rahmen des normalen Geschäfts geschlossene Verträge handelt, sind geschlossen worden oder werden geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein:

- Der Verwaltungsvertrag vom 30. Juni 2014 zwischen dem Fonds und dem Verwalter, der am 1. Juli 2014 um 12.00 Uhr (irischer Zeit) in Kraft tritt, der gemäß Novationsvertrag vom 3. Januar 2018 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter geändert und erneuert wurde und gemäß dem der Verwalter als Verwalter für den Fonds und alle seine Teilfonds fungiert. Dieser Vertrag wurde für eine anfängliche Dauer von sechs Monaten geschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Verwalter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- Der Verwaltungsvertrag bestimmt, dass der Fonds den Verwalter für alle Verluste, Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Aufwendungen) entschädigt, die sich aus Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Prozessen in Verbindung mit oder aus der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten gemäß dem Verwaltungsvertrag ergeben und nicht auf eine vorsätzliche Unterlassung, Unredlichkeit, Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit seitens des Verwalters bei der Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten zurückzuführen sind.
- Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag vom 3. Januar 2018 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, mit dem die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag kann vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder einer von den Parteien vereinbarten kürzeren Frist) schriftlich gekündigt werden; unter bestimmten Umständen wie etwa der Insolvenz einer Partei oder einer nach Abmahnung nicht behobenen Verletzung ist eine fristlose schriftliche Kündigung möglich. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, ihre Aufgaben mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zu delegieren. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Fonds die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten, Agenten und Mitarbeiter in Bezug auf alle Klagen, Verfahren,

Schadensersatzzahlungen, Forderungen, Kosten, Ansprüche und Aufwendungen einschließlich Rechts- und Beratungskosten freistellt und entschädigt, die der Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen bzw. die gegen sie geltend gemacht werden, sofern sie nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

- d. Der Depositarvertrag vom 13. Juni 2016 zwischen dem Fonds und dem Depositar in der geänderten und durch Vertrag vom 3. Januar 2018 zwischen dem Fonds und dem Depositar neu gefassten Fassung, mit dem der Depositar vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht des Fonds zum Depositar der Vermögenswerte des Fonds bestellt wurde. Der Depositarvertrag kann von den Parteien jeweils unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie etwa einer nach Zustellung einer schriftlichen Anzeige nicht behobenen Verletzung, fristlos schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass der Depositar weiterhin so lange als Depositar fungiert, bis der Fonds einen von der Zentralbank genehmigten Nachfolgerdepositar bestellt oder die Zulassung des Fonds seitens der Zentralbank widerrufen wird. Der Depositar ist berechtigt, seine Aufgaben zu übertragen, wobei seine Haftung jedoch davon, dass er einen Dritten gegebenenfalls mit der Verwahrung eines Teils oder aller der von ihm verwahrten Vermögenswerte betraut hat, unberührt bleibt.
- e. Der Depositarvertrag bestimmt, dass der Depositar vom Fonds für alle Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schäden, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen jeglicher Art unabhängig davon, wie sie entstehen, entschädigt und schadlos gehalten wird (unter anderem einschließlich angemessener Anwaltsgebühren in voller Höhe und anderer Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die bei der Durchsetzung oder versuchten Durchsetzung dieses Entschädigungsversprechens entstehen), die dem Depositar bei der Tätigkeit als Depositar (u.a. einschließlich Handeln auf ordnungsgemäße Weisungen) aus anderem Grunde als (i) dem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (es sei denn, der Verlust entsteht aus einem externen Ereignis außerhalb der Kontrolle des Depositors) und/oder (ii) der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung seiner Pflichten gemäß den Durchführungsbestimmungen entstehen.]
- f. Der Brandes-Vertriebsvertrag vom 18. Juni 2002 in der durch eine Nebenabrede vom 30. Juni 2006 geänderten und durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und Brandes Investment Partners, L.P. geänderten und neu gefassten Fassung, mit dem der Fonds Brandes als Vertriebsgesellschaft für die Anteile des Fonds und sämtlicher Teilfonds bestellt. Der Brandes-Vertriebsvertrag wurde für unbestimmte Dauer geschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft oder von Brandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Brandes-Vertriebsvertrag bestimmt, dass Brandes den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft für Schäden oder Verluste entschädigt, die dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft als unmittelbare Folge einer Verletzung des Vertrags durch Brandes entstehen, sofern diese Schäden oder Verluste nicht Folge von absichtlicher Handlung, Fahrlässigkeit, Betrug oder Verschulden der Verwaltungsgesellschaft sind. Der Brandes-Vertriebsvertrag bestimmt weiterhin, dass sich der Fonds verpflichtet, Brandes und seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Beauftragten, Mitarbeiter und Gesellschafter für alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen zu entschädigen, die wegen der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten nach dem Vertriebsvertrag gegen Brandes angestrengt oder geltend gemacht werden bzw. ihr hierdurch entstehen, wobei jedoch Brandes keinen Anspruch auf diese Entschädigung für Aufwendungen, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden hat, die durch eigene Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, absichtliche Pflichtverletzung oder Schlechtausführung oder grobe Verletzung ihrer Aufgaben und Pflichten seitens der Vertriebsgesellschaft verursacht wurden.
- g. Der MFEX-Vertriebsvertrag vom 1. Juli 2010 zwischen dem Fonds und MFEX Mutual Funds Exchange AB in der vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und MFEX geänderten und erneuerten Fassung, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft MFEX beauftragt hat, als Vertriebsgesellschaft für die Anteile des Fonds und jedes seiner Teilfonds zu fungieren. Der MFEX-Vertriebsvertrag wurde für unbestimmte Dauer geschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft oder von MFEX unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Gemäß dem MFEX-Vertriebsvertrag stellt MFEX den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft frei von jedweder Haftung und übernimmt die Kosten für sämtliche direkten Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die aus oder auf Grund der Nichterfüllung von Bestimmungen, Zusagen oder Garantien des MFEX-Vertriebsvertrags, des Prospekts oder der geltenden Gesetze und Vorschriften entstehen.
- h. Der Fund-Channel-Vertriebsvertrag vom 14. Dezember 2010 in der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, Fund Channel und BNP Paribas Securities Services, Paris, Succursale de Zurich geänderten und erneuerten Fassung, nach dem die Verwaltungsgesellschaft und BNP Paribas Securities Services, Paris, Succursale de Zurich die Fund Channel als Vertriebsgesellschaft für die Anteile des Fonds und sämtlicher Teilfonds bestellt haben. Der Fund-Channel-Vertriebsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft, von Fund Channel oder von BNP Paribas Securities Services, Paris, Succursale de Zurich unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten durch Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein an die jeweils anderen Parteien gekündigt werden.
- i. Der Allfunds Global-Vertriebsvertrag vom 15. Dezember 2021 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Allfunds Bank S.A.U. und Allfunds Bank International S.A. (zusammen „Allfunds“), mit der die Verwaltungsgesellschaft Allfunds zur Vertriebsgesellschaft für die Anteile des Fonds bestellt hat. Der Allfunds Global-Vertriebsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch Allfunds oder die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Allfunds Global-Vertriebsvertrag sieht vor, dass jede Partei im Falle der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Allfunds Global-Vertriebsvertrag bei Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen haftet.

- j. Der Banco Inversis-Vertriebsvertrag vom 21. Mai 2013 zwischen dem Fonds und Banco Inversis in der durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und Banco Inversis geänderten und erneuerten Fassung, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft Banco Inversis zur Vertriebsgesellschaft für die Anteile des Fonds in Spanien bestellt hat. Der Banco Inversis-Vertriebsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch die Verwaltungsgesellschaft oder Banco Inversis unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Banco Inversis-Vertriebsvertrag bestimmt, dass Banco Inversis die Verwaltungsgesellschaft und die Teilfonds gegen sämtliche Ansprüche von Dritten gleich welcher Art, die aufgrund von vorsätzlicher Unterlassung, Betrug, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit oder Unterlassungen von Banco Inversis geltend gemacht werden und die sich aus der Verletzung einer seiner Verpflichtungen im Banco Inversis-Vertriebsvertrag ergeben, schadlos hält. Dies gilt nicht für Ansprüche, die die Folge betrügerischer oder fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen des Fonds/der Verwaltungsgesellschaft sind.

Sonstige Verträge, die zu einem späteren Zeitpunkt und außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs geschlossen werden und die wesentlich sind oder sein können, werden in den jeweiligen Nachträgen zu diesem Prospekt näher beschrieben.

Verschiedenes

Die Verwaltungsgesellschaft hat bezüglich der vom Fonds ausgegebenen oder auszugebenden Anteile keine Provisionen, Abschläge, Maklergebühren oder anderen Sonderbedingungen gewährt. Bei der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen kann die Verwaltungsgesellschaft aus ihren eigenen Mitteln oder aus den Verkaufgebühren Provisionen auf über Makler und andere professionelle Vertreter eingehende Anträge zahlen oder Rabatte gewähren.

Der Fonds hat gegenwärtig keine Angestellten und seit seiner Gründung keine Angestellten gehabt. Der Fonds hat keine Geschäftsstelle im Vereinigten Königreich.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen an jedem Geschäftstag am Geschäftssitz des Verwalters zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- a. die oben aufgeführten wesentlichen Verträge,
- b. die Jahresberichte (einschließlich der geprüften Jahresabschlüsse) und (falls veröffentlicht) die Halbjahresberichte (einschließlich der nicht geprüften Jahresabschlüsse),
- c. die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds,
- d. Richtlinien und OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank sowie
- e. eine Liste, in der sonstige Ämter jedes der Verwaltungsratsmitglieder als Verwaltungsratsmitglied und Gesellschafter während der letzten fünf Jahre aufgezählt sind, unter Angabe derjenigen, die gegenwärtig bestehen.

Exemplare der unter (b) und (c) genannten Dokumente sind für Anteilsinhaber am Geschäftssitz des Fonds auf Verlangen kostenlos erhältlich.

Anhang 1 Effizientes Portfoliomanagement

Einsatz von Pensions-/umgekehrten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften

1. Pensions-/umgekehrte Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte („Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“) dürfen nur in Übereinstimmung mit den üblichen Marktusancen getätigt werden.
2. Alle Vermögenswerte, die ein OGAW im Rahmen von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhält, sollten als Sicherheiten angesehen werden und den unten in Absatz 3 aufgeführten Kriterien genügen.
3. Die Sicherheiten werden jederzeit den folgenden Kriterien genügen:
 - (i) Liquidität: Sicherheiten, die nicht als Barsicherheiten erhalten werden, werden in hohem Maße liquide sein und auf einem regulierten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der ihrer Vorverkaufsbeurteilung nahe kommt. Die erhaltenen Sicherheiten werden auch den Bestimmungen von Ziffer 74 der Durchführungsbestimmungen genügen.
 - (ii) Bewertung: Die erhaltenen Sicherheiten werden mindestens täglich bewertet, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur mit angemessenen, vorsichtigen Bewertungsabschlägen („haircuts“) als Sicherheit akzeptiert. Für vom Teilfonds erhaltene Nicht-Barsicherheiten erfolgt angesichts der erforderlichen hohen Liquidität der Sicherheit eine marktnahe Bewertung.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten werden von hoher Qualität sein. Die Verwaltungsgesellschaft wird wie folgt Sorge tragen: (i) War der Emittent Gegenstand einer Bonitätsbeurteilung seitens einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur, so wird diese Beurteilung von der Verwaltungsgesellschaft bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt; und (ii) wird ein Emittent von der in (i) genannten Ratingagentur auf ein Rating unterhalb der zwei höchsten kurzfristigen Ratings heruntergestuft, so führt die Verwaltungsgesellschaft umgehend eine neue Bonitätsprüfung des Emittenten durch.
 - (iv) Korrelation: Der Emittent der erhaltenen Sicherheiten wird von der Gegenpartei unabhängig sein und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei haben.
 - (v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration): Die Sicherheiten werden in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei einem einzigen Emittenten. Wenn ein Teilfonds in mehreren Gegenparteien engagiert ist, werden die einzelnen Sicherheitenkörbe zusammengefasst, um die Grenze von 20 % in Bezug auf das Engagement bei einem einzigen Emittenten zu berechnen. Abweichend von den oben genannten Diversifizierungsbestimmungen kann ein Teilfonds in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten voll besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Kommunen, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, begeben oder garantiert sind (und deren Emittenten in Anhang 2 - „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts genannt sind), mit der Maßgabe, dass der Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, wobei Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen;
 - (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten sind in vollem Umfang und jederzeit ohne Verweis auf die Gegenpartei oder ohne deren Zustimmung durch den Fonds für den Teilfonds beitreibar.
4. Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie z. B. operative und rechtliche Risiken sollten im Risikomanagementprozess des Fonds ermittelt, behandelt und verringert werden.
5. Die im Rahmen der Übertragung eines Titels erhaltenen Sicherheiten werden vom Depositar oder einem ordnungsgemäß bestellten Unterdepositar gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitengeschäften kann die Sicherheit durch einen Drittdepositar gehalten werden, der einer Aufsicht untersteht und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
6. Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, können nicht verkauft, verpfändet oder wiederangelegt werden.
7. Barsicherheiten - Bargeld darf ausschließlich in folgender Form angelegt werden:
 - (i) als Einlagen bei einschlägigen Institutionen. Im Sinne dieses Abschnitts bezieht sich „einschlägige Institutionen“ auf die in Bestimmung 7 der OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank genannten Institutionen;
 - (ii) Staatsanleihen hoher Qualität;
 - (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die in Bestimmung 7 der OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank genannt sind, und der Fonds den vollen Barbetrag jederzeit unter Einrechnung der aufgelaufenen Beträge zurückfordern kann;
 - (iv) kurzfristige Geldmarktfonds, wie sie in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds beschrieben sind.

8. Gemäß den OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank werden angelegte Barsicherheiten in Übereinstimmung mit der für Nicht-Barsicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderung diversifiziert. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage bei der Gegenpartei oder einer verbundenen Rechtsperson platziert werden.
9. Ein Teilfonds, der Sicherheiten in Höhe von mindestens 30 % seines Vermögens erhält, verfügt über angemessene Stresstest-Richtlinien, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen vorgenommen werden. Auf diese Weise kann der Fonds das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit den Sicherheiten für einen Teilfonds bewerten. Die Richtlinien für die Liquiditäts-Stresstests werden mindestens beschreiben:
 - a) Design der Stresstest-Szenarien einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
 - b) empirischen Ansatz zur Beurteilung der Folgen einschließlich Rückvergleichen der Schätzungen von Liquiditätsrisiken;
 - c) Berichtshäufigkeit und Grenzwerte/Verlusttoleranzschwelle(n) und
 - d) Linderungsmaßnahmen zur Verlustreduzierung einschließlich Richtlinien für Sicherheitsabschläge und Schutz gegen Gap-Risiko.
10. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt hinsichtlich des Fonds über klare Richtlinien für Sicherheitsabschläge, die für jede als Sicherheit erhaltene Anlageklasse angepasst werden. Bei der Ausarbeitung dieser Richtlinien für Sicherheitsabschläge wird die Verwaltungsgesellschaft den Eigenschaften der Vermögenswerte wie z. B. Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität sowie dem Ergebnis der gemäß dem vorstehenden Absatz durchgeführten Stresstests Rechnung tragen. Diese Richtlinien werden dokumentiert, und jede Entscheidung für die Anwendung eines spezifischen Sicherheitsabschlags oder die unterlassene Anwendung bei einer bestimmten Anlageklasse wird begründet.
11. Die Gegenparteien eines Repo- oder Wertpapierleihgeschäfts unterliegen allen angemessenen internen Bonitätsprüfungen seitens der Verwaltungsgesellschaft, die dabei u.a. externe Kreditbewertungen der Gegenpartei, die für die betreffende Gegenpartei geltende aufsichtsrechtliche Überwachung, Branchenrisiko und Konzentrationsrisiko berücksichtigt. War eine solche Gegenpartei (a) Gegenstand einer Bonitätsbeurteilung seitens einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur, so wird diese Beurteilung von der Verwaltungsgesellschaft bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt; und (b) wird eine Gegenpartei von der in Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (bzw. ein entsprechendes Rating) heruntergestuft, so führt die Verwaltungsgesellschaft umgehend eine neue Bonitätsprüfung der Gegenpartei durch.
12. Der Fonds wird sicherstellen, dass er jederzeit imstande ist, verliehene Wertpapiere zurückzufordern oder für einen Teilfonds eingegangene Wertpapierleihgeschäfte zu beenden.
13. Geht der Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft für einen Teilfonds ein, wird der Fonds sicherstellen, dass er jederzeit imstande ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder unter Einrechnung der aufgelaufenen Beträge oder auf Grundlage marktnaher Bewertung zu beenden. Wenn die Barmittel jederzeit auf Grundlage einer marktnahen Bewertung zurückgefordert werden können, wird der marktnahe Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds verwendet.
14. Geht der Fonds Pensionsgeschäfte für einen Teilfonds ein, wird der Fonds sicherstellen, dass er jederzeit imstande ist, Wertpapiere, die dem Pensionsgeschäft unterliegen, zurückzufordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu beenden.
15. Repo-, Wertpapierleih- oder -verleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme bzw. Kreditvergabe im Sinne von Bestimmung 103 bzw. Bestimmung 111 der Durchführungsbestimmungen dar.

Anhang 2 Anlagebeschränkungen

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen jedes Teilfonds sind beschränkt auf:

- 1.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder Drittlandes gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist.
- 1.2. Wertpapiere aus Neuemissionen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) innerhalb eines Jahres erlangt wird. Ein Teilfonds darf jedoch höchstens 10 % seines Nettovermögens in diesen Wertpapieren anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, sofern
 - 1.2.1. die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US Securities and Exchange Commission registrieren zu lassen, und
 - 1.2.2. die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie vom Teilfonds bewertet werden.
- 1.3. Andere als die an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumente.
- 1.4. Anteile von OGAW.
- 1.5. Anteile von alternativen Investmentfonds.
- 1.6. Einlagen bei maßgeblichen Institutionen.
- 1.7. Derivative Finanzinstrumente.

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.2 beschrieben) innerhalb eines Jahres erlangt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, sofern
 - 2.2.1. die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US Securities and Exchange Commission registrieren zu lassen, und
 - 2.2.2. die Wertpapiere nicht illiquide sind, d.h. von einem Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie vom Teilfonds bewertet werden.
- 2.3. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen er mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % ausmachen muss.
- 2.4. Die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank auf 25 % für Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartigen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.5. Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder verbürgt werden.
- 2.6. Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % unberücksichtigt.
- 2.7. Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um ein in Bestimmung 7 der OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank genanntes Kreditinstitut handelt, die als ergänzende liquide Mittel gehalten werden, dürfen folgende nicht übersteigen:
 - (a) 10% des Nettovermögens des OGAW oder
 - (b) sofern die Einlage bei dem Depositar erfolgt, 20% des Nettovermögens des OGAW.
- 2.8. Die Höhe des Risikos eines Teilfonds bei einer Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % für Kreditinstitute, die im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der kein Mitglied des EWR ist, oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
- 2.9. Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen Engagements der folgenden zwei oder mehr Arten bei ein und derselben Einrichtung zusammen höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen:
 - 2.9.1. Anlagen in von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - 2.9.2. Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - 2.9.3. Kontrahentenrisiken aus Geschäften in OTC-Derivaten mit dieser Einrichtung.

- 2.10. Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Engagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.11. Gesellschaften einer Unternehmensgruppe sind für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 2.12. Der Fonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von der US-Regierung und ihren Behörden oder Institutionen begeben oder verbürgt sind, sowie in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von der Regierung Australiens, Kanadas, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz oder der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Euratom, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung begeben oder verbürgt sind, sowie in Emissionen anlegen, die durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit und Steuerhoheit der Vereinigten Staaten von Amerika gedeckt sind. Ein Teilfonds muss dabei jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen im Bestand halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

3. Anlage in Investmentgesellschaften.

- 3.1. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in ein und dieselbe Investmentgesellschaft anlegen.
- 3.2. Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3. Die Investmentgesellschaft darf höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen offenen Investmentgesellschaften anlegen.
- 3.4. Legt ein Teilfonds in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft wie der des Teilfonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, Umwandlung oder Rückgabe von Anteilen dieser anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- 3.5. Falls die Verwaltungsgesellschaft/der Anlageverwalter/Anlageberater des Teilfonds auf Grund einer Anlage in Anteilen anderer OGA eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) erhält, ist diese Provision dem Vermögen des Teilfonds zuzuführen.
- 3.6. Es darf keine Anlage in einen Teilfonds erfolgen, der selbst Anteile anderer Teilfonds des Fonds hält.
- 3.7. Der anlegende Teilfonds darf für denjenigen Teil seines Vermögens, der in anderen Teilfonds des Fonds angelegt ist, keine jährliche Verwaltungsgebühr erheben (ungeachtet, ob eine solche Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf der Ebene des aufnehmenden Fonds oder in einer Kombination aus beiden entrichtet wird), um eine Doppelbelastung der jährlichen Verwaltungsgebühr für den anlegenden Fonds in Folge von Anlagen im aufnehmenden Teilfonds zu verhindern. Diese Bestimmung gilt auch in Bezug auf die von der Verwaltungsgesellschaft berechnete jährliche Gebühr, sofern eine solche Gebühr direkt aus dem Vermögen des Teilfonds entrichtet wird.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten ausgestattet sind, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 4.2. Ein Teilfonds darf höchstens:
- 4.2.1. (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 4.2.2. (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 4.2.3. 25 % der Anteile ein und desselben OGA;
- 4.2.4. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- HINWEIS: Die in den vorstehenden Absätzen 4.2.2., 4.2.3. und 4.2.4. vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht beachtet zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- 4.3. Die Ziffern 4.1 und 4.2 gelten nicht für:
- 4.3.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben wurden oder verbürgt sind;
- 4.3.2. von einem Drittstaat begebene oder verbürgte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- 4.3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben wurden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- 4.3.4. Aktien, die ein Teilfonds am Kapital einer in einem Drittstaat errichteten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 4.1 und 4.2 festgelegten Grenzen einhält und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 4.5 und 4.6 beachtet werden;
- 4.3.5. von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und

ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten bezüglich der Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.

- 4.4. Der Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht einzuhalten.
- 4.5. Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
- 4.6. Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen von einem Teilfonds aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Bereinigung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.
- 4.7. Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Depositar, die für die Rechnung eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft handeln, dürfen jeweils Leerverkäufe durchführen von:
 - 4.7.1. Wertpapieren,
 - 4.7.2. Geldmarktinstrumenten,
 - 4.7.3. Anteilen von OGA oder
- 4.8. derivativen Finanzinstrumenten.
- 4.8 Ein Teilfonds darf ergänzende liquide Mittel halten.

5. Derivative Finanzinstrumente („FDI“)

- 5.1. Ein Teilfonds darf unter folgenden Voraussetzungen in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden:
 - 5.1.1. Die Gegenpartei ist ein in Bestimmung 7 der OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank aufgeführtes Kreditinstitut oder eine Investmentfirma, das bzw. die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedsstaat zugelassen ist, oder sie ist eine Konzerngesellschaft einer Einheit, die eine Bank Holding Company Licence von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika hat, im Rahmen derer diese Konzerngesellschaft der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis seitens der Federal Reserve unterliegt.
 - 5.1.2. Im Falle einer OTC-FDI-Gegenpartei, die kein unter (i) oben genanntes Kreditinstitut ist, führt die Verwaltungsgesellschaft eine angemessene Bonitätsprüfung der betreffenden Gegenpartei durch, bei der u.a. externe Bonitätsbeurteilungen der Gegenpartei, die für die betreffende Gegenpartei geltende aufsichtsrechtliche Überwachung, Branchenrisiko und Konzentrationsrisiko berücksichtigt werden. War die Gegenpartei (a) Gegenstand einer Bonitätsbeurteilung seitens einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur, so wird diese Beurteilung von der Verwaltungsgesellschaft bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt; und (b) wird eine Gegenpartei von der in Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (bzw. ein entsprechendes Rating) heruntergestuft, so führt die Verwaltungsgesellschaft umgehend eine neue Bonitätsprüfung der Gegenpartei durch.
 - 5.1.3. im Falle einer späteren Erneuerung des OTC FDI-Vertrags ist die Gegenpartei entweder: eine der in Absatz (i) genannten Einheiten oder eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty - CCP), die von der ESMA, gemäß der EMIR oder bis zur Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 der EMIR zugelassen oder anerkannt ist, eine von der Commodity Futures Trading Commission als Derivate-Clearingorganisation oder von der SEC als Clearing Agency klassifizierte Einheit ist (beide CCP);
 - 5.1.4. das Ausfallrisiko bei der OTC FDI-Gegenpartei übersteigt die in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Grenzen nicht;
 - 5.1.5. der Teilfonds muss sich davon überzeugt haben, dass die Gegenpartei die Geschäfte mindestens täglich bewertet und diese auf Verlangen des Teilfonds jederzeit zum Zeitwert glattstellen wird.
- 5.2. Die Höhe der Engagements in Basiswerten von FDI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter FDI, darf, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den Richtlinien und den OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
- 5.3. Das Gesamtrisiko eines Teilfonds aus FDI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen. Das bedeutet, dass eine definitive Obergrenze für das Gesamtrisiko jedes Teilfonds von bis zu 100 % seines Gesamtnettoinventarwerts gilt, was einem Gesamtrisiko von 200 % entspricht. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds auf vorübergehender Basis Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Daher kann sich für einen Teilfonds durch das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von FDI und zulässiger vorübergehender Kreditaufnahme ein Gesamtrisiko von 210 % seines Nettoinventarwerts ergeben. Wenn und soweit das Gesamtrisiko eines Teilfonds höher ist als sein Gesamtnettovermögen, ist dieser Teilfonds erhöhten Anlagerisiken ausgesetzt. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko in Bezug auf die Gegenpartei, vorhersehbare Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze. Das Berechnungsverfahren basiert auf einem „einfachen“ Commitment-Ansatz und verwendet keine komplexen Berechnungsmethoden wie z.B. den Value-at-Risk-Ansatz.
- 5.4. Ein FDI-Geschäft, das eine künftige Verpflichtung des Teilfonds zur Folge hat, muss wie folgt abgedeckt werden:
 - 5.4.1. Bei FDI, bei denen die physische Lieferung des Basiswerts erforderlich ist, muss sich der Basiswert jederzeit im Besitz des Teilfonds befinden.
 - 5.4.2. bei FDI, bei denen automatisch oder nach dem Ermessen des Teilfonds ein Barausgleich erfolgt, muss der Teilfonds jederzeit im Besitz liquider Mittel sein, die zur Deckung des Risikos ausreichen.

- 5.5. Der Gesamtbetrag der für Optionen gezahlten oder erhaltenen Prämien, der auf Futureskontrakte gezahlten Anfangseinschüsse und der an eine Gegenpartei gezahlten anfänglichen Aufwendungen für OTC-Derivate darf 15 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- 5.6. Anlagen in FDI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.
- 5.7. Sicherheiten, die ein Teilfonds (ggf.) gemäß den Konditionen eines derivativen Finanzinstruments erhält, entsprechen jederzeit den in Absatz 3 bis 10 des Abschnitts „Einsatz von Pensions-/umgekehrten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften“ in Anhang 1 enthaltenen Vorgaben in Bezug auf Sicherheiten.

6. Kreditaufnahmebeschränkungen

- 6.1. Ein Teilfonds darf Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, unter anderem beispielsweise zur Finanzierung der Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder zur Deckung fehlender Liquidität auf Grund nicht übereinstimmender Abrechnungstage bei Kauf- und Verkaufsgeschäften. Der Depositar darf die Vermögenswerte des Teilfonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen verpfänden. Bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite dürfen Guthaben (z.B. Barmittel) nicht mit aufgenommenen Krediten verrechnet werden.
- 6.2. Ein Teilfonds darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Gegenkredit (Back-to-Back-Loan) erwerben. Der Fonds muss dafür sorgen, dass ein Teilfonds mit Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Hinterlegung im Rahmen des Parallelkredits überschreiten, den jeweiligen Überschuss als Kredit im Sinne von Bestimmung 103 der Durchführungsbestimmungen behandelt.

Anhang 3 Anerkannte Börsen

1. Ein geregelter Markt (gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14. der Richtlinie 2004/39/EG) außer Malta. (Eine aktuelle Liste der geregelten Märkte innerhalb der EU findet sich unter: http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display)
oder
2. Ein Markt in einem EWR-Mitgliedsstaat, der geregelt ist, ordnungsgemäß funktioniert und der Öffentlichkeit zugänglich ist
oder
3. Ein Markt, wie nachstehend ausgeführt, den der Fonds nach Rücksprache mit dem und Anzeige an den Depositär für geeignet erachtet.

Nachstehend eine Liste zusätzlich zugelassener Märkte, an denen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder im Freiverkehr gehandelten derivativen Instrumenten notiert bzw. gehandelt werden. Die Börsen und Märkte werden entsprechend den in den OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank definierten regulatorischen Kriterien aufgeführt. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

1. alle Wertpapierbörsen in einem Land innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), in Australien, der Schweiz, Norwegen, Neuseeland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Hong Kong und dem Vereinigten Königreich oder

2. die folgenden Börsen:

Argentinien – Bolsa de Comercio de Buenos Aires (BCBA)	Polen – BondSpot S.A.
Argentinien – Mercado Abierto Electrónico (MAE)	Katar – Qatar Exchange
Bahrain – Bahrain Bourse	Russland – Moskauer Börse
Bangladesch – Dhaka Stock Exchange	Saudi-Arabien – Tadawul Stock Exchange
Bangladesch – Chittagong Stock Exchange Ltd	Saudi-Arabien – Saudi Arabian Monetary Agency
Botswana – Botswana Stock Exchange	Senegal – Bourse Régionale des Valeurs Mobilières
Brasilien – BM&F BOVESPA S.A.	Serbien – Belgrade Stock Exchange
Chile – Bolsa de Comercio de Santiago	Singapur – Singapore Exchange Limited
Chile – Bolsa de Valparaiso	Singapur – CATALIST
Chile – Bolsa Electrónica de Chile	Südafrika – JSE Limited
Volksrepublik China – Shanghai Stock Exchange	Südafrika – South Africa Futures Exchange
Volksrepublik China – Shenzhen Stock Exchange	Sri Lanka – Colombo Stock Exchange
Kolumbien – Bolsa de Valores de Colombia	Republika Srpska – Banja Luka Stock Exchange
Kroatien – Zagreb Stock Exchange	Swaziland – Swaziland Stock Exchange
Ägypten – Egyptian Exchange	Taiwan (Republic of China) – Gre Tai Securities Market (GTSM)
Ghana – Ghana Stock Exchange	Taiwan (Republik China) – Taiwan Stock Exchange
Island – NASDAQ OMX Iceland hf.	Taiwan (Republik China) – Taiwan Futures Exchange
Indien – Bombay Stock Exchange, Ltd.	Tansania – Dar es Salaam Stock Exchange
Indien – National Stock Exchange	Thailand – Bond Electronic Exchange
Indonesien – Indonesia Stock Exchange	Thailand – Market for Alternative Investments
Israel – Tel Aviv Stock Exchange	Thailand – Thailand Futures Exchange
Jordanien – Amman Stock Exchange	Thailand – Stock Exchange of Thailand
Kasachstan (Rep.) – Kazakhstan Stock Exchange	Togo – Bourse Régionale des Valeurs Mobilières
Kenia – Nairobi Securities Exchange	Trinidad und Tobago – Trinidad and Tobago Stock Exchange Limited
Republik Korea – Korea Exchange	Tunesien – Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Kuwait – Kuwait Stock Exchange	Türkei – Istanbul Stock Exchange
	Türkei – Turkish Derivatives Exchange
Malaysia – Bursa Malaysia Securities Berhad	Uganda – Uganda Securities Exchange
Malaysia – Bursa Malaysia Derivatives Berhad	Ukraine – Persha Fondova Torgoveln Systema (PFTS)
Mauritius – Stock Exchange of Mauritius	Ukraine – Ukrainian Interbank Currency Exchange
Mexiko – Bolsa Mexicana de Valores	Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi Securities Exchange
Mexiko – Mercado Mexicano de Derivados	Vereinigte Arabische Emirate – Dubai Financial Market
Marokko – Bourse de Casablanca	Vereinigte Arabische Emirate – NASDAQ Dubai Limited
Namibia – Namibian Stock Exchange	Uruguay – Bolsa de Valores de Montevideo
Nigeria – Nigerian Stock Exchange	Uruguay – Bolsa Electrónica de Valores del Uruguay SA
Oman – Muscat Securities Market	

Pakistan – Islamabad Stock Exchange	Vietnam – Ho Chi Minh Stock Exchange
Pakistan – Karachi Stock Exchange	Vietnam – Hanoi Stock Exchange
Pakistan – Lahore Stock Exchange	Vietnam – Unlisted Public Companies Market (UPCOM)
Palästina – Palestine Exchange	Sambia – Lusaka Stock Exchange (LuSE)
Panama – Bolsa de Valores de Panama S.A. (BVP)	Simbabwe – Zimbabwe Stock Exchange
Peru – Bolsa de Valores de Lima	Simbabwe – Zimbabwe Derivatives Exchange
Philippinen – Philippine Stock Exchange	

Die vorstehend genannten Märkte und Börsen sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank angegeben, die keine Liste der genehmigten Märkte herausgibt.

4. alle folgenden Märkte:

- der von der International Securities Market Association organisierte Markt;
- der britische Markt (i) der von Banken und anderen von der FCA regulierten Instituten geführt wird, die den Inter-Professional Conduct-Vorschriften des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) in Non-Investment-Produkten, die den im „Non-Investment Products Code“ der Londoner Marktteilnehmer einschließlich der FCA und der Bank von England (ehemals „Grey Paper“ genannt) in der jeweils geltenden Fassungen enthaltenen Leitlinien unterliegen;
- AIM - der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;
- der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte OTC-Markt in Japan;
- der Markt in US-Staatspapieren, der von Primärhändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;
- der von der National Association of Securities Dealers Inc. regulierte OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika (kann auch als der OTC-Markt beschrieben werden, der von Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, und von Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen, betrieben wird)
- der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (OTC-Markt für marktfähige Schuldtitel);
- der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;
- alle Derivatebörsen, an denen zugelassene derivative Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden können:
 - in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen);
 - in den Vereinigten Staaten von Amerika an der Chicago Board of Trade, der Chicago Board Options Exchange, der Chicago Mercantile Exchange, der Eurex US, der New York Futures Exchange, der New York Board of Trade, der New York Mercantile Exchange;
 - in China an der Shanghai Futures Exchange;
 - in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;
 - in Japan an der Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange und Tokyo Stock Exchange;
 - in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;
 - in Singapur an der Singapore International Monetary Exchange und Singapore Commodity Exchange;
 - im Vereinigten Königreich am London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE) und der London Securities and Derivatives Exchange.

Nur für den Zweck der Ermittlung des Werts des Vermögens des Fonds ist der Begriff „anerkannte Börse“ in Bezug auf einen vom Fonds eingesetzten Futures- oder Optionskontrakt so auszulegen, dass er eine organisierte Börse oder einen organisierten Markt einschließt, an dem solche Futures- oder Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden.

Anhang 4 Übertragung von Verwahrdienstleistungen

Der Depositar hat die in Artikel 22(5) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahrdienstleistungen an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Coply Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die er zu seiner weltweiten Unterdepotbank bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekts hat die State Street Bank and Trust Company als weltweite Unterdepotbank lokale Unterdepotbanken innerhalb des State Street Global Custody Network wie nachstehend aufgeführt bestellt.

Markt	Unterdepotbank
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Argentinien	Citibank N.A.
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesh	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Amsterdamer Niederlassung (über ihre Amsterdamer Filiale mit Unterstützung der Brüsseler Filiale)
Benin	über die Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über die Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den A-Aktien-Markt)
	Citibank N.A. (nur für Shanghai – Hong Kong Stock Connect und Shenzhen – Hong Kong Stock Connect-Märkte)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für Shanghai – Hong Kong Stock Connect und Shenzhen – Hong Kong Stock Connect-Märkte)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Shanghai – Hong Kong Stock Connect and Shenzhen – Hong Kong Stock Connect-Märkte)

Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (über ihre Athener Filiale)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (dezentral zur Bedienung des Zypernmarktes betrieben)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), finnische Filiale
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) (SEB)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Amsterdamer Filiale mit Unterstützung der Pariser Filiale)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über die Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hong Kong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
	Intesa Sanpaolo (ISP)
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG

	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Latwien	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über die Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG, Amsterdamer Filiale
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über die Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), filial i Norge
	Skandinaviska Enskilda Banken
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Amsterdamer Niederlassung (über ihre Amsterdamer Filiale mit Unterstützung der Brüsseler Filiale)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Qatar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch
Russland	AO Citibank
Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über die Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapore	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited

Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swaziland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.
	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tanzania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über die Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB)
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Edinburgh
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	Hongkong and Shanghai Banking Corp Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.

Brandes Global Value Fund

Nachtrag 1 vom 22. Dezember 2021 Zum Prospekt vom 22. Dezember 2021

Dieser Nachtrag enthält spezifische Angaben zum Brandes Global Value Fund (der „Global Value Fund“), einem Teilfonds der Brandes Investment Funds plc (der „Fonds“), einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 errichtet worden ist.

Dieser Nachtrag bildet einen Teil des Prospekts für den Fond vom 22. Dezember 2021 („Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Eine Anlage im Global Value Fund sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Wertpapierportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen sind dem Teil „Risikofaktoren einer Anlage im Global Value Fund“ zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder unter „Management und Verwaltung“ im Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um dies zu gewährleisten) stimmen diese Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Global Value Fund:

1. Anteilsklassen

Die Anteile des Global Value Fund werden in sechzehn Klassen angeboten:

Klasse	Nennwährung	ISIN
A-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse A	USD	IE0031573896
US-Dollar-Anteile der Klasse A1	USD	IE00BYWTYL13
Euro-Anteile der Klasse A	EUR	IE0031573904
Sterling-Anteile der Klasse A	GBP	IE0031574084
Sterling-Anteile der Klasse A1	GBP	IE00B1SHJL36
I-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse I	USD	IE0031574191
US-Dollar-Anteile der Klasse I1	USD	IE00BYWTYM20
Euro-Anteile der Klasse I	EUR	IE0031574209
Sterling-Anteile der Klasse I	GBP	IE0031574423
Sterling-Anteile der Klasse I1	GBP	IE00B1SHJJ14
S-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse S	USD	IE00BYWGLF52
Euro-Anteile der Klasse S	EUR	IE00BYWGLG69
Sterling-Anteile der Klasse S	GBP	IE00BYWGLH76
X-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse X	USD	IE00BYXWTH02
Euro-Anteile der Klasse X	EUR	IE00BYXWTJ26
Sterling-Anteile der Klasse X	GBP	IE00BYXWTK31

Anteile der Klasse A werden ausschließlich über die Vertriebsgesellschaften angeboten. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse A beträgt 10.000 USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen.

Anteile der Klasse I werden in der Regel nur institutionellen Anlegern angeboten, wie vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse I beträgt 1 Mio. USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen, ausgenommen Anteile der Klasse I, deren Währung auf GBP lautet, für die der Mindesterstzeichnungsbetrag 10.000 GBP beträgt.

Anteile der Klasse S können Finanzintermediären/Vertriebsgesellschaften, Portfoliomanagern oder Plattformen, denen es gemäß aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Zahlungen Dritter (Vertriebsgebühr (Provision) oder Rückvergütung) anzunehmen und zu behalten, sowie institutionellen Anlegern (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ gemäß der Definition in MiFID II), die für eigene Rechnung anlegen, anzubieten. Der

Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse S beträgt 10.000 USD bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

Anteile der Klasse X werden Anlegern angeboten, die einen Zeichnungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, der eine Anlage in Anteile der Klasse X vorsieht. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse X beträgt 50 Mio. USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auf dieses Erfordernis verzichten oder Anleger in Bezug auf dieses Erfordernis unterschiedlich behandeln.

Die Hauptanlagen des Global Value Fund werden ein einziges Portfolio umfassen, an dem jede Klasse beteiligt ist.

2. Basiswährung

Die Basiswährung des Global Value Fund ist der US-Dollar.

3. Erstaussgabezeitraum

Der Erstaussgabezeitraum für noch nicht aufgelegte Anteilklassen wird bis zum 22. Juni 2022 verlängert. Der Erstaussgabezeitraum für die einzelnen Anteilklassen kann vom Verwaltungsrat jeweils gekürzt oder verlängert werden, wobei eine solche Verkürzung der Zentralbank mitgeteilt wird, falls bereits Zeichnungen für Anteile eingegangen sind. Nach dem Erstaussgabezeitraum für die einzelnen Anteilklassen stehen die Anteile durchgehend zur Zeichnung zur Verfügung.

4. Erstaussgabepreis

10 USD für auf US-Dollar lautende Anteilklassen.

10 EUR für auf Euro lautende Anteilklassen.

10 GBP für auf Pfund Sterling lautende Anteilklassen.

5. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, indem sie in erster Linie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren weltweiter Emittenten anlegen, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagepolitik des Brandes Global Value Fund kann dazu führen, dass sein Nettoinventarwert eine hohe Volatilität aufweist.

6. Anlageziel

Das Anlageziel des Global Value Fund besteht in langfristigem Kapitalzuwachs.

7. Anlagepolitik

Der Global Value Fund investiert allgemein in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Kaufs eine Marktkapitalisierung von über 5 Mrd. USD aufweisen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen des Global Value Fund (in Bezug auf das Gesamtvermögen) werden in solchen Beteiligungspapieren angelegt. Für den Global Value Fund gelten keine besonderen geografischen Diversifizierungsanforderungen; er wird weltweit anlegen. Zu den Beteiligungspapieren gehören Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine, Bezugsrechte und Hinterlegungsscheine.

Der Global Value Fund kann außerdem in Genussscheine, wandelbare Wertpapiere (wie festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen), hybride Wertpapiere (wie Vorzugsaktien und Optionsschuldverschreibungen), Swap-Vereinbarungen, Unternehmensanleihen, Futures, Forwards, Optionen und börsengehandelte Fonds („ETF“) vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank anlegen.

Der Ansatz der Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Anlagen für den Global Value Fund ist auf Einzeltitel ausgerichtet und orientiert sich nicht an einem Top-down-Ansatz oder dem makroökonomischen Ausblick. Die Auswahl der Wertpapiere richtet sich danach, wie die Verwaltungsgesellschaft den langfristigen Unternehmenswert im Vergleich zum aktuellen Wert einschätzt. Die Engagements in Ländern, Sektoren und Branchen gehen noch auf diesen Bottom-up-Ansatz für die Titelauswahl zurück.

Der Global Value Fund geht von einer Investition in ca. 35-85 Emissionen aus. In der Regel werden zum Zeitpunkt des Kaufs höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Global Value Fund in einem einzelnen Wertpapier investiert sein. In Bezug auf die Anlagen des Global Value Fund in bestimmten Ländern oder Branchen kann der Global Value Fund in der Regel bis zum höheren der beiden folgenden Werte investieren: (a) 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche zum Zeitpunkt des Kaufs oder (b) 150 % der Gewichtung dieses Landes oder dieser Branche im MSCI World Index („Index“) zum Zeitpunkt des Kaufs. Der Global Value Fund gilt als ein unter Bezugnahme auf den Index aktiv gemanagter Fonds. Wie oben erwähnt, können bestimmte Wertpapiere des Global Value Fund Bestandteile des Index sein und eine ähnliche Gewichtung wie dieser haben. Es ist jedoch zu beachten, dass der Global Value Fund erheblich vom Index abweichen kann und der Manager nach eigenem Ermessen in Länder oder Branchen investieren kann, die nicht im Index enthalten sind.

Im Allgemeinen dürfen nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens des Global Value Fund zum Zeitpunkt des Kaufs in Wertpapieren von Unternehmen angelegt sein, die ihren Sitz in Schwellen- und Grenzmärkten weltweit

haben und an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Der Global Value Fund wird entsprechend seinem Anlageziel und seinen Anlagegrundsätzen nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Investmentgesellschaften einschließlich ETF anlegen.

Der Global Value Fund kann im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen die Techniken und Instrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Hauptteil des Prospekts und in Anhang 1 beschrieben sind. Alle Arten von Anlagen, die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten darf, können Wertpapierleihverträgen, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften oder Total Return Swaps unterliegen. Der Höchstanteil, für den der Teilfonds Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Total Return Swaps eingehen darf, beträgt 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds beläuft sich jedoch auf zwischen 0% und 10% des Nettoinventarwerts des Vermögens des Teilfonds. Der jeweilige Anteil hängt von der herrschenden Marktlage sowie dem Wert der betreffenden Anlagen ab. Die Höhe der von den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften betroffenen Vermögenswerte, als absoluter Betrag sowie als Anteil des Vermögens des Teilfonds ausgedrückt, sowie andere relevante Informationen bezüglich des Einsatzes von Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften bzw. Total Return Swaps werden mit dem Jahres- und Halbjahresabschluss des Fonds veröffentlicht.

In der Regel wird der Global Value Fund nur dann in Wandelanleihen anlegen, wenn dies eine effizientere Methode ist, um ein Engagement in einem Emittenten einzugehen. Der Global Value Fund sieht keine Mindestanforderungen an die Kreditqualität von Schuldtiteln vor, wird aber in der Regel in Investment-Grade-Emissionen anlegen.

Der Global Value Fund wird Genussscheine in erster Linie dazu verwenden, um Zugang zu Wertpapieren zu erhalten, die ausländischen Anlegern anderenfalls nicht zur Verfügung stünden oder bei denen der unmittelbare Zugriff auf die zugrunde liegenden Wertpapiere wegen Marktregistrierungsaufgaben zu teuer ist (zum Beispiel um ein Engagement in indischen Aktien einzugehen). Genussscheine sind synthetische Finanzinstrumente, mit denen versucht wird, den Besitz einer zugrunde liegenden Aktie an einer ausländischen Börse, an der gebietsfremde Aktionäre Aktien nicht unmittelbar halten dürfen, nachzubilden. Indexgebundene Genussscheine können an einen bestimmten Aktienindex oder einen Korb von Aktienindizes gebunden sein. Die Wertentwicklung des Genussscheins sollte den zugrunde liegenden Index oder Korb von Aktienindizes genau nachbilden. Aktiegebundene Genussscheine können an eine bestimmte Aktie oder einen Korb von Aktien gebunden sein. Die Wertentwicklung des Genussscheins sollte die zugrunde liegende Aktie oder den Korb von Aktien genau nachbilden. Fondsgebundene Genussscheine können an einen bestimmten Aktienfonds oder einen Korb von Aktienfonds gebunden sein. Die Genussscheine besitzen kein eingebettetes Derivat und sind zu keinem Zeitpunkt gehebelt.

Der Global Value Fund kann Swap-Geschäfte zu jedem legalen, seinem Anlageziel und seinen Anlagegrundsätzen entsprechenden Zweck eingehen, so z.B. im Hinblick darauf, eine bestimmte Rendite oder einen bestimmten Spread zu geringeren Kosten als durch die Erzielung einer Rendite oder eines Spreads über Käufe und/oder Verkäufe von Finanzinstrumenten auf anderen Märkten zu erzielen oder zu halten, zur Absicherung gegen Währungsschwankungen, zur Absicherung gegen einen Kursanstieg von Wertpapieren, die der Global Value Fund zu einem späteren Zeitpunkt zu kaufen beabsichtigt, oder zum möglichst günstigen Aufbau eines Engagements an bestimmten Märkten. Swaps können den Tausch von Währungen, Zinssätzen oder eines Korbs aus Aktien, die einen bestimmten Index darstellen, beinhalten.

ETF sind Investmentgesellschaften, die in Wertpapierportfolios anlegen, die bestimmte Marktsegmente oder Indizes nachbilden sollen, und deren Aktien an Wertpapierbörsen gekauft und verkauft werden. ETF können verwendet werden, um ein kurzfristiges Engagement in einem bestimmten Markt einzugehen und/oder als effizientere Möglichkeit, ein Engagement in einer bestimmten Anlageklasse einzugehen. Der Global Value Fund kann in ETF anlegen, um ein indirektes Engagement in den Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, die in den von den ETF nachgebildeten Indizes enthalten sind und in denen der Global Value Fund anlegen darf.

Der Global Value Fund kann auch Devisentermingeschäfte tätigen, um unter Einsatz der Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben sind, die Währungsmerkmale und das Währungsrisiko der zugrundeliegenden Vermögenswerte zu verändern. Solche Devisentermingeschäfte können zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkurs-/Währungsrisikos eingesetzt werden, das sich aus Schwankungen zwischen den Nennwährungen der Klassen des Global Value Fund (d.h. US-Dollar, Euro und Sterling) und (wenn abweichend) der Basiswährung des Global Value Fund sowie den Währungen ergibt, auf welche die Anlagen des Global Value Fund lauten.

Der Global Value Fund kann vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen bezüglich des Engagements in bestimmten Ländern in russischen Wertpapieren anlegen. Was Wertpapiere anbelangt, die in Russland börsennotiert sind oder gehandelt werden, erfolgen Anlagen nur in solchen Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert bzw. gehandelt werden.

Der Global Value Fund kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, oder Aktien, die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect anlegen (wie unter der Überschrift „Stock Connect-Programm“ im Hauptteil des Prospekts genauer erläutert).

Der Global Value Fund bemüht sich sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht wesentlich in Unternehmen investiert, die an der Herstellung verbotener Munition oder Komponenten beteiligt ist. Zu diesem Zweck verwendet der Global Value Fund eine gemäß dem Cluster Munitions and Anti-Personnel Mines Act 2008 geführte Ausschlussliste verbotener Munition (z.B. Streumunition oder Antipersonenminen)¹.

Der Global Value Fund geht keine Short-Positionen zu Anlagezwecken ein.

Für die Anlagen des Global Value Fund gelten die in Anhang 2 des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Nähere Informationen zur Anlagephilosophie der Verwaltungsgesellschaft finden Sie im Abschnitt „Management und Verwaltung – Verwaltungsgesellschaft“.

8. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Der Global Value Fund kann Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten („FDI“) eingehen, wenn diese Transaktionen zu Anlagezwecken oder zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements des Global Value Fund gemäß dem Hauptteil des Prospekts erfolgen. Der Global Value Fund kann auch Devisentermingeschäfte tätigen, um unter Einsatz der Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben sind, die Währungsmerkmale und das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in denen er angelegt hat, zu verändern. Ein Verzeichnis der anerkannten Börsen, an denen das FDI notiert sein oder gehandelt werden kann, ist in Anhang 3 des Prospekts enthalten. Der Global Value Fund kann ferner außerbörsliche Derivategeschäfte abschließen.

Die FDI, die der Global Value Fund verwenden darf, können Swap-Vereinbarungen, Futures, Forwards und Optionen umfassen und dies zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder um in effizienter Weise ein Engagement einzugehen, das andernfalls durch Direktanlagen in Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, die oben beschrieben und nachfolgend weiter erläutert sind, erzielt würde.

Der Global Value Fund kann Swap-Geschäfte zu jedem rechtmäßigen, seinem Anlageziel und seinen Anlagegrundsätzen entsprechenden Zweck eingehen. Swaps können den Tausch von Währungen, Zinssätzen oder eines Korbs aus Aktien, die einen bestimmten Index darstellen, beinhalten.

Futures, Forwards, Optionen und Swaps können zur Absicherung von Rückgängen des Portfoliowerts des Global Value Fund verwendet werden, indem sie sich auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Beteiligungspapiere) oder Märkte, in denen der Global Value Fund engagiert sein kann, beziehen. Diese derivativen Instrumente können außerdem eingesetzt werden, um das Engagement des Global Value Fund in Beteiligungspapieren oder Märkten kurz- oder mittelfristig zu verstärken oder zu senken, wenn es effizienter ist, für diesen Zweck Derivate zu verwenden, oder um ein indirektes Engagement in Beteiligungspapieren einzugehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass ein solcher Einsatz von FDI im besten Interesse des Global Value Fund ist.

Devisentermingeschäfte werden nur getätigt, um die Geschäftsabwicklung zu erleichtern, zu Absicherungszwecken oder zur Veränderung der Währungsrisiken der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Grenzen. Der Global Value Fund wird durch den Abschluss von Devisentermingeschäften nicht gehebelt, allerdings kann der Global Value Fund wegen seiner Anlagepolitik, die Anlagen in FDI erlaubt, gehebelt werden.

Der Global Value Fund kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleih-, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte vornehmen.

Anlagen in Schwellenländern können sich volatiler als Anlagen in Industrieländern entwickeln. In der Regel wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, FDI einzusetzen, welche die Rendite- und Volatilitätsmerkmale des zugrunde liegenden Emittenten genau nachbilden. Daher wird der zugrunde liegende Emittent und nicht die Art von Instrument, die für ein solches Engagement verwendet wird, den Hauptvolatilitätsfaktor darstellen. FDI können auch zur Senkung der Volatilität eingesetzt werden.

9. Risikomanagementprozess in Verbindung mit FDI

Der Global Value Fund setzt einen Risikomanagementprozess ein, der ihm die Möglichkeit gibt, die Risiken in Verbindung mit FDI genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der Global Value Fund darf nur diejenigen Derivate verwenden, die in seinem Risikomanagementprozess, der von der Zentralbank bestätigt wurde, genannt sind.

Der Global Value Fund wird den Anteilshabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und Informationen zu allen aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten FDI-Anlagekategorien.

10. Hebelwirkung

¹ Zum Datum des Prospekts wird diese Liste vom Ireland Strategic Investment Fund veröffentlicht.

Der Global Value Fund kann wegen seiner Anlagepolitik, die Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erlaubt, gehebelt werden. Die Höhe der Hebelwirkung, die der Global Value Fund einsetzt, wird sich im Laufe der Zeit ändern aber jederzeit innerhalb der von der Zentralbank gesetzten Grenzen bleiben. Die Höhe der Hebelwirkung wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet, und die Hebelwirkung wird 10 % des Nettoinventarwerts des Global Value Fund nicht übersteigen.

11. Gebühren und Kosten

Neben den allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter „Gebühren und Kosten“ genannt sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Global Value Fund zu zahlen.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen des Global Value Fund auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Global Value Fund, welcher der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, zuzüglich aller angemessenen Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt 0,7 % des den betreffenden Anteilen der Klassen A, S und I zurechenbaren Nettoinventarwerts des Global Value Fund, läuft täglich auf und ist am letzten Geschäftstag jedes Monats zahlbar. Für die Anteile der Klasse X wird dem Vermögen in Bezug auf die Anteile der Klasse X keine Verwaltungsgesellschaftsgebühr berechnet. Stattdessen erhält jeder Anleger in Anteile der Klasse X gemäß dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Anlegern abgeschlossenen Zeichnungsvertrag eine Rechnung über die Gebühr.

Verwaltungsgebühr

Der Verwalter hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,0425 % des Nettoinventarwerts des Global Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist, wobei die jährliche Mindestgebühr 45.000 USD beträgt. Sollte die gesamte auf dem Nettoinventarwert basierende Verwaltungsgebühr aller Teilfonds den jährlichen Mindestgesamtbetrag dieser Verwaltungsgebühren überschreiten, gelten die einzelnen Mindestgebühren nicht. Der Verwalter hat Anspruch auf eine zusätzliche jährliche Gebühr von bis zu 2.000 USD aus dem Vermögen des Global Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist.

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von bis zu 2.000 USD pro Anteilklasse für die Übernahme der steuerlichen Berichterstattung zum Vertrieb des Global Value Fund in Deutschland und Österreich.

Die den Anteilen der Klasse X zurechenbare Verwaltungsgebühr wird nicht dem auf die betreffenden Anteile der Klasse X entfallenden Vermögen belastet, sondern der Verwaltungsgesellschaft berechnet und von dieser bezahlt.

Depositargebühr

Der Depositar erhält eine Treuhändergebühr in Höhe von bis zu 0,015% des Nettoinventarwerts des Global Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist. Der Global Value Fund zahlt darüber hinaus eine Verwahrgebühr von bis zu 0,075 % des Marktwerts der Anlagen, die der Global Value Fund an jedem der betreffenden Märkte tätigt. Die Gebühren des Depositors laufen täglich auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Der Depositar hat auch Anspruch auf Transaktionsgebühren, Unterdepotbankgebühren und Erstattung vereinbarter angemessener belegter Auslagen zu marktüblichen Sätzen.

Die den Anteilen der Klasse X zurechenbare Verwaltungsgebühr wird nicht dem auf die betreffenden Anteile der Klasse X entfallenden Vermögen belastet, sondern der Verwaltungsgesellschaft berechnet und von dieser bezahlt.

Vertriebsgebühr

Eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe von 1 % des Nettoinventarwerts des Global Value Fund, der den US-Dollar-Anteilen der Klasse A, den US-Dollar Anteilen der Klasse A1, den Euro-Anteilen der Klasse A, den Sterling-Anteilen der Klasse A und den Sterling-Anteilen der Klasse A1 zuzurechnen ist, ist aus dem Vermögen des Global Value Fund zahlbar. Die Vertriebsgebühr wird zur Deckung der Kosten berechnet, die der Vertriebsgesellschaft beim Vertrieb von Anteilen entstehen. Die Vertriebsgebühr wird unter den Vertriebsgesellschaften aufgeteilt. Diese haben Anspruch auf einen Anteil an der Vertriebsgebühr entsprechend dem den Anteilsinhabern des Global Value Fund zuzurechnenden Anteil am Nettoinventarwert. Die Vertriebsgebühr läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich an die Vertriebsgesellschaften zahlbar.

12. Risikofaktoren einer Anlage im Global Value Fund

Neben den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risiken sollten potenzielle Anleger vor der Anlage im Global Value Fund die folgenden Risiken bedenken:

Korrelationsrisiko

Die Preise von Derivaten korrelieren wegen der Transaktionskosten und Zinsschwankungen mitunter nicht perfekt z.B. mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere. Die Preise von börsengehandelten Derivaten können außerdem Preisschwankungen aufgrund von Angebots- und Nachfragefaktoren unterliegen.

Kontrahenten- und Rechtsrisiken

Der Einsatz von OTC-Derivaten wie z.B. aktiengebundene Genussscheine, indexgebundene Genussscheine, fondsgebundene Genussscheine, Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere einschließlich Wandelanleihen, Swap-Vereinbarungen, hybride Wertpapiere, Futures, Forwards und Optionen setzen den Global Value Fund einem Kreditrisiko in Bezug auf die beteiligte Gegenpartei und dem Risiko aus, dass die rechtlichen Vertragsunterlagen die Intention der Parteien möglicherweise nicht korrekt widerspiegeln.

Anlagen in russischen Wertpapieren

Der Global Value Fund kann in Wertpapieren russischer Emittenten anlegen. Seit dem Zerfall der Sowjetunion im Jahr 1991 erfährt Russland dramatische politische und soziale Veränderungen. Russland erlebt einen schnellen Übergang von einem zentral gesteuerten Befehlssystem zu einem stärker marktorientierten demokratischen Modell. Der Global Value Fund kann von politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität, Änderungen der Regierungspolitik und anderen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen nachteilig betroffen werden. Die russischen Wertpapiermärkte sind erheblich kleiner, weniger liquide und schwankungsanfälliger als die Wertpapiermärkte in den USA. Einige wenige Emittenten repräsentieren einen hohen Prozentsatz der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens. Auf Grund dieser Faktoren kann der Global Value Fund trotz seiner Liquiditätspolitik beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren wegen geringer Liquidität auf Schwierigkeiten stoßen. Zuverlässige Finanzinformationen, die nach in den USA oder Westeuropa allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen aufgestellt und geprüft wurden, sind möglicherweise nicht verfügbar. Es besteht die Möglichkeit nachteiliger Maßnahmen wie Enteignung, Verwässerung, Währungsabwertung, Ausfall oder übermäßige Besteuerung durch die russische Regierung, ihre Behörden oder politischen Untergliederungen in Bezug auf Anlagen in russischen Wertpapieren durch ausländische Einrichtungen oder zu deren Gunsten. Zu den Anlagen des Global Value Fund können Anlagen in russischen Unternehmen zählen, die Merkmale und Geschäftsverbindungen wie Unternehmen außerhalb Russlands haben, weshalb äußere wirtschaftliche Einflüsse Schwankungen des Werts der Wertpapiere verursachen können, die vom Global Value Fund gehalten werden. Das Eigentumsrecht an Aktien russischer Unternehmen wird sowohl von den betreffenden Unternehmen als auch von Registerführern eingetragen und nicht über ein zentrales Registrierungssystem. Es ist möglich, dass die Eigentumsrechte des Global Value Fund durch Betrug oder Fahrlässigkeit verloren gehen. Da der Staat nicht für die russischen Bankinstitute und Registerführer garantiert, ist der Global Value Fund möglicherweise nicht in der Lage, für seine Anteilhaber Ansprüche zu verfolgen. Außerdem entspricht das Niveau der Unternehmensführung und des Anlegerschutzes in Russland möglicherweise nicht demjenigen in anderen Ländern.

Marktmerkmale

Der Umfang der staatlichen Regulierung und Aufsicht der Wertpapiermärkte in Russland und der Maklern und Anlegern verfügbaren zuverlässigen Informationen ist geringer als an weiter entwickelten Märkten. Folglich besteht ein geringerer Schutz für die Anleger. Die Standards in den Bereichen Offenlegung, Bilanzierung und Aufsicht sind meist weniger umfassend und streng als an entwickelten Märkten. Außerdem sind die Maklerprovisionen und sonstigen Transaktionskosten und damit verbundene Steuern für Wertpapiergeschäfte in Russland im Allgemeinen höher als an weiter entwickelten Märkten.

Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten

Den russischen Gerichten mangelt es an Erfahrung bei der Beilegung von Handelsstreitigkeiten, und viele der in westlichen Ländern normalerweise vorhandenen prozessualen Rechtsbehelfe zur Durchsetzung und zum Schutz gesetzlicher Rechte stehen in Russland nicht zur Verfügung. Der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des Global Value Fund gegenüber staatlichen und privaten Einrichtungen kann mit Schwierigkeiten verbunden sein und ist nicht gesichert. Wegen der geringen Anzahl der Länder, die mit Russland Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen unterzeichnet haben, kommt es wahrscheinlich zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Urteilen ausländischer Gerichte vor russischen Gerichten.

Dem Global Value Fund durch die Gesetzgebung eingeräumte Rechte können rückwirkend geändert oder durch Gesetzeskollision, die Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren der Verabschiedung solcher Gesetze oder durch Änderungen oder Ungewissheiten bezüglich der jeweiligen Vorrangigkeit der von verschiedenen gesetzgebenden Organen verabschiedeten Gesetze untergraben werden. Die Gesetzgebung befindet sich in Russland in der Entwicklung und erfährt häufig Änderungen.

Schwellenländerrisiko

Wegen der weniger entwickelten Märkte und Volkswirtschaften und der geringeren Reife von Regierungen und Regierungsinstitutionen in einigen Ländern können sich die Risiken einer Anlage in ausländischen Wertpapieren bei Anlagen in Emittenten, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts tätigen, noch erhöhen. Zu diesen Risiken zählen: eine hohe Konzentration der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine geringe Zahl von Emittenten aus wenigen Branchen und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzintermediären; politische und soziale Unsicherheiten; eine übermäßige Abhängigkeit von Exporten, insbesondere bei unverarbeiteten Rohstoffen, die diese Volkswirtschaften anfällig für Schwankungen der Rohstoffpreise machen; eine überlastete Infrastruktur und veraltete oder unausgereifte Finanzsysteme; Umweltprobleme; weniger entwickelte Rechtssysteme und weniger zuverlässige Verwahrdienste und Abrechnungspraktiken.

Brandes European Value Fund

Nachtrag 2 vom 22. Dezember 2021 Zum Prospekt vom 22. Dezember 2021

Dieser Nachtrag enthält spezifische Angaben zum Brandes European Value Fund (der „European Value Fund“), einem Teilfonds der Brandes Investment Funds plc (der „Fonds“), einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 errichtet worden ist.

Dieser Nachtrag bildet einen Teil des Prospekts für den Fond vom 22. Dezember 2021 („Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder unter „Management und Verwaltung“ im Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um dies zu gewährleisten) stimmen diese Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den European Value Fund:

1. Anteilsklassen

Die Anteile des European Value Fund werden in vierundzwanzig Klassen angeboten:

Klasse	Nennwährung	ISIN
A-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse A	USD	IE0031574530
US-Dollar-Anteile der Klasse A1	USD	IE00BYWYTS81
Euro-Anteile der Klasse A	EUR	IE0031574647
Euro-Anteile der Klasse A1	EUR	IE00BYXWTQ92
Sterling-Anteile der Klasse A	GBP	IE0031574753
Sterling-Anteile der Klasse A1	GBP	IE00BYXWTR00
US-Dollar-Anteile der Klasse AH	USD	IE00BYXWTS17
Schweizer Franken Anteile der Klasse AH	CHF	IE00BD35CG29
B-Anteile		
Euro-Anteile der Klasse B	EUR	IE00BNKDZV56
I-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse I	USD	IE0031574860
US-Dollar-Anteile der Klasse I1	USD	IE00BYWYTY98
Euro-Anteile der Klasse I	EUR	IE0031574977
Euro-Anteile der Klasse I1	EUR	IE00BYXWTT24
Sterling-Anteile der Klasse I	GBP	IE0031575057
Sterling-Anteile der Klasse I1	GBP	IE00BYXWTN61
US-Dollar-Anteile der Klasse IH	USD	IE00BYXWTP85
Schweizer Franken-Anteile der Klasse IH	CHF	IE00BD35CS41
R-Anteile		
Euro-Anteile der Klasse R	EUR	IE00BNKDZW63
S-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse S	USD	IE00BYWGL772
Euro-Anteile der Klasse S	EUR	IE00BYWGL889
Sterling-Anteile der Klasse S	GBP	IE00BYWGL996
X-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse X	USD	IE00BYXWTL48
Euro-Anteile der Klasse X	EUR	IE00BYXWTM54
Sterling-Anteile der Klasse X	GBP	IE00BYXWV636

Anteile der Klasse A werden ausschließlich über die Vertriebsgesellschaften angeboten. Der Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse A beträgt 10.000 USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen; davon ausgenommen sind Anteile der Klasse AH, für die ein Mindestzeichnungsbetrag von 100.000 USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen gilt.

Anteile der Klasse B sind für i) Kleinanleger, die Anteile über bestimmte Händler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder andere Finanzvermittler erwerben, ii) Produktstrukturen, die Anteile der Klasse B direkt oder im Namen eines Endanlegers erwerben, und iii) andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Teil der für Anteile der Klasse B erhobenen Verwaltungsgebühr kann an Händler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder andere Finanzvermittler für bestimmte administrative Anteilinhaberdienste für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse B beträgt 1.000 EUR bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

Anteile der Klasse I werden in der Regel nur institutionellen Anlegern angeboten, wie vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse I beträgt 1 Mio. USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen, ausgenommen Anteile der Klasse I, deren Währung auf GBP lautet, für die der Mindesterstzeichnungsbetrag 10.000 GBP beträgt.

Anteile der Klasse R können Finanzintermediären/Vertriebsgesellschaften, Portfoliomanagern oder Plattformen angeboten werden, denen es gemäß aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Vertriebs-/Vermittlungsgebühren, Provisionen oder Rückvergütung anzunehmen und einzubehalten, sowie institutionellen Anlegern (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ gemäß der Definition in MiFID II), die auf eigene Rechnung anlegen. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse R beträgt 10.000 USD bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

Anteile der Klasse S können Finanzintermediären/Vertriebsgesellschaften, Portfoliomanagern oder Plattformen, denen es gemäß aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Zahlungen Dritter (Vertriebsgebühr (Provision) oder Rückvergütung) anzunehmen und zu behalten, sowie institutionellen Anlegern (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ gemäß der Definition in MiFID II), die für eigene Rechnung anlegen, anzubieten. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse S beträgt 10.000 USD bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

Anteile der Klasse X werden Anlegern angeboten, die einen Zeichnungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, der eine Anlage in Anteile der Klasse X vorsieht. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse X beträgt 50 Mio. USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auf dieses Erfordernis verzichten oder Anleger in Bezug auf dieses Erfordernis unterschiedlich behandeln.

Die Hauptanlagen des European Value Fund werden ein einziges Portfolio umfassen, an dem jede Klasse beteiligt ist.

2. Basiswährung

Die Basiswährung des European Value Fund ist der Euro.

3. Erstaussgabezeitraum Der Erstaussgabezeitraum für noch nicht aufgelegte Aktienklassen wird bis zum 22. Juni 2022 verlängert. Der Erstaussgabezeitraum für die einzelnen Anteilsklassen kann vom Verwaltungsrat jeweils gekürzt oder verlängert werden, wobei eine solche Verkürzung der Zentralbank mitgeteilt wird, falls bereits Zeichnungen für Anteile eingegangen sind. Nach dem Erstaussgabezeitraum für die einzelnen Anteilsklassen stehen die Anteile durchgehend zur Zeichnung zur Verfügung.

4. Erstaussgabepreis 10 USD für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen
 10 EUR für auf Euro lautende Anteilsklassen.
 10 GBP für auf Pfund Sterling lautende Anteilsklassen.
 10 CHF für auf CHF lautende Anteile.

5. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die langfristigen Kapitalzuwachs suchen, indem sie in erster Linie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Emittenten anlegen, die in Europa angesiedelt sind oder ihrer Geschäftstätigkeit überwiegend dort nachgehen.

Die Anlagepolitik des European Value Fund kann dazu führen, dass sein Nettoinventarwert eine hohe Volatilität aufweist.

6. Anlageziel

Das Anlageziel des European Value Fund besteht in langfristigem Kapitalzuwachs.

7. Anlagepolitik

Für die Marktkapitalisierung der Emittenten, in denen der European Value Fund anlegen darf, bestehen keine Beschränkungen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen des European Value Fund (in Bezug auf das Gesamtvermögen) werden in Beteiligungspapieren von Emittenten angelegt, die in Europa ansässig bzw. überwiegend in Europa tätig sind („Europäische Beteiligungspapiere“). Zu den Beteiligungspapieren gehören Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine, Bezugsrechte und Hinterlegungsscheine.

Der European Value Fund kann außerdem in Genussscheine, wandelbare Wertpapiere (wie festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen), hybride Wertpapiere (wie Vorzugsaktien und Optionsschuldverschreibungen), Swap-Vereinbarungen, Unternehmensanleihen, Futures, Forwards und Optionen sowie börsengehandelte Fonds („ETF“) vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank anlegen.

Der Ansatz der Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Anlagen für den European Value Fund ist auf Einzeltitel ausgerichtet und orientiert sich nicht an einem Top-down-Ansatz oder dem makroökonomischen Ausblick. Die Auswahl der Wertpapiere richtet sich danach, wie die Verwaltungsgesellschaft den langfristigen Unternehmenswert im Vergleich zum aktuellen Wert einschätzt. Die Engagements in Ländern, Sektoren und Branchen gehen noch auf diesen Bottom-up-Ansatz für die Titelauswahl zurück.

Der European Value Fund geht von einer Investition in ca. 35-85 Emissionen aus. In der Regel werden zum Zeitpunkt des Kaufs höchstens 5 % des Werts des Gesamtvermögens des European Value Fund in einem einzelnen Wertpapier angelegt sein. In Bezug auf die Anlagen des European Value Fund in bestimmten Ländern oder Branchen kann der European Value Fund in der Regel bis zum höheren der beiden folgenden Werte investieren: (a) 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche zum Zeitpunkt des Kaufs oder (b) 150 % der Gewichtung dieses Landes oder dieser Branche im MSCI Europe Index („Index“) zum Zeitpunkt des Kaufs. Der European Value Fund gilt als ein unter Bezugnahme auf den Index aktiv gemanagter Fonds. Wie oben erwähnt, können bestimmte Wertpapiere des European Value Fund Bestandteile des Index sein und eine ähnliche Gewichtung wie dieser haben. Es ist jedoch zu beachten, dass der European Value Fund erheblich vom Index abweichen kann und der Manager nach eigenem Ermessen in Länder oder Branchen investieren kann, die nicht im Index enthalten sind.

Im Allgemeinen dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens des European Value Fund zum Zeitpunkt des Kaufs in Wertpapieren von Unternehmen angelegt sein, die ihren Sitz in Schwellenmärkten Europas haben und an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Der European Value Fund wird entsprechend seinem Anlageziel und seinen Anlagegrundsätzen nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Investmentgesellschaften einschließlich ETFs anlegen.

Der European Value Fund kann im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen die Techniken und Instrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Hauptteil des Prospekts und in Anhang 1 beschrieben sind. Alle Arten von Anlagen, die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten darf, können Wertpapierleihverträgen, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften oder Total Return Swaps unterliegen. Der Höchstanteil, für den der Teilfonds Wertpapierleih, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Total Return Swaps eingehen darf, beträgt 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds beläuft sich jedoch auf zwischen 0% und 10% des Nettoinventarwerts des Vermögens des Teilfonds. Der jeweilige Anteil hängt von der herrschenden Marktlage sowie dem Wert der betreffenden Anlagen ab. Die Höhe der von den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften betroffenen Vermögenswerte, als absoluter Betrag sowie als Anteil des Vermögens des Teilfonds ausgedrückt, sowie andere relevante Informationen bezüglich des Einsatzes von Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften bzw. Total Return Swaps werden mit dem Jahres- und Halbjahresabschluss des Fonds veröffentlicht.

In der Regel wird der European Value Fund nur dann in Wandelanleihen anlegen, wenn dies eine effizientere Methode ist, um ein Engagement in einem Emittenten einzugehen. Der European Value Fund sieht keine Mindestanforderungen an die Kreditqualität von Schuldtiteln vor, wird aber in der Regel in Investment-Grade-Emissionen anlegen.

Der European Value Fund wird Genussscheine in erster Linie dazu verwenden, um Zugang zu Wertpapieren zu erhalten, die ausländischen Anlegern anderenfalls nicht zur Verfügung stünden oder bei denen der unmittelbare Zugriff auf die zugrunde liegenden Wertpapiere wegen Marktregistrierungsaufgaben zu teuer ist (zum Beispiel um ein Engagement in indischen Aktien einzugehen). Genussscheine sind synthetische Finanzinstrumente, mit denen versucht wird, den Besitz einer zugrunde liegenden Aktie an einer ausländischen Börse, an der gebietsfremde Aktionäre Aktien nicht unmittelbar halten dürfen, nachzubilden. Indexgebundene Genussscheine können an einen bestimmten Aktienindex oder einen Korb von Aktienindizes gebunden sein. Die Wertentwicklung des Genussscheins sollte den zugrunde liegenden Index oder Korb von Aktienindizes genau nachbilden. Aktiegebundene Genussscheine können an eine bestimmte Aktie oder einen Korb von Aktien gebunden sein. Die Wertentwicklung des Genussscheins sollte die zugrunde liegende Aktie oder den Korb von Aktien genau nachbilden. Fondsgebundene Genussscheine können an einen bestimmten Aktienfonds oder einen Korb von Aktienfonds gebunden sein. Die Genussscheine besitzen kein eingebettetes Derivat und sind zu keinem Zeitpunkt gehebelt.

Der European Value Fund kann Swap-Geschäfte zu jedem legalen, seinem Anlageziel und seinen Anlagegrundsätzen entsprechenden Zweck eingehen, so z.B. im Hinblick darauf, eine bestimmte Rendite oder einen bestimmten Spread zu geringeren Kosten als durch die Erzielung einer Rendite oder eines Spreads über Käufe und/oder Verkäufe von Finanzinstrumenten auf anderen Märkten zu erzielen oder zu halten, zur Absicherung gegen Währungsschwankungen, zur Absicherung gegen einen Kursanstieg von Wertpapieren, die der European Value Fund zu einem späteren Zeitpunkt zu kaufen beabsichtigt, oder zum möglichst günstigen Aufbau eines Engagements an bestimmten Märkten. Swaps können den Tausch von Währungen, Zinssätzen oder eines Korbs aus Aktien, die einen bestimmten Index darstellen, beinhalten.

ETF sind Investmentgesellschaften, die in Wertpapierportfolios anlegen, die bestimmte Marktsegmente oder Indizes nachbilden sollen, und deren Aktien an Wertpapierbörsen gekauft und verkauft werden. ETF können verwendet werden, um ein kurzfristiges Engagement in einem bestimmten Markt einzugehen und/oder als effizientere Möglichkeit, ein Engagement in einer bestimmten Anlageklasse einzugehen. Der European Value Fund kann in ETF anlegen, um ein indirektes Engagement in den Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, die in den von den ETF nachgebildeten Indizes enthalten sind und in denen der European Value Fund anlegen darf.

Der European Value Fund kann auch Devisentermingeschäfte tätigen, um unter Einsatz der Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben sind, die Währungsmerkmale und das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu verändern. Solche Devisentermingeschäfte können zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkurs-/Währungsrisikos eingesetzt werden, das sich aus Schwankungen zwischen den Nennwährungen der Klassen des European Value Fund (d.h. US-Dollar, Euro, Schweizer Franken und Sterling) und (wenn abweichend) der Basiswährung des European Value Fund sowie den Währungen ergibt, auf welche die Anlagen des European Value Fund lauten.

Da die Anteilsklassen auf verschiedene Währungen lauten, beabsichtigt der European Value Fund für jede abgesicherte Klasse Währungsabsicherungsgeschäfte zu tätigen, um die Auswirkungen von Wechselkurs-/Währungsrisiken auf Grund von Währungsschwankungen zwischen der Nennwährung jeder abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des European Value Fund soweit wie möglich abzumildern.

Die mit solchen Absicherungsgeschäften verbundenen Gewinne, Verluste und Kosten gehen zu Lasten der betroffenen abgesicherten Klasse. Wenngleich dies nicht die Absicht des European Value Fund ist, können bei der Absicherung gegen Währungsschwankungen auf Grund von Faktoren außerhalb der Kontrolle des European Value Fund übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen entstehen. Zu keinem Zeitpunkt wird eine solche Absicherung 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Klasse übersteigen. Abgesicherte Positionen werden laufend geprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen nicht das zulässige Niveau überschreiten; abgesicherte Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Klasse betragen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Unzureichend abgesicherte Positionen unterschreiten 95% des Anteils am Nettoinventarwert der abgesicherten Klasse nicht, wobei zu niedrig abgesicherte Positionen laufend geprüft werden, um einen Vortag von Monat zu Monat zu verhindern.

Es kann nicht zugesichert werden, dass eine solche Währungsabsicherung erfolgreich sein wird. Eine solche Währungsabsicherungspolitik kann die Gewinne für die Anteilhaber einer abgesicherten Klasse erheblich begrenzen, wenn die Nennwährung einer abgesicherten Klasse gegenüber der Basiswährung des European Value Fund und/oder der Währung, auf welche die Vermögenswerte des European Value Fund lauten, an Wert verliert.

Diese Währungsabsicherungsgeschäfte müssen bestimmten abgesicherten Klassen eindeutig zurechenbar sein. Die Währungsrisiken verschiedener abgesicherter Klassen dürfen nicht kumuliert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögenswerten des European Value Fund dürfen nicht auf verschiedene abgesicherte Klassen umgelegt werden.

Der European Value Fund kann vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen bezüglich des Engagements in bestimmten Ländern in russischen Wertpapieren anlegen. Was Wertpapiere anbelangt, die in Russland börsennotiert sind oder gehandelt werden, erfolgen Anlagen nur in solchen Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert bzw. gehandelt werden.

Der European Value Fund bemüht sich sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht wissentlich in Unternehmen investiert, die an der Herstellung verbotener Munition oder Komponenten beteiligt ist. Zu diesem Zweck verwendet der European Value Fund eine gemäß dem Cluster Munitions and Anti-Personnel Mines Act 2008 geführte Ausschlussliste verbotener Munition (z.B. Streumunition oder Antipersonenminen)².

Der European Value Fund geht keine Short-Positionen zu Anlagezwecken ein.

Für die Anlagen des European Value Fund gelten die in Anhang 2 des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Nähere Informationen zur Anlagephilosophie der Verwaltungsgesellschaft finden Sie im Abschnitt „Management und Verwaltung – Verwaltungsgesellschaft“.

8. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Der European Value Fund kann Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten („FDI“) eingehen, wenn diese Transaktionen zu Anlagezwecken oder zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements des European Value Fund gemäß dem Hauptteil des Prospekts erfolgen. Der European Value Fund kann auch Devisentermingeschäfte tätigen, um unter Einsatz der Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben sind, die Währungsmerkmale und das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in denen er angelegt hat, zu verändern. Ein Verzeichnis der anerkannten Börsen, an denen das FDI notiert sein

² Zum Datum des Prospekts wird diese Liste vom Ireland Strategic Investment Fund veröffentlicht.

oder gehandelt werden kann, ist in Anhang 3 des Prospekts enthalten. Der European Value Fund kann ferner außerbörsliche Derivategeschäfte abschließen.

Die FDI, die der European Value Fund verwenden darf, können Futures, Forwards und Optionen umfassen, und dies zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder um in effizienterer Weise ein Engagement einzugehen, das andernfalls durch Direktanlagen in Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, die oben beschrieben und nachfolgend weiter erläutert sind, erzielt würde.

Der European Value Fund kann Swap-Geschäfte zu jedem legalen, seinem Anlageziel und seinen Anlagegrundsätzen entsprechenden Zweck eingehen. Swaps können den Tausch von Währungen, Zinssätzen oder eines Korbs aus Aktien, die einen bestimmten Index darstellen, beinhalten.

Futures, Forwards, Optionen und Swaps können zur Absicherung von Rückgängen des Portfoliowerts des European Value Fund verwendet werden, indem sie sich auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Beteiligungspapiere) oder Märkte, in denen der European Value Fund engagiert sein kann, beziehen. Diese derivativen Instrumente können außerdem eingesetzt werden, um das Engagement des European Value Fund in Beteiligungspapieren oder Märkten kurz- oder mittelfristig zu verstärken oder zu senken, wenn es effizienter ist, für diesen Zweck Derivate zu verwenden, oder um ein indirektes Engagement in Beteiligungspapieren einzugehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass ein solcher Einsatz von FDI im besten Interesse des European Value Fund ist.

Devisentermingeschäfte werden nur getätigt, um die Geschäftsabwicklung zu erleichtern, zu Absicherungszwecken oder zur Veränderung der Währungsrisiken der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Grenzen. Der European Value Fund wird durch den Abschluss von Devisentermingeschäften nicht gehebelt, doch kann der European Value Fund wegen seiner Anlagepolitik, die Anlagen in FDI erlaubt, gehebelt werden.

Der European Value Fund kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleih-, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte vornehmen.

Anlagen in Schwellenländern können sich volatiliter als Anlagen in Industrieländern entwickeln. In der Regel wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, FDI einzusetzen, welche die Rendite- und Volatilitätsmerkmale des zugrunde liegenden Emittenten genau nachbilden. Daher wird der zugrunde liegende Emittent und nicht die Art von Instrument, die für ein solches Engagement verwendet wird, den Hauptvolatilitätsfaktor darstellen. FDI können auch zur Senkung der Volatilität eingesetzt werden.

9. Risikomanagementprozess in Verbindung mit FDI

Der European Value Fund setzt einen Risikomanagementprozess ein, der ihm die Möglichkeit gibt, die Risiken in Verbindung mit FDI genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der European Value Fund darf nur diejenigen Derivate verwenden, die in seinem Risikomanagementprozess, der von der Zentralbank bestätigt wurde, genannt sind.

Der European Value Fund wird den Anteilshabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und Informationen zu allen aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten FDI-Anlagekategorien.

10. Hebelwirkung

Der European Value Fund kann wegen seiner Anlagepolitik, die Anlagen in FDI erlaubt, gehebelt werden. Die Höhe der Hebelwirkung, die der European Value Fund einsetzt, wird sich im Laufe der Zeit ändern, aber jederzeit innerhalb der von der Zentralbank genannten Grenzen bleiben. Die Höhe der Hebelwirkung wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet, und die Hebelwirkung wird 10 % des Nettoinventarwerts des European Value Fund nicht übersteigen.

11. Gebühren und Kosten

Neben allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter „Gebühren und Kosten“ genannt sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem European Value Fund zu zahlen:

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen des European Value Fund auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des European Value Fund, welcher der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, zuzüglich aller angemessenen Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt 0,7 % des den betreffenden Anteilen der Klassen A, R, S und I zurechenbaren Nettoinventarwerts des European Value Fund und bis zu 1,50 % des den betreffenden Anteilen der Klasse B zurechenbaren Nettoinventarwerts des European Value Fund, läuft täglich auf und ist am letzten Geschäftstag jedes Monats zahlbar. Für die Anteile der Klasse X wird dem Vermögen in Bezug auf die Anteile der Klasse X keine Verwaltungsgesellschaftsgebühr berechnet. Stattdessen erhält jeder Anleger in Anteile der Klasse X gemäß dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Anlegern abgeschlossenen Zeichnungsvertrag eine Rechnung über die Gebühr.

Bei Anteilen der Klasse B kann ein Teil der Verwaltungsgebühr an Händler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder andere Finanzvermittler für bestimmte administrative Dienstleistungen für die Anteilsinhaber, die sie für ihre Kunden erbringen, und/oder für Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Verwaltungsgebühr

Der Verwalter hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,0425 % des Nettoinventarwerts des European Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist, wobei die jährliche Mindestgebühr 45.000 USD beträgt. Sollten die gesamten auf dem Nettoinventarwert basierenden Verwaltungsgebühren aller Teilfonds den jährlichen Mindestgesamtbetrag dieser Verwaltungsgebühren überschreiten, gelten die einzelnen Mindestgebühren nicht. Der Verwalter hat Anspruch auf eine zusätzliche jährliche Gebühr von bis zu 2.000 USD aus dem Vermögen des European Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist.

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von bis zu 2.000 USD pro Anteilklasse für die Übernahme der steuerlichen Berichterstattung zum Vertrieb des European Value Fund in Deutschland und Österreich.

Die den Anteilen der Klasse X zurechenbare Verwaltungsgebühr wird nicht dem auf die betreffenden Anteile der Klasse X entfallenden Vermögen belastet, sondern der Verwaltungsgesellschaft berechnet und von dieser bezahlt.

Depositargebühr

Der Depositar erhält eine Treuhändergebühr in Höhe von bis zu 0,015% des Nettoinventarwerts des European Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist. Der European Value Fund zahlt darüber hinaus eine Verwahrgebühr von bis zu 0,075 % des Marktwerts der Anlagen, die der European Value Fund an jedem der betreffenden Märkte tätigt. Die Gebühren des Depositors laufen täglich auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Der Depositar hat auch Anspruch auf Transaktionsgebühren, Unterdepotbankgebühren und Erstattung vereinbarter angemessener belegter Auslagen zu marktüblichen Sätzen.

Die den Anteilen der Klasse X zurechenbare Verwaltungsgebühr wird nicht dem auf die betreffenden Anteile der Klasse X entfallenden Vermögen belastet, sondern der Verwaltungsgesellschaft berechnet und von dieser bezahlt.

Vertriebsgebühr

Eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe von 1 % des Nettoinventarwerts des European Value Fund, der den US-Dollar-Anteilen der Klasse A, den US-Dollar-Anteilen der Klasse A1, den Euro-Anteilen der Klasse A, den Euro-Anteilen der Klasse A1, den Sterling-Anteilen der Klasse A1, Schweizer Franken-Anteilen der Klasse AH und den US-Dollar-Anteilen der Klasse AH zuzurechnen ist, ist aus dem Vermögen des European Value Fund zahlbar. Die Vertriebsgebühr wird zur Deckung der Kosten berechnet, die der Vertriebsgesellschaft beim Vertrieb von Anteilen entstehen. Die Vertriebsgebühr wird unter den Vertriebsgesellschaften aufgeteilt. Diese haben Anspruch auf einen Anteil an der Vertriebsgebühr entsprechend dem den Anteilsinhabern des European Value Fund zuzurechnenden Anteil am Nettoinventarwert. Die Vertriebsgebühr läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich an die Vertriebsgesellschaften zahlbar.

12. Risikofaktoren einer Anlage im European Value Fund

Neben den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risiken sollten potenzielle Anleger vor der Anlage im European Value Fund die folgenden Risiken bedenken:

Korrelationsrisiko

Die Preise von Derivaten korrelieren wegen der Transaktionskosten und Zinsschwankungen mitunter nicht perfekt z.B. mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere. Die Preise von börsengehandelten Derivaten können außerdem Preisschwankungen aufgrund von Angebots- und Nachfragefaktoren unterliegen.

Kontrahenten- und Rechtsrisiken

Der Einsatz von OTC-Derivaten wie z.B. aktiengebundene Genussscheine, indexgebundene Genussscheine, fondsgebundene Genussscheine, Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere einschließlich Wandelanleihen, Swap-Vereinbarungen, hybride Wertpapiere, Futures, Forwards, Optionen und Differenzkontrakte setzen den European Value Fund einem Kreditrisiko in Bezug auf die beteiligte Gegenpartei und dem Risiko aus, dass die rechtlichen Vertragsunterlagen die Intention der Parteien möglicherweise nicht korrekt widerspiegeln.

Anlagen in russischen Wertpapieren

Der European Value Fund kann in Wertpapieren russischer Emittenten anlegen. Seit dem Zerfall der Sowjetunion im Jahr 1991 erfährt Russland dramatische politische und soziale Veränderungen. Russland erlebt einen schnellen Übergang von einem zentral gesteuerten Befehlssystem zu einem stärker marktorientierten demokratischen Modell. Der European Value Fund kann von politischen Entwicklungen, sozialen Unruhen, Änderungen der Regierungspolitik und anderen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen nachteilig betroffen werden. Die russischen Wertpapiermärkte sind erheblich kleiner, weniger liquide und schwankungsanfälliger als die Wertpapiermärkte in den USA. Einige wenige Emittenten repräsentieren einen hohen Prozentsatz der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens. Auf Grund dieser Faktoren kann der European Value Fund trotz seiner Liquiditätspolitik beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren wegen geringer Liquidität auf Schwierigkeiten stoßen. Zuverlässige Finanzinformationen, die nach in den USA oder Westeuropa allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen aufgestellt und geprüft wurden, sind möglicherweise nicht

verfügbar. Es besteht die Möglichkeit nachteiliger Maßnahmen wie Enteignung, Verwässerung, Währungsabwertung, Ausfall oder übermäßige Besteuerung durch die russische Regierung, ihre Behörden oder politischen Untergliederungen in Bezug auf Anlagen in russischen Wertpapieren durch ausländische Einrichtungen oder zu deren Gunsten. Zu den Anlagen des European Value Fund können Anlagen in russischen Unternehmen zählen, die Merkmale und Geschäftsverbindungen wie Unternehmen außerhalb Russlands haben, weshalb äußere wirtschaftliche Einflüsse Schwankungen des Werts der Wertpapiere verursachen können, die vom European Value Fund gehalten werden. Das Eigentumsrecht an Aktien russischer Unternehmen wird sowohl von den betreffenden Unternehmen als auch von Registerführern eingetragen und nicht über ein zentrales Registrierungssystem. Es ist möglich, dass die Eigentumsrechte des European Value Fund durch Betrug oder Fahrlässigkeit verloren gehen. Da der Staat nicht für die russischen Bankinstitute und Registerführer garantiert, ist der European Value Fund möglicherweise nicht in der Lage, für seine Anteilhaber Ansprüche zu verfolgen. Außerdem entspricht das Niveau der Unternehmensführung und des Anlegerschutzes in Russland möglicherweise nicht demjenigen in anderen Ländern.

Marktmerkmale

Der Umfang der staatlichen Regulierung und Aufsicht der Wertpapiermärkte in Russland und der Maklern und Anlegern verfügbaren zuverlässigen Informationen ist geringer als an weiter entwickelten Märkten. Folglich besteht ein geringerer Schutz für die Anleger. Die Standards in den Bereichen Offenlegung, Bilanzierung und Aufsicht sind meist weniger umfassend und streng als an entwickelten Märkten. Außerdem sind die Maklerprovisionen und sonstigen Transaktionskosten und damit verbundene Steuern für Wertpapiergeschäfte in Russland im Allgemeinen höher als an weiter entwickelten Märkten.

Schwierigkeiten beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten

Den russischen Gerichten mangelt es an Erfahrung bei der Beilegung von Handelsstreitigkeiten, und viele der in westlichen Ländern normalerweise vorhandenen prozessualen Rechtsbehelfe zur Durchsetzung und zum Schutz gesetzlicher Rechte stehen in Russland nicht zur Verfügung. Der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des European Value Fund gegenüber staatlichen und privaten Einrichtungen kann mit Schwierigkeiten verbunden sein und ist nicht gesichert. Wegen der geringen Anzahl der Länder, die mit Russland Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen unterzeichnet haben, kommt es wahrscheinlich zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Urteilen ausländischer Gerichte vor russischen Gerichten.

Dem European Value Fund durch die Gesetzgebung eingeräumte Rechte können rückwirkend geändert oder durch Gesetzeskollision, die Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren der Verabschiedung solcher Gesetze oder durch Änderungen oder Ungewissheiten bezüglich der jeweiligen Vorrangigkeit der von verschiedenen gesetzgebenden Organen verabschiedeten Gesetze untergraben werden. Die Gesetzgebung befindet sich in Russland in der Entwicklung und erfährt häufig Änderungen.

Schwellenländerrisiko

Wegen der weniger entwickelten Märkte und Volkswirtschaften und der geringeren Reife von Regierungen und Regierungsinstitutionen in einigen Ländern können sich die Risiken einer Anlage in ausländischen Wertpapieren bei Anlagen in Emittenten, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts tätigen, noch erhöhen. Zu diesen Risiken zählen: eine hohe Konzentration der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine geringe Zahl von Emittenten aus wenigen Branchen und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzintermediären; politische und soziale Unsicherheiten; eine übermäßige Abhängigkeit von Exporten, insbesondere bei unverarbeiteten Rohstoffen, die diese Volkswirtschaften anfällig für Schwankungen der Rohstoffpreise machen; eine überlastete Infrastruktur und veraltete oder unausgereifte Finanzsysteme; Umweltprobleme; weniger entwickelte Rechtssysteme und weniger zuverlässige Verwahrdienste und Abrechnungspraktiken.

Brandes U.S. Value Fund

Nachtrag 3 vom 22. Dezember 2021

Zum Prospekt vom 22. Dezember 2021

Dieser Nachtrag enthält spezifische Angaben zum Brandes U.S. Value Fund (der „U.S. Value Fund“), einem Teilfonds der Brandes Investment Funds plc (der „Fonds“), einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 errichtet worden ist.

Dieser Nachtrag bildet Teil des Prospekts für den Fonds vom 22. Dezember 2021 („Prospekt“) und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder unter „Management und Verwaltung“ im Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um dies zu gewährleisten) stimmen diese Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den U.S. Value Fund:

1. Anteilsklassen

Die Anteile des U.S. Value Fund werden in zwanzig Klassen angeboten:

Klasse	Nennwährung	ISIN
A-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse A	USD	IE0031575164
US-Dollar-Anteile der Klasse A1	USD	IE00BYWTYN37
Euro-Anteile der Klasse A	EUR	IE0031575271
Sterling-Anteile der Klasse A	GBP	IE0031575388
Sterling-Anteile der Klasse A1	GBP	IE00B1SHJR97
Anteile der Klasse F		
US-Dollar-Anteile der Klasse F	USD	IE00BMVM9G71
US-Dollar-Anteile der Klasse F1	USD	IE00BMVM9H88
Sterling-Anteile der Klasse F1	GBP	IE00BMVM9J03
Sterling-Anteile der Klasse F1H	GBP	IE00BMVM9K18
I-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse I	USD	IE0031575495
US-Dollar-Anteile der Klasse I1	USD	IE00BYWTYP50
Euro-Anteile der Klasse I	EUR	IE0031575503
Sterling-Anteile der Klasse I	GBP	IE0031575610
Sterling-Anteile der Klasse I1	GBP	IE00B1SHJN59
S-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse S	USD	IE00BYWGLJ90
Euro-Anteile der Klasse S	EUR	IE00BYWGLK06
Sterling-Anteile der Klasse S	GBP	IE00BYWGLL13
X-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse X	USD	IE00BYXWTV46
Euro-Anteile der Klasse X	EUR	IE00BYXWTW52
Sterling-Anteile der Klasse X	GBP	IE00BYXWV743

Anteile der Klasse A werden ausschließlich über die Vertriebsgesellschaften angeboten. Der Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse A beträgt 10.000 USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen.

Um Anreize für eine Anlage in Anteile der Klasse F zu schaffen, werden Anteile der Klasse F ausschließlich nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ohne Vorankündigung Anteile der Klasse F für Neuzeichnungen oder Übertragungen (jedoch nicht für Rücknahmen) schließen. Anleger sollten sich vor der Stellung eines Zeichnungs- oder Übertragungsantrags bei der Verwaltungsgesellschaft informieren, ob Anteile der Klasse F verfügbar sind. Der Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse F beträgt 80.000.000 GBP bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen. Der für Anteile der Klasse F geltende Mindestbesitz beträgt 80.000.000 GBP bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

Anteile der Klasse I werden in der Regel nur institutionellen Anlegern angeboten, wie vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt. Der Mindestersparungsbeitrag für Anteile der Klasse I beträgt 1 Mio. USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen, ausgenommen Anteile der Klasse I, deren Währung auf GBP lautet, für die der Mindestersparungsbeitrag 10.000 GBP beträgt.

Anteile der Klasse S können Finanzintermediären/Vertriebsgesellschaften, Portfoliomanagern oder Plattformen, denen es gemäß aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Zahlungen Dritter (Vertriebsgebühr (Provision) oder Rückvergütung) anzunehmen und zu behalten, sowie institutionellen Anlegern (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ gemäß der Definition in MiFID II), die für eigene Rechnung anlegen, anzubieten. Der Mindestersparungsbeitrag für Anteile der Klasse S beträgt 10.000 USD bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

Anteile der Klasse X werden Anlegern angeboten, die einen Zeichnungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, der eine Anlage in Anteile der Klasse X vorsieht. Der Mindestersparungsbeitrag für Anteile der Klasse X beträgt 50 Mio. USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auf dieses Erfordernis verzichten oder Anleger in Bezug auf dieses Erfordernis unterschiedlich behandeln.

Die Hauptanlagen des U.S. Value Fund werden ein einziges Portfolio umfassen, an dem jede Klasse beteiligt ist.

2. Basiswährung

Die Basiswährung des U.S. Value Fund ist der US-Dollar.

3. Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für noch nicht aufgelegte Aktienklassen wird bis zum 22. Juni 2022 verlängert. Der Erstausgabezeitraum für die einzelnen Anteilsklassen kann vom Verwaltungsrat jeweils gekürzt oder verlängert werden, wobei eine solche Verkürzung der Zentralbank mitgeteilt wird, falls bereits Zeichnungen für Anteile eingegangen sind. Nach dem Erstausgabezeitraum für die einzelnen Anteilsklassen stehen die Anteile durchgehend zur Zeichnung zur Verfügung.

4. Erstausgabepreis

10 USD für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen.

10 EUR für auf Euro lautende Anteilsklassen.

10 GBP für auf Pfund Sterling lautende Anteilsklassen.

5. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die langfristigen Kapitalzuwachs erzielen möchten, indem sie in erster Linie in Aktien von Emittenten anlegen, die in den USA angesiedelt sind oder ihrer Geschäftstätigkeit überwiegend dort nachgehen.

Die Anlagepolitik des U.S. Value Fund kann dazu führen, dass sein Nettoinventarwert eine hohe Volatilität aufweist.

6. Anlageziel

Das Anlageziel des U.S. Value Fund besteht in langfristigem Kapitalzuwachs.

7. Anlagepolitik

Der U.S. Value Fund investiert allgemein in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Kaufs eine Marktkapitalisierung von über 5 Mrd. US\$ aufweisen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen des U.S. Value Fund (in Bezug auf das Gesamtvermögen) werden in Beteiligungspapieren von Emittenten angelegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig bzw. überwiegend in den Vereinigten Staaten tätig sind („U.S.-Beteiligungspapiere“). Der U.S. Value Fund kann auch in Beteiligungspapiere von Nicht-U.S.-Emittenten investieren, die an den U.S.-Märkten gehandelt werden. Zu den Beteiligungspapieren gehören Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine, Bezugsrechte und Hinterlegungsscheine.

Der U.S. Value Fund kann außerdem in Genussscheine, wandelbare Wertpapiere (wie festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen), hybride Wertpapiere (wie Vorzugsaktien und Optionsschuldverschreibungen), Swap-Vereinbarungen, Unternehmensanleihen, Futures, Forwards, Optionen, Differenzkontrakte und börsengehandelte Fonds („ETF“) vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank anlegen.

Der Ansatz der Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Anlagen für den U.S. Value Fund ist auf Einzeltitel ausgerichtet und orientiert sich nicht an einem Top-down-Ansatz oder dem makroökonomischen Ausblick. Die Auswahl der Wertpapiere richtet sich danach, wie die Verwaltungsgesellschaft den langfristigen Unternehmenswert im Vergleich zum aktuellen Wert einschätzt. Die Engagements in Sektoren und Branchen gehen noch auf diesen Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl zurück.

Der U.S. Value Fund geht von einer Investition in ca. 35-85 Emissionen aus. In der Regel werden zum Zeitpunkt des Kaufs höchstens 5 % des Gesamtvermögens des U.S. Value Fund in einem einzelnen Wertpapier angelegt sein. Bei den Anlagen des U.S. Value Fund in bestimmten Ländern oder Branchen wird der U.S. Value Fund in

der Regel entweder (a) 20 % des Gesamtvermögens des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs in einer bestimmten Branche oder (b) 150 % der Gewichtung dieser Branche im Russell 1000® Value Index zum Zeitpunkt des Kaufs anlegen, je nachdem, welcher Wert größer ist. Der U.S. Value Fund gilt als ein unter Bezugnahme auf den Russell 1000® Value Index aktiv gemanagter Fonds. Wie oben erwähnt, können bestimmte Wertpapiere des U.S. Value Fund Bestandteile des Russell 1000® Value Index sein und eine ähnliche Gewichtung wie dieser haben. Es ist jedoch zu beachten, dass der U.S. Value Fund erheblich vom Russell 1000® Value Index abweichen kann und der Manager nach eigenem Ermessen in Branchen investieren kann, die nicht im Russell 1000® Value Index enthalten sind. Darüber hinaus gilt der U.S. Value Fund in Bezug auf den Russell 1000® Index als aktiv verwaltet, da er den Russell 1000® Index zum Performancevergleich heranzieht. Der Russell 1000® Index wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des U.S. Value Fund oder als Erfolgsziel verwendet, und der U.S. Value Fund kann gänzlich in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil des Russell 1000® Index sind. Der Russell 1000® Index misst die Wertentwicklung des Large-Cap-Segments des US-Aktienmarktes. Der Index ist eine Untergruppe des Russell 3000® Index und umfasst etwa 1.000 der größten Wertpapiere auf der Grundlage einer Kombination aus Marktkapitalisierung und aktueller Indexzugehörigkeit.

Der U.S. Value Fund wird entsprechend seinem Anlageziel und seinen Anlagegrundsätzen nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Investmentgesellschaften einschließlich ETF anlegen. Der U.S. Value Fund beabsichtigt nicht, in Schwellenländern anzulegen.

Der U.S. Value Fund kann im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen die Techniken und Instrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben sind. Alle Arten von Anlagen, die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten darf, können Wertpapierleihverträgen, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften oder Total Return Swaps unterliegen. Der Höchstanteil, für den der Teilfonds Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Total Return Swaps eingehen darf, beträgt 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds beläuft sich jedoch auf zwischen 0% und 10% des Nettoinventarwerts des Vermögens des Teilfonds. Der jeweilige Anteil hängt von der herrschenden Marktlage sowie dem Wert der betreffenden Anlagen ab. Die Höhe der von den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften betroffenen Vermögenswerte, als absoluter Betrag sowie als Anteil des Vermögens des Teilfonds ausgedrückt, sowie andere relevante Informationen bezüglich des Einsatzes von Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften bzw. Total Return Swaps werden mit dem Jahres- und Halbjahresabschluss des Fonds veröffentlicht.

In der Regel wird der U.S. Value Fund nur dann in Wandelanleihen anlegen, wenn dies eine effizientere Methode ist, um ein Engagement in einem Emittenten einzugehen. Der U.S. Value Fund sieht keine Mindestanforderungen an die Kreditqualität von Schuldtiteln vor, wird aber in der Regel in Investment-Grade-Emissionen anlegen.

Der U.S. Value Fund wird Genussscheine in erster Linie dazu verwenden, um Zugang zu Wertpapieren zu erhalten, die ausländischen Anlegern anderenfalls nicht zur Verfügung stünden oder bei denen der unmittelbare Zugriff auf die zugrunde liegenden Wertpapiere wegen Marktregistrierungsaufgaben zu teuer ist (zum Beispiel um ein Engagement in indischen Aktien einzugehen). Genussscheine sind synthetische Finanzinstrumente, mit denen versucht wird, den Besitz einer zugrunde liegenden Aktie an einer ausländischen Börse, an der gebietsfremde Aktionäre Aktien nicht unmittelbar halten dürfen, nachzubilden. Indexgebundene Genussscheine können an einen bestimmten Aktienindex oder einen Korb von Aktienindizes gebunden sein. Die Wertentwicklung des Genussscheins sollte den zugrunde liegenden Index oder Korb von Aktienindizes genau nachbilden. Aktiengebundene Genussscheine können an eine bestimmte Aktie oder einen Korb von Aktien gebunden sein. Die Wertentwicklung des Genussscheins sollte die zugrunde liegende Aktie oder den Korb von Aktien genau nachbilden. Fondsgebundene Genussscheine können an einen bestimmten Aktienfonds oder einen Korb von Aktienfonds gebunden sein. Die Genussscheine besitzen kein eingebettetes Derivat und sind zu keinem Zeitpunkt gehebelt.

Der U.S. Value Fund kann Swap-Geschäfte zu jedem legalen, seinen Anlagezielen und -grundsätzen entsprechenden Zweck eingehen, so z.B. im Hinblick darauf, eine bestimmte Rendite oder einen bestimmten Spread zu geringeren Kosten als durch die Erzielung einer Rendite oder eines Spreads über Käufe und/oder Verkäufe von Finanzinstrumenten auf anderen Märkten zu erzielen oder zu halten, zur Absicherung gegen Währungsschwankungen, zur Absicherung gegen einen Kursanstieg von Wertpapieren, die der U.S. Value Fund zu einem späteren Zeitpunkt zu kaufen beabsichtigt, oder zum möglichst günstigen Aufbau eines Engagements an bestimmten Märkten. Swaps können den Tausch von Währungen, Zinssätzen oder eines Korbs aus Aktien, die einen bestimmten Index darstellen, beinhalten.

ETF sind Investmentgesellschaften, die in Wertpapierportfolios anlegen, die bestimmte Marktsegmente oder Indizes nachbilden sollen, und deren Aktien an Wertpapierbörsen gekauft und verkauft werden. ETF können verwendet werden, um ein kurzfristiges Engagement in einem bestimmten Markt einzugehen und/oder als effizientere Möglichkeit, ein Engagement in einer bestimmten Anlageklasse einzugehen. Der U.S. Value Fund kann in ETF anlegen, um ein indirektes Engagement in den Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, die in den von den ETF nachgebildeten Indizes enthalten sind und in denen der U.S. Value Fund anlegen darf.

Der U.S. Value Fund kann auch Devisentermingeschäfte tätigen, um unter Einsatz der Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" im Hauptteil des Prospekts beschrieben sind, die Währungsmerkmale und das Währungsrisiko der zugrundeliegenden Vermögenswerte zu verändern. Solche Devisentermingeschäfte können zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkurs-/Währungsrisikos eingesetzt werden, das sich aus Schwankungen zwischen den Nennwährungen der Klassen des U.S. Value Fund (d.h. US-Dollar, Euro und Sterling) und (wenn abweichend) der Basiswährung des U.S. Value Fund sowie den Währungen ergibt, auf welche die Anlagen des U.S. Value Fund lauten.

Da die Anteilsklassen auf verschiedene Währungen lauten, beabsichtigt der U.S. Value Fund für jede abgesicherte Klasse Währungsabsicherungsgeschäfte zu tätigen, um die Auswirkungen von Wechselkurs-/Währungsrisiken auf Grund von Währungsschwankungen zwischen der Nennwährung jeder abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des U.S. Value Fund soweit wie möglich abzumildern.

Die mit solchen Absicherungsgeschäften verbundenen Gewinne, Verluste und Kosten gehen zu Lasten der betroffenen abgesicherten Klasse. Wenngleich dies nicht die Absicht des U.S. Value Fund ist, können bei der Absicherung gegen Währungsschwankungen auf Grund von Faktoren außerhalb der Kontrolle des U.S. Value Fund übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen entstehen. Zu keinem Zeitpunkt wird eine solche Absicherung 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Klasse übersteigen. Abgesicherte Positionen werden laufend geprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen nicht das zulässige Niveau überschreiten; abgesicherte Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Klasse betragen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Unzureichend abgesicherte Positionen unterschreiten 95% des Anteils am Nettoinventarwert der abgesicherten Klasse nicht, wobei zu niedrig abgesicherte Positionen laufend geprüft werden, um einen Vortrag von Monat zu Monat zu verhindern.

Es kann nicht zugesichert werden, dass eine solche Währungsabsicherung erfolgreich sein wird. Eine solche Währungsabsicherungspolitik kann die Gewinne für die Anteilhaber einer abgesicherten Klasse erheblich begrenzen, wenn die Nennwährung einer abgesicherten Klasse gegenüber der Basiswährung des U.S. Value Fund und/oder der Währung, auf welche die Vermögenswerte des U.S. Value Fund lauten, an Wert verliert.

Diese Währungsabsicherungsgeschäfte müssen bestimmten abgesicherten Klassen eindeutig zurechenbar sein. Die Währungsrisiken verschiedener abgesicherter Klassen dürfen nicht kumuliert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögenswerten des U.S. Value Fund dürfen nicht auf verschiedene abgesicherte Klassen umgelegt werden.

Der U.S. Value Fund bemüht sich sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht wesentlich in Unternehmen investiert, die an der Herstellung verbotener Munition oder Komponenten beteiligt ist. Zu diesem Zweck verwendet der U.S. Value Fund eine gemäß dem Cluster Munitions and Anti-Personnel Mines Act 2008 geführte Ausschlussliste verbotener Munition (z.B. Streumunition oder Antipersonenminen)³.

Der U.S. Value Fund geht keine Short-Positionen zu Anlagezwecken ein.

Für die Anlagen des U.S. Value Fund gelten die in Anhang 2 zu diesem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Nähere Informationen zur Anlagephilosophie der Verwaltungsgesellschaft finden Sie im Abschnitt „Management und Verwaltung – Verwaltungsgesellschaft“.

8. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Der U.S. Value Fund kann Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, wenn diese Transaktionen zu Anlagezwecken oder zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements des U.S. Value Fund gemäß dem Hauptteil des Prospekts erfolgen. Der U.S. Value Fund kann auch Devisentermingeschäfte tätigen, um unter Einsatz der Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" im Hauptteil des Prospekts beschrieben sind, die Währungsmerkmale und das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in denen er angelegt hat, zu verändern. Ein Verzeichnis der anerkannten Börsen, an denen das FDI notiert sein oder gehandelt werden kann, ist in Anhang 3 des Prospekts enthalten. Der U.S. Value Fund kann ferner außerbörsliche Derivategeschäfte abschließen.

Die FDI, die der U.S. Value Fund verwenden darf, können Futures, Forwards und Optionen umfassen, und dies zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder um in effizienterer Weise ein Engagement einzugehen, das andernfalls durch Direktanlagen in Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, die oben beschrieben und nachfolgend weiter erläutert sind, erzielt würde.

Der U.S. Value Fund kann Swap-Geschäfte zu jedem legalen, seinem Anlageziel und seinen Anlagegrundsätzen entsprechenden Zweck eingehen. Swaps können den Tausch von Währungen, Zinssätzen oder eines Korbs aus Aktien, die einen bestimmten Index darstellen, beinhalten.

Futures, Forwards, Optionen und Swaps können zur Absicherung von Rückgängen des Portfoliowerts des U.S. Value Fund verwendet werden, indem sie sich auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Beteiligungspapiere) oder Märkte, in denen der U.S. Value Fund engagiert sein kann, beziehen. Diese derivativen Instrumente können außerdem eingesetzt werden, um das Engagement des U.S. Value Fund in Beteiligungspapieren oder Märkten kurz- oder mittelfristig zu verstärken oder zu senken, wenn es effizienter ist, für diesen Zweck Derivate zu

³ Zum Datum des Prospekts wird diese Liste vom Ireland Strategic Investment Fund veröffentlicht.

verwenden, oder um ein indirektes Engagement in Beteiligungspapieren einzugehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass ein solcher Einsatz von FDI im besten Interesse des U.S. Value Fund ist.

Devisentermingeschäfte werden nur getätigt, um die Geschäftsabwicklung zu erleichtern, zu Absicherungszwecken oder zur Veränderung der Währungsrisiken der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Grenzen. Der U.S. Value Fund wird durch den Abschluss von Devisentermingeschäften nicht gehebelt, allerdings kann der U.S. Value Fund wegen seiner Anlagepolitik, die Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erlaubt, gehebelt werden.

Der U.S. Value Fund kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleih-, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte vornehmen.

9. Risikomanagementprozess in Verbindung mit FDI

Der U.S. Value Fund setzt einen Risikomanagementprozess ein, der ihm die Möglichkeit gibt, die Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der U.S. Value Fund darf nur die Derivate verwenden, die in seinem Risikomanagementprozess, der von der Zentralbank bestätigt wurde, genannt sind.

Der U.S. Value Fund wird den Anteilsinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und Informationen zu allen aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten FDI-Anlagekategorien.

10. Hebelwirkung

Der U.S. Value Fund kann wegen seiner Anlagepolitik, die Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erlaubt, gehebelt werden. Die Höhe der Hebelwirkung, die der U.S. Value Fund einsetzt, wird sich im Laufe der Zeit ändern, aber jederzeit innerhalb der von der Zentralbank genannten Grenzen bleiben. Die Höhe der Hebelwirkung wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet, und die Hebelwirkung wird [10 %] des Nettoinventarwerts des U.S. Value Fund nicht übersteigen.

11. Gebühren und Kosten

Neben allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter „Gebühren und Kosten“ genannt sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem U.S. Value Fund zu zahlen:

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen des U.S. Value Fund auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des U.S. Value Fund, welcher der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, zuzüglich aller angemessenen Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt 0,7 % des den betreffenden Anteilen der Klassen A, S und I zurechenbaren Nettoinventarwerts des U.S. Value Fund und bis zu 0,35 % des den betreffenden Anteilen der Klasse F zurechenbaren Nettoinventarwerts des U.S. Value Fund, läuft täglich auf und ist am letzten Geschäftstag jedes Monats zahlbar. Für die Anteile der Klasse X wird dem Vermögen in Bezug auf die Anteile der Klasse X keine Verwaltungsgesellschaftsgebühr berechnet. Stattdessen erhält jeder Anleger in Anteile der Klasse X gemäß dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Anlegern abgeschlossenen Zeichnungsvertrag eine Rechnung über die Gebühr.

Verwaltungsgebühr

Der Verwalter hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,0425 % des Nettoinventarwerts des U.S. Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist, wobei die jährliche Mindestgebühr 45.000 USD beträgt. Sollte die gesamte auf dem Nettoinventarwert basierende Verwaltungsgebühr aller Teilfonds den jährlichen Mindestgesamtbetrag dieser Verwaltungsgebühren überschreiten, gelten die einzelnen Mindestgebühren nicht. Der Verwalter hat Anspruch auf eine zusätzliche jährliche Gebühr von bis zu 2.000 USD aus dem Vermögen des U.S. Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist.

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von bis zu 2.000 USD pro Anteilklasse für die Übernahme der steuerlichen Berichterstattung zum Vertrieb des U.S. Value Fund in Deutschland und Österreich. Der Verwalter hat ferner Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, belegten Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die den Anteilen der Klasse X zurechenbare Verwaltungsgebühr wird nicht dem auf die betreffenden Anteile der Klasse X entfallenden Vermögen belastet, sondern der Verwaltungsgesellschaft berechnet und von dieser bezahlt.

Depositargebühr

Der Depositar erhält eine Treuhändergebühr in Höhe von bis zu 0,015% des Nettoinventarwerts des U.S. Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist. Der U.S. Value Fund zahlt darüber hinaus eine Verwahrgebühr von bis zu 0,075 % des Marktwerts der Anlagen, die der U.S. Value Fund an jedem der betreffenden Märkte tätigt. Die Gebühren des Depositors laufen täglich auf und sind monatlich nachträglich

zahlbar. Der Depositar hat auch Anspruch auf Transaktionsgebühren, Unterdepotbankgebühren und Erstattung vereinbarter angemessener belegter Auslagen zu marktüblichen Sätzen.

Die den Anteilen der Klasse X zurechenbare Verwaltungsgebühr wird nicht dem auf die betreffenden Anteile der Klasse X entfallenden Vermögen belastet, sondern der Verwaltungsgesellschaft berechnet und von dieser bezahlt.

Vertriebsgebühr

Eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe von 1 % des Nettoinventarwerts des U.S. Value Fund, der den US-Dollar-Anteilen der Klasse A, den US-Dollar-Anteilen der Klasse A1, den Euro-Anteilen der Klasse A und den Sterling-Anteilen der Klasse A zuzurechnen ist, ist aus dem Vermögen des U.S. Value Fund zahlbar. Die Vertriebsgebühr wird zur Deckung der Kosten berechnet, die der Vertriebsgesellschaft beim Vertrieb von Anteilen entstehen. Die Vertriebsgebühr wird unter den Vertriebsgesellschaften aufgeteilt. Diese haben Anspruch auf einen Anteil an der Vertriebsgebühr entsprechend dem den Anteilsinhabern des U.S. Value Fund zuzurechnenden Anteil am Nettoinventarwert. Die Vertriebsgebühr läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich an die Vertriebsgesellschaften zahlbar.

12. Risikofaktoren einer Anlage im U.S. Value Fund

Neben den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risiken sollten potenzielle Anleger vor der Anlage im U.S. Value Fund die folgenden Risiken bedenken:

Korrelationsrisiko

Die Preise von Derivaten korrelieren wegen der Transaktionskosten und Zinsschwankungen mitunter nicht perfekt z.B. mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere. Die Preise von börsengehandelten Derivaten können außerdem Preisschwankungen aufgrund von Angebots- und Nachfragefaktoren unterliegen.

Kontrahenten- und Rechtsrisiken

Der Einsatz von OTC-Derivaten wie z.B. aktiengebundene Genussscheine, indexgebundene Genussscheine, fondsgebundene Genussscheine, Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere einschließlich Wandelanleihen, Swap-Vereinbarungen, hybride Wertpapiere, Futures, Forwards und Optionen setzen den U.S. Value Fund einem Kreditrisiko in Bezug auf die beteiligte Gegenpartei und dem Risiko aus, dass die rechtlichen Vertragsunterlagen die Intention der Parteien möglicherweise nicht korrekt widerspiegeln.

Brandes Emerging Markets Value Fund

Nachtrag 4 vom 22. Dezember 2021 Zum Prospekt vom 22. Dezember 2021

Dieser Nachtrag enthält spezifische Angaben zum Brandes Emerging Markets Value Fund (der „Emerging Markets Value Fund“), einem Teilfonds der Brandes Investment Funds plc (der „Fonds“), einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (die „Vorschriften“) errichtet worden ist.

Dieser Nachtrag bildet Teil des Prospekts für den Fonds vom 22. Dezember 2021 („Prospekt“) und sollte im Zusammenhang damit gelesen werden.

Eine Anlage im Emerging Markets Value Fund sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Wertpapierportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen sind dem Teil „Risikofaktoren einer Anlage im Emerging Markets Value Fund“ zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder unter „Management und Verwaltung“ im Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um dies zu gewährleisten) stimmen diese Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Emerging Markets Value Fund:

1. Anteilklassen

Die Anteile des Emerging Markets Value Fund werden in fünfzehn Klassen angeboten:

Klasse	Nennwährung	ISIN
A-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse A	USD	IE00B6TRNJ36
US-Dollar-Anteile der Klasse A1	USD	IE00BYWTYQ67
Euro-Anteile der Klasse A	EUR	IE00B6RNXY80
Sterling-Anteile der Klasse A	GBP	IE00B6S5CV37
I-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse I	USD	IE00B6SMR972
US-Dollar-Anteile der Klasse I1	USD	IE00BYWTYR74
Euro-Anteile der Klasse I	EUR	IE00B4P97428
Sterling-Anteile der Klasse I	GBP	IE00B63FOG99
Sterling-Anteile der Klasse I1	GBP	IE00B6TS4266
S-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse S	USD	IE00BYWGLB15
Euro-Anteile der Klasse S	EUR	IE00BYWGLC22
Sterling-Anteile der Klasse S	GBP	IE00BYWGLD39
X-Anteile		
US-Dollar-Anteile der Klasse X	USD	IE00BYXWTX69
Euro-Anteile der Klasse X	EUR	IE00BYXWTY76
Sterling-Anteile der Klasse X	GBP	IE00BYXWTZ83

Anteile der Klasse A werden ausschließlich über die Vertriebsgesellschaften angeboten. Der Mindestanzahlungsbetrag für Anteile der Klasse A beträgt 10.000 USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen.

Anteile der Klasse I werden in der Regel nur institutionellen Anlegern angeboten, wie vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt. Der Mindestanzahlungsbetrag für Anteile der Klasse I beträgt 1 Mio. USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen, ausgenommen Anteile der Klasse I, deren Währung auf GBP lautet, für die der Mindestanzahlungsbetrag 10.000 GBP beträgt.

Anteile der Klasse S können Finanzintermediären/Vertriebsgesellschaften, Portfoliomanagern oder Plattformen, denen es gemäß aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Zahlungen Dritter (Vertriebsgebühr (Provision) oder Rückvergütung) anzunehmen und zu behalten,

sowie institutionellen Anlegern (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ gemäß der Definition in MiFID II), die für eigene Rechnung anlegen, anzubieten. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse S beträgt 10.000 USD bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

Anteile der Klasse X werden Anlegern angeboten, die einen Zeichnungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, der eine Anlage in Anteile der Klasse X vorsieht. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse X beträgt 50 Mio. USD bzw. der entsprechende Gegenwert in anderen Währungen.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auf dieses Erfordernis verzichten oder Anleger in Bezug auf dieses Erfordernis unterschiedlich behandeln.

Die Hauptanlagen des Emerging Markets Value Fund werden ein einziges Portfolio umfassen, an dem jede Klasse beteiligt ist.

2. Basiswährung

Die Basiswährung des Emerging Markets Value Fund ist der US-Dollar.

3. Erstaussgabezeitraum

Der Erstaussgabezeitraum für noch nicht aufgelegte Aktienklassen wird bis zum 22. Juni 2022 verlängert. Der Erstaussgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat für jede Anteilsklasse verkürzt oder verlängert werden, und jede Verkürzung wird der Zentralbank mitgeteilt, falls Zeichnungen von Anteilen entgegengenommen wurden. Nach dem Erstaussgabezeitraum für die einzelnen Anteilsklassen stehen die Anteile durchgehend zur Zeichnung zur Verfügung.

4. Erstaussgabepreis

10 USD für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen

10 EUR für auf Euro lautende Anteilsklassen.

10 GBP für auf Pfund Sterling lautende Anteilsklassen.

5. Profil eines typischen Anlegers

Der Emerging Markets Value Fund ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Anlagehorizont haben und das Wachstumspotenzial von Unternehmen in Schwellenländern (einschließlich Grenzmärkten) in ihr bestehendes Portfolio aufnehmen möchten. Aufgrund des Engagements in Schwellenländern (einschließlich Grenzmärkten) sollte eine Investition in den Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagepolitik des Emerging Markets Value Fund kann dazu führen, dass sein Nettoinventarwert eine hohe Volatilität aufweist.

6. Anlageziel

Das Anlageziel des Emerging Markets Value Fund besteht in langfristigem Kapitalzuwachs.

7. Anlagepolitik

Der Emerging Markets Value Fund investiert allgemein in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Kaufs eine Marktkapitalisierung von über 3 Mrd. \$ aufweisen. Mindestens zwei Drittel der Anlagen des Emerging Markets Value Fund (bezogen auf das Gesamtvermögen) werden in Aktien von Emittenten investiert, die hauptsächlich in Ländern ansässig oder tätig sind, die nach Ansicht des Fondsmanagers oder der internationalen Gemeinschaft Schwellen- oder Grenzlandmärkte sind. Während der Manager in Bezug auf die Identifizierung von Märkten, die er als Schwellenländer und/oder Grenzmärkte betrachtet, über einen weiten Ermessensspielraum verfügt, befinden sich die Schwellenländer und/oder Grenzmärkte im Allgemeinen in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Mittel- und Südamerika sowie den Entwicklungsländern Europas. Zu den Beteiligungspapieren gehören Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine, Bezugsrechte und Hinterlegungsscheine.

Der Emerging Markets Value Fund kann vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank außerdem in Genussscheine, wandelbare Wertpapiere (wie festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen), hybride Wertpapiere (wie Vorzugsaktien und Optionsschuldverschreibungen), Swap-Vereinbarungen, Unternehmensanleihen, Futures, Forwards, Optionen und börsengehandelte Fonds („ETF“) anlegen.

Der Ansatz der Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Anlagen für den Emerging Markets Value Fund ist auf Einzeltitel ausgerichtet und orientiert sich nicht an einem Top-down-Ansatz oder dem makroökonomischen Ausblick. Die Auswahl der Wertpapiere richtet sich danach, wie die Verwaltungsgesellschaft den langfristigen Unternehmenswert im Vergleich zum aktuellen Wert einschätzt. Die Engagements in Ländern, Sektoren und Branchen gehen noch auf diesen Bottom-up-Ansatz für die Titelauswahl zurück.

Der Emerging Markets Value Fund geht von einer Investition in ca. 35-85 Emissionen aus. In der Regel werden zum Zeitpunkt des Kaufs höchstens 5 % des Gesamtvermögens des Emerging Markets Value Fund in einem einzelnen Wertpapier investiert sein. In Bezug auf die Anlagen des Emerging Markets Value Fund in bestimmten Ländern oder Branchen kann der Emerging Markets Value Fund in der Regel bis zum höheren der beiden

folgenden Werte investieren: (a) 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche zum Zeitpunkt des Kaufs oder (b) 150 % der Gewichtung dieses Landes oder dieser Branche im MSCI Emerging Markets Index („Index) zum Zeitpunkt des Kaufs. Der Emerging Markets Value Fund gilt als ein unter Bezugnahme auf den Index aktiv gemanagter Fonds. Wie oben erwähnt, können bestimmte Wertpapiere des Emerging Markets Value Fund Bestandteile des Index sein und eine ähnliche Gewichtung wie dieser aufweisen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Emerging Markets Value Fund erheblich vom Index abweichen kann und der Manager nach eigenem Ermessen in Länder oder Branchen investieren kann, die nicht im Index enthalten sind.

Der Emerging Markets Value Fund wird entsprechend seinem Anlageziel und seinen Anlagegrundsätzen nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Investmentgesellschaften einschließlich ETFs anlegen.

Der Emerging Markets Value Fund kann im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen die Techniken und Instrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ im Hauptteil des Prospekts und in Anhang 1 beschrieben sind. Alle Arten von Anlagen, die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten darf, können Wertpapierleihverträgen, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften oder Total Return Swaps unterliegen. Der Höchstanteil, für den der Teilfonds Wertpapierleihe, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Total Return Swaps eingehen darf, beträgt 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds beläuft sich jedoch auf zwischen 0% und 10% des Nettoinventarwerts des Vermögens des Teilfonds. Der jeweilige Anteil hängt von der herrschenden Marktlage sowie dem Wert der betreffenden Anlagen ab. Die Höhe der von den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften betroffenen Vermögenswerte, als absoluter Betrag sowie als Anteil des Vermögens des Teilfonds ausgedrückt, sowie andere relevante Informationen bezüglich des Einsatzes von Wertpapierleihe-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften bzw. Total Return Swaps werden mit dem Jahres- und Halbjahresabschluss des Fonds veröffentlicht.

In der Regel wird der Emerging Markets Value Fund nur dann in Wandelanleihen anlegen, wenn dies eine effizientere Methode ist, um ein Engagement in einem Emittenten einzugehen. Der Emerging Markets Value Fund sieht keine Mindestanforderungen an die Kreditqualität von Schuldtiteln vor, wird aber in der Regel in Investment-Grade-Emissionen anlegen.

Der Emerging Markets Value Fund wird Genussscheine in erster Linie dazu verwenden, um Zugang zu Wertpapieren zu erhalten, die ausländischen Anlegern anderenfalls nicht zur Verfügung stünden oder bei denen der unmittelbare Zugriff auf die zugrunde liegenden Wertpapiere wegen Marktregistrierungsaufgaben zu teuer ist (zum Beispiel um ein Engagement in indischen Aktien einzugehen). Genussscheine sind synthetische Finanzinstrumente, mit denen versucht wird, den Besitz einer zugrunde liegenden Aktie an einer ausländischen Börse, an der gebietsfremde Aktionäre Aktien nicht unmittelbar halten dürfen, nachzubilden. Indexgebundene Genussscheine können an einen bestimmten Aktienindex oder einen Korb von Aktienindizes gebunden sein. Die Wertentwicklung des Genussscheins sollte den zugrunde liegenden Index oder Korb von Aktienindizes genau nachbilden. Aktiegebundene Genussscheine können an eine bestimmte Aktie oder einen Korb von Aktien gebunden sein. Die Wertentwicklung des Genussscheins sollte die zugrunde liegende Aktie oder den Korb von Aktien genau nachbilden. Fondsgebundene Genussscheine können an einen bestimmten Aktienfonds oder einen Korb von Aktienfonds gebunden sein. Die Genussscheine besitzen kein eingebettetes Derivat und sind zu keinem Zeitpunkt gehebelt.

Der Emerging Markets Value Fund kann Swap-Geschäfte zu jedem legalen, seinen Anlagezielen und -grundsätzen entsprechenden Zweck eingehen, so z.B. im Hinblick darauf, eine bestimmte Rendite oder einen bestimmten Spread zu geringeren Kosten als durch die Erzielung einer Rendite oder eines Spreads über Käufe und/oder Verkäufe von Finanzinstrumenten auf anderen Märkten zu erzielen oder zu halten, zur Absicherung gegen Währungsschwankungen, zur Absicherung gegen einen Kursanstieg von Wertpapieren, die der Emerging Markets Value Fund zu einem späteren Zeitpunkt zu kaufen beabsichtigt, oder zum möglichst günstigen Aufbau eines Engagements an bestimmten Märkten. Swaps können den Tausch von Währungen, Zinssätzen oder eines Korbs aus Aktien, die einen bestimmten Index darstellen, beinhalten.

ETF sind Investmentgesellschaften, die in Wertpapierportfolios anlegen, die bestimmte Marktsegmente oder Indizes nachbilden sollen, und deren Aktien an Wertpapierbörsen gekauft und verkauft werden. ETF können verwendet werden, um ein kurzfristiges Engagement in einem bestimmten Markt einzugehen und/oder als effizientere Möglichkeit, ein Engagement in einer bestimmten Anlageklasse einzugehen. Der Emerging Markets Value Fund kann in ETF anlegen, um ein indirektes Engagement in den Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, die in den von den ETF nachgebildeten Indizes enthalten sind und in denen der Emerging Markets Value Fund anlegen darf.

Der Emerging Markets Value Fund kann auch Devisentermingeschäfte tätigen, um unter Einsatz der Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben sind, die Währungsmerkmale und das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu verändern. Solche Devisentermingeschäfte können zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkurs-/Währungsrisikos eingesetzt werden, das sich aus Schwankungen zwischen den Nennwährungen der Klassen des Emerging Markets Value Fund (d.h. US-Dollar, Euro und Sterling) und (wenn abweichend) der Basiswährung des Emerging Markets Value Fund sowie den Währungen ergibt, auf welche die Anlagen des Emerging Markets Value Fund lauten.

Der Emerging Markets Value Fund kann vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen bezüglich des Engagements in bestimmten Ländern in russischen Wertpapieren anlegen. Was Wertpapiere anbelangt, die in

Russland börsennotiert sind oder gehandelt werden, erfolgen Anlagen nur in solchen Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert bzw. gehandelt werden. Da keine Mindest-Länderallokationen bestehen, könnte das Engagement in Russland Null betragen.

Der Emerging Markets Value Fund kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, oder Aktien, die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect investieren (wie unter der Überschrift „Stock Connect-Programm“ im Hauptteil des Prospekts genauer erläutert).

Der Emerging Markets Value Fund bemüht sich sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht wissentlich in Unternehmen investiert, die an der Herstellung verbotener Munition oder Komponenten beteiligt ist. Zu diesem Zweck verwendet der Emerging Markets Value Fund eine gemäß dem Cluster Munitions and Anti-Personnel Mines Act 2008 geführte Ausschlussliste verbotener Munition (z.B. Streumunition oder Antipersonenminen)⁴.

Der Emerging Markets Value Fund geht keine Short-Positionen zu Anlagezwecken ein.

Für die Anlagen des Emerging Markets Value Fund gelten die in Anhang 2 des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Nähere Informationen zur Anlagephilosophie der Verwaltungsgesellschaft finden Sie im Abschnitt „Management und Verwaltung – Verwaltungsgesellschaft“.

8. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Der Emerging Markets Value Fund kann Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten („FDI“) eingehen, wenn diese Transaktionen zu Anlagezwecken oder zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements des Emerging Markets Value Fund gemäß dem Hauptteil des Prospekts erfolgen. Der Emerging Markets Value Fund kann auch Devisentermingeschäfte tätigen, um unter Einsatz der Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben sind, die Währungsmerkmale und das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in denen er angelegt hat, zu verändern. Ein Verzeichnis der anerkannten Börsen, an denen das FDI notiert sein oder gehandelt werden kann, ist in Anhang 3 des Prospekts enthalten. Der Emerging Markets Value Fund kann ferner außerbörsliche Derivategeschäfte abschließen.

Die FDI, die der Emerging Markets Value Fund verwenden darf, können Futures, Forwards und Optionen umfassen, und dies zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder um in effizienterer Weise ein Engagement einzugehen, das andernfalls durch Direktanlagen in Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, die oben beschrieben und nachfolgend weiter erläutert sind, erzielt würde.

Der Emerging Markets Value Fund kann Swap-Geschäfte zu jedem legalen, seinen Anlagezielen und -grundsätzen entsprechenden Zweck eingehen. Swaps können den Tausch von Währungen, Zinssätzen oder eines Korbs aus Aktien, die einen bestimmten Index darstellen, beinhalten.

Futures, Forwards, Optionen und Swaps können zur Absicherung von Rückgängen des Portfoliowerts des Emerging Markets Value Fund verwendet werden, indem sie sich auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere) oder Märkte, in denen der Emerging Markets Value Fund engagiert sein kann, beziehen. Diese derivativen Finanzinstrumente können außerdem eingesetzt werden, um das Engagement des Emerging Markets Value Fund in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren oder Märkten kurz- oder mittelfristig zu verstärken oder zu senken, wenn es effizienter ist, für diesen Zweck Derivate zu verwenden, oder um ein indirektes Engagement in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass ein solcher Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im besten Interesse des Emerging Markets Value Fund ist.

Devisentermingeschäfte werden nur getätigt, um die Geschäftsabwicklung zu erleichtern, zu Absicherungszwecken oder zur Veränderung der Währungsrisiken der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Grenzen. Der Emerging Markets Value Fund wird durch den Abschluss von Devisentermingeschäften nicht gehebelt, doch kann der Emerging Markets Value Fund wegen seiner Anlagepolitik, die Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erlaubt, gehebelt werden.

Der Emerging Markets Value Fund kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleih-, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte vornehmen.

Anlagen in Schwellenländern können sich volatiler als Anlagen in Industrieländern entwickeln. In der Regel wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, FDI einzusetzen, welche die Rendite- und Volatilitätsmerkmale des zugrunde liegenden Emittenten genau nachbilden. Daher wird der zugrunde liegende Emittent und nicht die Art von Instrument, die für ein solches Engagement verwendet wird, den Hauptvolatilitätsfaktor darstellen. FDI können auch zur Senkung der Volatilität eingesetzt werden.

Alle Arten von Derivaten, die nicht im Risikomanagementprozess des Fonds berücksichtigt sind, werden erst dann eingesetzt, wenn die Zentralbank eine überarbeitete Fassung erhalten und bestätigt hat.

9. Risikomanagementprozess in Verbindung mit FDI

⁴ Zum Datum des Prospekts wird diese Liste vom Ireland Strategic Investment Fund veröffentlicht.

Der Fonds setzt einen Risikomanagementprozess ein, der ihm die Möglichkeit gibt, die Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der Fonds darf nur die Derivate verwenden, die in seinem Risikomanagementprozess, der von der Zentralbank bestätigt wurde, genannt sind.

Der Fonds wird den Anteilshabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und Informationen zu allen aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Derivate-Anlagekategorien.

10. Hebelwirkung

Der Emerging Markets Value Fund kann wegen seiner Anlagepolitik, die Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erlaubt, gehebelt werden. Die Höhe der Hebelwirkung, die der Emerging Markets Value Fund einsetzt, wird sich im Laufe der Zeit ändern, aber jederzeit innerhalb der von der Zentralbank genannten Grenzen bleiben. Die Höhe der Hebelwirkung wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet, und die Hebelwirkung wird 10 % des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Value Fund nicht übersteigen.

11. Gebühren und Kosten

Neben den allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren, die im Prospekt unter „Gebühren und Kosten“ genannt sind, sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Emerging Markets Value Fund zu zahlen.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen des Emerging Markets Value Fund auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Value Fund, welcher der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, zuzüglich aller angemessenen Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt 0,85 % des den betreffenden Anteilen der Klassen A, und I zurechenbaren Nettoinventarwerts des Emerging Markets Value Fund, läuft täglich auf und ist am letzten Geschäftstag jedes Monats zahlbar. Für die Anteile der Klasse X wird dem Vermögen in Bezug auf die Anteile der Anteile der Klasse X keine Verwaltungsgesellschaftsgebühr berechnet. Stattdessen erhält jeder Anleger in Anteile der Klasse X gemäß dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Anlegern abgeschlossenen Zeichnungsvertrag eine Rechnung über die Gebühr.

Verwaltungsgebühr

Der Verwalter hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,0425 % des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist, wobei die jährliche Mindestgebühr 45.000 USD beträgt. Sollten die gesamten auf dem Nettoinventarwert basierenden Verwaltungsgebühren aller Teilfonds den jährlichen Mindestgesamtbetrag dieser Verwaltungsgebühren überschreiten, gelten die einzelnen Mindestgebühren nicht. Der Verwalter hat Anspruch auf eine zusätzliche jährliche Gebühr von bis zu 2.000 USD aus dem Vermögen des Emerging Markets Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist.

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche, täglich auflaufende und monatlich zahlbare Gebühr von bis zu 2.000 USD pro Anteilklasse, für die Übernahme der steuerlichen Berichterstattung zum Vertrieb des Emerging Markets Value Fund in Deutschland und Österreich.

Die den Anteilen der Klasse X zurechenbare Verwaltungsgebühr wird nicht dem auf die betreffenden Anteile der Klasse X entfallenden Vermögen belastet, sondern der Verwaltungsgesellschaft berechnet und von dieser bezahlt.

Depositargebühr

Der Depositar erhält eine Treuhändergebühr in Höhe von bis zu 0,015% des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Value Fund, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist. Der Emerging Markets Value Fund zahlt darüber hinaus eine Verwahrgebühr von bis zu 0,075 % des Marktwerts der Anlagen, die der Emerging Markets Value Fund an jedem der betreffenden Märkte tätigt. Die Gebühren des Depositors laufen täglich auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Der Depositar hat auch Anspruch auf Transaktionsgebühren, Unterdepotbankgebühren und Erstattung vereinbarter angemessener belegter Auslagen zu marktüblichen Sätzen.

Die den Anteilen der Klasse X zurechenbare Verwaltungsgebühr wird nicht dem auf die betreffenden Anteile der Klasse X entfallenden Vermögen belastet, sondern der Verwaltungsgesellschaft berechnet und von dieser bezahlt.

Vertriebsgebühr

Eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe von 1 % des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Value Fund, der den US-Dollar-Anteilen der Klasse A, den US-Dollar-Anteilen der Klasse A1, den Euro-Anteilen der Klasse A und den Sterling-Anteilen der Klasse A zuzurechnen ist, ist aus dem Vermögen des Emerging Markets Value Fund zahlbar. Die Vertriebsgebühr wird zur Deckung der Kosten berechnet, die der Vertriebsgesellschaft beim Vertrieb von Anteilen entstehen. Die Vertriebsgebühr wird unter den Vertriebsgesellschaften aufgeteilt. Diese haben Anspruch auf einen Anteil an der Vertriebsgebühr entsprechend dem den Anteilshabern des Emerging Markets Value Fund zuzurechnenden Anteil am Nettoinventarwert. Die Vertriebsgebühr läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich an die Vertriebsgesellschaften zahlbar.

Gebührenobergrenze

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vereinbarung mit dem Fonds abgeschlossen (die „Vereinbarung über die Gebührenobergrenze“), um die jährlichen Gesamtbetriebskosten des Fonds für jede Klasse des Emerging Markets Value Fund zu steuern, indem auf die Gebühren ganz oder zum Teil verzichtet wird bzw. die Gebühren reduziert oder erstattet werden, soweit (und solange) die Betriebskosten, die täglich auf den Nettoinventarwert des Emerging Markets Value Fund berechnet werden, 1,25 % für Anteile der Klasse I und 2,25 % für Anteile der Klasse A pro Jahr übersteigen (die „Gebührenobergrenze“). Für den Zeitraum vom 8. Mai 2013 bis zum 31. März 2020 betrug die entsprechende Gebührenobergrenze 1,25% für Anteile der Klasse I oder der Klasse S und 2,25% für Anteile der Klasse A jährlich, berechnet auf täglicher Basis auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Value Fund. Mit Wirkung vom 1. April 2020 beträgt die entsprechende Gebührenobergrenze 0,95% für Anteile der Klasse I oder der Klasse S und 1,95% für Anteile der Klasse A jährlich, berechnet auf täglicher Basis auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Value Fund.

Diese Betriebskosten in Bezug auf eine Anteilsklasse des Emerging Markets Value Fund umfassen alle Aufwendungen, die vom Emerging Markets Value Fund zu zahlen und für den Betrieb dieser Klasse notwendig oder angebracht sind, einschließlich der o.g. Verwaltungsgesellschaftsgebühr, jedoch nicht Steuern, Zinsen, Maklerprovisionen, Aufwendungen im Zusammenhang mit Fusionen oder Umstrukturierungen oder außerordentliche Aufwendungen wie z.B. für Rechtsstreitigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann während der Laufzeit der Vereinbarung über die Gebührenobergrenze in jedem Monat vom Emerging Markets Value Fund jeden Anteil der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zurückerhalten, auf den sie in den vorherigen 36 Monaten gemäß der Vereinbarung über die Gebührenobergrenze verzichtet hat bzw. der demgemäß reduziert oder erstattet wurde (der „Rückvergütungsbetrag“), vorausgesetzt, dass dieser an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Betrag zusammen mit den Betriebskosten der einzelnen Klassen 1) nicht höher ist als (i) 1,25 % für Anteile der Klasse I beziehungsweise der Klasse S und 2,25 % für Anteile der Klasse A pro Jahr des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse des Emerging Markets Value Fund für den betreffenden Teil des 36-Monats-Zeitraums seit dem 1. April 2020 und (ii) 0,95 % für Anteile der Klasse I oder Anteile der Klasse S und 1,95 % für Anteile der Klasse A pro Jahr des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse des Emerging Markets Value Fund für den betreffenden Teil des 36-Monats-Zeitraums seit dem 1. April 2020 nicht übersteigt, 2) den Gesamt-Rückvergütungsbetrag nicht übersteigt, 3) keine Beträge umfasst, die der Verwaltungsgesellschaft bereits erstattet wurden, und 4) nicht dazu führt, dass eine Klasse des Emerging Markets Value Fund eine negative Nettorendite aufweist.

Die Gebührenobergrenze kann von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen aufgegeben werden, sofern die Anteilshaber mindestens zwei Wochen im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die vorhandene Gebührenstruktur bleibt auch dann bestehen, wenn die Gebührenobergrenze wegfällt.

Transaktionskosten für Anteilshaber

Die für den Emerging Markets Value Fund geltenden Transaktionskosten für Anteilshaber sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ unter der Unterüberschrift „Anteilshabergebühren“ beschrieben. Der Fonds berechnet zurzeit keine Anteilshabergebühren im Emerging Markets Value Fund und wird die Anteilshaber einen Monat im Voraus über seine Absicht, diese Gebühren zu verändern, informieren.

12. Risikofaktoren einer Anlage im Emerging Markets Value Fund

Neben den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risiken sollten potenzielle Anleger vor der Anlage die folgenden Risiken bedenken:

Korrelationsrisiko

Die Preise von Derivaten korrelieren wegen der Transaktionskosten und Zinsschwankungen mitunter nicht perfekt z.B. mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere. Die Preise von börsengehandelten Derivaten können außerdem Preisschwankungen aufgrund von Angebots- und Nachfragefaktoren unterliegen.

Kontrahenten- und Rechtsrisiken

Der Einsatz von OTC-Derivaten wie z.B. aktiengebundene Genussscheine, indexgebundene Genussscheine, fondsgebundene Genussscheine, Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere einschließlich Wandelanleihen, Swap-Vereinbarungen, hybride Wertpapiere, Futures, Forwards und Optionen setzen den Emerging Markets Value Fund einem Kreditrisiko in Bezug auf die beteiligte Gegenpartei und dem Risiko aus, dass die rechtlichen Vertragsunterlagen die Intention der Parteien möglicherweise nicht korrekt widerspiegeln.

Anlagen in russischen Wertpapieren

Seit dem Zerfall der Sowjetunion im Jahr 1991 erfährt Russland dramatische politische und soziale Veränderungen. Russland erlebt einen schnellen Übergang von einem zentral gesteuerten Befehlssystem zu einem stärker marktorientierten demokratischen Modell. Der Emerging Markets Value Fund kann von politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität, Änderungen der Regierungspolitik und anderen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen nachteilig betroffen werden. Die russischen Wertpapiermärkte sind erheblich kleiner, weniger liquide und schwankungsanfälliger als die Wertpapiermärkte in den USA. Einige wenige Emittenten repräsentieren einen hohen Prozentsatz der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens. Aufgrund dieser Faktoren kann der Emerging Markets Value Fund trotz seiner Liquiditätspolitik beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren wegen geringer Liquidität auf Schwierigkeiten stoßen. Zuverlässige

Finanzinformationen, die nach in den USA oder Westeuropa allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen aufgestellt und geprüft wurden, sind möglicherweise nicht verfügbar. Es besteht die Möglichkeit nachteiliger Maßnahmen wie Enteignung, Verwässerung, Währungsabwertung, Ausfall oder übermäßige Besteuerung durch die russische Regierung, ihre Behörden oder politischen Untergliederungen in Bezug auf Anlagen in russischen Wertpapieren durch ausländische Einrichtungen oder zu deren Gunsten. Zu den Anlagen des Emerging Markets Value Fund können Anlagen in russischen Unternehmen zählen, die Merkmale und Geschäftsverbindungen wie Unternehmen außerhalb Russlands haben, weshalb äußere wirtschaftliche Einflüsse Schwankungen des Werts der Wertpapiere verursachen können, die vom Emerging Markets Value Fund gehalten werden. Das Eigentumsrecht an Aktien russischer Unternehmen wird sowohl von den betreffenden Unternehmen als auch von Registerführern eingetragen und nicht über ein zentrales Registrierungssystem. Es ist möglich, dass die Eigentumsrechte des Emerging Markets Value Fund durch Betrug oder Fahrlässigkeit verloren gehen. Da der Staat nicht für die russischen Bankinstitute und Registerführer garantiert, ist der Emerging Markets Value Fund möglicherweise nicht in der Lage, für seine Anteilsinhaber Ansprüche zu verfolgen. Außerdem entspricht das Niveau der Unternehmensführung und des Anlegerschutzes in Russland möglicherweise nicht demjenigen in anderen Ländern.

Marktmerkmale

Der Umfang der staatlichen Regulierung und Aufsicht der Wertpapiermärkte in Russland und der Maklern und Anlegern verfügbaren zuverlässigen Informationen ist geringer als an weiter entwickelten Märkten. Folglich besteht ein geringerer Schutz für die Anleger. Die Standards in den Bereichen Offenlegung, Bilanzierung und Aufsicht sind meist weniger umfassend und streng als an entwickelten Märkten. Außerdem sind die Maklerprovisionen und sonstigen Transaktionskosten und damit verbundene Steuern für Wertpapiergeschäfte in Russland im Allgemeinen höher als an weiter entwickelten Märkten.

Schwierigkeiten beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten

Den russischen Gerichten mangelt es an Erfahrung bei der Beilegung von Handelsstreitigkeiten, und viele der in westlichen Ländern normalerweise vorhandenen prozessualen Rechtsbehelfe zur Durchsetzung und zum Schutz gesetzlicher Rechte stehen in Russland nicht zur Verfügung. Der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des Emerging Markets Value Fund gegenüber staatlichen und privaten Einrichtungen kann mit Schwierigkeiten verbunden sein und ist nicht gesichert. Wegen der geringen Anzahl der Länder, die mit Russland Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen unterzeichnet haben, kommt es wahrscheinlich zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Urteilen ausländischer Gerichte vor russischen Gerichten.

Dem Emerging Markets Value Fund durch die Gesetzgebung eingeräumte Rechte können rückwirkend geändert oder durch Gesetzeskollision, die Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren der Verabschiedung solcher Gesetze oder durch Änderungen oder Ungewissheiten bezüglich der jeweiligen Vorrangigkeit der von verschiedenen gesetzgebenden Organen verabschiedeten Gesetze untergraben werden. Die Gesetzgebung befindet sich in Russland in der Entwicklung und erfährt häufig Änderungen.

Risiken von Schwellen- und Grenzmärkten

Die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und der Verkaufserlöse des Emerging Markets Value Fund setzt in vielen Entwicklungsländern eine staatliche Genehmigung voraus. In bestimmten Ländern wurden früher solche staatlichen Genehmigungen verlangt, heute jedoch nicht mehr. Verzögerungen bei der Erteilung einer Genehmigung für die Rückführung von Geldern oder deren Ablehnung oder ein behördlicher Eingriff in die Transaktionsabwicklung könnten sich nachteilig auf den Emerging Markets Value Fund auswirken. Außerdem könnte die wirtschaftliche oder politische Lage zum Widerruf oder zur Änderung von vor der Tätigkeit einer Anlage in einem bestimmten Land erteilten Genehmigungen oder zur Einführung neuer Beschränkungen führen.

Marktliquidität und ausländische Investment-Infrastruktur

Da das Handelsvolumen an den Aktienmärkten der meisten Entwicklungsländer wesentlich geringer als an den führenden Aktienmärkten der Industrieländer sein kann, kann der Aufbau und die Veräußerung von Positionen zeitaufwändig sein und muss unter Umständen zu ungünstigen Preisen erfolgen. Die Kursvolatilität kann größer als in den Industrieländern sein. Dies kann zu einer erheblichen Volatilität des Nettoinventarwerts führen, und, wenn eine bedeutende Menge von Wertpapieren kurzfristig verkauft werden müssen, um Rücknahmeanträgen gerecht zu werden, müssen diese Verkäufe unter Umständen zu ungünstigen Preisen erfolgen, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken würde.

In bestimmten Entwicklungsländern können Portfolioanlagen durch ausländische Anleger wie dem Emerging Markets Value Fund eine Genehmigung erfordern oder Beschränkungen unterliegen. Diese und alle weiteren, zukünftig eingeführten Beschränkungen könnten das Angebot an attraktiven Anlagegelegenheiten für den Teilfonds einschränken.

Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität

In bestimmten Ländern besteht ein ungewöhnlich hohes Risiko der Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung, was jeweils nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Emerging Markets Value Fund in diesen Ländern hätte. Außerdem unterliegen viele Entwicklungsländer einem ungewöhnlich hohen Risiko von politischen Veränderungen, staatlicher Regulierung, gesellschaftlicher Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschließlich Krieg), was die Volkswirtschaften dieser Länder und damit die Anlagen des Emerging Markets Value Fund in diesen Ländern beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus kann es

sich für den Emerging Markets Value Fund in bestimmten Entwicklungsländern im Vergleich zu weiter entwickelten Märkten als schwieriger erweisen, seine Rechte wirksam durchzusetzen.

Schwellenländer befinden sich definitionsgemäß „im Umbruch“ und sind daher raschen politischen Veränderungen und Konjunkturabschwüngen ausgesetzt. In den letzten Jahren fanden in vielen Schwellenländern bedeutende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen statt. Oftmals entstanden aus politischen Gründen erhebliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Spannungen, und in einigen Fällen waren diese Länder sowohl politisch als auch wirtschaftlich instabil. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in Schwellenländern haben kann.

Die Volkswirtschaften von Entwicklungsländern können stark abhängig vom internationalen Handel sein und waren daher und sind möglicherweise auch in Zukunft nachteilig von Handelsschranken, amtlichen Währungsberichtigungen und weiteren protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, verhängt oder ausgehandelt werden, sowie von der internationalen Konjunkturentwicklung betroffen.

Wechselkursrisiko

Das Vermögen des Emerging Markets Value Fund wird in Wertpapieren von Emittenten in verschiedenen Ländern angelegt, und die Erträge werden in verschiedensten Währungen empfangen. Der Wert des Vermögens des Emerging Markets Value Fund in seiner Basiswährung kann von Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen beeinträchtigt werden.

Offenlegungs-, Bilanzierungs- und Regulierungsstandards

Unternehmen in Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen Standards der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung und der Finanzberichterstattung sowie Praktiken und Offenlegungspflichten, die nicht mit denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen aus den Industrieländern gelten. Darüber hinaus besteht für Börsen, Broker und börsennotierte Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen eine weniger ausgeprägte staatliche Aufsicht und Regulierung als im Falle der Wertpapiermärkte der Industrieländer. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren aus Schwellenländern möglicherweise weniger öffentliche Informationen zur Verfügung als Anlegern in Wertpapieren von Unternehmen an den führenden Märkten; zudem sind die verfügbaren Informationen oft auch weniger zuverlässig.

Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von offiziellen Daten

Verglichen mit den Wertpapiermärkten der Industrieländer stehen an den Wertpapiermärkten der Entwicklungsländer weniger statistische Daten zur Verfügung; zudem sind diese Daten oft auch weniger zuverlässig.

Unterscheidung zwischen Schwellenmärkten und Grenzmärkten

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt zwar über einen weiten Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Märkte, die sie als Schwellen- und/oder Frontier-Märkte ansieht, doch ist zu beachten, dass ein Frontier-Markt im Allgemeinen als weniger etabliert gilt als ein Schwellenmarkt und der Emerging Markets Value Fund daher möglicherweise den oben genannten Risiken in höherem Maße ausgesetzt ist.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Ländernachtrag für Brandes Investment Funds plc (der „Fonds“)

Dieser landesspezifische Prospektnachtrag vom 17. Januar 2023 ist Bestandteil des Fondsprospekts vom 22. Dezember 2021 in seiner jeweils geänderten Fassung sowie der entsprechenden Nachträge für vier Teilfonds (zusammenfassend als der „Prospekt“ bezeichnet) und ist in Verbindung mit den vorgenannten Unterlagen zu lesen. Dieser Prospektnachtrag wird der zum Vertrieb in Deutschland vorgesehenen deutschen Übersetzung des Prospekts beigefügt. Dieser Prospektnachtrag ändert das Inhaltsverzeichnis der zum Vertrieb in Deutschland vorgesehenen deutschen Übersetzung des Prospekts derart, dass dieses spezifisch auf diesen Prospektnachtrag Bezug nimmt.

Alle in diesem Prospektnachtrag vorkommenden definierten Begriffe haben, soweit jeweils nichts Abweichendes angegeben ist, dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, die im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospektnachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach dem besten Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle zumutbaren Maßnahmen dahingehend ergriffen haben, damit dies sichergestellt ist) sind die genannten Angaben zutreffend und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) wurde gemäß § 310 KAGB die Absicht angezeigt, Anteile der Teilfonds in Deutschland zu vertreiben.

Einrichtungen für Privatanleger in Deutschland

Zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 306a Abs. 1 KAGB hat der Manager geeignete interne Gremien gebildet und bezieht Dienstleistungen von Dritten auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen. Der Manager stellt für den Vertrieb an Privatanleger in Deutschland die nachfolgenden Einrichtungen zur Verfügung:

- (1) State Street Fund Services (Ireland) Limited, 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland (der „Verwalter“), ist mit der Erfüllung der folgenden Aufgabe (§ 306a Abs. 1 KAGB) beauftragt:

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der in

- dem PRIIP-Basisinformationsblatt für OGAW („KID“)
- dem Prospekt;
- den zuletzt erstellten Jahres- bzw. Halbjahresberichten;
- den Anlagebedingungen und
- der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds

(zusammenfassend als „Verkaufsdokumentation“ bezeichnet) festgelegten Voraussetzungen.

Neben dem üblichen Rücknahmeverfahren können in Deutschland ansässige Anteilshaber ihre Anteile auch über den Verwalter zurückgeben. Der Verwalter wird die Rücknahmeerlöse auf das vom Anteilshaber angegebene Konto überweisen. Auf Ersuchen des Anteilshabers werden die Rücknahmeerlöse von dem Verwalter auch bar in Euro gezahlt. In Deutschland ansässige Anteilshaber können auch Umschichtungsanträge an die deutsche Zahlstelle richten.

In Deutschland ansässige Anteilshaber können zudem veranlassen, dass alle sonstigen Zahlungen (z. B. Dividenden), die vom Fonds zu ihren Gunsten zu leisten sind, über die deutsche Zahlstelle geleistet werden. In diesem Fall wird die deutsche Zahlstelle solche Zahlungen auf ein vom Anteilshaber angegebenes Konto überweisen oder Barzahlungen an ihn in Euro vornehmen.

Alle vorgenannten Zahlungen und Überweisungen erfolgen unter Berücksichtigung möglicherweise geltender Quellensteuern oder anderer Abzüge. Die vorgenannten Zahlungen und Überweisungen erfolgen in Euro.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

Der Verwalter erhält aus dem Vermögen des Fonds Gebühren und Kosten in marktüblicher Höhe.

(2) [FF fundinfo \(Luxembourg\) S.à.r.l., 6 Boulevard des Lumières, Belvaux, 4369 Luxembourg](#) (der „Facilities Agent“) ist mit der Erfüllung der folgenden Aufgaben (§ 306a Abs. 1 Nr. 2 – 5 KAGB) beauftragt:

- Informieren der Anleger darüber, wie die unter Nr. 1 genannten Aufträge erteilt werden können und wie die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind;
- Bereitstellung von Informationen an Anteilsinhaber dazu, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschtaufträge erteilt werden können und wie die Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Erleichterung des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB zur Bearbeitung von Beschwerden von Anlegern;
- Bereitstellung der Verkaufsdokumentation an Anleger;
- Bereitstellung relevanter Informationen an Anleger in Bezug auf die von der Institution erfüllten Aufgaben in einem diesen zur Verfügung stehenden dauerhaften Medienformat.

In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können den Fondsprospekt vom 22. Dezember 2021, die entsprechenden Nachträge für die Teilfonds, das PRIIP-Basisinformationsblatt für OGAW („KID“), die Gründungsbescheinigung sowie die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds in ihrer jeweils geänderten Fassung, den jeweils jüngsten Jahresbericht und, falls anschließend herausgegeben, den Halbjahresbericht sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Teilfonds kostenlos in Papierform beim Facilities Agent anfordern.

Exemplare des Verwaltungsvertrags, des Verwaltungsgesellschaftsvertrags, des Depositarvertrags, des Brandes-Vertriebsvertrags, des MFEX-Vertriebsvertrags, des Fund-Channel-Vertriebsvertrags, des Allfunds-Vertriebsvertrags, des Allfunds International-Vertriebsvertrags, des Banco Inversis-Vertriebsvertrags, der Vorschriften und der OGAW-Durchführungsbestimmungen der Zentralbank sowie eine Liste, in der sonstige Ämter jedes der Verwaltungsratsmitglieder als Verwaltungsratsmitglied und Gesellschafter während der letzten fünf Jahre unter Angabe der derzeit bestehenden Ämter aufgezählt sind, sind ebenfalls beim Facilities Agent einsehbar.

Alle Mitteilungen an Anteilsinhaber werden in Deutschland in einem Anlegerschreiben veröffentlicht. Gemäß § 298 Abs. 2 KAGB erfolgt die Information von Anlegern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds;
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können;
- Verschmelzung von Teilfonds; und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Der Ansprechpartner für die BaFin ist Dillon Eustace, 33 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

Der Facilities Agent erhält aus dem Vermögen des Fonds Gebühren und Kosten in marktüblicher Höhe.

Informationen zur Besteuerung in Deutschland

Die nachstehenden Überlegungen stellen eine Übersicht über die einkommensteuerlichen Folgen einer Anlage in die in diesem Prospekt näher beschriebenen Teilfonds von Brandes Investment Funds plc (nachstehend als die „Investmentfonds“ bezeichnet) zur Verfügung. Diese Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich lediglich auf die deutsche Besteuerung von Anlegern in Investmentfonds, die in Deutschland einer unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen (nachstehend als die „Anleger“ bezeichnet).

Diese Angaben basieren auf einer Auslegung der anwendbaren Steuergesetze zum 31. Dezember 2021. Die betreffende steuerliche Behandlung kann sich – auch rückwirkend – jederzeit ändern und hängt von den persönlichen Umständen des Anlegers ab. Dies kann zukünftig dazu führen, dass die tatsächliche Besteuerung von der nachstehenden Beschreibung abweicht. Anlegern und potenziellen Anlegern wird strengstens empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteilen an Investmentfonds an einen Steuerberater zu wenden.

Rechtliche Lage seit Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes

Das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) vom 19. Juli 2016, das am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ersetzt das vorherige semi-transparente Steuerregime für gemeinsame Investmentfonds und schreibt ab dem 1. Januar 2018 eine separate Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene vor.

Nach diesem Datum sind gemeinsame Investmentfonds nicht mehr vollständig steuerbefreit. Stattdessen unterliegen bestimmte im Inland generierte Einkünfte einer Besteuerung auf Investmentfondsebene (I.). Auf Anlegerebene (II.) unterliegen Ausschüttungen, die von einem gemeinsamen Investmentfonds vorgenommen wurden, Kapitalerträge aus einer Veräußerung von Anteilen an einem gemeinsamen Investmentfonds sowie die sogenannte Vorabpauschale einer Besteuerung. Als Kompensation erhält der Anleger unter bestimmten Umständen eine Steuerbefreiung für einen Teil der Einkünfte aus dem gemeinsamen Investmentfonds (sogenannte Teilbefreiung), um die Steuerlast auf Investmentfondsebene auszugleichen.

Infolge der Umsetzung des InvStRefG wird hinsichtlich aller Anteile an Investmentfonds davon ausgegangen, dass sie für Steuerzwecke zum 31. Dezember 2017 zu ihrem Rücknahmepreis veräußert und zum 1. Januar 2018 zu ihrem Rücknahmepreis neu

angeschafft wurden (§ 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG). Diese fiktive Veräußerung stellte für Anleger, die vor dem 1. Januar 2018 Anteile an dem Investmentfonds hielten, für Steuerzwecke ein Realisierungsereignis dar. Der Veräußerungsgewinn aus der fiktiven Veräußerung muss anhand der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Steuerbestimmungen ermittelt werden, wird jedoch zu den jeweils in dem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen besteuert, in dem die Anteile an dem Investmentfonds tatsächlich veräußert werden, wobei eine fiktive Veräußerung gemäß § 19 Abs. 2 InvStG (falls die Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fallen) bzw. gemäß § 52 Abs. 2 InvStG (falls ein Spezial-Investmentfonds nicht mehr die Anforderungen nach § 26 InvStG erfüllt) als tatsächliche Veräußerung betrachtet wird. Auf Investmentfondsebene gingen bestimmte nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Bestimmungen als steuerlich zu berücksichtigenden Beträge, wie beispielsweise Verlustvorträge und angenommene ausgeschüttete oder aufgelaufene Erträge, zum 1. Januar 2018 verloren.

Die nachstehende Erläuterung bezieht sich lediglich auf diejenigen Steuerbestimmungen, die ab dem 1. Januar 2018 auf gemeinsame Investmentfonds und ihre Anleger Anwendung finden. Spezial-Investmentfonds, die bestimmte weitere Anforderungen erfüllen müssen, unterliegen separaten Bestimmungen. Im Wesentlichen unterliegen Spezial-Investmentfonds in Bezug auf bestimmte inländische Erträge einer Besteuerung; Anleger in Spezial-Investmentfonds unterliegen weiterhin einem semi-transparenten Steuerregime, das der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden rechtlichen Lage ähnelt (d. h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und angenommenerweise ausgeschütteten Einkünften sowie von Kapitalgewinnen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Spezial-Investmentfonds), wobei auf Anlegerebene bestimmte Steuerbefreiungen zur Anwendung kommen. In Bezug auf bestimmte Einkunftsarten können Spezial-Investmentfonds eine voll transparente Besteuerung wählen, die zu einer Steuerbefreiung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds führt.

I. Besteuerung auf Investmentfondsebene

1. Zu versteuernde Einkünfte

Bei den Investmentfonds handelt es sich um ausländische Investmentfonds, und diese gelten somit als separate Vermögensmassen i.S.v. § 2 Abs. 1 KStG, die in Bezug auf bestimmte inländische (d. h. deutsche) Einkünfte einer Teilkörperschaftsteuerpflicht unterliegen. Insbesondere unterliegen hier in Deutschland inländische Einkünfte aus Beteiligungen, inländische Immobilieneinkünfte und andere inländische Einkünfte einer beschränkten Steuerpflicht auf Investmentfondsebene. Inländische Einkünfte aus Beteiligungen umfassen insbesondere Dividenden und Zahlungen im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungsrechten, die von Unternehmen mit Steuersitz in Deutschland vorgenommen wurden, sowie künstliche Dividenden und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen mit Steuersitz in Deutschland gezahlt wurden. Inländische Immobilieneinkünfte umfassen insbesondere Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen sowie Gewinne im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien mit Standort in Deutschland. Sonstige inländische Einkünfte umfassen alle Einkünfte i.S.v. § 49 Abs. 1 EStG, mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen i.S.v. § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) EStG (d. h. Gewinne im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 %), soweit sie nicht in inländischen Einkünften aus Beteiligungen oder inländischen Immobilieneinkünften erfasst sind. Dementsprechend bezieht sich die Steuerschuld insbesondere auf Zinsen auf Darlehen, die durch inländische Immobilien besichert sind, Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldbeteiligungsrechten und Einkünfte aus typischen stillen Beteiligungen, Darlehen mit Gewinnbeteiligung und Wandelanleihen, falls der Schuldner seinen Wohnsitz in Deutschland hat (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) und c) EStG).

Soweit die zu versteuernden Einkünfte des Investmentfonds einer Quellensteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), liegt der Steuersatz bei 15,00 % (falls der Investmentfonds der Quellensteuerstelle ein gültiges Statuszertifikat vorlegt) und deckt die Steuerschuld des betreffenden Investmentfonds mit abschließender Wirkung. Falls ein Solidaritätszuschlag veranschlagt wird, reduziert sich der Betrag der Quellensteuer entsprechend, sodass letztendlich ein Quellensteuersatz von 15,00 % einschließlich Solidaritätszuschlag zur Anwendung kommt. Falls die zu versteuernden Einkünfte des Investmentfonds keiner Quellensteuer unterliegen (insbesondere inländische Immobilieneinkünfte), wird die fällige Steuer im Wege einer Veranlagung bestimmt. In diesem Fall fällt eine Körperschaftsteuer i.H.v. 15,00 % plus Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 % auf diese an, d. h. insgesamt 15,825 %.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind, können die üblicherweise zu versteuernden inländischen Einkünfte des Investmentfonds gemäß § 8 InvStG auf Investmentfondsebene unter bestimmten Umständen sowie auf Antrag des betreffenden Investmentfonds steuerbefreit sein. Falls nach Maßgabe der anwendbaren Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger i.S.v. § 8 Abs. 1 oder 2 InvStG an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilklassen beteiligt sein können, ist der Investmentfonds bzw. die betreffende Anteilklasse unter bestimmten Umständen ohne separates Antragsverfahren komplett steuerbefreit (§ 10 InvStG).

2. Nicht zu versteuernde Einkünfte

Sonstige Einkunftsarten, die nicht vorstehend unter I.1. beschrieben sind, sind auf Investmentfondsebene nicht zu versteuern. Dies gilt insbesondere für in- und ausländische Zinseinkünfte (mit Ausnahme von Zinseinkünften, auf die § 49 Abs. 1 EStG Anwendung findet), ausländische Dividenden, ausländische Immobilieneinkünfte, Gewinne aus Transaktionen mit Derivaten, Gewinne im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Gesellschaften sowie Einkünfte im Zusammenhang mit in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d. h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale und die Gewinne aus einer Veräußerung von Fondsanteilen, falls der Zielfonds ein gemeinsamer Investmentfonds ist, und die ausgeschütteten Einkünfte und angenommenerweise ausgeschütteten Einkünfte sowie Gewinne aus einer Veräußerung von Fondsanteilen, falls der Zielfonds ein Spezial-Investmentfonds ist).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Anlegerebene sind laufende Ausschüttungen des Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds und Vorabpauschalen generell voll als Investmenterträge i.S.v. § 16 Abs. 1 InvStG zu versteuern. Die (Teil-) Steuerbefreiungen gemäß § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sind nicht anwendbar. Substanz Ausschüttungen sind generell voll zu versteuernde Investmenterträge.

Für Privatanleger gelten Investmenterträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen somit letztlich gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG einer Quellensteuer i.H.v. 25 % (plus Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 %). Auf Antrag eines Privatanlegers gilt der persönliche Einkommensteuersatz, falls dies für den betreffenden Privatanleger unter Anwendung der sogenannten Günstigerprüfung günstiger ist. Ein Pauschbetrag in Bezug auf anlagerelevante Auslagen – in Höhe von EUR 801 im Falle einer Einzelveranlagung bzw. in Höhe von EUR 1.602 im Falle einer gemeinsamen Ehegattenveranlagung – wird von allen Kapitalerträgen, die der betreffende Anleger vereinnahmt, in Abzug gebracht. Keine weiteren anlagerelevanten Auslagen können in Abzug gebracht werden. Verluste aus Kapitalanlagen können gemäß § 10d EStG nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet oder von solchen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Höhe der Einkünfte aus Kapitalanlagen in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen. Von einem Privatanleger erlittene Verluste im Zusammenhang mit der Ausbuchung oder Übertragung von Investmentfondsanteilen ohne Wert oder im Zusammenhang mit einem sonstigen Verlustereignis in Bezug auf Investmentfondsanteile können maximal bis zu einem Betrag von EUR 20.000 mit Kapitalerträgen verrechnet werden. Etwaige darüber hinausgehende Verluste können für eine Verrechnung mit Kapitalerträgen in Folgejahre vorgetragen werden, wobei wiederum jeweils eine Jahresgrenze von EUR 20.000 gilt.

Die zu versteuernden Einkünfte von Geschäftsanlegern werden zu ihrem persönlichen Steuersatz (plus Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 %, falls die Einkommensteuerschuld des Anlegers, auf deren Grundlage der Solidaritätszuschlag berechnet wird, bestimmte Grenzen übersteigt) veranlagt. Für in Deutschland Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Steuersatz von 15 % (plus 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Handelsgewerbes fällt zusätzlich Gewerbesteuer auf die Einkünfte an. Geschäftliche Auslagen, die sich auf Einkünfte aus den Investmentfonds beziehen, können generell voll in Abzug gebracht werden. Verluste aus Anlagen in Investmentfonds können unbegrenzt verrechnet werden.

Für Privatanleger sowie für Geschäftsanleger, bei denen es sich nicht um juristische Personen handelt, fällt unter Umständen außerdem Kirchensteuer an.

Investmenterträge unterliegen nach Maßgabe von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG generell einer Quellensteuer von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Der Abzug der Quellensteuer hat generell eine abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer), sodass Kapitalerträge aus Anlagen üblicherweise in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben werden müssen. Für Geschäftsanleger und Körperschaftsteuerpflichtige Anleger sowie für Privatanleger kann die abgezogene Quellensteuer bei Anwendung der Günstigerprüfung im Allgemeinen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers angerechnet oder im Rahmen der Steuerveranlagung des Anlegers erstattet werden.

Falls eine inländische Verwahrstelle Steuern in Abzug bringt, wird etwa anfallende Kirchensteuer normalerweise gleichzeitig mit diesen an der Quelle einbehalten. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bei der Berechnung der einzubehaltenden Quellensteuern berücksichtigt.

Für Privatanleger ist kein Steuerabzug erforderlich, falls der Anleger einen hinreichenden Freistellungsauftrag vorlegt und soweit der zu versteuernde Anteil der Einkünfte einen Betrag von EUR 801 bzw. im Falle einer gemeinsamen Ehegattenveranlagung EUR 1.602 nicht übersteigen.

Für steuerbefreite institutionelle Anleger (wie zum Beispiel Pensionsfonds) wird gemäß § 44a Abs. 4 EStG unter bestimmten Umständen keine Quellensteuer einbehalten. Dasselbe gilt unter bestimmten Umständen für Anleger, bei denen es sich um inländische Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Kapitalverwaltungsgesellschaften handelt; im Falle von Kapitalerträgen aus einer Veräußerung von Investmentfondsanteilen gilt dies außerdem unter bestimmten Umständen für Anleger, bei denen es sich um unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften handelt oder deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG).

Investmenterträge werden nicht steuerlich angesetzt, wenn die Investmentfondsanteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach § 5 oder § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

2. Berechnung der Vorabpauschale

Für thesaurierende Investmentfonds ist prinzipiell für Steuerzwecke eine sogenannte Vorabpauschale anzusetzen, und zwar unabhängig von etwaigen Ausschüttungen an den Anleger (§ 18 InvStG). Die Vorabpauschale entspricht dem Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds in einem Kalenderjahr den Basisertrag für das betreffende Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag errechnet sich durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentfondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses gemäß § 18 Abs. 4 InvStG. Der Basisertrag ist jedoch auf die überschüssige Differenz zwischen dem ersten und letzten, in dem betreffenden Kalenderjahr bestimmten Rücknahmepreis, zuzüglich der in dem betreffenden Kalenderjahr vorgenommenen Ausschüttungen, begrenzt. Falls kein Rücknahmepreis bestimmt wird, tritt der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle. Die Vorabpauschale (soweit anwendbar) gilt dem betreffenden Anleger unabhängig von dem Geschäftsjahr des Investmentfonds als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zugewachsen. Da der vom deutschen Finanzministerium für das Kalenderjahr 2021 veröffentlichte Basiszins negativ ist, wird am ersten Geschäftstag des Kalenderjahres 2022 für das Kalenderjahr 2021 keine Vorabpauschale für Steuerzwecke angesetzt.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen bei einer Veräußerung von Investmentfondsanteilen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG von dem Gewinn in Abzug zu bringen. Zu diesem Zweck müssen Anleger, die eine Bilanz erstellen, einen Ausgleichsposten einstellen, und Geschäftsanleger, die eine Kapitalflussrechnung erstellen, müssen eine nachrichtliche Position einstellen, und zwar jeweils in Höhe der Vorabpauschalen, die während der betreffenden Besitzzeiten angesetzt wurden; diese werden bei Veräußerung des Investmentfondsanteils zurückgebucht, was zu einer Gewinnreduzierung bzw. Verlusterrhöhung führt.

Unter bestimmten Umständen ist die Vorabpauschale für Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Falls die Anteile in einem deutschen Wertpapierdepot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen einem Quellensteuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer). Für Privatanleger ist kein Steuerabzug erforderlich, falls der Anleger einen hinreichenden Freistellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Umständen für steuerbefreite institutionelle Anleger und inländische Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Kapitalverwaltungsgesellschaften (siehe II.1. oben). Anderenfalls muss der Anleger die anfallende Quellensteuer an die inländische Verwahrstelle abführen. Zu diesem Zweck kann die Verwahrstelle die anfallende Quellensteuer ohne Zustimmung des Anlegers von einem von ihr im Namen des Anlegers geführten Konto einbehalten. Soweit der betreffende Anleger seiner Pflicht, die anfallende Quellensteuer an die Verwahrstelle abzuführen, nicht nachkommt, muss die Verwahrstelle dies der zuständigen Steuerbehörde melden.

3. Teilbefreiungen

Zum Ausgleich der Steuerlast in Bezug auf Investmenterträge auf Investmentfondsebene erhalten Anleger in Investmentfonds mit einem besonderen Anlagefokus (Aktien-, Misch- und Immobilienfonds) eine Steuerteilbefreiung. Die Teilbefreiung steht für alle Investmenterträge im Zusammenhang mit Investmentfonds zur Verfügung, d. h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus einer Veräußerung von Investmentfondsanteilen. Die Höhe der Befreiung hängt von dem Anlagefokus und der typischen Steuerlast für Investmentfonds mit diesem Anlagefokus ab.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (siehe § 2 Abs. 6 InvStG).

Laut § 2 Abs. 8 Satz 1 InvStG sind Kapitalbeteiligungen an einer Börse zugelassene oder an anderen organisierten Märkten notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, Anteile an einer sonstigen Kapitalgesellschaft, soweit diese in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist, sowie Anteile an Ziel-Aktienfonds (in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentfondsanteils) und Ziel-Mischfonds (in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentfondsanteils). Falls der Zielfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % (Ziel-Aktienfonds) oder 25 % (Ziel-Mischfonds) vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes des Wertes des Investmentfondsanteils als Kapitalbeteiligung. Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 5 InvStG gelten bestimmte Anteile oder Beteiligungen nicht als Kapitalbeteiligungen. Dies gilt beispielsweise für Anteile an Personengesellschaften, und zwar auch dann, wenn diese Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

Die deutschen Steuerbehörden lassen Kapitalbeteiligungen nur dann für die Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote zu, falls der Investmentfonds ihr tatsächlicher und wirtschaftlicher Eigentümer i.S.v. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO ist. Falls ein Investmentfonds das tatsächliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen hat (z. B. im Zusammenhang mit einer Wertpapierbeleihungstransaktion), können diese Kapitalbeteiligungen bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote nicht berücksichtigt werden.

Bei Aktienfonds beträgt die Teilbefreiung 30 % für Privatanleger, 60 % für Geschäftsanleger und 80 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Falls es sich bei dem Anleger um ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen handelt und die Investmentfondsanteile als Kapitalvermögen gehalten werden, falls es sich bei dem Anleger um ein Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut handelt und die Investmentfondsanteile zu seinem Handelsbuch gehören, oder falls es sich bei dem Anleger um ein Finanzunternehmen handelt, das mehrheitlich im Besitz eines Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts steht, und die Investmentfondsanteile im Zeitpunkt ihres Erhalts als Geschäftsaktiva als Umlaufvermögen auszuweisen sind, dann beträgt die Teilbefreiung unabhängig davon, ob der Anleger ein Geschäftsanleger oder ein körperschaftsteuerpflichtiger Anleger ist, 30 %.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (siehe § 2 Abs. 8 InvStG). Bei Mischfonds wird die Teilbefreiung in Höhe des halben Satzes für Aktienfonds gewährt, d. h. 15 % für Privatanleger, 30 % für Geschäftsanleger und 40 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger (wobei auf die beiden letztgenannten Anlegertypen jedoch die in dem vorstehenden Absatz erwähnten Ausnahmen Anwendung finden).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen (siehe § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG). In diesem Fall gilt eine Teilbefreiung zu einem Einheitsatz i.H.v. 60 % für Privatanleger, Geschäftsanleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Falls der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens in ausländische Immobilien und ausländische Immobiliengesellschaften (Auslandsimmobilienfonds) investiert, gilt eine Teilbefreiung zu einem Einheitsatz i.H.v. 80 % für Privatanleger, Geschäftsanleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke gelten die Teilbefreiungen auf Anlegerebene in Höhe des halben Satzes, der für Einkommen- und Körperschaftsteuerzwecke Anwendung findet.

Teilbefreiungen in Bezug auf Investmenterträge müssen bei der Berechnung der Höhe der Quellensteuer generell bereits berücksichtigt werden. Im Steuerabzugsverfahren für Aktien- und Mischfonds wird der Teilbefreiungssatz für Privatanleger i.H.v. 30 % bzw. 15 % jedoch jeweils von Anfang an berücksichtigt; Geschäftsanleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger können den auf sie anwendbaren höheren Teilbefreiungssatz (60 % bzw. 80 %) ausschließlich im Steuerveranlagungsverfahren beanspruchen.

Betriebsausgaben, die mit den Investmenterträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen auf Anlegerebene in dem prozentualen Umfang nicht abgezogen werden, wie auf die Erträge eine Teilbefreiung anzuwenden ist (§ 21 InvStG).

Für eine Einordnung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds muss der betreffende Investmentfonds generell die jeweiligen Anlageanforderungen in seinen Anlagebedingungen festlegen. Die Anlagebedingungen umfassen insbesondere die Gründungsunterlagen des betreffenden Fonds, wie zum Beispiel seine Satzung oder Statuten.

Die tatsächliche Anlagepraxis des Investmentfonds muss außerdem mit den entsprechenden Anlageanforderungen konform gehen. Sobald ein Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds wesentlich gegen seine Anlagebedingungen verstößt und die

entsprechende Kapitalanlage- bzw. Immobilienquote unterschreitet, wird er nicht mehr als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds eingeordnet. In diesem Fall gelten die Investmentfondsanteile als im Zeitpunkt des Verstoßes zu ihrem Rücknahmepreis veräußert und am darauffolgenden Tag zu demselben Preis neu erworben. Ob ein Verstoß wesentlich ist, ist im Einzelfall jeweils auf Grundlage der Gesamtumstände zu beurteilen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Verschuldensgrads des Fondsmanagers sowie der Dauer und des Ausmaßes des Verstoßes. Ein lediglich passiver Verstoß gegen die Kapitalbeteiligungsquote (z. B. infolge von Wertschwankungen der Vermögenswerte) gilt nach Meinung der deutschen Steuerbehörden nicht als wesentlicher Verstoß, soweit der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnisnahme des passiven Verstoßes geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote (bzw. Immobilienquote) trifft. Darüber hinaus gehen die deutschen Steuerbehörden üblicherweise nicht von einem wesentlichen Verstoß aus, falls ein Aktien- oder Mischfonds lediglich an bis zu 20 Werktagen im Verlauf eines Geschäftsjahres unter die anwendbare Kapitalbeteiligungsquote fällt. Falls die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote festlegen oder falls keine Anlagebedingungen vorliegen, wird den Anlegern dennoch eine Teilbefreiung gewährt, wenn sie nachweisen können, dass der Investmentfonds tatsächlich fortlaufend während des Geschäftsjahres die Mindestanlageniveaus überschritten hat. In diesem Fall werden die Teilbefreiungen auf Antrag des Anlegers im Rahmen seiner Steuerveranlagung berücksichtigt.

Datum: 17. Januar 2023

GESCHÄFTSSITZ

Brandes Investment Funds plc
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, Ireland

VERWALTER

Brandes Investment Partners (Europe) Limited
36 Lower Baggot Street
Dublin 2, Ireland
+353.1.618.2700
UCITS@brandes.com
brandes.com/UCITS